Oecon.

930/3

oec 930

Oecon. Syst. Cult.

Tyson.

p. 975. R

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Handbuch

über

die Dienstpflichten der obern und untern Forstdiener eines Staats.

Vorzüglich

für die Königlich Würtembergische Forstdiener,

in catechetischer Form abgefaßt

von

J. M. Jeitter

Königlich-Würtembergischen Forstverwalter zu Heidenheim.

Tübingen,

bey Jacob Friedrich Heerbrandt.

1806.

Forstkatechismus

für die

Lehrlinge, Forstdiener und Liebhaber der Forstwissenschaft.

Drey Bände.

Entworfen
von
Johann Melchior Zeitter,
Königlich-Wirtembergischer Forstverwalter in Heidenheim.

Dritter Band.

Von

der höhern Forstwissenschaft, oder den forstlichen Amtsgeschäften der obern und niedern Forstdiener eines Staates, besonders Würtembergs.

Tübingen,
bey Jacob Friedrich Heerbrandt.
1806.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Die wichtige Ereigniſſe unſerer Tage, und die groſse Staats-Veränderungen Deutſchlands, verdienen gewiß die Aufmerkſamkeit jeden Staatsdieners, vorzüglich aber auch des Forſtmanns.

Die wirkliche Lage der Dinge, die Militair-Vergröſſerungen in den Staaten, erfordern ungleich mehreren Aufwand, als ehe dies. Es iſt alſo Pflicht für jeden Staatsdiener, dahin zu trachten, daß er ſeinem Regenten, wo möglich, ohne drückende Laſt der Unterthanen, nicht nur die flieſſende

Staats= Einnahms= Quellen ergiebiger zu machen, sondern auch neue zu entdecken sucht.

Bey der zunehmenden Bevölkerung Würtembergs, und dem nicht zu widerspre=chenden von Tag zu Tag steigenden Luxus, ist es ganz klar, daß auch die Forst=Produk=te, vorzüglich das Holz, immer weiter in seinem Werth steigen muß; wohingegen, wenn unser Vaterland bey einem dauerhaf=ten Frieden einige gesegnete Frucht = und Wein = Jahre bekommt, diese Produkte in Fall kommen, mithin dadurch zwar die Staats = Einkünfte an Naturalien vermehrt, nach Verhältniß des Geldes aber, um vieles vermindert werden müssen; besonders wann die Einfuhr vom Ausland größer, als die Ausfuhr seyn sollte.

Unter diesen Umständen also sind gewiß die Staats= Waldungen Würtembergs einer der ersten Gegenstände, welche die allerhöch=

ste Aufmerksamkeit des Königs; und der hohen und niedern Staatsdiener erfordern.

Aber nur Sachkundige mit gutem Willen und Thätigkeit begabte Forstmänner, sind fähig, die Staats-Revenüen aus den Waldungen, ohne drückende Last der Unterthanen, und Nachtheil der Waldungen selbst, ergiebiger, oder neue flüssig zu machen.

Es kann mancher Forstdiener ein guter Jäger, aber ein geringer Forstmann seyn, weil derselbe keine Gelegenheit hatte, sich diejenige Kenntnisse zu erwerben, die ihm zu seinem Amt und Beruf nothwendig sind. Und wie viele haben erst während ihres Amtes, auf Kosten der Staats-Waldungen sich die erforderliche Kenntrisse sammlen müssen? —

Dies sind meine Gründe, warum ich

gegenwärtigen Forst = Katechismus in drey Bände, besonders den Forstdienern meines Vaterlandes übergebe. —

Durch den ersten Band, vorzüglich durch die Bearbeitung der Technologie, wollte ich ihnen zeigen; daß so manches Forst = Produkt, hauptsächlich das Holz, in veredelter Gestalt, auch höher versilbert, mithin neue, zwar kleine, aber doch im Zusammenfluß, ergiebige Quellen, zu den Staats = Revenuen eröfnet werden könnten, wenn die Forstdiener Kenntniß und Willen hiezu haben.

In dem zweiten Band lege ich ihnen die wahre und reine, forstwirthschaftliche Grundsäze vor, ohne welche Kenntniß auch nicht der geringste Forstdiener, jemals im Stande seyn wird, weder die alte Forst = Einnahms = Quellen ergiebiger, noch vielweniger neue flieſſend zu macheu.

Bey diesem dritten Band nun, ist meine Absicht, nicht nur dem Forst-Canditaten, sondern auch den bereits angestellten Forstdienern; die Pflichten zu zeigen, welche ihnen bey dem Antritt, und während ihres Amts, obliegen; wann sie getreue, gewissenhafte, mit Sachkunde begabte Diener seyn wollen.

Welchem Würtemberger es also Ernst ist, seinem König mit Verstand und Treue zu dienen; wem die Verbesserung der Waldungen und nachhaltige Nuzungs-Vermehrung derselben am Herzen liegt; — Welcher Forst-Canditat oder Forstdiener wissen will, was er beym Antritt, und während seines Amtes für Dienstpflichten zu beobachten, was er für Kenntnisse hiezu besitzen müsse, dem übergebe ich hiemit zur geneigten Aufnahme diesen dritten Band.

Dem, der sich fühlt, dieselbe erfüllen zu

können und zu wollen, dem gebe der gütige Gott Gedeihen hiezu; dem der sich hierzu noch zu schwach fühlt, der gehe hin und lerne!

Der Verfasser.

Bayerische
Staatsbibliothek
MUNCHEN

Innhalt des dritten Bandes.

Einleitung.

Erster Theil. Von der Amtspraxis der niedern Forstdiener.

Erster Abschnitt. Von den Amts-Geschäften der niedern Forstdiener, welche sich nur allein mit dem Forstschuz und der Hütung der Waldungen zu beschäftigen haben.

Zweiter Abschnitt. Von den Amts-Geschäften der untern Forstdiener, welchen neben dem Forstschuz, die Oeconomie, Verrechnung, Beschreibung und Vermessung der Wälder und Huthen obliegt.

Erstes Capitel. Von der forstlichen Amtspraxis der Particular-Rechnungsführenden untern Forstdiener.

Zweites Capitel. Von der forstlichen Amts-praxis, der Forst-Renovatoren und Forst-Geometer.

Erster Artikel. Von den Forst-Renovations-Geschäften.

Zweiter Artikel. Von den Forst-Vermessungs-Geschäften.

Zweiter Theil. Von der forstlichen Amtspraxis und den Dienstpflichten der obern Forstdiener Würtembergs.

Erste Abtheilung. Von den forstlichen Lo- und ökonomischen Kenntnissen.

Erster Abschnitt. Von den forstlichen Local-Kenntnissen.

Zweiter Abschnitt. Von den forstlichen ökonomischen Kenntnissen.

Erstes Capitel. Von den provisorischen Etaats-Entwürfen.

Zweites Capitel. Von den wirklichen Forst-Etaats.

Zweite Abtheilung. Von den forstlichen rechtlichen Kenntnissen.

Erster Abschnitt. Von dem Würtembergischen Forst- und Jagdrecht überhaupt.

Erstes Capitel. Von dem innern Forst- und Jagdrecht überhaupt.

Zweites Capitel. Von den Quellen des Würtembergischen Forst- und Jagdrechts.

Zweiter Abschnitt. Von dem Würtembergischen Forstrecht insbesondere.

Erstes Hauptstück. Von dem innern Forstrecht, und zwar von der forstlichen Hoheit und deren Ausübung.

Erstes Capitel. Von der forstlichen Hoheit überhaupt.

Zweites Capitel. Von der Ausübung der forstlichen Hoheits-Rechte überhaupt.

Zweites Hauptstück. Von den Waldungen.

Erstes Capitel. Von den auf alle Waldungen in Würtemberg anwendbaren Grundsäzen.

Erster Artikel. Von den Waldungen überhaupt.

Zweiter Artikel. Von der in Würtemberg gesezlich eingeführten Waldöconomie, und denen dahin gehörigen Landesherrlichen Anstalten und Verordnungen.

Dritter Artikel. Von den Wald-Eigenthums und Dienstbarkeits-Rechten.

Zweites Capitel. Von den besondern Arten der Wälder.

Erster Artikel. Von den Domainen = Waldungen.

Zweiter Artikel. Von den Commun = und Privat.Waldungen.

Anhang.

Von dem Floßrecht Würtembergs.

Dritte Abtheilung. Von den forstlichen berichtlichen und Rechnungsführenden Kenntnissen.

Erster Abschnitt. Von den forstlichen berichtlichen Kenntnissen.

Erstes Capitel. Von den forstlichen zufälligen Berichten und Gutachten.

Zweites Capitel. Von den bestimmten oder periodischen Forstberichten.

Erster Artikel. Von den Waldkultur = Berichten.

Zweiter Artikel. Von den Holz = Berichten.

Dritter Artikel. Von den forstamtlichen Bau. Berichten und Bau = Consignationen.

Zweiter Abschnitt. Von den forstlichen Rech.

nungsführenden Kenntnissen, und dem Registraturwesen.

Erstes Capitel. Von dem Forst-Rechnungswesen.

Erster Artikel. Von der Rechnungsführung der Oberforst-Beamten an und für sich selbsten.

Zweiter Artikel. Von der Verantwortlichkeit über die Rechnungsführung.

Zweites Capitel. Von dem forstamtlichen Registraturwesen.

Vierte Abtheilung. Von den forstlichen, physischen und statistischen Kenntnissen.

Erster Abschnitt. Von den physischen Kenntnissen der Förste.

Erstes Capitel. Von der physischen Kenntniß der Lage, Boden und Clima der Förste.

Zweites Capitel. Von dem physischen Einfluß der Witterung ꝛc. auf die Waldungen der Förste.

Zweiter Abschnitt. Von den statistischen Kenntnissen der Förste.

Erstes Capitel. Von den statistischen Kenntnissen der leblosen Forstgegenstände.

Zweites Capitel. Von der statistischen Kennt-
niß der lebenden Forstgegenstände.

Drittes Capitel. Von dem Einfluß dieser Ge-
genstände auf den Forsthaushalt.

Einleitung.

1ste Frage.

Was erfordern die Forstliche Amtsgeschäfte überhaupt?

Antwort.

Alle diejenige Forstkenntnisse, welche entweder, die Untere, oder die Obere-Forstdiener, eines Staats, theils bey dem Antritt ihrer Aemter, theils während ihrer Dienstzeit, zu wissen nöthig haben. —

2te Frage.

Wie lassen sich demnach, diese Forstkenntnisse, eintheilen?

Antwort.

1.) In die niedere, oder,
2.) in die höhere, — Forstkenntnisse.

Erstere haben nur die untere oder untergeordnete Forstdiener, beede aber, die Obere Forstbeamten, und Staatsdiener zu wissen nöthig.

3te Frage.

Welche Forstdiener werden zur untern Klasse — besonders in Würtemberg gezählt?

Antwort.

a.) Die Waldstreifer — Jägerpurschc — Wald- und Forstbeyknechte, diese als würkliche Forstgehülfen.

b.) Alle diejeni e, welche nicht unter den Landesherrlichen Collegien, sondern unter den Obern Forstbeamten, stehen, und Particular-Rechnung führen; als: die Klosterjäger Holzwärte, Fußgehende und Reisige Förster, Wald-Inspectoren — ꝛc. ꝛc.

Anm. In Würtemberg waren bisher, die Titul Oberförster, Hofjäger, bloße Charakter, welche verdeinstlichen Förstern ertheilt wurden.

4te Frage.

Wie lassen sich die untergeordnete Forstdiener Würtembergs, wiederum abtheilen?

Antwort.

In solche, welche sich

1.) Bloß mit der Forstsicherung oder dem Forstschutz, abzugeben haben; und

2.) in solche, denen, neben dem Forstschutz, auch die Oeconomie-Verrechnung, Beschreibung und Vermessung der Förste und andern Waldgegenständen, nach einzelnen Distrikten oder Huthen unter der Aufsicht ihrer Vorgesetzten obliegt.

ste Frage.

Welche Forstdiener werden zur Obern und Höhern Klasse gezählt?

Antwort.

Alle diejenige, so unmittelbar unter den Landesherrlichen Collegien stehen, und in Würtemberg Oberforstmeister, Forstmeister, Forstverwalter genennt werden.

1ste Anm. Nach dem Würtembergischen Adreßbuch vom Jahr 1805 waren in Alt-Würtemberg folgende Forstdiener auf dem Land angestellt, als:

1.) Obere Forstbeamte
- a.) Oberforstmeister — — 14
- b.) Forstverwalter — — 5

2.) Untergeordnete Forstdiener
- a.) Wald-Inspectoren — — 1
- b.) Reisige Förster mit Oberförsters Rang und Charakter — — 9
- c.) Reisige Förster mit Hofjägers Rang — — — — 10
- d.) Forst-Geometer — — 3
- e.) Forst-Renovator — — 2
- f.) Reisige Förster — — 134
- g.) Fußgehende Förster — — 32
- h.) Klosterjäger, Holzwärter ꝛc. 31
- i.) Beyknechte — — — 39
- k.) Waldstreifer — — — 9

2te Anm. Da aber bey mehreren dieser Personen in einer Person zwey Aemter vereinigt, z. B. Förster und Kloster-Holzwärter seyn können, so habe ich hier nur das Personale an und für sich selbsten aufgezählt.

6te Frage.

Wem ist in Würtemberg von dem Landesherrn, die obere Direktion über sämmtliche Staats-Waldungen in Hinsicht der Justiz, Volizey und Oeconomie übertragen, und wem sind die bisher aufgezählte Forstdiener untergeordnet?

Antwort.

Den Landesherrlichen Collegien, insbesondere aber dem Justiz- und Finanz-Departement.

7te Frage.

Wie lassen sich nun nach dem Amt der Forstdiener eines Staates, also auch in Würtemberg, die zu jedem Amt erforderliche Kenntnisse abtheilen?

Antwort.

Nach vier Klassen, und zwar:

Itens In diejenige Kenntnisse welche die untere Forstdiener nöthig haben, die sich nur allein mit dem Forstschutz beschäftigen.

IItens In diejenige Kenntnisse, so die Forstdiener zu wissen brauchen, welchen der Forstschutz, die Oeconomie-Verrechnung einzelner Distrikte oder Huthen obliegt.

IIItens In diejenige Kenntnisse, so die obere Forstdiener wissen sollen, und

IVtens in diejenige, welche zur Forstdirektion eines ganzen Staats nothwendig sind.

8te Frage.

Wie theilt sich demnach die Amts-Praxin der Forstdiener eines Staats ein?

Antwort.

In zwey Theile, und zwar:

Itens In die Amtsgeschäfte der niedern, und

IItens in die Amts-Praxin der obern Forstdiener.

Erster Theil.

von der Amts-Praxin der niedern Forstdiener,

Erster Abschnitt.

Von den Amtsgeschäften der niedern Forstdiener, welche sich nur allein mit dem Forstschutz und der Hütung der Waldungen, zu beschäftigen haben.

9te Frage.

Welche Kenntnisse hat sich diese Klasse von Forstdiener bey ihrem Amts-Antritt, und während ihrer Dienstzeit zu erwerben?

Antwort.

Sie müssen die ihnen zum Forstschutz übertragene Reviere und Walddistrikte überhaupt nach allen Theilen genau zu kennen, insbesondere aber zu trachten suchen.

a.) Die äußere und innere Gränzen der Wälder.

b.) Die Besitzere, das ist: die Art, Beschaffenheit und Eigenschaften der Waldungen und ihrer Eigenthümer zu kennen.

c.) Wissen, was überhaupt für Rechte und Gerechtsame auf solchen Distrikten hafften.

d.) Müssen ihnen die Gebotte und Verbotte bewußt seyn, damit sie bey ihren täglichen und nächtlichen Waldbegehungen

e.) die darwider handelnde Personen, nach der ihnen ertheilten Vorschrift, ordnungsmäßig denunciren, und mithin

f.) sich während ihrer Dinstzeit der ihnen ertheilten Instruktion gemäß, nach Pflichten, gebührend zu betragen wissen.

10te Frage.

Was haben nun insbesondere in Absicht auf die Erhaltung der Gränzzeichen, die zum Forstschutz aufgestellte niedere Forstdiener zu beobachten.

Antwort.

Daß sie fleißig diese Gränzen umgehen, und genaue Aufsicht tragen, daß nicht muthwilligerweise, die Gränzsteine und andere Gränzzeichen, umgebrochen, umgefahren, abgeschlagen, oder wohl gar herausgerissen werden, und, sobald sie diß wahrnehmen, es sogleich dem Förster melden; um die boßhafte Thäter bey dem Ober-Forst-Amt denunciren, und von diesem bestrafen zu können. Auch liegt ihnen ob, von Zeit zu Zeit, die von einem Gränzzeichen zum andern, geführte kleine Richtstätte, in gehörigem Zustand zu erhalten, und ausästen oder reinigen zu lassen.

11te Frage.

Warum müssen (ad. b. Frage 9) die Forstgehülfen wissen, wem die ihnen zur Hütung übertragene Huthswaldungen gehören?

Antwort.

Weil bey der Bestrafung der Waldexcesse, und zwar in Absicht auf den Straf-Einzug, ein großer Unterschied statt findet. Deßwegen müssen die Forstgehülfen wissen, ob der Wald, worin der Excess begangen wurde, ein Domainen-, ein Commun- oder Privatwald seye, und diesen Umstand gehörig aufnotiren.

12te Frage.

Weßwegen sollen die Forstgehülfen (ad c. Quest. 9) die auf den Waldungen hafftende Rechte und Gerechtsame wissen?

Antwort.

Damit auf keine Weise, durch die Unterthanen auf der einen Seite die Wald-Eigenthumsrechte geschmälert, und auf der andern die Gerechtigkeiten vergrößert, oder neue Servituten errichtet werden.

13te Frage.

Welches sind die in unserem Vaterland gewöhnliche, auf den Waldungen hafftende Servituten, die sich die Forstgehülfen bekannt zu machen haben?

Antwort.

Die Holz-, Harz-, Mast-, Lesholz-, Waid-, Gras-, Laub-, Streu-, Jagd- und Fischerey-Gerechtigkeiten, und zwar welchen Communen oder Personen, die eine oder andere zustehe? unter welchen Einschränkungen, in welchen Huthswaldungen, ob in einem oder

dem andern, oder in allen, dieselbe ausgeübt werden dürfen?

14te Frage.

Welche Gebotte und Verbotte haben die Forstgehülfen zu wissen nöthig?

Antwort.

Ueberhaupt alle diejenige, welche durch die Forstordnung, Special- und General-Rescripte, wegen dem Schutz der Waldungen ins Land erlassen wurden.

15te Frage.

Wie lassen sich aber insbesondere diese Gebotte und Verbotte abtheilen?

Antwort.

1tens in solche, welche den Grund und Flächenraum der Waldungen sichern: z. B., keine unberechtigte, unerlaubte Wege machen und fahren, keine Steine, Sand, Leimen und andere Gruben ohne höhere Erlaubniß graben noch eröffnen; und durch Verrückung der Gränzsteine oder Einbaue, die Wälder nicht schmälern zu lassen.

2tens In solche, welche bey dem Holz und den Waldgewächsen die nachtheiligen Folgen verhüten, z. B., sie sollen auf alle Arten von Holzdiebstähle, auf verbottenes Rindenschälen, besonders an stehenden Bäumen, Stöcke ausgraben in jungen mit Anflug oder Aufschlag und Wurzelbrut bewachsenen Schlägen, Laubrechen, Laubstreifen, Streurechen, Grasen, Einweiden mit Vieh, unerlaubtes Ackerich ꝛc. lesen, besonders Klopfen und Kehren,

Spißruthen und Besenreiß schneiden, Raasen stechen oder abbrennen ꝛc. ein genaues Augenmerk haben, auf die Holzhauer fleißig sehen, daß dieselbe keine angerissene Bannreitel, Oberständer, Saamen- und Hauptbäume umhauen, kein Holz abtragen und niedere Stöcke machen, die Stangen scharf und quer abhauen, die starke Stämme nicht schrotten, sondern durch die Säge zertrümmern, die Scheuter ordnungsmäßig nach dem Längenmaaß gehörig abtrümmern und spalten, gesetzmäßig die Klafter auffetzen, nicht zu viel Holz in die Spähne und Spachen hauen, das Abfallreiß säuberlich zusammen binden, und die Prügel nicht wider die Ordnung zu dick, die Büscheln zu lang und dick machen, und die Waldungen, weder durch Tabakrauchen, noch bey trockner Witterung und starken Winden durch Feuer aufmachen in Feuersgefahr versetzen, auch daß die Holzhauer jede Gattung von gefälltem und aufbereitetem Holz, wohl sortiren, und den Gesetzen gemäß, auffetzen.

2tens In diejenige, welche zur Erhaltung der Waldthiere gegeben worden sind.

Deßwegen liegt ihnen ob, auf die Erhaltung der Wildfuhr zu sehen, die Wilderey zu verhüten und zu verhindern trachten; daß weder durch Eintreibung von zahmen Schweinen, dem Aekerichsherrn, noch dem Wild Abbruch gethan, auch keine Waldbienen noch Schnecken ꝛc. ohne Erlaubniß in den Wäldern aufgesucht, vielweniger aber durch Vogelheerdte und andere Umstände,

am großen und kleinen Federwildprett, Schaden geschehe.

16te Frage.

Wenn nun nach Punkt e Frage 9 die Forstgehülfen in dem ihnen zum Begehen angewiesenen Distrikten, Frevler wider die ihnen bekannten Gebotte und Verbotte antreffen, was haben sie dabey zu beobachten?

Antwort.

Sie haben solche den Gesetzen gemäß, ohne Ansehen der Person und Partheylichkeit, (wovon sie weder Gab noch Geschenke abhalten solle) sogleich aufzuschreiben, und den ihnen vorgesetzten Förstern ꝛc. anzuzeigen, die Art und Weise des Vergehens, die Stunde des Tags oder der Nacht, wenn es geschehen, und den wirklichen dadurch verursachten Schaden, in ihre Rugzettel einzutragen, und sie an denen zur Forstrugung ausgeschriebenen oder festgesetzten Tägen, zur gesetzlichen Bestrafung der Waldfrevler zu übergeben.

17te Frage.

Wie sollen die Rugzettel an die obere Forstbeamte übergeben, und nach welchem Formular abgefaßt seyn?

Antwort.

Die Verzeichnisse der Waldfrevler, oder die Rugzettel der Forstgehülfen, müssen von ihnen, ihren vorgesetzten Förstern, Holzwärten ꝛc., von diesen aber an den Rugtägen den obern Forstbeamten übergeben werden, auf halb gebrochenen Bögen geschrieben, und nach folgendem Formular abgefaßt seyn.

Formular eines Rugzettels.

Oberforstamt N. N.
N. N. Huth.

Verzeichniß.

Der in dieser Huth, seit dem, den 1ten August 1805 abgehaltenen letzten Rugtag begangenen von Unterzogenem angebrachten, und den *) Oberforstamtlich abgestraften Waldexcesse.

Zur Rechnung von Georgi $\frac{1805}{06}$

Strafe.	Vergehen, z. B.
	den 8. August h. a. Abends 6 Uhr, haben in dem Wald N. N. in einem verhängten 5jährigen mit Birken Anflug und buchenem Saamen Aufschlag vermischt, bewachsenen Schlag, mit Zugvieh schädlich eingeweidet.

1te Anm. *) Das Datum des Rugtags ist von dem Forstamt zu suppliren, und die Rugzettel müssen in Duplo dem Oberforstamt übergeben werden, weil solches 1 Exemplar bey der Amts-Registratur behält, und das andere dem Förster zurück gibt, um darnach die angesetzten Strafen in sein Particular eintragen zu können.

von N. N.
mit
4 St. Ochsen Johs. N. N
4 St. ditto Balthas. N. N.
&c.

Die Richtigkeit vorstehender Angaben beurkundet bey Pflichten den 30ten Sep. 1805.

Karl N., Jägerpursch bey dem N. Förster N. zu N.

18te Frage.

Was haben die Forstgehülfen noch für weitere Kenntnisse auf ihren Stellen sich zu erwerben?

Antwort.

Da die Forstgehülfen größtentheils junge Leute sind, und Hoffnung haben, von diesen Stellen immer in eine höhere einzurücken, so ist es natürlich daß sie sich alle Mühe zu geben haben, in ihren Anfangsstellen sich so zu perfectioniren, daß sie sich zu höhern Forststellen würdig machen, weßwegen sie sich beyläufig in nachfolgenden Kenntnissen besonders zu üben haben, als:

1.) Müssen sie sich in Hinsicht der Abschätzung der Wälder und Stämme, ein genaues und richtiges Augenmaaß zu erwerben suchen.

2.) Die Berechnnng der Bau- und Handwerkshölzer, nach dem Cubischen Maaß zu erlernen trachten.

3.) Sich Mühe geben, daß sie die nöthigen

Kenntnisse von den Waldkulturen, der Saat und Pflanzung erlangen.

4) Die jeder Holzart angemessene Behandlungsart, in Absicht auf die natürliche Saat sich zu erwerben, und endlich

5.) Die bestmöglichste Benutzung jeder Holzgattung, als Brenn-, Bau- und Handwerksholz, sich eigen zu machen suchen, damit sie sodann bey weiterer Beförderung nicht nur eine gute specielle Wald-Oeconomie führen, sondern auch das ihnen anvertraute Capital gut verwalten, höchst möglichst verwerthen, und gehörige Rechnung darüber ablegen können.

19te Frage.

Wie soll nach (P. F. Frage 9) eine zweckmäßige Instruktion für die Forstgehülfen beschaffen seyn?

Antwort.

Sie soll all dasjenige bestimmt und deutlich in Vorschriften enthalten, wornach sich ein jeder Forstgehülfe, in denen ihm zur Hütung angewiesenen Distrikten zu achten hat, und darauf beeydiget, oder in Pflichten genommen wird.

20te Frage.

Wie lautete bisher der Staat eines Forstgehülfen oder Jägerpurschen in Würtemberg.

Antwort.

Folgendermaßen:

Ihr, der neu angenommene Forstgehülfe in der N. N. Huth, Johannes N. N., sollet und

werdet geloben, und darzu einen leiblichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören, Sr. Königl. Majestät von Würtemberg ꝛc. unserem Allergnädigsten König und Herrn, getreu und hold zu seyn, Allerhöchst Dero Nutzen in allweg zu schaffen und zu fördern, und Schaden zu warnen und zu wenden, nach eurem besten Vermögen. Insonderheit aber sollet ihr in den N. N. Huths Waldungen ohne ausdrückliche Erlaubniß des Ober-Forstamts und des Försters nichts vornehmen, über diese Huths-Waldungen ein getreu und fleißig Aufsehen haben, und darin nichts entziehen lassen, es seye Holz-, Wismaad-, Wasser-, Wohn-, Wayd- oder andere Gerechtigkeiten, desgleichen Dienstbarkeit, Gerechtigkeit, auf Strafen, Bußen und Rugungen gegen Empfang des Allergnädigst verordneten Rug-gebührs, und auch überhaupt mit dem von dem Förster euch ausgesetzten Lohns begnügen lassen. Euch sowohl Tag als Nacht in die Waldungen begeben, weder durch Gab noch Geschenke bey schwerer Strafe von den Frevlern zu einer Treulosigkeit noch Pflichtvergessenheit verleiten lassen: ferner sollet ihr alle Holz-, Wayd-, Gras- und andere Walderzeffe jedesmal so oft ihr dergleichen wahrnehmen würdet, unpartheyisch aufschreiben und dem Förster der Huth oder dem Forstamt an-

zeigen, damit die Frevler zur gebührenden Strafe gezogen werden können.

Wann ihr verdächtige Wildprettschützen sehet, sollet ihr nicht nur alsobald hievon die Anzeige bey dem Ober-Forstamt oder dem Förster thun, sondern auch nöthigen Falls auf dieselbe fahnden, und wo ihr deren mächtig werden könnet, selbige wirklich Handfest machen und einliefern, wovor ihr eure Belohnung bekommen werdet.

Überhaupt aber sollet ihr euch also verhalten, wie ihr es gegen den Allmächtigen Gott, euren Allergnädigsten König und vorgesetzte Obrigkeit zu verantworten getraut, alles getreulich ohne Argliſt und Betrug.

Zweyter Abschnitt.

Von den Amtsgeschäften der untern Forstdiener, welchen neben dem Forstschütz, die Oecono-mie, Verrechnung, Beschreibung und Vermessung der Wälder und Huthen obliegt.

21te Frage.

Wie lassen sich die Amtsgeschäften dieser Classe von Forstdiener betrachten, und die hiezu erforderliche Kenntnisse abtheilen?

Antwort.

In zwey Theile, und zwar:

I.) in diejenige Kenntnisse, welche die verrechnende untere Forstdiener, die Förster ꝛc. bey ihrem Amt zu wissen nöthig haben, und

II.) in diejenige Kenntnisse, welche zu einer guten Wald- und Forstbeschreibung und Vermessung erforderlich sind, und die Forstrenovatoren und Forstgeometer zu wissen nothwendig haben.

Erstes Kapitel.

Von der Forstlichen Amts-Praxin der Particular-Rechnungs führenden untern Forstdiener.

22te Frage.

Welche Forstkenntnisse haben sich diese Staatsdiener beym Antritt und während ihrer Amtsführung zu erwerben?

Antwort.

Sie müssen überhaupt,

1.) eben so wie die vorige Classe, aber noch in einem weiteren Umfang, alle die ihnen zur speciellen Aufsicht und Verwaltung übertragene Huths-Waldungen, vor allen Dingen genau kennen lernen.

2.) Sich bestreben, alle diejenige Forstwissenschaftliche- und Localkenntnisse zu erwerben, welche zur speciellen Erhaltung, d. i. dem Forstschutz und der Forstpflege ihrer Reviere erforderlich sind.

3.) Müssen sie die erlernte Grundsätze von der Holzzucht, dem Locale ihrer Huths-Distrikte anzupassen, und fleißig in Ausübung zu bringen suchen.

4.) Erfordert es ihr Beruf, daß sie alle die ihnen zur besondern Verwaltung übertragene Wälder, das ist, das Holz und andere Wald-Producte nachhaltig zu benutzen, und auf die höchst und bestmöglichste Art zu verwerthen trachten.

5.) Daß sie nicht nur an den verordneten Rugtägen, mit den angetroffenen Wald-frevler fleißig bey ihren vorgesetzten Ober-Beamtungen erscheinen, und die Rugzettel ordnungsmäßig und gewissenhaft verfassen, sondern auch die ihneu vorgeschriebene, periodische und andere Berichte und specielle Gutachten, — die jährliche Particular-Rechuung ꝛc — über die vorgefallene Einnahmen und Ausgabeu zu gehöriger Zeit, in der vorgeschriebenen Form, und pflichtlich an das ihnen vorgesetzte Ober-Forstamt übergeben, und endlich:

6.) Alles das getreu und fleißig befolgen, was ihnen die ertheilte Instruction, die Landes-Forstordnung, die Special- und General-Forst-Rescripte, sowohl in Forst- als Jagd-sachen, befehlen.

23te Frage.

Wenn nun nach der vorigen Frage Punct 1, 2 und 3, ein Förster ꝛc. beym Antritt und während seines Amts, sich eine vorzügliche detaillirte Kenntniß seiner Huthswaldung erwerben solle, wie kann er diese bekommen?

Antwort.

Folgendermaßen: nach denen in Würtemberg, und so in einem jeden wohl eingerichteten Staat vorhandenen Gesetzen, sollen von den Ober-Forstbeamten, denen neu aufgestellten Förstern ꝛc., die ihnen zur Aufsicht übertragene Huthen und Waldungen förmlich übergeben, und bey dieser Ge-

legenheit nicht nur die Gränzen der Huthen sondern auch der einzelnen Waldungen gezeigt, die Eigenthums- und andere Forst-, Jagd- und Waldgerechtigkeiten bekannt gemacht, und alles dasjenige übergeben werden, worüber dieselbe verantwortlich seyn müssen. —

Zu diesem nun gehören insbesondere:

A.) Die Huth-, Wald-, Gränz- und andere Beschreibungen, nebst denjenigen Documenten, welche vorzüglich einem Förster zu lernen gebühren.

B.) Müssen ihnen nicht nur die Jagd-, Fischerey- und Floßrechte und Gerechtigkeiten, in ihren Revieren bekannt gemacht, sondern auch gesagt werden; wem der Straßenbau obliege, und wem die Steinbrüche, Gruben, Zinße und andere Erträge ꝛc. gebühren.

C.) Muß man sie belehren, wem die ihnen zur Aufsicht übertragene Wälder gehören; ob es Domainen-, Comun- oder Privat-, mithin Staats- oder ausländische Waldungen sind; und über welche Rechte und Gerechtsame sie in einem oder andern Theil, im Namen ihres Ober-Forstamts, und des Regenten zu wachen, und endlich:

D.) Muß jeder Förster auch die Lage seiner sämmtlichen Huthswaldungen, ihre Holzart, ihren Boden und das Klima kennen, damit er Vorschriftsmäßig sie bewirthschaften, und zu einem oder dem andern

Umstand gründlichen Bescheid und Bericht zu erstatten weiß.

24te Frage.

Was hat nun ein neu angestellter Förster, beym Antritt seines Amtes, und während desselben zu beobachten, wann erstens über seine Huth keine Gränz-Beschreibung vorhanden, oder zweytens ihm wirklich eine übergeben worden ist?

Antwort.

Im ersten Fall (welches immer von einer vernachlässigten Forsteinrichtung zeuget,) hat er, wenn er die Kenntnisse hierzu besitzt, sich selbst eine pflichtliche Privat-Gränz-Beschreibung zu entwerfen; oder seinen Vorgesetzten darum zu ersuchen, daß solcher die Gränz-Beschreibung selbst verfertiget, oder bey der Allerhöchsten Behörde darauf anträgt, daß ein Forstrenovator dieselbe fertigen darf.

Anm. Von Fertigung ächter Gränz-Beschreibungen wird im zweyten Kapitel dieses Abschnitts gehandelt werden.

Im zweyten Fall liegt dem Förster ob: daß er nicht nur von Zeit zu Zeit mit seiner Gränz-Beschreibung in der Hand die Gränze von Gränzzeichen zu Gränzzeichen begehe, und darnach sehe, ob kein Stein ꝛc. umliege, abgebrochen oder muthwilligerweise weggeschaft oder verrückt worden seye, ob die gehörige Zeichen an den Gränzmalen noch vorhanden, die Richtstätte von einem zum andern nicht verwachsen, und die Sicherungsgräben

Raasen oder Erdanhäufungen um solche nicht ruinirt sind ꝛc.

Besonders aber hat er auch da, wo seine Huth an auswärtige Landesgränzen anstößt, die genaueste Obsicht zu tragen, daß seinem Landesherrn weder an den Gränz- noch Teritorial-Rechten etwas entzogen werde, mithin diese Gränzen sich vorzüglich bekannt zu machen.

Findet er eines oder das andere, so hat er seinem vorgesetzten Amt sogleich davon gebührenden Bericht zu erstatten, damit eine Renovation, oder wenigstens eine kleine Revision von Zeit zu Zeit veranstaltet, und der Mangel ersetzt werden kann.

Sollten durch Aukaufe, Verkaufe, Tausche ꝛc. sich die Gränzen seiner Huths-Waldungen verändert haben, so muß auch der Förster bemühet seyn, seine Gränz-Beschreibung renoviren zu lassen, mit der Bemerkung: weßwegen eine Revission nöthig wäre.

Ueberhaupt kann einem Förster, und jedem Forstdiener die fleißige Begehung der ihm anvertrauten Waldungen nicht genug angerühmt werden, weil diß mit ein Mittel ist, sich eine sehr genaue Kenntniß über seine Huth u. s. w. gleich beym Antritt seines Dienstes zu verschaffen.

25te Frage.

Welches sind die Hauptquellen, aus welchen die untere Forstdiener Würtembergs, Kenntnisse von den Rechten und Gerechtigkeiten, so wie die Verbindlichkeiten zwischen Landesherrn und Unter-

thanen, in Absicht ihrer Huths-Waldungen schöpfen können?

Antwort.

Diß sind die Landesherrliche Verordnungen, General- und Special-Rescripte, die Forst-, Bey- und Comun-Lager-Bücher, die Wald-, Huths- und Waidbeschreibungen, nebst den besondern Verträgen, welche in einzelnen Huthen zwischen dem Landesherrn und den Unterthanen errichtet wurden, und endlich die Rechtsmäßig erworbene Observanzen von einem oder dem andern Theil.

1.) Anm. Da im zweyten Theil in der zweyten Abtheilung ein mehreres von den Rechtsquellen angeführt werden wird, aus welchen die Forstdiener Würtembergs ihre rechtliche Kenntnisse zu schöpfen haben, so enthalte ich mich hier ein weiteres davon zu reden, und bemerke nur noch, daß die Förster ꝛc. fleißig bey ihren Waldbegehungen auf die Waidsäulen, Waidsteine ꝛc. zu sehen, und sich Mühe zu geben haben, daß von Zeit zu Zeit durch die Interessenten in Beyseyn der Forstbeamten, eine Renovation derselben, und Umgänge vorgenommen werden.

2.) Anm. In Hinsicht der rechtlichen Verhältnisse und Gesetze in Forst- und

Jagdsachen, ist der zu Stuttgard im Jahr 1784 im Druck herausgekomme. ne Real. Index ꝛc. der Forstordnung de. nen Forstdienern Würtembergs nicht genug zu empfehlen, und was die be. sondere Verhältnisse in Rechtssachen einer jeden einzelnen Huth anbelangt, so müssen von den obern Forstbeamten ihren Untergebenen Extrakte aus den Forstlager. Büchern ꝛc. übergeben werden.

26te Frage.

Welche weitere Kenntnisse haben sich die Förster insbesondere beym Antritt ihres Amtes und während desselben, in Absicht auf die Jagd, Fischerey, Floß. und Straßenbauwesen zu erwerben.

Antwort.

1tens In Absicht auf das Jagdrecht, muß ihnen von ihren Vorgesetzten bekannt gemacht werden.

a) Wem das Jagd. Regal, und die daraus herfließende Rechte gebühren, dem Landesherrn oder einem andern?

b.) Wer die hohe oder niedere Jagd, beede zugleich oder eine davon allein, von mehreren als Koppel. Pacht oder Gnaden. Jagd, und die daraus fließende Rechte besitze, und was man für Wild zur hohen und niedern Jagd zähle?

c.) Wer das Nachfolge Recht, oder den Anstand in seinen Huths. Waldungen habe,

und ob die Comunen die Erlaubniß haben, Wildschützen, Feldhirten, mit oder ohne Hunde aufzustellen?

d.) Ob die in ihren Huthen befindliche Unterthanen, Lagerbuchmäßig verbunden sind, zu Gagen, (das ist Frohnen) und zu Jagen, und wie weit, oder ob solche durch besondere Privilegien ꝛc. davon dispensirt sind?

e.) Muß ihnen bekannt gemacht werden, welche Jagd-Dienstbarkeiten ferner auf den in ihren Huthen eingeschlossenen Comunen oder Privatis haften, ob solche Jagdhunde aufstocken, unterhalten und führen müssen, ob dieselbe mit ihrer Person und Vieh, oder nur mit einem oder dem andern Theil Jagddienste, und zwar nur in der Huth, im ganzen Forst oder auch außer demselben zu leisten haben?

f.) Wer die Jagd., Stell. und Richtwege zu unterhalten, bey Jagdten das zum Verfeuren benöthigte Holz anzuschaffen, und die Jäger und Hundsazung zu prästiren habe?

g.) Müssen die Förster wissen, ob auf denen in ihren Huths-Waldungen liegenden Mäder, Richtstätten und Alleen, das Gras für das Wild unentgeldlich, und in der Frohn eingeheimst werden müsse, und ob zu Winterszeit die Unterthanen verbunden seyen, Bahnen zu schleifen, und das Wild Frohnweis zu füttern?

h.) Ob wann, und wie lang die Heeg-, Setz-, Brutt- und Pfrunftzeit, das ist ein Waldverbott angelegt werden darf, und ob die Unterthanen zu einem Taxmäßigen Recht an das gepürste und auszuhauende Wildprett Anspruch zu machen haben oder nicht?

i.) Wem in ihren Huthen das Mast- und Aekerichrecht, in welcher Einschränkung oder Ausdehnung, unentgeldlich oder um bestimmte Preiße gebühre? und endlich

k.) Müssen die Förster auch wissen, wem der Vogelfang zustehe?

Ueberhaupt aber sollen dieselbe sich die Wilderer-Ordnung *) bekannt machen, damit sie wissen, wie sie sich bey Einfahung ꝛc. der Wilddiebe, den Gesetzen gemäß zu benehmen haben.

2tens In Absicht auf die Fischerey, haben sich die Förster genau zu erkundigen: wem

a.) Die Fischerey und der Krebsfang in denen in ihren Huthen befindlichen fließenden und stehenden Gewässern gehöre, ob dem Landesherrn, den Comunen, Privatpersonen oder Ausländern ꝛc., ob solche selbst administrirt oder verpachtet werden?

b.) Müssen ihnen die zur Erhaltung und Aufnahme der Fische und Krebse gegebene

---

*) Siehe Real Index P. 427 bis P. 464.

Gesetze und Verordnungen bekannt seyn, damit, wann ihnen die Aufsicht in ihren Huthen, über die Fisch und Krebswasser übertragen worden wäre, sie den Gesetzen gemäß, genaue Obsicht darüber tragen, und die darwider begangene Frevel gebührend zu denunciren wissen.

c.) Müssen die Förster genau darauf sehen, daß die in ihren Huthen befindliche Fischwasser, nicht zum Nachtheil der Waldungen und anderer Grundstücke erweitert, oder durch Wasser-Abschläge, Einbaue u. s. w. dem Herrschaftlichen Eigenthum Eintrag geschehe, und endlich

d.) Haben sie auf die gesetzlich vorgeschriebene Fisch- und Krebszeit genau zu sehen, damit solche nicht überschritten werde.

Anm. Zu allen diesen angeführten Punkten giebt ihnen der Real Index von P. 94 bis P. 116 die beste Instruction.

3tens In Absicht auf das Floßwesen, müssen die Förster wissen:

a.) Wem das Floßrecht auf den durch ihre Huthen fließenden Wassern gebühre, dem Landesherrn oder einer fremden Herrschaft?

b.) Was für Holz, das ist Lang, Stamm oder Scheuterholz geflößt werden könne und darf?

c.) Wie stark und lang überhaupt, und besonders die Langholzflösse so wie die Scheuter gesetzmäßig beschaffen seyn sollen?

d.) Zu welcher Zeit, und wie geflößt werden müsse?

e.) Was man beym Flößen selbst, in Absicht auf die Floßwasser, ihre Ufer, und die an solchen befindliche Werker, Mühlen, u. s. w. zu beobachten habe?

f.) Wer das Recht, ausser der Landesherrschaft selbst, zu flössen habe, wohin die Flösse gehen dürfen, welche Oblast sie besitzen, und wie sie beschaffen seyn müssen? und endlich:

g.) Welche Abgaben davon zu entrichten seyen?

Alles dieses muß sich besonders derjenige Förster bekannt machen, welchem die specielle Aufsicht über die Flöße und ihre Aufnahme übertragen ist.

Der Real-Index (von P. 117 bis 159, von Entwendung des Floßholzes, P. 159 ebendaselbst wegen dem Floßholz-Commerz ibid. P. 251 bis 253, in Absicht auf den Wasserzoll siehe P. 492 bis 508,) giebt den Förstern ꝛc. hinlänglichen Unterricht von diesem Gegenstand.

4tens In Absicht auf das Straßen- und Grubenbauwesen, haben sich die Förster folgende Umstände bekannt zu machen:

a.) Ob die durch ihre Huthen gehende Chausseen, Straßen und Fahrwege, von dem

Staat, den Comunen oder einzelnen Privat-Personen angelegt, und unterhalten werden müssen, und ob zu solchen, z. B. zu den Brücken, Stegen, Schranken und Säulen ꝛc. das Holz um Bezahlung oder unentgeldlich aus den Domainen-, Comun- oder Privat-Waldungen abgegeben werden muß? damit sie auf die muthwillige Verschwendung oder Verderbung derselben ein genaues Augenmerk richten können.

b.) haben die Förster auch genau darauf zu sehen, daß die durch ihre Huths-Waldungen ziehende Straßen, nicht vervielfältiget, keine unberechtigte neu ohne Erlaubniß angelegt, und durch die Erweiterung der vorhandenen die Waldfläche geschmälert, und das Holz verdorben werde.

c.) Daß da, wo Steine zu haben sind, die Straßen mit diesen beschlagen, und nicht mit Holz und Prügel ausgefüllt werden.

d.) Müssen die Förster fleißig darauf sehen, daß die Straßen, Fahrwege und Richtstätte ꝛc. von Zeit zu Zeit gereiniget, das ist die in solche hineinhängende Aeste ꝛc. abgehauen, und wo möglich durch Neben- und Abzugsgräben trocken gelegt, damit nicht so viel an den Waldungen durch neben hinausfahren verdorben werde.

e.) Die Stein-, Sand-, Letten- und andere Gruben in den Waldungen müssen immer

so angelegt und verwaltet werden, daß durch dieselbe kein größerer Schaden geschehe, als sie wirklich Nutzen leisten.

Den Nutzen oder Zinß davon, muß der Förster wohl prüfen, wem er Gebühre und seinem Landesherrn nichts dergleichen entziehen lassen.

Ueberhaupt soll er sich bey diesen Umständen nach der Vorschrift des Real Index P. 176 und 177 genau richten.

27te Frage.

Warum müssen die Förster, (wie die oben schon bemerkte Forstgehülfen) beym Antritt ihrer Dienste, sich auch um die Wald-Eigenthümer ihrer Huths-Waldungen erkundigen.

Antwort.

Weil gewöhnlich, so wie auch in unserem Vaterland, in Absicht auf die Waldbesitzer, und der mit ihren Personen oder Stand verbundenen Staats- und Privat-Rechten, ein großer Unterschied statt findet, welcher auch auf die Ausübung der Wald-Eigenthumsrechte Einfluß hat.

So können in einem Land, und besonders in den abgetheilten Huthen dieses Staates, Domainen-, Kammerschreiberey-, Kirchenguths-, Spital-, Comun- und Privat-Waldungen vorhanden seyn, und diese im Staate befindliche Wälder, wiederum Landeseingebohrnen oder fremden Herrschaften, Edelleuten ꝛc. gehören: in Hinsicht jeder dieser Umstände, finden auch verschiedene Verhältnisse, sowohl wegen der Ausübung der Forst-

lichen Hoheits, als der Privat-Eigenthumsrechte statt.

Da aber die Untersuchung und Unterscheidung derley hohen und niedern Rechten, über die Staats-Waldungen, nicht Sache der niedern Forstdiener ist, so ist es genug, wenn sie die Eigenthümer der Waldungen kennen, und die ihnen von ihren Vorgesetzten vorgeschriebene Befehle und Ordnungen, darinnen gewissenhaft und pünktlich in Ausübung bringen, ich enthalte mich also hier etwas weiters davon zu berühren, da ich im zweyten Theil bey der Amts-Praxin der höheren Forstdiener ein mehreres davon sagen werde.

28ste Frage.

Aus welchen Gründen haben auch die Förster ꝛc. eines Staates, sich eine Kenntniß von der Lage, dem Boden, dem Clima und der Beschaffenheit ihrer Huths-Waldungen zu erwerben?

Antwort.

Weil, wie schon im zweyten Band, bey der reinen Forstwissenschaft gelehrt wurde, sich nach diesen Umständen, die Bewirthschaftung und Behandlung der Waldungen richten, mithin auch der untere Forstdiener diese Verschiedenheit kennen muß.

Denn bald ist die Lage seines Reviers gebürgig bald eben, oder nördlich, südlich, westlich oder östlich, das Clima rau, gemäßigt, warm oder kalt, der Boden gut, sandig, felßig, mit Dammerde, gut oder schlecht, tief oder flach u. s. w. vermischt. Die Wälder selbst aber sind entweder

Laub- oder Nadel-, Hoch- oder Niedere-, Stangen- Schlag- oder Buschhölzer, und jede dieser Art Waldungen bedarf eine andere Behandlung, weswegen dem untern Forstdiener obliegt, die ihm nach diesen Verschiedenheiten vorgeschriebene Behandlungsart in Ausübung zu bringen, nnd pünktlich zu befolgen, und sobald er bey einem oder dem andern Umstand etwa mißliche Folgen wahrnehmen sollte, die gebührende und sachkundige Vorstellungen dagegen zu machen.

29te Frage.

Wenn nun nach Quest. 22 Punkt 4, die niedere rechnungsführende Forstdiener, auch die aus ihren Huthswaldungen zuziehende Waldprodukte, auf die höchst beste Art zu benutzen und zu versilbern haben, nach welchen Grundsätzen haben sie hiebey zu handlen?

Antwort.

Ueberhaupt nach denen in dem ersten Band dieses Forst-Catechismus in der Forst-Technologie, so wie im zweyten Band bey der Benutzung der Waldungen, aufgestellten Reglen.

Insdesondere aber müssen ihnen, von ihren Vorgesetzten.

1.) Die von der Landes-Forst-Direction vorgeschriebene, verschiedene Nutz-, Bau- und Brennholz-Preiße, von jeder Holzart bekannt gemacht werden, damit sie keine Holzart unter ihrem Werth veräußern.

2.) Müssen sie wissen, nach welchem Maaß oder Meß jede Holzsorte, als Bau-, Nutz- und Brenn. oder Kohlholz abzugeben seye; weswegen sie die Cubische Rechnung und Ausmessung der Holzstämme ꝛc. verstehen müssen.

Anm. Die Grundsätze hievon zeigt ihnen der erste Band dieses Forst-Catechismus, Vierenklees mathematische Anfangsgründe der Arithmetik und Geometrie- und andere mathematische Schriftsteller. Denen Würtembergischen Forstdienern aber insbesondere die wirkliche Anwendung und Vorschrift hiezu, die im Jahr 1796 zu Stuttgardt im Druck herausgegebene Tabellen, zur Bestimmung des Gehaltes und Preißes von unbeschlagenen runden Hölzern.

und endlich:

3.) Sollen die untere Forstdiener in ihren Huths-Waldungen durchaus kein Wald-Produkt, es mag Namen haben wie es wolle, wann es ohne Schaden der Wälder erhoben werden kann, unentgeldlich veräußern, sondern alles nach dem ihnen vorgeschriebenen Tax- oder Zinßgeldern einziehen und verrechnen.

30te Frage.

Wie lassen sich die nach Quest. 22 Punkt 5 angeführte, denen untern rechnungsführenden

Forstdienern zu wissen nöthige Kenntnisse und Amtsgeschäfte abtheilen?

Antwort.

Nach drey Gesichtspunkten, und zwar:

A.) In die Abrugungs-Geschäfte.

B.) In die berichtliche Geschäfte,

und in die

C.) Rechnungsführende Geschäfte.

ad — A.

Von den Abrugungs-Geschäften der Förster, Holzwärte u. s. w.

31te Frage.

Was haben die Förster, Holzwärte und andere rechnungsführende untergeordnete Forstdiener in Absicht der Abrugungs-Geschäften zu beobachten?

Antwort.

Daß sie die bestimmte Forstrugtäge fleißig besuchen, die Rugzettel ordnungsmäßig verfassen und die Strafansätze gehörig in ihre Particular-Rechnungen eintragen sollen.

32te Frage.

Was haben wir hier in Hinsicht der Forstrugtäge zu bemerken?

Antwort.

Daß bey jedem wohl eingerichteten Oberforst und Forstverwaltungs-Amt ꝛc. wenn es die Zeit und Umstände erlauben, in jeder Woche ein be-

stimmter Tag zum Amts- und Rugtag erwählt, und ausdrücklich jedem untergeordneten Förster, Holzwart u. s. w. befohlen werden sollte, daß dieselbe höchstens alle vier Wochen, die rugbare Leute zur Abrügung aufzuführen, und in eigener Person selbst dabey zu erscheinen haben, damit die Waldfrevler nicht allzu dreust, die Förster, Forstgehülfen ꝛc. selbst saumseelig gemacht, und oftmals manche schädliche Excesse in der Länge der Zeit wiederholt oder abgeläugnet werden können.

33te Frage.

Wie haben die Förster, Holzwärte u. s. w. ihre Rugzettel abzufassen?

Antwort.

Nach dem oben schon bey den Amtsgeschäften der Forstgehülfen ertheilten Schema, und nach dem General-Rescript vom 15ten October 744 sollen in Würtemberg insdesondere, „die Forst„knechte ꝛc. ihre Rugzettel ordentlich, und mit „eigendlicher Anmerkung des Dati sowohl als der „Zeit führen, und dabey bemerken, ob Vor oder „Nachmittags? Morgens oder Abends, Tags oder „Nachts der Walderceß geschehen? ingleichem des „Orts, in welchem Wald oder Hau? ob und „mit was für Waffen? auch über was für ei„ner That eigentlich der Verbrecher betretten „worden? worinnen der Schaden bestanden? „wie viel das Holz importirt habe? u. s. f. alles „diß sollen sie so gut und so viel möglich noti-

„ren und beschreibeu, damit sowohl denen Un„schuldigen sich genugsam zu defendiren Gelegen„heit, denen Schuldigen aber keine Ausflucht übrig „bleibe, auch bey denen Straf-Ansätzen sowohl, als hernach begehrenden Nachlässen, beydes, der Ernst und die Mliderung darnach gehörig könne gemessen werden.

34te Frag.

Waß haben die Förster u. s. w. nach der Beendigung des Rugtages in Absicht auf die Verrechnung der Strafansätze zu beobachten?

Antwort.

Dieselbe haben nach beendigtem Rugtag, und sobald die Amtliche Straf-Protocolle in Richtigkeit gebracht worden sind, sich ihre Rugzettel mit den angesetzten Strafen, und besondern Extrakte aus den Straf-Protocollen übergeben zu lassen, damit sie nicht nur die abgestrafte Leute, sammt der ihnen angesetzten Strafe in ihre Manuale und Particulare eintragen, sondern auch innerhalb vier Wochen, als der gesetzlichen Borgfrist, die angesetzte Strafen einziehen, dieselbe an das ihnen vorgesetzte Ober-Forstamt ꝛc. einliefern, oder die saumseelige Zähler geziemend an ihre Vorgesetzte anzeigen können, damit man von dieser Behörde aus, die nöthige Maßregeln und Executionsmittel gegen derley morose Zähler ergreifen kann.

ad — B.

Von den berichtlichen Geschäften der Förster und andern Particular-Rechnungsführenden untergeordneten Forstdienern.

35te Frage.

Wie haben sich diese Forstdiener, in Absicht ihrer zu erstattenden Berichte an ihre Vorgesetzte zu verhalten?

Antwort.

Sie müssen die nöthige unbestimmte und periodische Berichte, nicht nur mit Sachkunde, sondern auch pflichtlich und zur bestimmten Zeit einschicken.

36te Frage.

Was ist für ein Unterschied unter den unbestimmten und periodischen Berichten der untern Forstbedienten?

Antwort.

a.) Die unbestimmte Berichte der untern Forstbedienten sind schriftliche Anzeigen oder Meldungen über unvorhergesehene plötzlich entstandene wichtige Vorfallenheiten in ihren Huths-Waldungen, oder Antworten, Gutachten ꝛc. auf die von ihren Vorgesetzten an sie erlassene Schreiben.

b.) Periodische Berichte aber, sind diejenige schriftliche Meldungen der Förster ꝛc. an

ihre Vorgesetzte, welche auf einen gesetzlich festgesetzten Termin, über Forst- und Jagdgegenstände, einzelner Huthen erstattet werden müssen.

37te Frage.

Welche Umstände können z. B. bey dem Forst- und Jagdwesen vorkommen, worüber die Förster ꝛc. schleunigste Berichte an ihre Vorgesetzte zu erstatten haben?

Antwort.

Folgende, als entstandene Feuerbrände, Raupenfraß-Ansätze, Ueberschwemmungen, Windstürme, Hagelschlag, Fröste am jungen Holz, Schneebrüche und Duftrisse, große Wald-Excesse durch komplottirtes Zusammentretten mehrerer Frevler, beträchtliche verursachte Schäden durch Einweidungen, große Holz-Entwendungen ꝛc. welche man zwar wahrgenommen, den Thäter aber nicht sogleich entdeckt hat, sondern demselben bloß auf der Spuhr ist, und der vielleicht durch die Nachfolge oder durch Hausaussuch ꝛc. zu entdecken ist, und endlich über Wilderey und andere Sachen.

38te Frage.

Welches sind die gewöhnlichste periodische Berichte, so die Förster ꝛc. in Hinsicht des Forstwesens an ihr vorgesetztes Ober-Forstamt zu erstatten haben?

Antwort.

Die Monats-, Succeß-, Waldkultur-Holz-Berichte und die Holz-Abstichs-Urkunden.

39te Frage.

Was wird unter speciellen monatlichen Huths-Berichten verstanden?

Antwort.

Es sind zwar keine durch die Gesetze, aber bey einer guten Forst-Einrichtung nothwendige Verzeichnisse, über alle innerhalb eines Monats, in den einzelnen Huthen vorgekommene schädliche oder nützliche Vorfälle, z. B. Witterungs-Beobachtungen, Hagelschlag, Schnee, Dufft, Wind, Wasserschäden, nach ihren gehabten Wirkungen auf die Hölzer, ob man Hoffnung zu einem Saamenjahr habe oder nicht, mithin die gute Blüth- und Reifezeit derselben, das gute und schlechte Gedeyhen am Zuwachs, und Wiederwuchs des Holzes, so wie an Saaten und Pflanzungen, kurz in diesen Monats-Berichten sollen die Förster alles bemerken, was in ihren Huths-Waldungen während vier Wochen vorgefallen ist.

Anm. Diese Berichte, wo sie eingeführt worden, sind ein vortreffliches Mittel den Beobachtungsgeist der untern Forstdiener zu erwecken, und sie geben auch den Obern-Forstbeamten neben ihren eigenen Beobachtungen die Materialien an die Hand, ihre Memorabilien-Bücher vollständiger zu machen.

40te Frage.

Was sind die specielle Succeß-Berichte?

Antwort.

Es sind die monatliche Verzeichnisse über alle

innerhalb eines Monats aus den einzelnen Huthen gehabte Geld- und Natural-Einnahmen, und Geld- und Natural-Ausgaben; mithin alles was die Förster davon wirklich eingenommen und an das Ober-Forstamt geliefert, oder was sie noch in Einnahme zu bringen und zu liefern haben.

Anm. Es sind zwar auch diese wie jene Monats-Berichte bey den Förstern und untern rechnungsführenden Forstdienern in unserem Vaterland nicht gesetzlich eingeführt, sollten aber wo möglich eingeführt werden, weil besonders bey letztern, sowohl das vorgesetzte Amt von der speciellen Rechnungsführung jeden Monats dem Fleiß und der Nachlässigkeit im Geld-Einzug genaue Einsicht bekommt, mithin jedem zu befürchtenden Rest seiner Untergebenen vorbeugen kann, als auch selbst jeder Forstdiener dadurch veranlaßt wird, von Monat zu Monat seine Einnahmen mit den Ausgaben zu vergleichen, folglich seinen Cassen-Zustand zu erfahren.

Nach beygefügten Formularien sind die specielle monatliche Huths- und Succeß-Berichte etwa zu entwerfen.

Formular.

Zu einem speciellen monatlichen Huths-Bericht ad Quaest. 39 1ten Theils.

N. N. Huth.

R. Förster N. N. dieser Huth, hat für den Monat N. N., in Hinsicht der Witterung und andern in den Waldungen sich ergebenen Vorfallenheiten, folgende Anzeigen zu machen.

1tens Der tiefe Schnee welcher den 15ten und 16ten diß gefallen, hat nicht so beträchtlichen Schaden gethan wie man es vermuthet hätte, es lagen zwar die junge buchene und birkene Stangenhölzer fast alle auf dem Boden, allein da jetzt der Schnee hinweg ist, so richtet sich beynahe alles wieder durch seine Schnellkraft auf, abgebrochen sind wenige. Im Ganzen kann in dieser Huth an abgebrochenen Bannreiteln der Schaden 2 Klafter Holz betragen.

2tens Hingegen hat der Frost vom 17ten bis auf den 18ten dieses den buchenen Nachwuchs um ein Jahr zurückgesetzt, sogar haben auch die junge Birken auf den in der Tiefe gelegenen Plätzen Noth gelitten.

3tens Was die dunkle buchene Schläge betrifft, so haben die Nachwüchse darinn weniger und nur da gelitten, wo es Plattig oder am Trauf war.

4tens Die Hoffnung zu einer Holzsaamen-Erndte ist dadurch vor heuer vereitelt geworden.

was endlich:

5tens Die Holzschläge in dieser Huth anbelangt, so wurden dieselbe zum Theil beendiget, und das auf solchem aufbereitete Holz durch meinen Vorgesetzten Ober-Forstmeister abgestochen, auch dasselbe nach denen von mir übergebenen Abstichs-Consignationen für richtig erfunden.

All vorstehendes bekräftiget nach bestem Wissen.

R. Förster der N. N. Huth.
Jacob N. N.

Formular

zu einem Monats-Succeß-Bericht, ad Quaest 40 1ten Theils.

N. N. Huth.

Succeß-Bericht.

Monat.

Vom 1ten bis 31ten Jun. 1805.

Nach dem vorgenommenen Abstich betragt das Kaufholz für den Jahrgang pr. $1\frac{80}{06}5$.

Im Ganzen — ∴ 450 Klafter.

worunter:

a.) Gnaden-Preiß-Holz à 2 fl. pr. Klafter,
— ∴ 75 Klafter thut — ∴ 150 fl.

b.) Nach dem wahren Werth aber: — ∴ 375
Klafter thut á 5 fl. — ∴ 1875 fl. und können die sonstige Einnahmen für Reisach, Abholz und Trafen im heurigen Jahrgang sich im Ganzen erlaufen, auf

— — — — 325 fl.

es kann also die künftige Particular-Einnahme ungefähr besagen — ∴ 2250 fl.

Sig. den 21ten Jun. 1804.

Förster und Holzwart zu N. N.

N. Huths.

Succeß-Bericht.

Vom 1ten bis 30ten July 1804.

An der im vorgehenden Succeß-Bericht angezeigten Particular-Einnahme an Holz- 2c. Geldern, habe ich in diesem Monat zum Einzug gebracht,

— ∴ 250 fl.

daran habe ich geliefert; den 15. July — ∴ 200 fl. für — ∴ 150 Ruthen Gräben im Wald N. N. zu verfertigen, bezahle ich dem N. N. von N. N. laut in Handen habender Quittung — ∴ 15 fl. und habe ich noch baar — ∴ 35 fl.

— — — — ∴ 250 fl.

Rest noch im Ausstand — ∴ 2000 fl. welche ich nach und nach einziehen und liefern werde.

Sig. den 1ten August 1806.

Förster der Huth N. N.

41te Frage.

Wann und wie sollen die besondere Huths. Waldkultur-Berichte abgefaßt werden.

Antwort.

In Staaten; wo eine gute Forstwirthschaft statt findet, sollen wenigstens vier Wochen vor Jacoby (den 25ten Julius) von denen Förstern, Holzwärten u. s. w. an die ihnen vorgesetzten Ober-Forst- und Verwaltungs-Aemter eingeschickt werden, und nachfolgendes enthalten, und zwar:

1tens In Absicht auf die natürliche Waldkultur.

a.) Ob für das laufende Jahr Saamen zu hoffen, von allen, oder nur einzelnen Holzarten in den Revieren, in Menge, mittelmäßig oder wenig.

b.) Ob die junge Schläge bereits einen schönen Nachwuchs, entweder vom Anflug und Aufschlag, oder von Stöck- und Wurzel-Ausschlag zeigen, oder erst im laufenden Jahr durch die Natur oder Kunst zur Waldkultur gebracht werden müssen. In diesem Fall haben sie zu bemerken, ob die zu kultivirende Plätze und Schläge stark verrast sind oder nicht, und ob der Boden noch wund und empfänglich für die natürliche oder künstliche Saat seye oder nicht?

c.) Haben sie zu bemerken, ob hinlängliche Reitel- und Saamenbäume zur natürlichen Besaamung der Schläge vorhanden seyen oder nicht, und

ob in letzterem Fall die Kunst der Natur zur Hülfe kommen müsse?

b.) Müssen sie angeben, welches etwa die Ursachen seyn möchten, die die natürliche Ansaat in den ihnen anvertrauten Huths-Waldungen verhindert haben, ob Mangel an Saamen, verraßter Boden, contraire Winde, Frost, Dürre oder Näsſe, Vögelfraß, zu baldiges Vieh eintreiben u. s. w., und wie diesem Umstand für die Zukunft vorgebogen werden könnte, welches gewöhnlich

2tens Durch die künstliche Waldkultur zu bewerkstelligen ist, in diesem Fall haben die Förster einzuberichten, und nach ihren gemachten Beobachtungen vorzustellen.

a.) Wie die zu kultivirende Böden beschaffen und für die Besaamung empfänglich zu machen seyen, oder ob auf solchen keine Aussaat, sondern eine Auspflanzung anschlage. Bey beyden Umständen müssen sie die Art und Weise in Vorschlag bringen, wie der Boden wund zu machen seye ꝛc. und eine vorläufige Kosten-Berechnung hierüber entwerfen.

b.) In welcher Lage die zu kultivirende Plätze sich befinden, ob sie an steilen, felßigen, sandigen Gebürgen, auf Ebenen an nördlichen oder südlichen ꝛc. Halden liegen, gute, mittelmäßig oder schlechte Holzböden aufweisen, wie groß sie seyen und welche Holzart in dieser oder jener Lage und Boden zur Ansaat oder Auspflanzung etwa am schicklichsten wäre.

3tens Haben sie Vorschläge zu machen, auf welch nützlichste und wohlfeilste Art die Saaten ten und Pflanzungen zu schützen, und endlich:

4tens Zu bemerken: wie die bisherige Wald. kulturen gediehen seyen.

Anm. Es versteht sich, daß derley Berichte bloß gutächtlich von den Untergebenen abgefaßt, von den Vorgesetzten geprüft, und von diesen erst ausgearbeitet an die Forstdirektion zur Genehmigung eingeschickt werden müssen.

42te Frage.

Was haben die untergeordnete Forstdiener vor und bey Einsendung ihrer Huths-Holz-Berichte an ihre Vorgesetzte zu beobachten, und was müssen dieselbe enthalten?

Antwort.

Da nach der Würtembergischen Forst-Verfassung die Comunen- und Privatpersonen alljährlich eine specifizirte Consignation über ihren Holzbedarf, sowohl aus ihren Comun- und Privat- als auch aus den Domainen-Waldungen einzugeben haben, so entsteht hier die erste Art der Special-Huths-Holz-Berichte, nämlich die Comun-Holz-Berichte, welche die Gemeinden an die Förster, Holzwärte u. s. w. abzugeben haben.

Da aber auch die Förster ꝛc. aus ihren Huthswaldungen, besonders den Domainen-Waldern alljährlich Berichte zu erstatten haben, wo und was für Holz nachhältig etwa gefällt wer-

den könnte, so ist diß Verzeichniß die zweyte Art des Special-Huths-Holz-Berichts.

a.) Beede Arten nun müssen wenigstens vier Wochen vor dem Termin Bartholomäy (den 24sten August) an die Ober-Forst-Aemter ꝛc. eingeschickt, erstere aber von den Orts-Vorstehern unterschrieben, und von den Förstern bestättiget werden, daß nicht nur die Nothdurft wahrhaftig das begehrte Quantum erfordere, sondern auch die Waldungen es nachhaltig ertragen können.

b.) In Absicht auf die zweyte Art oder die Holzberichte der Förster, über die Domainen-Waldungen haben dieselbe folgendes zu beobachten.

aa.) Daß sie die ihnen über ihre Huths-Waldungen bekannt gemachte und ausgemittelte Etats-Summen, an Bau-, Handwerks- und Brennholz zur Richtschnur nehmen, und niemals, außer bey höchst wichtigen Umständen zu einer größern Holz-Abgabe Anträge machen sollen.

bb.) Daß sie in ihren Berichten bestimmen, in welchen haubaren Waldungen, auf welche Art, und wie viel Morgen, was für Gattung an Bau-, Nutz- und Brennholz, hartes, weiches oder melirtes, Schlagweis auf regulairen Stangen oder Buschholz-Schlägen, von einem Durch- oder Nachhau, von einzelnen Stämmen, gesammelt oder Horstweis gehauen, und

nach welchen Preißen es abgegeben, verkauft, aus Gerechtigkeit, zu Besoldungen im Gnadenpreiß, zu eigenem Herrschaftli, chem Gebrauch, als Kohl. und ander Holz angewendet werden könne.

Anm. Die obere Forstbeamte haben nach Uebergabe dieser Holzberichte solche zu revidiren, und an Ort und Stelle selbst zu rectificiren, dieselbe als Beylagen ihren generellen Holz-Berichten beyzufügen, ad ratificandum einzuschicken, die Ratification von der Forstdirection zu erwarten, und dann aus den ratificirten Holz-Berichten den Förstern u. s. w. die nöthige Extrakte zu ihrer Nachachtung zu übergeben, welches im zweyten Theil näher erläutert werden wird. Wie die Comun-Holz-Berichte und specielle Huths-Holz-Berichte etwa abgefaßt werden können, zeigen beyliegende Formularien.

Formular.

Ober-Forst-Amt N. N.

Holz-Bericht

auf Bartholomäy 1804.

Sternheim.

Dem Ober-Forst-Amt N. N. wird die Anzeige gemacht, was die hiesige Einwohnerschaft

für den Jahrgang 1805, sowohl an Bau- und Handwerks- als auch an Brennholz gegen Bezahlung nöthig habe, und zwar:

Bau- und Nutzholz.

Für die Wagner.

Martin Weber,

Eichen	2	Stück.
Buchen	1	—
Felgen	50	—
Leiterbäume ꝛc.	10	—

Für den Kiefer.

Jacob Roth,

Eichen	1	Stamm.
Reifstangen	200	Stück.

Für den Glaser.

Conrad Burr,

Eichen	1	Stamm.

Buchen Brennholz.

A.) Den Gerechtigkeitsleuten,

Jerg Aeichle	6	Klafter.
David Bundschu	12	—

B.) Kaufholz,

Den Schmieden.

Johannes Fähnle	10	Klafter.
Sixt Burk	5	—

Den Hafnern.

Mattes Rosch	8	Klafter.
Peter Faul	6	—

Den Bäckern.

Jacob Weiß . . . . 5 Klafter.
Conrad Schwarz . . . 8 —

Den Wirthen.

Andreas Rau . . . . 12 Klafter.
Friedrich Bosch . . . 8 —

Den Bürgern.

Melchior Preiß . . . 2 Klafter.
Jacob Rieß . . . . 2 —
Ludwig Krauß . . . 2 —

2c. 2c.

Im Ganzen an Brennholz . . 86 Klafter.

Vorstehende Bedürfnisse beurkunden auf —
Schultheiß und Burgermeister.

Formular

zu einem speciellen Huths-Holz-Bericht.

Ober-Forst-Amt
N. N.

In N. N. Huth,

Holz-Bericht.
auf den Jahrgang $18\frac{06}{07}$.

Vermöge des ad 1797 von der in hiesigem Ober-Forst abgeordneten Forst-Commission entworfenen Etats kann in der mir allergnädigst zur Aufsicht übertragenen Huth, jährlich nachhaltig erhauen werden:

— ∴ 400 Klafter Brennholz,

welches heuer im Wald N. N. an der östlichen Halde von Morgen gegen Abend erhauen, und auf — ∴ 40 Morgen a 10 Klafter pr. Morgen, obige — ∴ 400 Klafter Buchen mit Birken melirtem Brennholz-Quanto erzielt werden kann.

Ferner wäre daselbst:

a.) an Handwerksholz herauszuhauen und zu portiren:

Wagnerstangen	400	Stück.
Felgen	1000	—
Achsen	50	—

b.) Bauholz,

Eichen nach einem mittleren Verhältniß a 100 Cub. Schuh pr. Stück . . . . 10 Stangen.

Dieses in Antrag gebrachte Brenn-, Handwerks- und Bauholz, wäre nun etwa folgendermaßen abzugeben, und zwar:

1.) Das Brennholz.

a.) Zu Besoldungen	10	Klafter.
b.) Zu Gerechtigkeits-Abgaben der Comun N. N.	100	—
c.) Zum Verkauf	290	—
Sum.	400	Klafter.

2.) Das Handwerksholz

könnte nach dem allergnädigst regulirten Preißen, und zwar:

400 Stück Wagnerstangen, à 30 kr. pr. Stück.
1000 — Felgen, à 5 fl. pr. Hundert.
50 — Achsen, à 12 kr. pr. Stück

an die Wagner der Stadt N. N. und des Fleckens N. N. abgegeben werden.

3.) Das Bauholz,

und zwar:

10 Stamm Eichen, à 8 kr. pr. Cub. Schuh, könnten die in dem Comun-Holz-Bericht des Fleckens N. N. einkommende Kaufs-Liebhaber zu ihrem nothwendigen Bauwesen verabfolgt werden.

Vorstehendes pflichtlich gefertigt zu haben,

den 1ten August 1806.

F. F. Förster zu N. N.

T. Friedrich N. N.

43te Frage.

Wann nun den untergeordneten Forstdienern von ihren Ober-Beamten die Holz-Berichts-Extrakte zugeschickt, und die nöthige Befehle zum Holzhieb ertheilt worden sind, welche Vorbereitungsgeschäfte müssen dem Holzhieb vorangehen?

Antwort.

1tens Die Verakkordirung des Holzhauerlohns.

2tens Die Anstellung der Holzhauer und

3tens Das Bannreitel, Saamen- und Hauptbäume aussuchen, anreisen und auszeichnen u. s. w.

44te Frage.

Was haben wir hier kürzlich in Absicht auf die Verakkordirung des Holzhauerlohns zu bemerken?

Antwort.

Daß dieses Geschäft alle Jahr vor dem Holz-

hieb bey den Ober-Forstbeamtungen, legali modo im Abstreich vorgenommen, diese Akkorde an das Finanz-Departement oder die Forstdirektionen zur Dekretur eingeschickt werden, die Förster ꝛc. aber dabey anwesend seyn, und ihre Vorschläge und Gutachten darzu geben müssen.

45te Frage.

Was heißt man Holz anstellen?

Antwort.

Holz anstellen (anweisen) heißt den zum Holzhauen angenommenen, vorher öffentlich beeydigten Holzhauern, entweder einzeln oder je 2, 3 und 4 Mann miteinandern (Parthienweis,) die besondere Theile eines für den laufenden Jahrgang zu hauenden Schlags anweisen, ihnen also im Ganzen denjenigen Distrikt zeigen, wo, wie, von welcher Seite, und wie groß, der Schlag an- und durchgehauen werden solle.

46te Frage.

Wie muß diß Geschäft geschehen?

Antwort.

Folgendermaßen in Beyseyn des Ober-Forstbeamten, nach dem durch diesen bestimmt worden ist, in welchem Wald einer Huth, und von welcher Seite, auch wie groß, entweder in Absicht auf die Morgen oder Klafteranzahl der zu erhauende Schlag seyn solle, so wird solcher der Breite und Länge nach abgemessen, abgeschritten ꝛc. uud in so viel Theile eingetheilt, als einzelne oder Partheyen von Holzhauern vorhanden sind.

Diese Theile werden der Länge nach, und an Bergeswandungen oder Halden von unten hinauf geführt, oben und unten numerirt, und durch geblattet oder der Forstsprache nach gelochet (d. i. geringe Stänglein eingebauen, und gegeneinander in gerader Linie gebogen, damit solche zum Unterscheidungszeichen und Vermeidung aller Strittigkeiten unter den Holzhauern selbst dienen.) Ist diß geschehen, so werden so viel Loose gemacht, als Schlagnummern vorhanden sind, wovon jeder Holzhauer oder einer von der Parthie ein Loos zieht, und dann mit dem Loos diejenige Nummer seines Antheils vom ganzen Schlag bekommt, welchen er der ihm ertheilten Vorschrift gemäß, hauen solle.

47te Frage.

Welches wichtige Geschäft hat der Förster ꝛc. sogleich nach dem Holzanstellen vorzunehmen?

Antwort.

Das Anreißen (auszeichnen) der Bannreitel und Saamenbäume, mit dem Holzreißer, das ist mit einem in Form einer Happe gebogenen eisernen, mit einer hölzernen Handhabe versehenen Instrument, wird an jede überzuhaltende, nicht zu hauende Stange oder Baum ein Zeichen in die Rinde, (in unserem Vaterland eine Hirschstange) eingerissen, welches den Holzhauern zum Merkmal dienet, dergleichen Saamenbäume und angerissene Reitel, bey der gesetzmäßigen Strafe von 2 kleinen Frevel, oder 6 fl. 30 kr. (Real

Index P. 23 General-Rescripte d. d. 22. July 1745.) nicht zu fällen.

48te Frage.

Was befiehlet die Würtembergische Forst-Ordnung in Absicht auf die Ueberhaltung der Bannreitel?

Antwort.

Sie befiehlt P. 67, „in jeglichem Morgen „sollen mit Fleiß aufgezeichnet werden, die gera„deste und stärkste Reitel, (wo zuvor kein Bann„holz oder Reitel in demselbigen Schlag stünde) „am wenigsten 16 Stämm, und nicht minder, „(außer in denen Herrschaftlichen Wäldern, da „mehr Bauholz zu erziehen befohlen werden wird) „welche für und für in jedem Morgen dergestalt „zu hauen, daß, wann einer oder mehr Stämme „oder Bannreitel an den sechzehen Stämmen ab„gehauen werden, soll allwegen in Zeiten des „Haues vorbestimmte Zahl wiederum erfüllt und er„setzt, doch darüber nicht gemehrt werden, und „sollen vor allen Dingen und zuforderst die Bann„reitel Eichen seyn, wo aber nicht Eichen vor„handen, alsdann gut Buchen, wo nicht Eichen „oder Buchen, alsdann Birken oder Espen stehen „bleiben, Real Index P. 22.

49te Frage.

Welcher Forstwirthschaftliche Entzweck nun, liegt dieser gesetzlichen Verordnung zum Grnnd?

Antwort.

1tens Eine gute und natürliche Besaamung der Schläge und

2tens Die Nachzucht guten und tauglichen Bau- und Handwerksholzes.

50te Frage.

Da nun bey dem Abholzen der Wälder, die Besaamung der Schläge, und die Nachzucht des Bau- und Nutzholzes der Hauptzweck ist, so fragt es sich, findet heut zu Tage nach Forstwirthschaftliche Prinzipien, bey unsern Staatswaldungen keine Ausnahme von diesen in den ältern Zeiten gegebenen Regeln statt?

Antwort.

In allweg! dann schon im zweyten Band der reinen Forstwissenschaft wurde gezeigt, daß es in Absicht auf die Behandlung und Bewirthschaftung der Waldungen, ein großer Unterschied sey: ob:

1.) Die abzuholzende Schläge ihren Wiederwuchs vom Saamen oder den Stöcken und Wurzeln erhalten sollen?

2.) Ob die zu hauende Wälder, weiche Holzarten, mit leichten und fliegenden Saamen, oder harte, mit schweren nicht fliegenden Saamen, aufweisen?

3.) Ob es Hoch- oder Stangenschlag-Wälder, und in diesem Fall buchene überständige, oder nicht überständige, sondern noch zum Ausschlog ganz dienliche Hölzer sind, welche aber dennoch eine Verjüngung durch den Saamen erfordern, und endlich:

4.) Ob dergleichen abzutreibende Schläge an nördlichen oder südlichen Bergeswandungen,

auf Ebenen oder in Thälern liegen; bey allen diesen Umständen muß sich auch die Anzahl, Auswahl und Ueberhaltung, mithin die Anreißung der mehreren oder mindern Reitel-Saamenbäume u. s. w. auf den Schlägen richten.

Ueberhaupt aber haben sich bey diesen Verhältnissen die untere Forstdiener, nach den ihnen von ihren Vorgesetzten gegebenen Befehlen, und diese sich nach den ihnen von der Landes-Forst-Direction ertheilten Instructionen zu richten:

Mithin wo die Bewirthschaftung der Hölzer auf Hochwaldungen, Saamen- oder Verjüngungsschlägen befohlen ist, da muß der Förster nach den Grundsätzen des zweyten Bandes dunkel stellen, also so viel stockhafte, gesunde Reitel- und Saamenbäume anreisen, als es die künftige Besaamung, Schatten und Licht erfordert.

In jedem andern Falle hat er sich strikte an die oben angeführte und gegebene Vorschrift der Forstordnung zu halten.

Anm. Wenn man bedenkt, daß

1tens zu den damaligeu Zeiten wo unsere Forstordnung ins Land erlassen wurde, die Waldungen noch in einem bessern Zustand waren, und meistens aus Hochwaldungen bestunden, welches ich aus alten vorgefundenen Abschätzungs und Ertrags-Tabellen über den Heidenheimer Forst erweisen könnte.

2tens Daß die Forst-Ordnung selbst genau und bestimmt befiehlt, es sollen immerdar nicht

minder, als 16 Stämm, (nicht Stangen oder wohl gar Stänglen) stehen bleiben, mithin schon wegen den Windstürmen, Schee- und Dufftbrüchen beym Hieb auf eine größere Anzah von Saamenbäumen eo ipso abhebt, und:

3tens Da ein Baum, es seye ein eichener oder buchener Saamenbaum, (bey solchen, welche fliegenden Saamen tragen, ist hier gar nicht zu zweifeln) von stockhaftem, schlankem Wuchs, und 70 bis 80jährigem Alter, immerdar wenigstens auf 9 Quadrat-Ruthen seinen Saamen um sich herum ausstreuen, mithin 16 dergleichen Bäume einen Morgen besaamen können, so ist es ganz klar, daß auch schon damals die Landesherrliche Verfügung, auf die Dunkle und Besaamungs-Schläge hinzielte, und diese Bewirthschaftung in den Buch- und Eich-Waldungen verordnete.

51ste Frage.

Was liegt denen untern Forstdienern sogleich nach dem Bannreitel ausreißen, in Absicht auf die Holzfällnng für ein Geschäft ob?

Antwort.

1tens Daß sie auf den zum Abtrieb bestimmten Schlägen, alles kleine Nutz-, Handwerks- und Geschirrholz aussuchen, anblätten und numeriren, fällen und sortiren lassen, damit solches nicht muthwilligerweise von den Holzhauern ins Brennholz geschlagen werde.

2tens Daß sie das zur Fällung bestimmte, von ihren Vorgesetzten ausgesuchte, mit dem Waldhammer bezeichnete und mummerirte große Stamm-, Bau- und Würkholz, so lange noch auf den Schlägen stehen lassen, bis das kleine Nutzholz bey Seite geschafft, der Brennholzschlag aufgeräumt, oder wenigstens durch die Fällung dergleichen starken Stämmen kein Schaden und Unordnung mehr geschehen kann; dann aber müssen:

3tens Diese Bau- und Würkholz-Stämme, schleunig, Vorschriftsmäßig, gefällt, abgemessen, consignirt, die Verzeichnisse davon an die Vorgesetzte übergebeu, und von diesen die Befehle zur wirklichen Abgabe erwartet werden.

52te Frage.

Auf was haben die Förster ferner während dem Hauen und aufbereiten des Brenn-, Bau- und Handwerksholzes zu sehen?

Antwort.

Daß die Holzhauer, die ihnen von den Ober-Forst-Aemtern bey ihrer Annahme und Beeydigung ertheilte Instruktionen genau und pflichtlich erfüllen, und weder von diesen noch anderu Menschen Holz-Entwendungen geschehen, weßwegen sie und ihre Forstgehülfen die Schläge fleißig besuchen, und die Holzhauer visitiren sollen.

53te Frage.

Wie sollen diese Holzhauer-Instruktionen beschaffen seyn?

Antwort.

Sie sollen deutlich verfaßt seyn, und alle die-

jenige Gebotte und Verbotte enthalten, welche der Holzhauer zu wissen und zu halten nöthig hat.

Anm. Zu mehrerer Erläuterung dieses, füge ich als Beyspiel eine Holzhauer-Instruktion aus des Hrn. Ober-Forstrath, Hartigs Forst-Direktion P. 155 ihrem ganzen Inhalt nach hier bey.

Instruction
für die Holzhauer.

§. 1.

Die Subordination betreffend.

Der Holzhauer soll den Forstbedienten, unter deren Aufsicht er steht, den gebührenden Gehorsam leisten, und ihnen mit Achtung begegnen. In so ferne er aber gegen einen oder den andern sich zu beklagen haben sollte, so soll er solches deren Vorgesetzten anzeigen.

§. 2.

Die Schonung und Beschützung des Waldes betreffend.

Der Holzhauer soll nichts unternehmen oder zulassen, wodurch dem Wald oder dem Wald-Eigenthümer Nachtheil erwachsen könnte. Und wenn er einen Frevel, er seye von welcher Art

er wolle, entdecken sollte, so hat er ihn dem Förster alsbald anzuzeigen.

§. 3.

Den Fleiß und die Pünktlichkeit in der Abeit betreffend.

Die Arbeiten welche man dem Holzhauer übertragen wird, soll derselbe zur bestimmten Zeit und der Vorschrift gemäß verrichten; er soll also keine Arbeit übernehmen, die er nicht in der vorgeschriebenen Zeit zu bestreiten gedenkt.

§. 4.

Die Regeln, welche bey den Holzhauungen befolgt werden müssen, betreffend.

Bey den Holzhauereyen hat jeder Holzhauer folgende Verordnungen und Regeln aufs genaueste zu befolgen.

1.) Es soll kein Stamm gehauen oder beschädiget werden, welchen der Forstbediente nicht mit dem Baumstempel angewiesen hat, Sollten aber, aller Vorsicht ungeachtet, solche Bäume umgeworfen oder stark beschädiget werden, welche zu Waldrecht oder Saamenbäumen bestimmt waren, so hat er solches dem Förster alsbald anzuzeigen, und vor der Hand so viele von den schönsten angewiesenen Bäumen stehen zu lassen, daß keine Lücke im Schlage entsteht, und der Forstbediente das nöthige in der Anweisung demnächst noch verändern kann.

2.) Es sollen die Stämme immer so gefällt werden, daß am Unterwuchse so wenig Schaden geschieht, als nur möglich ist.

3.) Alle Bäume, welche ans Stangen und Gerdendickungen genommen werden sollen, müssen daher vor dem Fällen vorsichtig ausgeästet, jeder einzeln abfallende Ast alsbald auf die Seite gebracht, und der Stamm nachher erst umgehauen werden.

4.) Diejenige Stangen und Gerten, welche dessen ohngeachtet durch den Sturz der alten Bäume gebeugt werden, sind alsbald und ohne den mindesten Aufschub wieder in die Höhe zu richten, weil sie sonst die Schnellkraft verlieren. Diejenige aber, welche entzwey geschlagen worden sind, sollen demnächst dicht über der Erde scharf abgehauen werden.

5.) Die Bau- und Werkholz-Stämme sind mit besonderer Vorsicht und so nieder zu fällen, daß sie nicht entzwey brechen oder Risse bekommen, und zu ihrer Bestimmung unbrauchbar werden. Sie sind daher wo möglich bergan oder schief am Berge hin zu werfen. Der Holzhauer muß besonders zu verhindern suchen, daß dergleichen Bäume nicht den Berg hinunter, oder auf Stöcke und Steine fallen, oder hohl zu liegen kommen, oder auf andern Stämmen hängen bleiben.

6.) Beym Abhauen der Stämme sollen keine zu große Kerbe gemacht, und also nicht unnöthig vieles

Holz in Spähne gehauen werden. Hat der Stamm über drey Schuhe im Durchmesser, so darf er höchstens 15 Zolle über der Erde abgehauen werden, wenn er nicht tiefer anzugreifen ist, oder wenn das bestimmte Längenmaas nicht nöthig macht, daß er ganz aus der Erde gehauen werden muß Fällt seine Dike aber zwischen 1 1/2 und 3 Fuß, so wird nur eine Stok-Höhe von höchstens 10 bis 12 Zollen übersehen. Ist der Stamm noch geringer, so passiren nur die 6 Zoll hohen Stöke ungestraft. Ueberhaupt haben sich die Holzhauer Mühe zu geben, alle Stämme so nahe wie möglich über der Erde abzuhauen, und besonders die Gerten, Stangen und Reidel, deren Stöke wieder ausschlagen sollen, nicht allein sehr nahe bey der Erde, sondern auch sehr scharf, durch einen nur nach einer Seite schräg geführten Hieb, abzuhauen, ohne die Stöke zu splittern, oder aufzureissen.

7) Alle Stämme, welche man in schon besaamten Schlägen fällen lassen wird, sind alsbald nach dem Falle auszuästen, damit das junge, von ihnen gedrükte Holz wieder Luft bekommt, und sich aufrichten kann.

8) Beym Bearbeiten des Holzes hat der Holzhauer, den jungen Wald überhaupt nach Möglichkeit zu schonen. Er soll daher weder junge Pflanzen ohne Noth abhauen, noch dieselben durch das Wälzen schwerer Schrote oder Knüppel quetschen und beschädigen. —

9) Alle zu Bau- Werk- und Geschirrholz taugliche Stüke, welche in den Brand- und Kohlholz-Schlägen zuweilen vorfallen, hat der Holzhauer davon abzusondern, und ohne besonderen Befehl nichts davon aufzuklaftern.

10) Auch hat er darauf Bedacht zu nehmen, daß jeder Bau- Werk- und Geschirrholz-Baum nur da abgesezt oder vom Zopfende getrennt werde, wo er nicht mehr zu diesem Behufe, sondern nur zu Klafterholz brauchbar ist. Und eben so wenig ist ein Stamm, welcher Werkholz giebt, zu kurzem Bauholz entzwey zu schneiden, und sein Werth dadurch zu erniedrigen.

11) Alle zu Klafterholz bestimmten Stämme sollen, wo sie über 6 Zolle im Durchmesser haben, mit der Säge getrombt und in solche Klüfte oder Spalten gerissen werden, daß ein Mann ohne Beschwerde eine, aber auch nicht mehr als zwey davon tragen kann. Die zum Prügelholze gehörigen Stämme und Stüke aber von 6 bis 1 1/2 Zoll Durchmesser, sind nicht zu spalten, und können mit der Axt entzwey gehauen werden.

12) Der Holzhauer hat einer jeden Klafter das Verordnungsmäßige Maas zu geben, und er soll sie weder zum Vortheile, noch zum Schaden der Herrschaft, oder des Waldeigenthümers, auf irgend eine mögliche Art, betrüglich legen. Er soll sich zwar Mühe geben, die Klafter-Spalten dicht auf einander zu legen, doch sollen sie nicht wieder so zusammen gefügt werden, wie

sie von einander getrennt worden sind. Auch sollen die Klafter-Stüzen und Streben weder unnöthig stark, noch allzuschwach genommen — der Klafterhöhe gleich gemacht, und so fest in die Erde gebracht werden, daß die Klaftern die gehörige Haltung und Festigkeit haben, und nicht umfallen können.

13) Auch sollen die Klaftern, wo möglich auf leere Stellen an die Wege, auf die Schneißen; an und auf die Kohlpläze, und an den Saum des Waldes gestellt, und immer Rüksicht darauf genommen werden, daß das junge Holz, so viel wie möglich, geschont, und daß die Abfahrt des Holzes zugleich begünstigt werde.

14) Die Aeste, welche weniger als 1 1/2 Zoll Durchmesser haben, und nicht zum Klafter-Holze gehören, soll der Holzhauer, so wie auch das geringste Reiser-Holz, in verordnungsmäßige Wellen binden, deren 25 Stüke eine Karre-Last für ein Pferd, oder für ein paar Ochsen, geben. — Jedesmal sollen fünf und zwanzig Stüke beysammen regelmäßig aufgehäuft, und ein Pfahl mit einer Platte zum Numeriren, dabey geschlagen werden.

15) Unter keinerley Vorwand sollen die Holzhauer zum Binden der Wellen andere Wieden, als Häseln, Weiden und Aeste von Birken nehmen, welche sie sich von den Forstbedienten müssen anweisen lassen. Sollte aber dergleichen und noch schlechteres Holz nicht zu haben seyn, so sind die Wieden von Stroh zu machen, dessen Werth

der Käufer der Wellen ersezen muß. — Jeder Holzhauer wird daher gewarnt, keine Wieden von jungen Eichen, Buchen, Hainbuchen, Ulmen, Birken oder andern dergleichen edlen Holzarten zu machen, und es wird ihm besonders empfohlen, bey der Auswahl der Pläze, für die Wellen-Haufen dieselbe Vorsicht anzuwenden, auf welche er, bey Auswahl der Klafter-Pläze, unter Nro. 13, verwiesen worden ist.

16) Die Holzhauer sollen auch alles ihnen angewiesene Holz, ohne Unterschied, fällen und bearbeiten. Sie sollen alles Buschwerk, es mag bestehen, woraus es wolle, alle Stumpen und Stangen, der Vorschrift gemäß, niederhauen, und die Schläge jedesmal völlig sauber machen, ehe sie den Wald verlassen, oder an einem andern Ort eine neue Arbeit übernehmen.

17) Ueberdieß ist den Holzhauern untersagt, anderes als Leseholz, mit nach Hause zu nehmen. Sollten sie aber Holz zu Axthelmen, Keilen und Schlägeln wirklich nöthig haben, so sollen sie dieses zwar unentgeldlich erhalten, sie müssen dergleichen Stüke Holz aber dem Revier-Forstbedienten vorzeigen, und mit dem Baumstempel bezeichnen lassen.

18) Die Holzhauer sollen keine unnöthige, oder zu große, oder gefährliche Feuer im Wald anmachen, die Stelle immer weit genung von Laub und Moos entblösen, und sie so wählen, daß dem jungen Nachwuchse oder den benachbarten Bauern kein Schaden dadurch geschehen kann.

19) Auch sollen dergleichen Feuer immer mit Leseholz und nur im Nothfalle mit Reiserholz, bey Vermeidung hoher Strafe, aber nicht mit Spalten- und Prügelholz, unterhalten, bey trokener, stürmischer, Witterung hingegen gar nicht angezündet werden. Ueberhaupt sollen der Feuerstellen, so wenige als möglich gemacht, und das Feuer am Abend, bis auf den lezten Funken jedesmal ausgelöscht werden.

20) Die Holzhauer sollen bey Strafe nicht aus Tabakspfeifen rauchen, welche mit keinen Deken versehen sind. — Sie sollen mit dem Feuer überhaupt und in jeder Rüksicht äußerst vorsichtig umgehen. Wenn aber dessen ohngeachtet im Walde Feuer auskommen sollte, so haben sie die Forstbedienten aufs schleunigste von der Gefahr zu benachrichtigen, nöthigen Falls auch die benachbarten Gemeinden eilig um Hülfe zu ersuchen, und alles mögliche zur baldigen Löschung des Feuers beyzutragen, damit die Quelle ihres Verdienstes in der Folgezeit immer gleich stark fließen kann.

§. 5.

Die Erhaltung der herrschaftlichen Sägen betreffend.

Wo noch herrschaftliche Sägen in den Forsten sind, sollen die Holzhauer auf ihre Erhaltung bedacht seyn. Nach geendigter Arbeit sollen sie dieselben an den Holzhauer-Meister wieder

abliefern, welcher sie dem Revier-Forstbedienten in Verwahrnug geben muß, bis sie wieder gebraucht werden.

§. 6.

Schluß.

Zur genauesten Befolgung vorstehender Verordnungen und Vorschriften werden alle Holzhauer aufs ernstlichste angewiesen, und ihnen auch hiemit bekannt gemacht, daß jeder Frevel, welcher ein nicht beeidigter Holzhauer, während der Holzfällungs-Zeit, begehen sollte, doppelt gestraft, und wenn ihn ein beeidigter Holzhauer unternehmen sollte, mit dreyfacher Strafe belegt werden wird. Beym zweiten Fall aber, wo ein Holzhauer freveln wird, soll derselbe nicht allein die vorhin bestimmte Strafe erlegen oder verbüssen, sondern auch noch über dieß alles weiteren Verdienstes im Walde verlustig seyn.

54te Frage.

Wenn nun alles Bau-, Nuz- und Brennholz auf den Schlägen aufbereitet, und gehörig vorschriftsmäßig sortirt worden ist: — Was liegt sodann dem Forstbedienten weiters ob?

Antwort.

Er muß über alles, auf den Schlägen aufbereitete und sortirte Holz, nach allen Klassen, Arten und Eigenschaften, ein richtiges, deutliches, tabellarisches Verzeichniß, entwerfen, solches durch die Unterschriften der Holzhauer und Holzempfänger bekräftigen lassen, und dieses Verzeichniß bey

der Uebernahme seines Holzschlages, d. i. dem HolzAbstich seinem Vorgesetzten übergeben.

Ein solches Verzeichniß heißt man Holz-Abstichs-Urkunde, deren Richtigkeit durch den vorgesezten Oberforstbeamten untersucht, vidimirt, und alsdann als Beilage zu des Unter- und Oberbeamten Particular- und Haupt-Rechnung dienet.

55ste Frage.

Wie müssen diese Holzabstichs-Urkunden beschaffen seyn, und wirklich abgefaßt werden?

Antwort.

Sie müssen alle Holzabgaben einer jeden Huth summarisch enthalten, mit den Particular-Rechnungen der Forstbedienten harmoniren, nach den Holzarten u. s. w. in Rubriken abgetheilt, mit der Beylags-Nummer zur Haupt-Rechnung und des Folii, wo jeder Punkt in der Haupt-Rechnung vorkommt, contrasignirt seyn, und nach beiliegender Form ungefehr abgefaßt werden:

Beilage
Nro. 46.
Fol. 39. seqq.

N. N. Oberforst. N. N. Huth

Holz-Abstich-Urkund auf den Jahrgang ꝛc. 1804/5.

In dieser Huth ist auf gedachten Jahrgang folgendes Holz gefällt, aufbereitet, und abgegeben worden, nemlich: Aus dem Schlag im Wald N. N.

I. Bau- und Nuzholz.

a) Aichen dem Kubikschu nach à 8 kr.

Stämm.	Namen und Art des Empfängers.	Länge des Stamms.	Stock-End-Dicke.		Mittl Diam	Kubik Inhalt.	Geld-Betrag			Empfängs- und Aufbereitung-Beurkundung.
		nach Schu.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Schu.	fl.	kr.	hl.	
1 St.	an Peter Sender von Berg u. s. w.	15.	24.	14.	19.	29.	3.	25	.	Daß nicht mehr empfangen und dafür bezahlt wurde T. Peter Sender.
1 St.	Summa —:	.	.	.	.	.	.	.	.	.
					b)	Buchen	à 6	Kr	eutzer per Kubikschu.	
1 St.	Johannes Bach von Steinheim u. s. w.	20.	30.	20.	25.	68.	6.	48	.	T. Johannes Bach.
	Summa —:									
					c)	Aspen	à	4	kr.	p. Kubikschu.
1 St.	Casper Mund von Berg u. sw.	30.	16.	10.	13.	28.	1.	52.	.	T. Casper Mund.
	Summa —:									

II. Handwerks-Holz.

a) Aspene Stangen.

Aus dem Schlag im Wald N. N. zum Verkauf.

Nahmen der Käufer und Wohnorte.	Zahl der Stüke.	Werth nach der bestimmten Taxe à 24 fl.	fr. per fr.	Stük. hl.	Unterschrift des Empfängers oder Holzhauers.
Ulrich N. N. von N. N. empfieng ꝛc.	20 St.	8	.	.	T. N. N.
Summa —:					
	b)	Fellgen à	fl.	das	100.
Hß. Jerg. N. N. von N. N. erhielt. ꝛc.	126 St.	6.	18.	:	T. N. N.
Summa —:					
	c)	Nabe	n à 9 K	reuzer	p. Stük.
Martin N. N. von N. N. — u. s. w.	8	1.	12.	:	T. N. N.
Summa —	.	.	.		
	d)	Laiter	n Bäu	m à 10	fr. p. Stük.
an Peter N. N. von N. N. —	6.	1.	.	:	T. N. N.
Summa —:					

III. Brennholz.

Wurde auf dem Schlag im Wald N. N. aufbereitet und zwar:

Nahmen der Holzhauer so es gemacht haben.	Scheutterholz.				Reisach.		Daß nicht mehr noch weniger aufbereitet wurde, bezeugen
	Buchenes	Birken Klafter.	Aspen	Aichen	Hartes Stk.	Weiches	
Michael Kraus et Conf.	228.	50.	29.	20.	5700.	2000.	T. Michael Kraus.
Johannes N. N. et Conf.	210.	60.	30.	10.	5300.	2500.	T. Johannes N. N.
Melchior N. N. et Conf	120.	80.	40.	15.	3000.	3400.	T. Melchior N. N.
Hß. Jerg N. N. et Conf.	150.	70.	30.	10.	3750.	2750.	T. Hß. Jerg N. N.
Summa —:	708.	260.	129.	55.	11750.	10650.	
S. Summa —:	1152 Klafter				22400.		

Die Richtigkeit dieser Holz-Abstichs-Urkund
T. Förster dieser Huth N. N.

Vorstehender Holz-Abstichs-Urkund, nach ihrem ganzen Inhalt, beurkundet, und bekräftiget, nachdem er solche bei dem Holzabstich richtig erfunden

Oberforstmeister zu N. N.
N. N.

Anm. Wenn mehrere Arten von aufbereitetem Holz vorkommen, so müssen natürlicher Weise auch mehrere Rubriken, z. E. Klöz- Prügelholz ꝛc. gemacht werden.

56te Frage.

Was hat der Forstbediente nach dem von seinen vorgesezten beendigten Holzabstich zu beobachten?

Antwort.

1) Daß er das in seinen Huthswaldungen aufbereitete Holz, der Vorschrift seines Vorgesezten gemäß, austheile.

2) Gewissenhaft darauf sehe, daß das jedem Individuo angewiesene Quantum, und zwar das Bau- und Handwerks-Holz dem Kubikschu das Brennholz dem Klafter-Meß nach, und jede Gattung nach den festgesezten Preißen, weder zum Schaden der Herrschaft, noch des Käufers, abgegeben werde.

3) Muß er besorgt seyn, daß alles angewiesene Holz, bald möglichst den Gesezen gemäß, aus den Schlägen abgeführt, — nur die gangbare hiezu bestimmte Fahrwege gefahren, keine Nebenwege gemacht, — oder wohl gar über schön erwachsene junge Waldungen queer eingefahren, — während der Abfahrt von dem aufbereiteten abzuführenden Holz, oder noch an den stehenden Stangen und übergehaltenen Hölzern, keine Diebstähle und Unterschleife, Umtauschungen u. s. w. geschehen: — Die Fuhrleuthe ihr Zugvieh abspannen und einweiden lassen. — Alles dieß muß er genau beobachten, und sich Mühe geben, daß die Schläge bald möglichst geräumt, und in Schonung gelegt werden können.

4) In denjenigen Huthswaldungen, wo Eichen gefällt, und die Rinden davon geschählt werden; da müssen die Forstbediente diese Eichen, zur gehörigen Zeit, ordnungsmässig fällen, unter ihrer Aufsicht schälen, die Rinde trocknen, und dann nicht der Willkühr, sondern nach einem festgesezten Klafter oder anderem Meß pflichtlich, den Gerbern übergeben, und sogleich abführen lassen.

5) Wo Kohlholz-Schläge vorhanden, und das Holz zum Verkohlen an die Werker abzugeben ist, da haben die Forstbediente genau darauf zu sehen; daß

a) Die Klaftern ihr gehöriges Meß haben, durch —

b) Die An- und Abfuhr derselben zu, und von den Kohlstätten, nichts am jungen noch alten Holz verdorben, wo möglich die Beifuhr durch Handkarren, und nicht durch bespannte Wägen geschehe.

c) Kein Vieh, unter welchem Nahmen es seyn mag, so bey der Köhlerei gebraucht wird, täglich oder nächtlich eingeweidet wird.

d) Die Kohlplatten wo möglich ausserhalb oder an den Wald grenzen, an Wege und Strassen, und nicht zu viel angelegt, der Rust ꝛc. ꝛc. von andern alten Kohlplatten herbeigeführt, die junge Schläge nicht durch Raasenstechen verdorben, die Köhlerey so bald es möglich beendiget, und die Kohlen zur rechten Zeit abgefahren werden.

6) Wo die Lang- oder Scheutterholz-Flösserey statt findet; — und den Förstern die Aufnahme u. s. w. derselben übertragen ist, da haben sie sich genau und pflichtlich nach denen ihnen ertheilten Instructionen zu richten, und alles anzuwenden, daß der gering möglichste Schaden geschehe, und das herrschaftliche Interesse befördert werde; und endlich

7) Müssen sie alles ihnen zur Abgabe angewiesene Holz — so wie die übrige Waldprodukte — einnehmlich und ausgäblich sowohl nach dem Geld-Erlöß als auch in Natura gewissenhaft, und vorschriftsmäßig verrechnen. Dieß führet mich zur Erläuterung des in der 30sten Frage und deren Beantwortung aufgezählten 30sten Punkten.

---

ad C.

Von den Rechnungsführenden-Geschäften der untern Forstbedienten.

57te Frage.

Um genaue Rechnung über alle aus ihren Huthen fliessende Geld- und Natural-Einnahmen, und Ausgaben führen zu können, was haben diese Forstdiener hiezu vorzüglich nöthig?

Antwort.

1) Ein Journal, —

2) ein Huths-Rapiat, oder Manual, woraus sie sodann

3) ihre Particular-Rechnung vorschriftsmäßig fer-

tigen, und ihrem vorgesezten Oberforstamt ꝛc. in duplo übergeben können.

58te Frage.

Was ist ein Journal?

Antwort.

Es ist ein tabellarisches Verzeichniß aller täglichen, oder nach der Zeitrechnung vorkommenden, Geldeinnahme, und Ausgaben aus denen Huths-waldungen, welche die Forstbedienten von Tag zu Tag pflichtlich einzuschreiben, und zu verrechnen haben.

59te Frage.

Wie müssen dergleichen Journale verfertiget werden?

Antwort.

Nach folgendem Schema:

N. N. Huth.

Journal auf den Jahrgang $\frac{1804}{5}$.

Datum 1804.	Manual Fol.	Jahrgang $\frac{1804}{5}$.	Einnahmen. fl.	kr.	hl.	Ausgaben. fl.	kr.	hl.
April.		Bey der Abrechnung mit dem mir vorgesezten Oberforstamt bliebe ich auf Georgi im Rest	0	—	—	—	—	—
25	10a	Von Caspar N. N. für 4 Klafter Buchen-Scheiterholz à 6 fl. samt Macherlohn und Stammgeld erhalten	24	—	—	—	—	—
28	7b	Vom Wagnermeister N. N. für 300 St. Felgen à 5 fl. 20 kr. samt Stammgeld erhalten	16	—	—	—	—	—
29	20a	Von der Admodiation zu N. N. für 100 Klafter Birken-Scheiterholz à 4 fl. 30 kr. samt Macherlohn und Stammgeld erhalten	450	—	—	—	—	—
30	40b	An mein vorgesetztes Oberforstamt baar geliefert	—	—	—	490	—	—
May 2	3a	Von Jacob N. N. Strafgelder erhalten	6	30	—	—	—	—
4	12a	Von dem Schmidmeister N. N. für Prügelholz ab 30 Klafter à 2 fl. 30 kr. samt Macherlohn und Stammith erhalten	75	—	—	—	—	—
6	1a	Im Nahmen und auf erhaltenen Befehl des Oberforstamts an die Holzmacher N. N. ausbezahlt	—	—	—	81	30	—
	13b	Von Georg N. N. für 400 St. Wellen à 3. incl. des Macherlohns und Stammgeld	12	—	—	—	—	—
8		Und so weiter.	—:	583	30	—	571	30	—

60te Frage.

Was heißt man Huths-Rapiate oder Manuale?

Antwort.

Es sind rubricirte Verzeichnisse aller speciellen und summarischen, aus den Huthswaldungen ꝛc. eingegangenen oder einzuziehenden Geld- und Natural-Einnahmen und Ausgaben.

61te Frage.

Was hat also der Forstbediente hiebey zu beobachten?

Antwort.

Folgendes, und zwar:

1) In Absicht auf die Holzverrechnung muß er das nach dem Abstich und Controllirung seines Vorgesezten, ihm zum Verkauf oder andern Abgaben übergebene Bau- Würk- und Brennholz, der Abstichs-Urkunde gleichlautend, in jede hiezu bestimmte Rubrik seines Manuals vordersamst summarisch eintragen; dann aber bey jeder Sorte insbesondere verzeichnen und einschreiben, wer dieses Holz, wie viel an Klafter-, Stämm- Schuh oder Stück ꝛc., um welchen Preiß per Klafter oder Schuh ꝛc. erhalten, den speciellen Erlöß oder Empfang im Auswurf bey jedem Käufer oder Empfänger der Naturalien bemerken, und endlich den summarischen Inhalt darüber von jeder Sorte entwerfen. Was die Natural-Ausgaben des Bau- Nuz- und Brennholzes anbelangt, so hat der Förster die nehmliche classificirte Einträge zu machen — zwar auch die Abgaben, an wen? und wie viel? zu spec-

ficirten, aber dabey keinen Geldansaz, sondern nur die Naturalausgabs-Summe in Auswurf zu bringen.

2) In Absicht auf die Verrechnung der übrigen ausser dem Holz vorkommenden Produkten, z. B. Stein- und andere Gruben-Zinße, Wildobst, Aeckrich-Straf und anderer Gelder, hat er gleiche Vorsicht zu gebrauchen, und jede Einnahm an dergleichen Revenüen unter die hiezu bestimmte Rubrik einzutragen, und den ihm von seinem vorgesezten Amt festgesezten taxmäßigen Preiß in Auswurf zu bringen, und am Ende das Summa und Summarum über alle Geld- und Naturalien-Einnahmen und Ausgaben zu ziehen, und beides mit einander zu vergleichen.

3) Muß der Forstbediente sich es zur Pflicht machen, wo möglich von 8 zu 8 Tagen die eingezogene herrschaftliche Gelder an sein vorgesezes Amt in gangbaren Münzsorten einzuliefern. Zu diesem Ende soll er sich ein sogenanntes in Würtemberg übliches Lieferungs-Büchlein, welches von weissem Papier in Octav eingebunden wird, anschaffen, worein ihm jedesmal an Quittungsstatt seine baare Lieferung von Termin zu Termin von seinem Oberforstamt eingetragen und testirt wird; und endlich

4) Haben sie zu trachten, die Holz-Erlöß-Straf- und andere Gelder pünktlich zur bestimmten Zeit einzuziehen, damit wo möglich bey dem Rechnungsschluß keine Ausstände haften bleiben, und die morose Zähler durch die Oberforstbeamtun-

gen durch Executionsmittel zu Bezahlung der Rük-stände angehalten werden können.

62te Frage.

Wie können und sollen etwa die Huths-, Ma-nuale gefertiget werden?

Antwort.

Etwa nach folgendem Format:

Einnahm-Geld

um

verkauft Buchen Scheuter-Holz samt Stammith und Holzhauerlohn à 6 fl.

Nachdem von dem mir vorgesezten Oberforst-meister die sämmtliche Schläge meiner Huthswal-dungen abgestochen wurden, so wurde mir der Be-fehl ertheilt, die aufbereitete und abgezählte in der Abstichsurkunde verzeichnete

—:· 708 Klafter folgendermaßen abzugeben, und zwar zum

a) Verkauf an die Commun N. N. — 200 Klafter.
an die Commun Z. Z. — 200 Klafter.
an die Commun ꝛc. ꝛc. — 50 Klafter.

—:· 450 Klafter.

b) Zu Besoldungen, und zwar
an den mir vorgesezten Oberforstmeister — 20 Klafter.
An Nich Rechner — 10 Klafter.
An den Beyknecht N. — 6 Klafter.

—:· 36 Klafter.

c) Aus Gerechtigkeit unentgeldlich
an die Commun N. — 122 Klafter.
an die Gemeinde D. — 100 Klafter.

—:· 222 Klafter.

Summa — 708 Klafter.

Einnahm-Geld Fol. 10.

um

verkauft Buchen Scheuter-Holz

à 6 fl. inclus. Macherlohn und Stammith.

Hie übiges zum Verkauf ausgesezte und zwar ins besondere für die Commun N. N. bestimmte Buchen Scheutter-Holz — wurde nun an die Einwohner dieses Ortes folgendermassen ausgetheilt, und erhielte davon:

Klafter.		fl.	kr.	hl.
Zahlt 4 —	Casper N. N. thut	24	—	—
6 —	Michael S. S. thut	36	—	—
21/2 —	Melchior D.	15	—	—
	und so muß von jeder Gemeinde die specificirte Austheilung nach diesem Schema entworfen, jedes Blatt laterirt.			
—:· 12 1/2 Kl.	und Latus —:·	75 fl.		
	am Ende summirt werden			
—:· 490	Summa	2700 fl.		

Ferner in Absicht auf die ausgäbliche Natural-Verrechnung muß im Manual diß folgender Maassen geschehen:

Ausgab Scheutter-Holz.

Buchenes

zu Besoldungen.

An den mir gnädigst vorgesezten Oberforstmeister habe ich an dergleichen abgegeben — — 20 Klafter

Mir Rechner — — — — — 10 —

und dem Beyknecht N. N. — — 6 —

Summa 36 Klafter

Anmerk. Es versteht sich, daß:

a) Auf diese Art jede Holzgattung, so wohl in der Geld-Einnahme, als auch in der Natural-Ausgabe, nach ihrer Qualität — Rubriken weis, specificirt verrechnet werden müsse; wie ich oben schon berührt habe — daß aber auch

b) der Forstbediente jede geleistete Bezahlung oder Abgaben, nicht nur in sein Journal einzutragen, sondern diß auch im Manual zu bemerken habe; wie z. E. bey Casper N. N. ich auf dem hier übigen Blatt mit zahlt —:· es bemerkte; und auf diese Art muß Journal-, Manual-, und Abstichs-Urkunde mit einander harmoniren.

63ste Frage.

Was heißt man Huths-Particular-Rechnungen?

Antwort.

Es sind gesezlich vorgeschriebene, nach allen Gattungen von Wald-Produkten, und andern Forst- und Jagdgefällen, rubricirte, von den verrechnenden untergeordneten Forstdienern zu stellende Jahrs-Rechnungen, über alle in ihren Revieren vorgekommene jährliche Natural- und Geld-Einnahmen, so wie auch Geld- und Natural-Ausgaben, für welche dieselbe zu hafften haben, und Verantwortlich seyn müssen.

64te Frage.

Wann, und wie müssen solche gestellt werden?

Antwort.

Alle und jede Particular-Rechnungen sollen, nach den Würtembergischen Gesezen, auf den Rech-

nungs. Termin Georgy (23 April.) in duplo, an die vorgesezte Oberforst. und andere Aemter, eingegeben werden; da aber diese Particularien, die Grundlagen, zu den Hauptrechnungen abgeben, und leztere auf den Termin Georgy erst in Arbeit zu nehmen, die Zeit zu kurz wäre, so ist es gut, wann die Huths. Particularien auf den Termin Lichtmeß (2 Febr.) abgeschlossen, und übergeben werden können.

Anm. Dabey ist aber zu beobachten, daß dem unerachtet alle verfallene Gefälle. Holz. Straf- und andere Gelder in die Rechnung genommen, eingezogen, und biß auf Georgy jeden Jahrs an die Haupt. Forstcasse eingeliefert werden müssen.

65te Frage.

Was befehlen die Würtembergische Geseze, und die Rechnungs. Instruktion ferner, in Hinsicht auf die Partikular. Rechnungen?

Antwort.

Nach dem Gen. Rescript d. d. 15 Octbr. 1744.

1) „Sollen die Forstknechte ihre Rechnungen, und „Partikularien ordentlich führen, das Holz nicht „überhaupt, sondern jeden Käufer besonders ein„bringen, kein doppeltes Register halten, oder „die Geld. Einnahmen au ihre Beyknechte, Wei„ber und Kinder hängen, noch bey dem Anschlag „und Verkauf des Holzes nach Freundschaft, „und Gunst handlen, sondern gerade durch pflicht„mässig, und ohninteressirt zu Werk gehen"

2) Müssen diese Partikular. Rechnungen deßwegen in duplo eingegeben werden, damit ein Exem.

plar zur Revision mit der Hauptrechnung eingeschikt werden, eines aber bey der Oberforstamts-Registratur verbleiben kann.

3) Jede Particular-Rechnung muß vor ihrer Uebergabe, gesezmäßig, d. i. durch Vorlesung von dem Ortsvorsteher bey versammelter Bürgerschaft jeden Orts bekannt gemacht, und die Richtigkeit ihres Innhalts, von den Schultheißen und Richtern und Magistratspersonen, so wie auch von einzelnen Holzkäufern ꝛc. unterschrieben d. i. verurkundet werden,

daß die Forstbediente wirklich nicht mehr noch weniger in Einnahme und Ausgabe im laufenden Jahr gebracht, als was ihre Rechnung besagt.

Und endlich

4) soll sogleich nach der verurkündeten Uebergabe der Particularrechnungen, die Abrechnung und Liquidation von den Forstämtern mit den Förstern vorgenommen, und nach dem Gen. Rescript d. d. 4 Sept. 1743. zur Vermeidung aller Unordnungen, und Ausflüchten bey jeder Particularrechnung, in fine angehängt werden.

Anm. Die Rubricirung, Einträge und Berechnungen aller vorkommenden Waldprodukte und Gefälle, nach der Geld und Naturaleinnahme, Geld und Naturalausgabe — wird wie ich oben bey den Manualien gezeigt habe — abgefaßt, nur müssen die Particularien ins reine geschrieben, ohne Nebenbemerkungen, jedoch

verurkundet übergeben werden: und um Weitläufigkeit zu vermeiden, enthalte ich mich hier weiter etwas hievon zu bemerken, um so mehr, als jeder Forstdiener bey seinem Amtsantritt sich ein Formular hiezu von seinem Oberforstamt auszubitten hat.

66te Frage.

Da nach Quæst. 22, Resp. punkt 6 die Rechnungsführende untere Forstdiener, besonders auch die ihnen ertheilte Instruktionen während ihrer Dienstzeit genau und getreu zu befolgen haben, so entstehet hier die Frage; wie sollen diese Instruktionen beschaffen seyn?

Antwort.

Sie sollen nicht nur alle Gebotte, Verbotte, und Dienstpflichten deutlich und bestimmt enthalten, damit sie den Forstdienern verständlich und ausführbar sind; sondern sie sollen auch diejenige Lehren und Anleitungen geben, wornach sich dieselbe zu achten haben.

Folgende von dem, dem Forstpublico rühmlichst bekannten Fürstlich Oranien-Nassauischen Herrn Oberforstrath Hartig für die Nassauoranische Förster entworfene, in seiner herausgegebenen Forstdirection abgedrukte Instruktion, dürfte ein Schema zu jeder wohlgeordneten Instruktion für die untergeordnete Forstdiener in jedem Deutschen Staat seyn, weßwegen ich solche auch hier, mit einigen Abänderungen, und für Würtembergs Förster passend, kürzlich einrüke.

Instruction für die Förster.

§. 1.

Allgemeine Verpflichtung gegen den Landesherrn, und den Königlichen Dienst.

Der Förster soll dem Königlichen Hauß Würtemberg, mit vollkommenster Treue und Anhänglichkeit zugethan seyn. Allerhöchst dessen Nutzen hat er in allen Stüken zu befördern; Schaden und Nachtheil aber, nach Möglichkeit, zu verhindern. Er soll sich aus allen Kräften bestreben, die Pflichten zu erfüllen, welche der Königliche Dienst erfordern, und gegenwärtige Instruction, so viel wie möglich, bestimmen wird.

§. 2.

Subordination und sittliches Betragen ꝛc.

Gegen die ihm vorgesezten Oberforstbeamten, soll sich der Förster stets gehorsam, und mit derjenigen Achtung und Subordination betragen, welche die Ordnung im Dienste erfordert. Er soll einen nüchternen in allen Stüken gesitteten Lebenswandel führen, und sich auf keine Weise, weder durch Bestechung, noch durch Drohungen, noch aus Mitleid, oder aus sonst einer Passion, von der Erfüllung seiner Dienstpflichten abwendig machen lassen.

§. 3.

Verweisung auf die Forst-Jagd- und Fischerey Verordnungen.

Der Förster hat sich die in Forst-Jagd- und Fi-

scherey-Sachen erlassenen Landesherrliche Verordnungen, von seinem Vorgesezten, bekannt machen zu lassen, und soll dieselben nicht nur selbst pünktlich befolgen, sondern er soll auch alle Uebertreter derselben, ohne Ansehen der Person zur Bestrafung anzeigen.

§. 4.

Die Aufsicht auf die Grenzen betreffend.

Die Grenzen der in seiner Huth gelegenen Herrschaftlichen, Commun- und Privat-Waldungen, und die Grenzen der Viehweide, der Vor- oder Mit-Jagd, wo solche statt finden, oder die Grenzen sonstiger Gerechtsame, hat sich der Förster genau bekannt zu machen.

Er soll diese Grenzen fleißig begehen, und jede Beschädigung Verrükung, oder Verlust eines Grenzsteines, oder sonst eines Grenzzeichens, ohne Aufschub, dem ihm vorgesezten Oberforstamt schriftlich anzeigen. Sollte seine Huth an die Landesgrenze stossen, so hat er darauf, und ohne Rüksicht, ob sie durch Wald, oder Feld zieht, besonders Achtung zugeben, und jede Veränderung an derselben, alsbald seinen Vorgesezten zu berichten.

§. 5.

Die Beschützung des Waldes ist Hauptpflicht des Försters.

Da die Beschüzung des Waldes gegen alle widrige Zufälle, die Hauptpflicht des Försters ausmacht, so liegt ihm besonders in dieser Rüksicht ob, zu verhindern, oder zu entdeken und anzuzeigen:

1) Jede Holzentwendung, sie mag Namen haben wie sie will,
2) Jede eigenmächtige Holzfällung;
3) Jede Beschädigung an den Bäumen, an Grenz- oder Heeg-Gräben, an Waldzäunen, und an Grenzzeichen;
4) Jede unerlaubte Benutzung der Weide, des Grases, der Mast, des Streulaubes, des Futterlaubes, der Rasen, der Steine, des Leimens, der Jagd, des Vogelfangs und der Fischerey;
5) Alles Fahren unnöthiger, schädlicher und verbotner Wege;
6) Jede Verwendung des Holzes, die der Absicht bey der Verwilligung entgegen ist;
7) Jede gegen die Verordnung, und zu dem Nachtheil des Waldes, zu lang aufgeschobene, oder unterlassene Abfahrt des Holtzes;
8) Jedes Liegenlassen oder Abwerfen des Holzes, welches die Fuhrleute in der Frohn, oder im Accord, beyführen müssen, und kurz alles, wodurch dem Walde, und dem Forsteigenthümer Schaden zugefügt wird, und in der Forstordnung verboten ist.

§. 6.

Fortsetzung.

Um diese und alle übrige Frevel zu verhindern, oder zu entdeken, soll der Förster die Waldungen, so oft es nur möglich ist, begehen, und sich durch nichts von der genauesten Aufsicht auf den ihm anvertrauten Waldungen abhalten lassen.

Nach Entdekung eines Frevlers hat er sich nach denen in der 33. und 34sten Frage vorgekommenen Beantwortung und aufgezählten landesherrlichen Verordnungen genau zu achten, und alles das zu beobachten, was ihm deßwegen vorgeschrieben ist. Besonders hat er bey einer ausserordentlichen und besonders wichtigen Entdekung eines Frevels oder Diebstahls auf der Stelle die Anzeige davon seinem Vorgesezten zu thun, und den gewöhnlichen Rugtag nicht abzuwarten, wenn Gefahr beym Verzuge seyn sollte. Solche Diebe und Frevler aber, von denen er weiß, daß sie sich bey Amt nicht stellen werden, hat er, wo möglich, in gefängliche Verwahrung zu bringen, oder sie empfindlich zu pfänden, und das Pfand beym Oberforstamt zu deponiren, und den Vorfall umständlich zu berichten. Auch soll er den monathlichen Forst-Ruggerichten beywohnen, und solche ohne erhebliche Ursache nicht versäumen, wenn Frevler auf seine Anzeige zu bestrafen sind.

§. 7.

Verhalten bey Feuersgefahr im Forste.

In sofern Feuer im Forste ausbrechen sollte, so hat der Förster alles Mögliche zu dessen Löschung beyzutragen, und er soll sich zu dem Ende, mit den nöthigen Gehülfen und Werkzeugen, alsbald an Ort und Stelle begeben. Ist aber der Brand schon gefährlich, oder kan er solches dem Anscheine nach werden, so hat derselbe zugleich sowohl dem ihm vorgesezten Oberforstamt, als auch den zunächst wohnenden Ortsvorstehern und benachbarten Ge-

meinden, auf die nämliche Art und nöthigen Falls durch Sturmläuten, um Hülfe zu ersuchen, und bis zur Ankunft seines Vorgesezten die dienlichsten Anstalten zur Löschung zu machen. — Sollte aber der Brand nicht gefährlich seyn oder werden können, so hat er, ohne weitere Umstände, die Löschung des Feuers zu bewirken, und den Vorfall sogleich an seinen Vorgesezten zu berichten.

§. 8.

Die Aufsicht bey Holzhauungen betrefend.

In den Schlägen hat der Förster darauf zu sehen, daß die Holzhauer die ihnen ertheilte Instruktion genau befolgen, und folglich keine unangewiesene Stämme hauen, oder beschädigen; daß sie die zur Fällung bestimmten Bäume möglich nahe über der Erde wegnehmen, und also keine hohe Stöcke machen; daß sie in den Wurzelschlägen die Stangen glatt und tief abhauen, ohne die Stöcke zu splittern, oder aufzureissen, und daß sie die vorschriftsmäßige Anzahl, Lastreisser- Reitel- und Saamenbäume stehen lassen. Auch hat der Förster darauf zu halten, daß die Holzhauer alles Holz, welches über sechs Zoll im Durchmesser hat, spalten; daß sie bey allem spaltigen Holze die Säge gebrauchen, und es nicht mit der Axt abtrommen; daß sie den Klastern oder Maltern das verordnungsmäßige Maaß geben, und sie nicht betrüglich legen; daß sie kein zu Werk und Bauholz schikliches Holz in das Brenn- oder Kohlholz schlagen; daß sie beym Fällen und Bearbeiten des Holzes so wenig Scha-

den thun, als es nur möglich ist; daß sie die Klaftern auf solche Pläze stellen, wo dem jungen Nachwuchse gar kein, oder doch nur der geringste Schaden zugefügt wird; daß sie bey versäumten Nachhieben die Stangen alsbald wieder aüfstreken, welche durch den Sturz der alten Stämme krumm gebeugt worden sind; daß sie die allenfalls zerschmetterten Stangen glatt und tief abhauen; daß sie alle Prügel, welche zwey Zoll und drüber im Durchmesser haben, aus den Reisern hauen, und in Klaftern legen; daß sie die Reiser in verordnungsmäßige Wellen binden, und Viertel- oder Halbhundertweise an unschuldige Pläze in Reihe stellen oder auf Haufen legen; daß sie keinerley Holz mit nach Hause nehmen, und daß sie endlich keine unnöthige und gefährliche oder gar zu grosse Feuer anmachen, dazu nur Lese- oder Reiserholz verwenden, und das Feuer beym Weggehen bis auf den lezten Funken auslöschen, welches überhaupt nur auf solchen Stellen, wo kein junger Anwuchs dadurch ruinirt wird, zu gestatten ist.

§. 9.

Ueber die Aufsicht bey dem Köhlerey-Wesen.

Die Köhlereyen hat der Förster, wo in den Huthen gekoblt wird, fleißig zu besuchen. Er soll die Köhler zur genauesten Befolgung ihrer Instruktion anhalten, und darauf sehen, daß sie die Kohlhaufen oder Meiler auf unschädliche Pläze, soviel wie möglich, außer dem Holzbestande und auf alte Meilerstellen gesezt, und daß, ohne Erlaubniß und An-

weisung des Vorgesezten keine neue Meilerstellen gemacht werden; daß weder zum Sezen noch Füllen der Meiler unangewiesenes Holz gefällt, oder entwendet, und daß die Deke zu den Meilern nur auf unschädlichen Plazen und nach Vorschrift genommen werde; daß ferner jeder Meiler gut und nicht zu schnell durchgekohlt werde, ohne viele Brände zu geben; daß beym Ausladen der Meiler die gehörige Vorsicht gebraucht, die Kohlen hinlänglich gelöscht, und vor dem Abfahren wenigstens 24 Stunden lang liegen gelassen werden; daß die Köhler bey stürmischer Witterung die gehörigen Windschauer oder Windschirme aufrichten; daß sie keine Kohlen entwenden, ihr Vieh dem Walde nicht nachtheilig werden lassen, und daß sie überhaupt nichts unternehmen oder versäumen, wodurch der Wald oder der Waldeigenthümer Schaden leiden könnte.

§. 10.

Das Verhalten bey Forst-Culturen betreffend.

Bey den Fost-Culturen soll der Förster möglichst thätig und behülflich seyn, und die Vorschrift seines Vorgesezten aufs pünktlichste befolgen. Die Gemeinden soll er zu Waldverbesserungen aufmuntern, die Einsammlung des nöthigen Holzsaamens befördern, und die gemachten Saaten oder Pflanzungen gegen Nachtheil und Beschädigung schüzen.

§. 11.

Eigenmächtig darf der Förster kein Holz

anweisen, und auch zu sonst keiner Waldbenuzung Erlaubniß ertheilen.

Jede eigenmächtige Holzanweisung oder Holzabgabe, sie mag so gering seyn, als sie immer wolle, so wie auch die Ertheilung eigenmächtiger Erlaubniß zum Streu- oder Futterlaub-Sammlen, zur Beweidung und Begrasung eines geheegten Distriktes, oder zu sonst einer Waldbenuzung, sie mag Nahmen haben, wie sie wolle, ist dem Förster bey scharfer Ahndung untersagt; so wie es sich ohnehin verstehet, daß er sich selbst keine Waldbenuzung anmaßen darf, ohne von seinem Vorgesezten die schriftliche Erlaubniß dazu erhalten zu haben, oder bey seiner Anstellung im Dienste darauf verwiesen worden zu seyn.

§. 12.

Ueber die Forst-Accidentien.

Ausser den verordnungsmäßigen Accidentien soll der Förster von den Unterthanen nicht das mindeste annehmen.

Jede eigenmächtige Erhöhung der Accidentien, jede Annahme eines nicht gebilligten und bestimmten Accidenz, und jede ähnliche Handlung, wodurch der Förster die Unterthanen belästigen wird, welche nachher auf Kosten der Waldungen dafür sich zu entschädigen wissen, soll aufs nachdrüklichste und nach Befinden mit der Cassation bestraft werden. —

§. 13.

Der Förster soll ohne Erlaubniß nicht jagen u. s. w.

Der Förster soll, ohne ausdrüklichen Befehl oder Erlaubniß auf keine Weise jagen, und folglich kein Wildpret schießen. Sollte er aber einen Befehl zum Wildpret-Schießen erhalten, so soll er die Jagd nach Weidmanns-Gebrauch, und nach Vorschrift seines Vorgesezten ausüben.

Alles Wildpret und Raubzeug, welches von dem Förster gepürst wird, hat derselbe vorschriftsmäßig zu verkaufen oder einzuliefern, und sich mit dem ihm ausgesezten Schußgeld und Jägerrecht begnügen zu lassen.

§. 14.

Urlaub zum Verreisen soll der Förster von seinem Vorgesezten erbitten.

Kein Förster soll, ohne Erlaubniß von seinem Vorgesezten zu haben, 24 Stunden aus seiner Hutß abwesend seyn u. s. w.

§. 15.

Ueber die Berichtserstattug des Förs sters.

Alle Berichte in Forst- und Jagd-Sachen hat der Förster an sein vorgesextes Oberforstamt zu erstatten, und von demselben die nöthige Weisung zu erhalten ꝛc.

§. 16.

Schluß.

Zur genauesten Befolgung dieser Instruktion und desjenigen, was noch künftig verfügt werden

sollte, wird der Förster hiemit aufs nachdrüklichste angewiesen, und ihm dabey bekannt gemacht, daß man jede Nachläßigkeit oder Untreue im Dienste aufs schärfste, und nach Befinden mit der Cassation strafen werde.

Anmerk. Was noch insbesondere ausser dieser im Allgemeinen angeführten Instruktion der Förster für die Förster Würtembergs zu bemerken wäre, kan aus dem Vorhergehenden — was ich über die Dienstpflichten und Amtsgeschäfte der untern Forstbedienten gesagt habe — insbesondere aber aus den rechnungsführenden Geschäften für die untere Forstbedienten — ergänzt und vollständig gemacht werden. —

Zweites Kapitel.

Von der forstlichen Amtspraxin der Forst-Renovatoren und Forst-Geometer.

67te Frage.

Wie läßt sich dieses Kapitel am füglichsten abtheilen?

Antwort.

A) In die Forstrenovations-Geschäfte, und
B) In die Forstvermessungs-Geschäfte.

Erster Artikel.

Von den Forstrenovations-Geschäften.

66te Frage.

Welches ist die vorzüglichste Beschäftigung eines

Forstrenovators in Hinsicht der forstlichen Amtspraxin?

Antwort.

Die richtige Bestimmung, Bezeichnung und Beschreibung sowohl der äusserlichen als innerlichen Forst-, Huths- und Waldgrenzen.

Anmerk. Dieß Geschäft, es mag nun durch eigene hiezu aufgestellte Männer, welche in unserem Vaterland Forstrenovator genennt werden, oder durch die obere Forstbeamte selbst vorgenommen werden, muß den Geschäften der Forstgeometer vorangehen, und diesen zur Grundlage dienen. —

69te Frage.

Durch was werden die Wald-, Huths- und Forstgrenzen bestimmt?

Antwort.

Durch verschiedene Grenzzeichen.

70te Frage.

Wie viel Arten von Grenzzeichen giebt es?

Antwort.

Drey Arten, und zwar

1) natürliche,
2) künstliche und
3) vermischte.

71te Frage.

Was heißt man natürliche Grenzzeichen?

Antwort.

Alle diejenige natürliche Zeichen, durch welche der Wald ꝛc. von andern Grundstüken abgetheilt

wird, z. B. das Holz selbsten, welches sich vom Wieß- und Akerfeld scheidet, Bäume, Flüsse, Bäche, Seen, Berge u. s. w. —

72te Frage.

Welches sind künstliche Grenzzeichen?

Antwort.

Gezogene Gräben, aufgethürmte Erd- oder Rasenhaufen, Säulen, Pfähle und Steine.

73te Frage.

Aus was bestehen die gemischte Grenzzeichen?

Antwort.

Sie bestehen aus der Anwendung ersterer und zweiter Art zugleich. Z. B. wann man um einen Walddistrikt zwar Steine oder Säulen gesezt hat, zwischen diesen aber wiederum Bäume, Wege, Flüsse u. s. w. als Grenzmarken annimmt.

74te Frage.

Welches sind die beste Grenzzeichen, (Marken, Mäler)?

Antwort.

Die Steinerne, weil diese am dauerhaftesten sind: denn die hölzerne Säulen faulen gern ab, die stehende Bäume kommen entweder in Abgang, oder werden durch Winde ꝛc. umgerissen, und bezeichnen die Winkel nicht hinlänglich: die Flüsse und Bäche ꝛc. können durch Zufälle ihren Lauf und die Ufer verändern, und endlich die Erdhügel und Rasenaufwürfe manchen Veränderungen unterworfen seyn.

75te Frage.

Nach welchen Rüksichten kan man die Grenzen betrachten?

Bayerische Staatsbibliothek MUNCHEN

Antwort.

Nach zwey Verschiedenheiten, und zwar:

1) In Ansehung ihrer Beschaffenheit, und zwar ob es äussere, oder innere Wald-Huths oder Forstgrenzen sind, und

2) In Hinsicht der Besizer, deren Eigenthum dadurch abgesondert wird.

67ste Frage.

Was heißt man äusere Forst-Huths- und Wald-Grenzen?

Antwort.

a) Aeussere Forstgrenze, wird die durch Grenz-Steine oder Säulen ꝛc. bezeichnete Umfangs-Linie des ganzen Forstes genannt

b) Aeussere Huthsgrenze heißt man, die auf die nehmliche Art wie vorige bezeichnete, Huths- oder Revier-Umfangs- oder Abtheilungs-Linie. Und

c) Aeussere Waldgrenze, wird die ebenfals durch Steine, Bäume ꝛc. bemerkte Umfangs-Linie, jeden einzelnen Waldes genannt.

77te Frage.

Was nennt man innere, Forst-Huths- und Wald-Grenzen.

Antwort.

a) Innere Forstgrenzen nennt man im Gegentheil, gegen äussere Forstgrenzen; die Abtheilungs Grenz-Linien, um einzelne Huthen und Wälder.

b) Innere Huths-Grenzen aber die Umfangs-Grenz-Linien, einzelner Wälder: und endlich

c) Innere Waldgrenzen, die Umfassungs Grenzlinien, fremder in solchen eingeschlossen liegender Güter-Stüken — als Höfe — Akerfelder — Wiesen ꝛc.

78ste Frage.

Welche Verschiedenheit, ergibt sich nach Quæst. 75. P. 2. in Absicht ihrer Besizer, bey den Forst-Huths- und Waldgrenzen?

Antwort.

Folgende, ob es nehmlich:

a) Landes-Grenzen;

b) Landes-Herrliche; oder

c) Privat-Grenzen, sind.

79te Frage.

Was versteht man unter Landes-Grenzen?

Antwort.

Unter diesen versteht man, diejenige Grenzen, welche die Besizungen, eines Staates, von den andern Staaten absondern. Z. B. Würtemberg, von Bayern oder Baden ꝛc.

80te Frage.

Was heißt man Landesherrliche Grenzen?

Antwort.

Diß sind die Grenz-Linien, welche die Besizungen des Staats, oder die des Landesherrn, von denen der Unterthanen scheiden. Z. B. Domainen-Waldungen, von Commun- oder Privat-Waldungen u. s. w.

81te Frage.

Was nennt man Privat-Grenzen?

Antwort.

Es sind die Unterscheidungs-Linien, wodurch die Besizungen der Einwohner eines Staats von einander getrennt werden.

82te Frage.

Gibt es in Ansehung der Gegenstände, nicht auch noch besondere Unterscheidungs-Grenzen?

Antwort.

Ja! denn es können auch noch in den Förften und Huthen, besondere — Wald-Feld-Jagd-Waid- und Fischerey-Grenzen ꝛc. vorkommen.

83te Frage.

Wann nun eine vollkommene Berichtigung, bey den bisher angeführten Grenz-Verschiedenheiten, der Hauptzwek, einer der Vermessung der Waldungen, vorangehenden Anstalt seyn sollte; was hat man dabey für Formalitäten, und zwar Itens in Absicht der Landes-Grenzen, zu beobachten?

Antwort.

Hiebey sind

1) Diejenige Grundsäze zu beobachten, welche zur Vorbereitung dieses Geschäftes dienen; und dann:

2) Diejenige, welche zur Legalität, oder gesezlichen Gültigkeit, einer Landes-Grenz-Berichtigung, erforderlich sind.

84te Frage.

Welche Regeln hat man bey dem Vorbereitungs-Geschäft zu einer Landes-Grenz-Berichtigung, zu beobachten nöthig?

Antwort.

Folgende, und zwar:

a) Müssen die wechselseitige Berichte, an die Landesherrschaften, in welchen die Grundsäze zur Bestimmung dieses Geschäfts angeführt sind, vorausgehen; worauf:

b) Die Ernennung der dazu nöthigen von beiden Seiten, aufgestellten Commissarien erfolgen solle.

c) Muß der Termin bestellt werden, wann, und wo, die Commissarien zusammen kommen sollen.

d) Sodann muß die Auswechslung ihrer Creditive erfolgen; nach diesem ist

e) Die Besichtigung der Grenzen, und deren Berichtigung vorzunehmen, sodann

f) Die Anstellung der Forstgeometer, so wie

g) Die Ausmessung, Chartirung der Orte, wo Berichtigungen vorgekommen, und endlich

h) Die Collationirung der Charte mit der Gegend nothwendig ist.

85te Frage.

Was für Grundsäze hat man zweitens in Absicht der Legalität, oder gesezlichen Gültigkeit, bey den Renovationen, der forstlichen Landes-Grenzen, bisher in Deutschland zu beobachten gehabt?

Antwort.

Hiezu wäre erforderlich:

a) Die Genehmigung des Kaisers und Reichs, wenn es die Grenzen zwischen einem deutschen Reichslande, und einem Auswärtigen beträfe.

b) Die Zuziehung der Lehnsherrschaft, wenn deren Vasallen es bei Berichtigung ihrer Territorial-Grenzen, mit einem andern Lehnsherrn zu thun haben.

c) Die Gegenwart aller dabey interessirten Theile in Person, oder durch Bevollmächtigte.

d) Daß, in dem, über den Verlauf des Geschäftes zuführenden Protocoll, gleich Eingangs, bestimmt und ausdrüklich der Auftrag angegeben werde, welchen die verschiedenen Beamten, oder Commissarien hierüber erhalten haben; wobey auch das Jahr, der Tag, und der Ort der Zusammenkunft genau angegeben seyn müssen.

e) Daß ausdrüklich bemerkt werde, was es für eine Grenze seye, zu deren Berichtigung die genannten Personen, committirt, und bevollmächtiget sind; ob es eine Landes = Privat. Feld. Wald = Jagd. Huths. Grenze ꝛc. sey

f) Daß alle, zu dem Geschäft gehörige anwesende Personen, als: Beamte, Commissarien, verpflichtete Feldmesser oder Geometer, Steinsezer und Zeugen, in dem Protocoll benannt werden.

g) Daß die zu sezende Steine, nach der Kunstsprache der Steinsezer, ihre Kunden, oder Zeugen, erhalten;

h) Daß die Landesgrenzsteine gewappnet werden;

i) Daß die Schriften und Charten gegenseitig unterzeichnet und besiegelt werden, und endlich

k) Daß das Ganze höhern Orts ratificirt werde.

Anm. Ueber dieses Geschäft, siehe systematische Anleitung zur Taxation der Waldungen von Heinrich Cotta erste Abtheilung p. 23 & 24. ferner Abhandlung von Versteinigungen, Beschreibungen, Verzeichnungen, und Beziehungen der Grenzen, zum Gebrauch eines Beamten, und Geometers, nach angewandten rechtlichen und mathematischen Grundsäzen, von Johann Jacob Hok, Mainz 1789.

86te Frage.

Welche Vorbereitungsregeln hat man ad P. 2. Quæst. 78 bey der Renovation der landesherrlichen Waldgrenzen zu beobachten?

Antwort.

Folgende, und zwar

a) muß bey einer nothwendigen Renovation oder Steinsaz, von den obern Staatsdienern, Oberforst- und Verwaltungsämtern, an die landesherrliche Collegien hievon eine Anzeige gemacht, die Nothwendigkeit und die Größe des Geschäfts vorgestellt, und von daher die Erlaubniß und die nöthige Verhaltungsbefehle zu diesem Geschäft erwartet werden.

b) Muß bestimmt werden, wem dieses Geschäft von höhern Orten übertragen werde, dem Oberbeamten selbst mit Zuziehung eines Actuars oder einem besondern hiezu aufgestellten Commissär, Forstrenovator u. s. w.

c) Wenn diß bestimmt ist, so muß von den Forstämtern, den angrenzenden Communen und

Privatpersonen, zwischen welchen die Renovation nothwendig ist, von dem landesherrlichen collegialischen Befehl die Nachricht ertheilt, ihnen ein Termin zu dem gemeinschaftlichen Geschäft gesezt, und um Abschikung der nöthigen Deputirten, zur Beywohnung desselben, requirirt werden.

d) Sind die hiezu nöthigen Steine mit den erforderlichen Wappen oder Zeichen zu fertigen, und an Ort und Stelle zu transportiren, auch soll sowohl die Fertigung als Transportirung der Steine, in einem öffentlichen Abstreichs-Accord verliehen, und den Angrenzern die Hälfte der Bezahlung des Aufwandes vor, und aufgelegt werden.

e) Müssen von den Oberforstbeamten, auf den Termin, wo die Renovation vorgenommen werden soll, bey jedem Distrikt oder Wald, die nöthige gemeinschaftliche Untergänger, Marksteinsezer, Handlanger, u. s. w. in Beysein der hiezu bestimmten deputirten Orts-Vorsteher, Beamten u. s. f. bestellt, und denselben endlich

f) Aufgegeben werden, daß sie nicht nur die hiezu nöthige schriftliche, und andere Documente, als Grenz-Beschreibungen, Wald-Risse ꝛc. gleich den Oberforstbeamten nebst ihren Untergegebenen Förster, mitbringen, sondern auch die zu diesem Geschäft nöthige Instrumenten, an Hauen, Schauffeln ꝛc. Marken oder Zeugnisse, beyhanden haben sollen.

87te Frage.

Was für Grundsätze hat der Oberforstbeamte, Commissarius, Forstrenovator, bey den wirklichen Steinsatz, in den Landesherrlichen Waldungen, wegen der Legalität zu beobachten?

Folgende:

a.) Kann er ohne Beyseyn des Angrenzers in Person, oder eines von demselben aufgestellten Deputirten, keinen legalen Steinsatz vornehmen.

b.) Muß der hiezu nöthige, von beyden Seiten bestimmte beeydigte Untergang, wirklich auf dem Platz seyn.

Anm. Untergänger heißt man in Würtemberg die von den Orts Magistraten, aus ihrer Mitte zu diesem Geschäft vor immer erwählte und dann beeydigte Mitglieder. — Mehrere nun dergleichen Untergänger machen einen Untergang aus.

c.) Müssen in strittigen Fällen bey den Landes-Collegien entweder Entscheidungs- Resolutionen eingeholt; oder ohne beyderseitige Bewilligung und Vergleichung über den strittigen Punkt, kein Stein einseitig gesetzt werden.

d.) Die Setzung der Steine selbst aber muß legali modo vorgenommen, d. i. es muß ein Protocoll geführt werden, in welchem die Zeit, der Ort und Wald; die anwesende Personen; als Zeugen, Untergänger, und Handlanger, richtig und bestimmt eingetragen sind, und was in jedem

Tag vorgenommen, wie viel Steine gesetzt wurden u. s. w sodann müssen.

e.) Die Steine Vorschriftsmässig, d. i. so tief als thunlich ist, gesetzt mit den gewöhnlichen jeden Orts-Untergangs Zeichen, Marken, oder Zeugen z. B. Glasscherben, Kohlen, Ziegelsteine ꝛc. unterlegt, mit Erde und Steine gut im Boden befestiget, und so weit herausragend eingegraben und gestellt werden, daß man solche, und von einem zum andern, gut sehen kann: alsdann hat man:

f.) Nach dem Richtungs-Winkel von einem Stein zu dem andern, auf den Köpfen derselben, nicht nur die nothwendige Richtungs-Linie durch Einhauen der Schleussen, Rinnen, Schneussen, wie es die Untergänger heissen, sondern auch neben dem Wappen der Angrenzer auf beyden Seiten die auf einander folgende Nummern einzugraben; und endlich

g.) Wann dies geschehen ist, so ist von dem Actuarius hierüber eine richtige Grenz-Beschreibung zu verfertigen, den Angrenzern dieselbe vorzulegen, von solchen durch ihre Unterschriften sanctioniren, und das ganze Geschäft der Renovation, durch den Oberforstbeamten der allerhöchsten Behörde zur Decretur und Genehmigung zugehen zu lassen. —

88te Frage.

Was befiehlt insbesondere die Forst-Ordnung über den Steinsatz, und die Renovation bey den Privat-Wald-Grenzen.

Antwort.

Sie befiehlt:

a.) pag. 5. Die Markstein und Louchen sollen Forstmeister in ihrem Wesen erhalten.

b.) p. 13. Ob einige oder mehr deren Güter, oder Gezirk des Forsts oder der Hölzer an einem oder mehr Orten, nicht nach Nothdurft besteint, gestuffet, gelouchet oder gemerket waren, so sollen dieselbe alsobald mit grosen hohen Steinen, guten Stuffen- und Louchbäumen wohl besteint, gestuffet, geloucht und gemerket werden. Und damit nun solche Stein, Stuffen, Louchen, und Gemerk desto besser im Gedächtniß behalten werden, und in minderen Abgang kommen mögen, so soll ein jeder Waldvogt und Forstmeister in seiner Verwaltung und Gezirk, monatlich bey seinen Knechten fleissige Erforschung haben, ob einiger Louchbom, Mark-Forst- oder Jagd-Stein, umgehauen, gefallen, zerschlagen, verlohren, oder sonsten in Abgang gekommen.

c) p. 14. Und wo ihr einer also einigen Mangel gegen einzechtigen Personen befinden wird, den nächsten Amtmann oder Keller desselbigen Gezirks zu sich erfordern, und solchen Mangel durch einen ordentlichen Untergang wieder nothdürftiglich bestimmen, verlouchen und merken lassen.

d.) eod. p, 14. Wo auch in und an denen Hölzern auf gnädigste Vergünstigung und Zulassen, Wiesen, Aecker und Weingärten gemacht

und gereutet, da sollen solche gereutete Plätze alsobald von dem Holz versteint und vermerkt werden.

e.) Ferner daselbst: Wann aber solches gegen Communen der Stadt, Flecken oder einiger Obrigkeit sich begeben uud erfunden, oder daß es Jagd-Stein betreffen würde, solches soll alsdann anderst nicht, dann mit Fürstl. Rath Vorwissen und auf Befehl, auch in Beyseyn derer Anstösser, und mit Willen derselbigen, auch der Gemeindsherrn oder ihrer vollmächtigen Anwälde, durch einen gemeinen Unter-gang gewendt und erneuert werden.

80te Frage.

Wie müssen sowohl die äussere, als innere Grenzbeschreibungen verfertiget werden?

Antwort.

Sie müssen genau und deutlich, nicht zweydeutig und unbestimmt, und so abgefaßt seyn, daß kein Markungszeichen verrükt, noch verlohren werden kann.

Um dies deutlicher zu zeigen, füge ich hier ein Formular zu einer äussern und innern Waldgrenz-Beschreibung, zum Beyspiel, an:

Ueberschrifft
Forst-Verwaltnng N. N.
Wald-Gränz-Beschreibung
des
Erkauften, und der N. N. Huth
zugetheilten
N. N. Walds.
Nach
der Renovation und Vermessung
gefertigt.
Im Jahrgang 1803.

Gränz-Beschreibung
des
N. N. Waldes in der N. N. Huth,
und zwar
A.
Aeussere Gränz-Beschreibung desselben.

Dieser Wald gränzt gegen Morgen an den Königsbrunnischen Klosterwald Buchmaderhalden, und den Kammerwald Sachsenhardt; gegen Mittag an eben diesen Wald, und den Kammerwald Sollenhau; gegen Abend an den Kammerwald Anbuch, und gegen Mitternacht an die Kloster Königsbrunnische Wälder Buchmaderhalde und Bissenhirn.

Der Meß-Innhalt dieses Waldes beträgt, nach

dem Wirtembergischen Landmeß Ruthe, den Morgen zu 150 Quadratruthen gerechnet

∴ 87 Mrg. 1 Viert. 24 1/2 Ruthen.

Die äussere Gränze dieses Waldes nimmt ihren Anfang gegen Norden, unten an dem nach Gerstetten führenden Fuß und Fahrweg, allwo der

Erste Stein an Johannes Häfelens von Sontheim Mad stehet, welcher vornen mit Nro. I, rechts mit Nro 56, als der Nummer des angränzenden Waldes; links mit dem Zeichen ♧ oder einer Pflugschar, und rechts zugleich mit dem Zeichen R ♀ B — (Kloster Königsbrunn — signirt ist. — Von diesem gehet die äussere Gränzlinie unter einem stumpfen Einwärts-Winkel, an dem Fuß des Kloster Königsbrunnischen Waldes Bissenhirn westlich hinan, zu dem

Zweiten Stein mit Nro 2 vornen, rechts Nro 57 und R ♀ B — links aber nicht bezeichneten Stein, und sind es bis dahin

— ∴ 17 Ruthen — 2 Schu.

Von hier aus ziehet sich die Gränze links unter einen stumpfen Einwärts-Winkel den Berg mehr südwärts hinauf, auf den

Dritten Neu eingesetzten rechts mit R ♀ B und Nro. 58, links mit ♧ und Nro 3, signirten Stein in der Entfernung von

— ∴ 10 R. 5 Schu.

und so fort um den ganzen Wald herum bis sich die Gränze wieder bey dem ersten oben beschriebenen Stein, schließet.

B.

Innere Gränzen dieses Waldes.

In diesem Wald liegt von demselben ganz umgeben, ein dem Bürger und Bauer zu N. N. Namens Matthäus Schrag gehöriger Lehen-Ausbau-Acker — von — 15 Morgen groß.

Dessen innere oder eigenthümliche Umfangs-Gränze bey dem im Thal stehenden Stein

Nro I. anfangt — welcher Stein rechts mit dem ♀ — links aber mit Nro I, marquirt ist. — Von diesem geht es dem Ackerfeld nach, südwärts, im Thal, unterhalb an der Berges Wand, beynahe unter einem rechten Winkel hinauf zu dem Stein.

Nro II. gleich dem vorigen signirten, neu eingesetzten Stein, und sind es bis dahin

— . . 46 Ruth. 8 Schu.

u. s. w. bis zum Schluß des ersten Steins.

Anm. Wann über dergleichen Waldungen entweder gar keine, oder mangelhafte Risse vorhanden seyn sollten, auch keine aufgenommen werden dürften, so ist es nothwendig, daß der Renovator von einem Stein zum andern, die Grade der Winkel mißt, aufnotirt, und in der Beschreibung aufzeichnet.

Zweiter Artikel.

Von den Forst-Vermessungs-Geschäften.

90te Frage.

In was bestehen die eigentliche amtliche Verrichtungen der Forstgeometer?

Antwort.

1.) In der Ausmessung.

2.) — — Ausrechnnug, und

3.) der Chartirung der Förste, Huthen und Waldungen, nach den ihnen von ihren Vorgesetzten ertheilten Vorschrifften.

91te Frage.

Nach welchen Rücksichten müssen diese Vermessungen geschehen?

Antwort.

Nach zwey; denn entweder:

a.) Verlangt man nur blos den Flächenraum eines Waldes. Reviers oder Forstes, nach der Morgenzahl oder

b.) eine detaillirte Forst-Vermessung, zur Abschätzung der Holz-Bestände, und zur Begreifung eines sichern Forst-Etats.

Anm. Erstere Art der Vermessung ist nicht mit so viel Umständen verknüpft, als die letztere.

92te Frage.

Was hat der Forst-Geometer überhaupt bey den Vermessnngs-Geschäften für Hülfs- und Vorbereitungsmittel nöthig?

Antwort.

Er muß die hiezu erforderliche accurate, taugliche und nöthige Instrumente besitzen; sich einige

zu diesem Geschäfft tüchtige Gehülfen auswählen, und dann in Gemeinschaft mit diesen, diejenige Vorbereitungen treffen, welche den Vermessungs-Geschäft vorangehen müssen.

93te Frage.

Was für Instrumenten hat der Forst-Geometer zu den Waldvermessungen nothwendig?

Antwort.

Zum Messen der Winkel und Abvisirung der Distanzen, dienen die Astrolabien, die Zollmännische-Scheibe, die Boußole und Meßtische;

Zum Abvisiren der Pervendikel, die Winkelscheibe, und zu Messung der Distanzen, die Meßkette oder Meßruthen.

Anmerk. Eine genaue Beschreibung von diesen Instrumenten hier zu ertheilen, würde mich von meinem Zweck zu weit abführen; ich bemerke also nur dies, daß bey den meisten Fällen ein vollständiges englisches Astrolabium, und aus Mangel an diesem die Zollmännische-Scheiben, die beste Dienste leisten.

94te Frage.

Wenn der Forst-Geometer sein Geschäft beschleunigen solle, was hat er darzu für Gehülfen nöthig?

Antwort.

1tens. Einen Sachkundigen Nebengehülfen, welcher fähig ist, entweder das Instrument oder das Brouillion, oder beydes zugleich zu führen. — Dieser muß also schon von selbst eine

Kenntniß von der Feldmeßkunst besitzen, oder von dem Geometer darin zuvor abgerichtet werden.

2tens. Muß er einen Menschen haben, welcher die Winkelscheibe und Meßstangen leiten, die Perpendickel abvisiren, und ihre Distanzen messen kann.

Anm. Dies ist ein Geschäft für die Nachzöglinge der Geometer.

3tens. Muß er zwey Personen zum Kettenziehen haben, welche die Distanzen von einem Punkt zum andern messen, welches gewöhnlich hiezu abgerichtete Taglöhner sind; und endlich

4tens. Ist es gut, wenn er von Distanz zu Distanz einen Vor- und Nachgänger hat.

Anm. Erstere müssen Männer seyn, welchen die Wald-, Huths- und Forstgrenzen genau bekannt sind. Z. B. die Förster selbst oder ihre Forstgehülfen.

Zu leztern aber kann er Buben gebrauchen, weil ihr Geschäft blos darin besteht, die Nummern Pfosten nachzutragen, und bey den visirten Punkten dieselbe einzuschlagen.

95te Frage.

Welche Vorbereitungs-Geschäfte müssen dem Messungs-Geschäft vorangehen?

Antwort.

Der Forst-Geometer muß

1tens mit Zuziehung des Försters nicht nur die

Grenzen der Waldungen, so er zu vermessen hat, umgehen: sondern auch die abgetheilte Beschaffenheiten und andere Gegenstände derselben sich bekannt machen und zeigen lassen.

2tens. Wo man nicht von Stein zu Stein, von Distanz zu Distanz sehen kanu, da muß er die hinderliche Gegenstände bey Seite räumen, oder 3 bis 4 Fuß breite Richtstätte hauen lassen; und endlich

3tens. Muß er die Distanzen mit Pflöcken bestimmen, und zu ihrer Abvisirung mit gefärbten Lappen versehene Pfähle parat haben.

96te Frage.

Was hat der Geometer bey der wirklichen Vermessung der Waldungen zu thun?

Antwort.

Er muß zuerst den Umfang eines Waldes, und dann zweitens, erst die einzelne Theile desselben, nach ihren Verschiedenheiten und Eigenschaften heraus messen.

97te Frage.

Wenn nach Quaest. 91, Punkt a) nur der Flächenraum eines Waldes verlangt wird, durch was kann dieser bestimmt werden?

Antwort.

1) Durch die Vermessung des Umfangs nach seinen Winkel und Distanz-Linien; von einem Stein oder Grenzzeichen zu dem andern.

2) Durch die Auftragung dieser gefundenen Resultaten, auf das Papier, nach dem verjüng-

ten Maasstab und Winkelmesser (transporteur), und endlich

3) Durch die Berechnung dieser aufgetragenen Fläche.

Anm. Eine weitere Beschreibung hievon zu geben, enthalte ich mich deswegen, weil dies Geschäft wirklich im Wald praktisch gezeigt werden muß, und nachfolgende Schriftsteller, auf welche ich meine Leser hinweise, gründliche Anleitung hiezu geben; als:

M. Joh. Tob. Meyers gründlicher, und ausführlicher Unterricht zur praktischen Geometrie, zweite Auflage, Göttingen 1795. 4 Theile. —

Ausführlicher Unterricht zur Feldmessungskunst ꝛc. für Forstbediente und Feldmesser, von G. H. W. Langensalza 1766.

Johann Ebrenfried Vierenklee mathematische Anfangsgründe der Arithmetik und Geometrie für Forstmänner. Leipz. 1767.

Ignaz Pickels praktischer Unterricht, wie man sich bey der Ausmessung, Aufzeichnung, und Berechnung großer Wälder zu verhalten habe, u. s. w. Augsburg 1785.

Joh. F. von Oppen Anfangsgründe der Arithmetik und Geometrie für diejenigen, welche sich dem Forstwesen widmen; Berlin 1692, und endlich

Ueber die zweckmässigste Methode, große Waldungen zu messen, zu zeichnen, und zu berechnen, von G. A. Däzel. München 1799.

98te Frage.

Wenn aber nach Quaest. 9 (P. b.) der Forst-Geometer eine detaillirte Forstvermessung fertigen solle, nach welchen Umständen hat er sich hiebey zu richten?

Antwort.

Da überhaupt in den Waldungen vier Haupt-Umstände, nehmlich

1.) Die Lage,
2.) Der Boden,
3.) Die Beschaffenheit, und
4.) Die in dem Umfang der Waldungen befindliche Nebenumstände vorkommen; so hat auch der Forst-Geometer nicht nur diese Gegenstände sich zu bemerken, sondern solche auch aufzunehmen und aufzuzeichnen.

99ste Frage.

Warum muß bey der Waldvermessung auch die Lage derselben durch den Geometer bestimmt werden?

Antwort.

Weil die Lage der Waldungen nach ihrer Abwechslung auch verschiedene Würkungen (wie im IVten Abschnitt gezeigt werden wird), auf das Wachsthum des Holzes äussert.

100te Frage.

Aus welchen Gründen soll der Forst-Geometer auch bey Vermessung der Wälder, auf die Verschiedenheit der Waldböden Rücksicht nehmen?

Antwort.

Weil von der Güte der Böden es immer zu-

nächst abhängt welche Holzarten in denselben vorzüglich gedeyhen. S. Vter Abschnitt.

101ste Frage.

Was wird nach Quaest. 98. P. 3. unter der Beschaffenheit der Waldungen verstanden, und warum muß der Geometer dieselbe besonders heraus messen?

Antwort.

Da man, wie ich bereits schon bemerkt habe, unter der Beschaffenheit der Waldungen, die Art Eigenschaft und Stärke ꝛc. der in denselben erwachsenen Hölzern versteht, z. B. ob es Laub oder Nadel-Eichen oder buchenes Stammholz: — buchene, birkene, aspene ꝛc Stangen, oder weiche Buschhölzer; — von gutem, mittelmäßigen oder schlechten Bestand seyen; — und jede Art eine besondere Bewirthschaftung erfordert, so hat auch der Geometer diese Verschiedenheiten ꝛc. in den Förſten, Huthen und Waldungen, besonders herauszumessen, und die Distrikte der einen oder andern Art, nach ihrem Innhalt und Stuffen-Alter besonders zu berechnen und zu bestimmen, wann seine Messungs-Resultate die sichere Grundlagen zu den Forst-etats seyn sollen.

102te Frage.

Was wird unter den Quaest. 98. P. 4. angeführten Neben-Umständen, welche die Forst-Geometer bey ihren Forstvermessungen auch besonders bemerken sollen, verstanden?

Antwort.

Unter diese zähle ich alle diejenige Dinge, wel-

che zwar nicht wesentlich zur Substanz eines Waldes gehören; aber doch wo sie sind, vielfachen Einfluß auf die Bewirthschaftnng und Benuzung der Wälder haben.

103te Frage.

Welches sind die gewöhnlichste, zu dieser Classe zu zählende Forst-Gegenstände?

Antwort.

Folgende:

1.) Die Gewässer, als Seen, Teiche, Ströme, Flüsse, Bäche, Sümpfe, Brüche, Viehtränken; u. s. w.

2.) Waldwirthschaftliche Anlagen, und andere öconomische Gegenstände; z. B. Pflanzgärten, Saamenschulen, Wiesen, Aecker, Gärten, Kohlblatten, öde Plätze ꝛc.

3.) Wohn- und Fabrikations-Gebäude; z. E. die Wohnungen der Forst-Officianten; Schneid- und andere Mühlen; Schmelz- Hammer- und andere Werker; Ziegel- und Kalkbrennereyen; Glas- Pech- Kienruß- Hütten, Theeröffen u. s. w.

4.) Strassen, Wege, Chausseen, Aleen, Richtstätte ꝛc. und endlich

5.) Jagd-Gegenstände: als Jagdschlösser, Wildscheunen, Thiergärten, Wildzäune, Saufänge, Salzleken, Vogelheerde u. s. f.

104te Frage.

Wann nun der Forst-Geometer alle die bisher aufgezählte Gegenstände der Förste aufgemessen hat, was hat er alsdann ferner zu thun?

Antwort.

Er muß solche gehörig verzeichnen; — den allgemeinen Flächen-Innhalt, wie jeden einzelnen Theil besonders berechnen; die nicht mit Holz bewachsene, von dem Innhalt der mit Holz bewachsenen Flächen abziehen, und über alles dies zur deutlichen Einsicht, die nöthige Special- und General-Forst Charten entwerfen.

Anmerk. Wie die Bezeichnung aller Forstgegenstände; die Berechnung derselben; und die Special- und General Forst-Charten, verfertiget werden können, ist aus den folgenden angeführten Schriften zu ersehen; als:

Anweisung zur Taxation der Forsten ꝛc. Von C. W. Hennert, 1r Th. Berlin 1791. —

Anleituug zur Taxation und Eintheilung der Laubwaldungen, nebst einem Plan und 4 Tabellen, von J. M. Jeitter, Stuttgart 1794.

Anweisung zur Taxation oder zur Bestimmung des Holzertrags der Wälder, ein Beytrag zur höhern Forstwissenschaft, von Georg Ludwig Hartig. Giessen 1795.

Systematische Anleitung zur Taxation der Waldungen, von Heinrich Cotta. 1ste und 2te Abtheilung, mit zwey illuminirten Forstcharten und mehreren Tabellen. Berlin, bey Johann Daniel Sander, gr. 8. 1804.

Zweiter Theil.

Von der Forstlichen Amtspraxin und den Dienstpflichten der obern Forstdiener Würtembergs.

105te Frage.

Wie lassen sich die Kenntnisse, welche die obern Forstdiener Würtembergs zur Ausübung einer wohlgeordneten Amtsführung zu wissen nöthig haben; eintheilen?

Antwort.

In folgende; und zwar:

Itens. In die Lokal- und Oeconomische;

IItens. In die Rechtliche;

IIItens In die Berichtliche und Rechnungsführende; und endlich

IVtens. In die Physische und Statistische Kenntnisse, ihrer zur Oberaufsicht übertragenen Förste.

Erste Abtheilung.

Von den Forstlichen Local- und ökonomischen Kenntnissen.

Erster Abschnitt.

Von den Forstlichen Local-Kenntnissen.

106te Frage.

Was für Kenntnisse können wir zu den Forstlichen Lokal. Kenntnissen zählen?

Antwort.

Alle die schon im ersten Theil aufgezählte; als: die äussere und innere Forst- Huths- und Waldgrenzen; die Besizere; die Grösse, die Lage, und die Beschaffenheiten der Förste, nach allen Theilen. —

107te Frage.

Welch wichtige Pflichten liegen also jedem obern Forstdiener bey seinem Amts-Antritt, und während demselben ob?

Antwort.

Daß er sich mit Zuziehung seiner Amtsuntergebenen, eine genaue Kenntniß, von diesen Local-Umständen verschaffe. Zu welchem Ende er die vorhandene Forst- Huths- und Waldgrenz-Beschreibungen benuzen, die Grenzen bereisen, dieselbe revidiren, und gehörigermassen berichtigen lassen solle.

Alsdann muß er die innere Waldbereitungen vornehmen, die Beschaffenheiten derselben untersuchen, und sich jedem Local-Gegenstand bekannt machen; um entweder, da wo keine, oder mangelhafte

Grenz- und Wald Beschreibungen, vorhanden seyn sollten, entweder solche selbst verfertigen und zu rectificiren, oder sie durch Sachkundige hiezu aufgestellte Männer fertigen zu lassen.

108te Frage.

Findet ein Unterschied unter Grenz- und Wald-Beschreibungen, statt?

Antwort.

Ja! denn Grenz-Beschreibungen sind, wie ich bereits im ersten Theil, 2te Abschnitt 2tes Kapitels, deutlich dargethan habe, bloße Instruktionsmäßige Beschreibungen des Umfangs, der Förste, Huthen, und Waldungen, von einem Grenzzeichen zum andern: wo hingegen die Wald-Beschreibungen, alles dasjenige specificirt enthalten sollen, was in den Waldungen, Huthen, und Förstern, vorkommt, und zur Grundlage, jeden guten Forsthaushaltes, dienlich ist.

109te Frage.

Welche Gegenstände müssen diesem nach insbesondere, die forstliche Wald-Beschreibungen enthalten?

Antwort.

Sie müssen

1) den generellen Flächeninnhalt eines jeden Waldes, überhaupt, enthalten;
2) die wirklich mit Holz bewachsenen Flächen angeben;
3) anzeigen, wie viel Morgenfläche, Plantagen, öde Pläze, Wege, Wiesen, Felder, Seen, Gebäude u. s. w. in den Waldungen vorhanden,

und entweder zur Holzkultur, oder nicht zuziehen seyen.

4) Muß in solchen bemerkt seyn; welche Gattungen von Holzarten, die Waldungen aufweisen: und zwar entweder Nadel- oder Laubhölzer, und in diesen Baum-Stangen oder Buschholz.

5) Sollen sie daß Stuffenweise Alter wenigstens von 10 zu 10 Jahren angeben, und bestimmen in welchem Decennio jede Holzgattung, entweder als Baum-Stangen oder Busch Schlag Holz haubar sey, ob

6) Nach- und Durchhauungen, in einem oder dem andern Wald nüzlich vorzunehmen wären, oder nicht, und in welchem Jahrgang

7) wie viel junge Schläge sich vorfinden; wie solche beschaffen, und in welcher Zeit solche etwa, wiederum haubar seyn könnten.

Anm. Alle diese Umstände müssen nicht nur ihrem Flächeninhalt nach; sondern auch nach ihrem Ertrags-Quanto an Klafter per Morgen bestimmt, und endlich:

8) die in meinem 2ten Band der reinen Forstwissenschaft angegebene Grundsäze hier angewandt, in diesen Beschreibungen nehmlich gesagt werden; wie die nöthige Kultur, durch Ansaaten oder Auspflanzungen, vorzunehmen, die Sicherung derselben und der Jungen Schläge, so wie die beste Behandlungsart für jeden Wald, erzwekt werden könne.

11te Frage.

Wie müssen die einzelne Wald-Beschreibungen,

nach diesen aufgezählten Punkten, wirklich abgefaßt werden?

Antwort.

Nach beyliegendem Schema; nur muß ich bemerken, daß wann in einem oder dem andern Wald, mehrere, als hier aufgezählte Umstände, vorkommen sollten, dieselbe nicht unbemerkt gelassen, und nach dieser Form etwa, alle Huthswaldungen ꝛc. beschrieben werden müssen.

Ueberschrift.

Wald-Beschreibungen
der
sämmtlichen Huths-Waldungen
des
N. N. Forsters.

Und zwar

I. der A***hauser Huth unter Inspection des Försters N. N zu A***hausen.

Diese Huth enthält 6 besondere Domainen-Waldungen, welche mit einander Quadrat-Meß haben

—:· 1870 Mrg. 3 Viertel 7 Ruth.

woran aber, als öde Pläze, Weege, Flüsse ꝛc. abzuziehen sind

—:· 126 Mrg. 3 V. 7 Ruth.

Es bleibt mithin nur noch wirklich mit Holz bewachsene Flächen übrig:

—:· 1744 Mrg.

Besondere Wald-Beschreibung dieser Huth und zwar

I. Des Waldes R***hau.

Meßgehalt. Dieser Wald hält im Meß

—:· 241 Mrg. 2 1/2 Viertel 11 Ruth.

wovon aber an öde Platten, Weege, Richtstädte, Salzleken, Pläze ꝛc. abzuziehen sind.

—:· 11 Mrg. 2 1/2 Viert. 11 Ruthen,

Es verbleiben also nur noch mit Holzbewachsen übrig

—:· 230 Morgen.

Lagen und Boden. Dieser Wald hat theils eine gegen Süden abhängige, theils ebene, und gegen Norden sich hinziehende Lage, mit einem weissen Letten Sand und kleinen Steinen, in der Tiefe, auf der Obernfläche aber einen Schu tiefe, mit Damm- oder Laub-Erde vermischten Boden.

Beschaffenheit. Die Beschaffenheit desselben ist folgende: Ungefehr die Hälfte mit — 115 Mrg. nehmlich die südliche Bergeswand, ist ein geschlossenes, schon gereinigtes,

Bestand. Buchenes, mit wenigen Birken, und vielem Buchenoberholz Melirtes, auch einigen alten Eichen bestandenes, in Haubarkeit 10 bis 15 Jahr haubares.

A***hauser Huth.

Wald R***hau.

Stangenholz, allwo der Morgen, als Verjüngungsschlag, dunkel gestellt, 10 Klftr. also:

Ertrag. — 115 Morgen ertragen können — : . — — 1150 Klftr.

Die andere Hälfte auf der Ebene und gegen Norden abhängig, aus — : . 115 Morgen bestehend, hat zwar auch buchenes Oberholz, der Unterwuchs aber ist etwas jünger, von ungleicher schlechter Beschaffenheit, und

Bestand und ist sehr wahrscheinlich in der Jugend zu Licht gestellt, und vom Einweiden des Viehes in etwas ruinirt worden. Er besteht aus einem Buchen-, Birken- und Haselnen, noch nicht ganz gereinigten vermischten Stangenholz, und

Haubarkeit kann in 15 — 20 haubar werden, und per Morgen

— 6 Klafter

mithin auf

Ertrag — : . 115 Morgen ertragen 690 Klftr.

Summa Ertrag dieses Waldes

Summari- innerhalb 10 — 20 Jahren also im 2n

scher Ertrag Decennio auf

— : . 230 Mrg. — : . 1840 Klftr.

Anm. Auf diese Weise muß jeder einzelne Wald einer Huth beschrieben werden.

IIIte Frage.

Da nun die einzelne Waldungen; Theile der Huthen; solche Theile der Förste, und diese wieder Theile, sämtliche Staatswaldungen sind: so entsteht die Frage, was hat der obere Forstbeamte in Hinsicht der Waldbeschreibungen weiteres zu beobachten?

Antwort.

Er muß die einzelne Waldbeschreibungen der Huthen zusammen tragen, woraus die Huths-Waldbeschreibungen entstehen; und sodann aus sämtlich diesen, eine Forst-Beschreibung ausfertigen. —

Anm. Da nun, wie bereits bemerkt worden ist, diese Wald- Huths- und Forstbeschreibungen, die Grundlagen zu den öconomischen einem obern Forstdiener des Staats, nöthigen Kenntnisse abgeben, so leitet mich dieses zum nachfolgenden zweyten Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Von den Forstlichen öconomischen Kenntnissen.

IIIte Frage.

Was können wir zu diesen Kenntnissen zählen?

Antwort.

Alle diejenige nothwendig zu wissende Kenntnisse, welche den nachhaltigen Ertrag der Waldungen bestimmen, und ihre zweckmäßigste Benuzung sichere.

113te Frage.

Durch welche Forstliche Amtsgeschäfte wird der nachhaltige Ertrag und die zweckmäßigste Benutzung bestimmt.

Antwort.

A.) Durch die Provisorische, und
B.) Die würkliche Etats-Entwürfe.

Erstes Kapitel.

Von den provisorischen Forst-Etats-Entwürfen.

114te Frage.

Was heißt man provisorische Forst-Etats-Entwürfe?

Antwort.

Es sind durch Zeit und Umstände erforderliche, beschleunigte, auf wirkliche, oder bestmöglichst wahrscheinliche Meßresultater, sich stützende, durch sachkundige Forstmänner unternommene, Waldaugenscheine, Abschätzungen der Bestände, und anderer wahrgenommener Resultaten, durch welche der nachhaltige Holzertrag eines Waldes, Huth, oder Forstes, auf eine gewisse Zeits-Periode bestimmt wird.

115te Frage.

In welchen Fällen sind provisorische Etats-Entwürfe nothwendig?

Antwort.

Wann der Landesherr die Forstdirection, oder

der Oberforst-Beamte, eine baldige bescheinigte Einsicht, über den möglichst wahrscheinlichsten, nachhaltigen Holz-Ertrag, aus einzelnen Waldungen, Huthen, oder den Förstern verlangt.

116te Frage.

Auf welche sichere Umstände müssen sich dergleichen Etats-Entwürfe stützen, wann sie ächt seyn sollen?

Antwort.

Auf nachfolgende, und zwar:

1) Auf die nach Quaest. 109. in ihrer Beantwortung aufgezählten, zu einer Waldbeschreibung erforderlichen Grundsätzen und Resultaten.

2) Auf ein geübtes sachkundiges Augenmaas des Commissarius und Oberforstbeamten; damit er nicht nur das Alter, sondern auch die periodische Haubarkeit und das Ertrags-Quantum per Morgen zu beurtheilen und abzuschätzen weißt.

Anm. Um nun bey diesen Umständen, weil hiebey keine nach Forstwissenschaftlichen Prinzipien bestimmte generelle und specielle Taxation der Waldungen, (aus Mangel an Zeit) statt findet, sich doch die bestmöglichsten Resultaten zu verschaffen, kann er

3) Durch die in der Nähe befindliche Feldmesser, oder bey sich habenden Forst-Geometer, die ihm zu wissen nothwendige in Absicht des Meßgehaltes zweifelhafte haubare und andere Holzbestände wegmessen; oder auch von

Tab
Summari
über
prten nachha

Nähmen der Huthen.		Istes Decennium. Schlagbar von 1804 bis 1814.	
	M	Morgen-zahl.	Klafter-zahl.
I. N. N. Huths-Waldungen.	14	4,829	31,799
II. N. N. Huths-Waldungen.	3	1,078	6,744
III. N. N. Huths-Waldungen.	1	390	2,586
Totale —:·	19	6,297	41,129
Es kan also in diesem		im 1sten Decennio	
		629 7/10 Morgen.	4,112 9/10 Klafter.

Summe der schlagbaren
Morgen harmonirt, rühr
2mal zur Abholzung komm

Tab.

Pros-Ausmi

in

Huth des

Nahmen der Walddistrikte in dieser Huth.	Ganz		cennium hlagbar 4 biß 1814.			
	Meßge derselb		vermittelst Durch- und Nachhauungen			
			Fläche	Ertrag per Morg.	Be- stand	
	Morg.	Rtfter	Morg.	Klafter	Klafter	
				à		
I. A. * * Hau.	761	2 1/8	349	6	2094	
II. B. * * Hau.	241	2 1/8	"	"	"	
III. C. * * Hau.	583	3 1/8	"	"	"	
IV. D. * * Hau.	123	3 1/8	"	"	"	
V. E. * * stein.	19	1/2	"	"	"	
VI. F. * * Hirn.	140	1 1/2	"	"	"	
Summe	1870	3 2	349	"	2094	

Es kann
nach Klafter.

Anmer der Reihe nach die Abholz

den verflossenen Jahren aus den Rechnungen sich die Größe der Schläge, und das abgeholzte Ertrags-Quantum communiciren lassen, welches immer die beste Richtschnur zu seinen Beurtheilungen seyn wird.

117te Frage.

Was hat der Oberforst-Beamte, Forst-Commissarius ꝛc. bey der Begreifung eines provisorischen Forst-Etaats, weiter zu thun?

Antwort.

Ueber seine tägliche Waldbereitungen und Augenscheine muß er

1) ein Journal oder Protocoll führen, worin alle und jede nothwendige Umstände, und zwar von jedem Wald insbesondere aufgezeichnet sind.

Aus diesem Protocoll muß er

2) Die Walds-Huths und Forstbeschreibungen, wie oben Quaest. 110 bemerkt wurde, fertigen; sodann

3) Aus diesen einzelnen Resultaten über die Waldungen eine Special-Ertrags-Tabelle über die Huthen und aus diesen Special-Tabellen, die General-Ertrags-Tabelle innerhalb einer festgesetzten Haunngs- oder Umtriebs-Periode (Turnus) über einen ganzen Forst entwerfen.

Anm. Beyliegende Tabell Nro. I. ist ein Formular zu einer Special-Huths-Ertrags, und Tab. Nro. II. zu einer Forst-Ertrags-Tabell.

118te Frage.

Wann man nun eine specielle und generelle Uebersicht auf diese Art erlangt hat, welche Operationen sind ferner vorzunehmen?

Antwort.

Man muß daraus den jährlichen Ertrag jeder Huth, und des ganzen Forstes nach Decennüis, innerhalb den festgesetzten Hauungs-Perioden, (z. B. bey Stangenhölzer, in 30, 40 — 50 Jahren, bey Hochwaldungen zu 80, 90, 100 —120 Jahren) bestimmen und angeben, nach welchen Jahrgängen der Reihe nach jeder Wald abzuholzen seye, das Ertrags-Quantum mit einer 10jährigen Bilance der Consumtion vergleichen, und dann erst auszumitlen suchen, ob der nachhaltige Ertrag eines Forstes zum Bedürfniß hinreicht oder nicht, oder solche übersteigt. Die weitere Verfügungen, bey Mangel oder Ueberfluß müssen aber der höhern Forstdirection überlassen werden. —

Zweites Kapitel.

Von den wirklichen Forst-Etats.

119te Frage.

Welches sind die Grundlagen zu diesen Etats?

Antwort.

A.) Eine ganz genaue Forstvermessung und Beschreibung, und

B.) Eine zweckmässige Abschätzung (Taxation) der Waldungen.

Anm. Wie die Förste vermessen und beschrie-

ben werden sollen, habe ich bereits oben bemerkt, ich werde also im folgenden nur kürzlich einige wenige Grundsätze von der Taxation berühren, um so mehr als in meinem zweiten Band davon bereits gesprochen wurde.

120te Frage.

Welchen Endzweck erreicht man durch die Taxation?

Antwort.

Eine sichere Bestimmung des gegenwärtigen und zukünftigen jährlichen nachhaltigen Holz-Ertrags, aus einem Wald, Huth und Forste.

121te Frage.

Auf welche Grundpfeiler muß sich eine genaue Taxation stützen?

Antwort.

1.) Auf eine sehr genaue detaillirte Vermessung der Waldungen nach allen Umständen, Verschiedenheiten und Gegenständen. S. Quaest. 101. 102 et 103.

2.) Auf eine schickliche und in die Augen fallende Abtheilung der verschiedenen Holzbestände, durch Richtstätte, Wege, Anblatten der Bäume, Pflöcke einschlagen, oder Einsetzen hoher Abtheilungs-Steinen.

3.) Muß untersucht werden, ob gleichartige Bestände, z. E. buchene Stangenhölzer von gleichem Alter und Wuchs, nicht auch mit Oberholz, d. i. Buchen, Eichen, Ahorn ꝛc. Stämmen untermengt seyen? Wann diese Fälle

eintreten sollten, (welches in unsern Laubholz-Waldungen) gewöhnlich der Fall ist; so muß

4.) Die Abschätzung des Unterholzes, so wie die des Oberholzes besonders vorgenommen, jenes durch Prob-Morgen; dieses: so wie überhaupt in Baumwaldungen, durch Abzählung der Stämme, nach einer entworfenen Classifikation ihrer Stärke; jede Classe berechnet, und tabellarisch verzeichnet werden.

Zur Abzählung und Abschätzung dieser Stämme hat der Oberforstbeamte oder Taxator

5.) Die Förster und einige Holzhauer, welche ein geübtes Augenmaas haben, zuzuziehen, und mit diesen von District zu District, nach der Abtheilung eines Waldes, in gleicher Linie nicht zu weit von einander entfernt zu gehen, um die vorgekommene Bäume zählen, und in die gehörige Klassen eintheilen zu können; wobey zu bemerken ist, daß jeder Taxator immer nur auf eine, entweder auf die rechte oder linke Seite blickt, und die zwischen ihm und seinen Nebenmann befindliche Stämme aufzählt.

Anm. Bey jedem vollendeten Durchgang eines Distriks muß der Taxator oder Directeur dieses Geschäftes von jedem taxirenden, seine auf Papier aufgezeichnete, abgezählte classificirte Summe übernehmen, und ein summarisches Verzeichniß über diesen Distrikt, von allen abgetheilten Distrikten ei-

nes Waldes aber, und ihren abgeschäzten Bestand das summarische Verzeichniß eines Waldes in eine Tabelle bringen, und endlich aus diesen speciellen Wald-Tabellen eine sumarische Huths-Bestands-Tabelle ausfertigen, aus welchen sodann die General-Bestands-Tabellen der Förste entstehen.

122te Frage.

Was versteht man unter Abschäzung der Probmorgen?

Antwort.

Da selten ein Wald, vielweniger die Huthen, einen gleich geschlossenen Bestand aufweisen; so müssen in denselben, es seyen nun reine Baumstangen oder Buschwälder, wann sie nicht gleichen Bestand, und einerley Holzarten haben, nach drey Rüksichten, Abtheilungen gemacht d. i. solche in gute, mittelmäßige, und schlecht beschaffene Distrikte abgetheilt, und von jeder Classe ein Morgen, oder 4 Morgen-Viertel, herausgemessen, diese abgezählt, abgeschäzt, und auf Klafter reducirt, aus den drey erhaltenen Resultaten aber, die mittlere Proportion für den ganzen Distrikts-Ertrag per Morgen, ausgemittelt werden; und zwar auf nachfolgende Art:

Es seye z. B. der Distrikt N. I, im Wald N. N. abzuschäzen, welches ein haubares buchenes Stangenholz mit eichenen Oberholz melirt, aber nicht überall gleich dicht bestanden, sondern nach vorigen Abtheilungen gut mittelmäßig und schlecht bewachsen ist; so werden die Eichen darin, wie schon be-

merkt, besonders gezählt und abgeschäzt, alsdann, läßt man einen Morgen da, wo der Bestand am besten, einen da, wo er mittelmäßig, und einen da, wo er schlecht ist, herausmessen, zählet, berechnet uud reduciret den cubischen Innhalt derselben nach Klafter, und suchet das mittlere Verhältniß dieses Distrikts-Ertrags also:

A. der gute Morgen hat		16	Klafter
B. der mittlere —	—	12	—
C. der geringe —	—	8	—
D. mit 3		36	12.

Mithin ist der mittlere Ertrag —:· 12 Klafter per Morgen. Enthält nun ein solches buchenes Stangenholz im Meßgehalt —:· 50 Morgen, so ist dessen wirklicher Ertrag an Stangenschlagholz —:· 600 Klafter.

Anm. Auf diese Art wird von Distrikt, zu Distrikt, und von Wald zu Wald, fortgefahren, und die erhaltene Resultaten, tabellarisch verzeichnet.: s. beyliegende Tabell Nro III. über den Eintrag und abgeschäzten Ober- und Unterholzbestand eines Waldes.

123ste Frage.

Nach welchen Grundsätzen hat man sich bey dem Abschätzen, nach stuffenweisem Alter erwachsener, noch nicht haubaren Stangen- oder Buschhölzer, zu richten?

Antwort.

Man muß:

1) Ihre Lage,

2) Ihren Boden, und

Zu Seite 136.

Stamm und Abhol		Ertrag per Mora.	Bestand	Summa des Unterholzes an		Summarum des Ober- und Unterholzes nach	
St.	Kl.	Klafter.	Klafter.	Klafter.	Wellen. 50 p. Kl. St.	Klafter.	Wellen.
20	10	"	"	630	31,500	1018	41,200
30	15	"	"	1312	65.600	1637	73,725
50	25	10	1500	1500	75,000	2170	91,750
30	15	"	"	1860	93 000	2260	103,000
130	65	"	1500	5302	265,100	7085	309,675

holz) eines ganzen Forstes nach Tab. I. u. II.

chnen.

3) Ihr Alter und Wachsthum nach jeder Holzart untersuchen, und solche mit andern ihnen gleichartigen haubaren Stangen- oder Buschholz-Beständen, oder den bereits abgeholzten Schlägen vergleichen, und aus diesen Erfahrungs-Resultaten, den Schluß auf jene machen: dann wird man die wahrscheinlichste Richtschnur bekommen; wann etwa ein solcher noch nicht haubarer Stangen- oder Busch-Wald erhauen werden, und welchen Ertrag er, per Morgen, biß dahin erlangen könne.

124te Frage.

Wann nun auf diese Art, sämtliche Waldungen einer Huth abgeschäzt sind, was ist alsdann ferner vorzunehmen.

Antwort.

Man muß nach Quæst. 117 & 121. und deren Beantwortung, aus den speciellen Taxations-Tabellen der Wälder die summarische Huths- und aus diesen die General-Forst-Tabellen nach oben angebogenen Formular Tab. Nro. I & II. ausfertigen, mit der Bemerkung daß in diesen noch die Rubrik Oberholzbestand wie in Tabell Nro. III. hinzu gethan werden müsse.

Anm. Diejenige meiner geneigten Leser, welche sich weitere Kenntnisse von einer detaillirten Abschäzung der Wälder, und über Etaats-Entwürfe, erwerben wollen, verweise ich auf oben, in der beantworteten 104ten Frage angezeigte Schriften — über die Taxation ꝛc. der Waldungen.

Zweite Abtheilung.

Von den Forstlichen Rechtlichen Kenntnissen,

und zwar insbesondere:

Von dem Alt-Würtembergischen, bisher üblich gewesenen Forst- und Jagd-Recht.

Erster Abschnitt.

Von dem Würtembergischen Forst- und Jagd-Recht überhaupt.

125te Frage.

Mit was beschäftiget sich das Würtembergische Forst- und Jagdrecht?

Antwort.

Mit den Waldungen und der Jagd, samt denen damit in Verbindung stehenden Gegenständen.

126ste Frage.

Was lehrt demnach das Würtembergische Forst- und Jagdrecht?

Antwort.

Es lehret die Rechte und Verbindlichkeiten des Landesherrn, und der Unterthanen Würtembergs in Ansehung der im Lande, oder ausser demselben gelegenen Waldungen und Jagden.

127ste Frage.

Wie unterscheidet sich das Forst- und Jagdrecht von dem Cammeralistischen Theil?

Antwort.

Dadurch, weil solches die Rechte und Verbindlichkeiten lehret, und eben durch dies, den Cammeralisten die rechte Grenzen setzet.

128ste Frage.

Was hat man bey dem W. Forst- und Jagdrecht hauptsächlich zu unterscheiden?

Antwort.

Die Privatrechte der Unterthanen von den Rechten des Landesherrn.

129ste Frage.

Wie lassen sich demnach die Würt. Forst- und Jagdrechte eintheilen?

Antwort.

A.) In die Privatrechte der Unterthanen, und
B.) In die Rechte des Regenten.

130te Frage.

Was wird unter Würt. Unterthanen hier verstanden?

Antwort.

Alle ohne Unterschied, hohe und niedere, geistliche und weltliche einzelne Personen, oder ganze Gemeinheiten, welche der Würtembergischen Landeshoheit unterworfen sind.

131ste Frage.

Was gehört demnach zu dem Privatrechten der Würtembergischen Unterthauen?

Antwort.

Alle Eigenthums-, Dienstbarkeits-, und andere Rechte und Gerechtigkeit, weiche den Klöstern, Kirchen, Communen, und einzelnen Bürgern, in Absicht auf den Gegenstand des Forst- und Jagdrechts zu stehen.

132ste Frage.

Wie lassen sich die Rechte des Landesherrn abtheilen?

Antwort.

Nach zwey Rücksichten, denn entweder sind solche

1.) Privatrechte, welche der regierende Herr oder das Haus Würtemberg besitzen (Jura et bona matrimonialia.) Oder es sind

2.) Rechte, die aus der Landeshoheit fliessen, d. i. Landesherrliche Rechte (jura territorialia.)

Zu ersterer Art gehören in Alt-Würtemberg die Eigenthumsrechte, über die Kammer und Kammerschreiberei-Waldungen.

Zu den letztern aber diejenige Rechte, welche aus der Landeshoheit fliessen, deren Umfang die Forstliche Hoheit ist, oder nach der Sprache der Forstordnung zu reden, auch die Forstliche Obrigkeit und Herrlichkeit genennt wird.

133ste Frage.

Was haben wir bey dem Würtemb. Forst- und Jagdrecht, ausser den Privat- und Landesherrlichen Rechten, noch weiter zu betrachten?

Antwort.

Die rechtliche Verhältnisse mit benachbarten Staaten, oder in das Land eingeschlossenen Gebiethen.

134te Frage.

Wie zerfällt also das Würtembergische Forstrecht?

Antwort.

I.) In das Innere, und

II.) In das Aeussere Forst- und Jagdrecht.

Anm. Da das äussere Forstrecht ꝛc. weit umfassendere juristische Kenntnisse erfordert, und Sache einer höhern Forst- und Jagd-Direction ist; so schränke ich mich blos auf das innere Forst- und Jagdrecht Würtembergs ein.

Erstes Kapitel.

Von dem innern Forst- und Jagdrecht überhaupt.

135te Frage.

Wie läßt sich das innere Forst- und Jagdrecht abtheilen?

Antwort.

Nach folgenden Gegenständen:

1.) In Absicht auf die Waldungen.

2.) In Absicht auf die Jagd, woraus die beede Hauptttheile des Würtembergischen Forst- und Jagdrechts entstehen; d. i. das Forstrecht und das Jagdrecht.

136te Frage.

Nach wie vielerley Rücksichten haben wir das Forstrecht zu betrachten?

Antwort.

Nach folgenden, und zwar:

a.) In Absicht der Waldungen, als den ersten Gegenstand, weil solche theils nach

den Privat-Eigenthumsrechten, Dienstbarkeiten u. s. w. als auch nach den hohen Befugnissen des Forstherrn, ein Hauptgegenstand bleiben. Sodann verdienen

b.) Die Wald-Produkte, besonders das Holz, die zweyte Stelle des Forstrechts; und endlich ist

c.) Das Floßregal, theils in Absicht des innern Holzhandels, theils in Rücksicht auf die äussere Verhältnisse mit andern Staaten wohl zu betrachten.

137ste Frage.

Nach welchen Rücksichten haben wir die Jagdrechte zu betrachten?

Antwort.

Nach folgenden:

a.) Als ein Landesherrliches Regal.

b.) Als ein durch Vergünstigung oder Verjährung (Observanz) erlangtes Recht zu jagen, wie die adeliche Gutsbesitzer ꝛc. die niedere Jagd auszuüben haben.

c.) Als freye Pürsch, oder ein (titulo oneroso) erworbenes Gnadenjagen, z. B. bey den Städten Balingen, Dornhan ꝛc. und

d.) Als ein mit dem Jagd- oder Wildbahns-Recht verbundenes Recht zu fischen (Jus piscandi.)

Zweites Kapitel.

Von den Quellen des Würtembergischen Forst- und Jagd-Rechts.

138ste Frage.

Wie unterscheiden sich diese Quellen?

Antwort.

Sie sind von zweyerley Art; entweder sind es Quellen

1.) für die innere, oder
2.) für die äussere Forstrechte ꝛc.

139te Frage.

Wie unterscheiden sich die Quellen des innern Forstrechts?

Antwort.

Es sind entweder

a.) Allgemeine, oder
b.) Besondere Quellen.

140te Frage.

Welche Quellen werden unter die Allgemeine gezählt?

Antwort.

Folgende:

I. Entweder sind es Staats- oder bürgerliche Gesetze Würtembergs, oder
II. Verordnungen des Schwäbischen Krayses, oder endlich
III. Allgemeine Gesetze des deutschen Forstrechts.

Von den Staats- und bürgerlichen Gesetzen

ad 1.

141te Frage.

Was nennt man Staatsgesetze?

Antwort.

Staatsgesetze nennt man diejenige, welche die Rechte und Verbindlichkeiten des Landesherrn, in der Regierung seines Landes bestimmen.

Folglich verbinden solche den Landesherrn selbsten, und können von ihm nicht einseitig abgeändert werden.

142te Frage.

Welches waren bisher die hauptsächlichste Staatsgesetze Alt-Würtembergs?

Antwort.

1.) Die Landtags-Abschiede, d. i. diejenige Verträge, welche die Landes-Regenten von Zeit zu Zeit mit den Landständen eingegangen haben.

2.) Der Würtembergische Erbvergleich, und der Tübingische Vertrag vom Jahr 1514.

143te Frage.

Was giebt es noch für Würtembergische Staatsgesetze, welche diesen an die Seite zu setzen sind.

Antwort.

Neben den Landes-Verträgen haben auch in Absicht auf das Forstrecht, die Landesherrliche Decrete, welche auf die Landschaftliche Erklärungen gefolgt sind, et v. v. wenn solche übereinstimmig

waren, eine wechselseitige verbindliche Rechts-Kraft in Forstsachen.

144te Frage.

Welche Staatsgesetze kann man auch noch in Absicht auf das Forstrecht Würtembergs als Haupt-Quellen ansehen?

Antwort.

Die Kayserliche Lehen-Briefe; die Kayserliche Standes-Erhöhungs-Urkunden; die Herzogliche Bestätigungs-Urkunden über die Landesfreyheiten; die Stammverträge; die Testamente und Codicille der Herzogen, und hievon das Testament Herzog Eberhard III., insbesondere.

145te Frage.

Wie lassen sich die Bürgerliche von den Regenten Würtembergs in Forst- und Jagdsachen ertheilte Gesetze eintheilen?

Antwort.

a.) In solche, welche eine allgemeine verbindliche Rechts-Kraft besitzen, oder

b.) In solche, welche nur einzelne Personen verbinden.

146ste Frage.

Wie theilen sich die allgemeine verbindliche Gesetze wieder ab?

Antwort.

aa.) In ganze Sammlungen von Gesezen einer Art; oder

bb.) In einzelne Gesetze.

Jenes werden Ordnungen (zu welchen

auch das Landrechts gezählt wird.) Dieses aber General-Rescripte genannt.

Jene konnten ohne Communication mit den Landständen nicht gemacht, noch aufgehoben, diese aber gegeben, und ohne Communication wieder aufgehoben werden. —

147ste Frage.

Welches sind die hauptsächlichste Ordnungen in Absicht auf das Würtembergische Forst- und Jagdrecht?

Antwort.

Die Forst-Ordnung und die Wilderer-Ordnung.

148te Frage.

Was haben wir in Absicht auf die Entstehung und Herausgabe der Forstordnung zu bemerken?

Antwort.

Die erste Verordnungen, in Absicht auf das Forst- und Jagdwesen Würtembergs, kommen in dem Tübingischen Abschied von Jahr 1514 zum Vorschein, und haben vermuthlich Anlaß zu der Forstordnung gegeben, welche Herzog Ulrich vor seiner Entfernung aus Würtemberg verfaßte, und nach Wieder-Besitznehmung des Herzogthums, sodann im Jahr 1540 im Druck hat bekannt machen lassen.

Sein Sohn, der weise Gesezgeber Würtembergs, Herzog Christoph, hat neben andern guten Forst- und Jagd-Gesetzen, die dritte verbesserte und vermehrte Forstordnung im Jahr 1552, und im Jahr 1567 mit der Landsordnung, Landrecht ꝛc.

auch noch diese Forstordnung neuerdings vermehrt und verbessert, als die vierte Ausgabe ins Land ergehen lassen.

Bey dieser vierten Ausgabe aber bliebe es, bis auf das Jahr 1614. In welchem Jahrgang der Herzog Johann Friedrich, die fünfte und neueste Forstordnung ergehen lies, welche noch gilt, und bis gegenwärtig die Norm der Würtembergischen Forstgesetze ist, und nach §. 6. alle Unterthanen Würtembergs in der Kraft eines bürgerlichen Gesetzes verbindet, jedoch einzelne hergebrachte Rechte ꝛc. ausdrücklich verwahret und bestätiget.

149te Frage.

Was haben wir in Ansehung der Entstehung unserer Wilderer-Ordnung zu bemerken?

Antwort.

In Absicht auf die Jagd, ist von Herzog Ulrich besonders wegen der Wilderey im Jahr 1517 das erste ernstliche und öffentliche Patent oder Verordnung ausgegeben worden.

Unter dem Herzog Christoph sind 3 verschiedene Ordnungen, oder wie sie auch heißen, Vergleichungen wegen der Wilderer ins Land erlassen worden. Die erste im Jahr 1551, die 2te im Jahr 1554, und die 3te im Jahr 1565.

Weil aber diese Vergleichungen oder Mandate, theils dem Wildern keinen Einhalt thaten, theils zu unvollständig waren, so hat der Herzog Ludwig eine neue Wilderer-Ordnung im Jahr 1587 herausgegeben. Diese ist im Jahr 1614 in der Forst-

ordnung bestätiget, und als ein Grundgesetz, bis zur Erneuerung unter Herzog Eberhard Ludwig angesehen worden, der eine bis auf den heutigen Tag gültige Wilderer-Ordnung im Jahr 1718 den 20ten Sept. hat verfassen lassen, welche eigentlich alle Jahr auf den Ruggerichten solle publicirt werden.

150te Frage.

Welch andere Ordnungen können noch ausser diesen zwey, in Absicht auf das Forstrecht, zu den allgemeinen verbindlichen bürgerlichen Gesezen gezählt werden?

Antwort.

Das Landrecht; die Landsordnung, die Rechnungs-Instruction, die Bauordnung, die Zollordnung, die Accisordnung, Wasser- und Holz-Zolls und Weggeldsordnung, und Instructions alles verflößenden Holzes betreffend, die Communordnung, vom Jahr 1758, und einige Handwerksordnungen. —

151te Frage.

Was haben wir in Absicht der einzelnen Staatsgesetze, d. i. den General-Rescripten Würtembergs zu bemerken?

Antwort.

Die einzelne Staatsgesetze Würtembergs, oder die General-Rescripte haben ebenfalls wie die Forstordnung ihre Rechtskraft, und sind mancherley in Hinsicht auf das Forst- und Jagdwesen.

Ihre Publication geschiehet entweder allein durch

die Oberforstbeamte, oder auch durch die Staatsbeamte, wann solche zur allgemeinen Wissenschaft der Unterthanen kommen sollen; weil solche sich aber nach Zeit und Umstände ändern, oder einander wiedersprechen können, so ist in Absicht ihrer Gültigkeit der Grundsatz angenommen, und zu bemerken: daß die neuere Gesetze, die ältere in denjenigen Punkten, in denen sie sich wiedersprechen, ordentlicherweise aufheben, wann nicht ganz besondere Umstände den ältern den Vorzug geben, oder das neue durch Landes-Verträge wiederum aufgehoben worden ist.

152te Frage.

Was werden nach Quaest. 140. Punct. II. noch ferner für Gesetze ꝛc. zu den allgemeinen Quellen gezählt?

Antwort.

Die in Absicht der Wilderer und Zigeuner gegebene Schwäbischen Kreis-Patente, welche ebenfalls in Würtemberg eine gesetzliche Kraft haben.

153te Frage.

Wann nun alle diese bisher angeführte Quellen in Forst- und Jagdsachen nicht entscheiden würden, was hat man alsdann zur Hülfe zu nehmen?

Antwort.

Die allgemeine Gesetze Deutschlands.
ad P. III. Quaest. 140.

154te Frage.

Was hat man in Absicht auf die wirkliche An-

wendung dieser bisher angeführten allgemeinen Quellen zu beobachten?

Antwort.

Ungeachtet dieselbe alle Unterthanen Würtembergs verbinden, so muß man doch, ehe solche in einzelnen Fällen angewendet werden, untersuchen, ob keine besondere Quellen vorhanden seyen, weil diese den allgemeinen vorgehen.

155ste Frage.

Welche werden zu den besondern Quellen des innern Forstrechts Würtembergs gezählt?

Antwort.

Die Verträge; Lehen-Briefe: Testamente; gerichtliche Erkenntnisse u. s. w. vorzüglich aber die Lagerbücher, und insbesondere die Forstlagerbücher.

156ste Frage.

Was enthalten die Forstlagerbücher?

Antwort.

Sie enthalten und bestimmen die Rechte und Gerechtigkeiten, wie auch Verbindlichkeiten des Landesherrn und der Unterthanen, in Absicht auf die Forstliche Hoheit des Wildbanns und der Wälder ꝛc.

157ste Frage.

Wie vielerley Arten von Lagerbücher gab es bisher?

Antwort.

Dreyerley. Entweder sind es solche, welche a) bey Kammeral, b) Kirchenraths-Beam-

tungen liegen, oder c) Städte und Commun Lagerbücher.

158ste Frage.

Da nun alle diese drey Gattungen von Lagerbücher, wirklich die Rechte und Verbindlichkeiten zwischen Herrn und Unterhanen, auch Schirms-Verwandten entscheiden, so fragt es sich, was gehört ferner zu ihrer Sanction?

Antwort.

Sie müssen von beeden Interessenten anerkannt, und auf Begehren, einander zur Einsicht zugestellt werden.

159ste Frage.

Was für besondere Quellen können auch noch den Lagerbüchern beygefügt werden?

Antwort.

1tens. Die besondere Waldordnungen des Landes, und zwar:

a.) In Absicht des Forstrechts, die Schön-buchs und Hart-Ordnung.

b.) In Absicht des Jagdrechts bey einzelnen Städten und Aemtern, die freye Pürsch-Ordnung.

2tens. Das Herkommen oder die Observanz.

160ste Frage.

Auf was muß die Rechts-Kraft einer gültigen Observanz beruhen?

Antwort.

Auf der, während des zu Erlangung eines gewissen Rechts gesetzten Zeitraums, statt gehabten

stillschweigenden Einwilligung desjenigen, den die Sache angehet; es versteht sich aber von selbst, daß gewaltsame, oder heimliche, oder auch nur Vergünstigungsweise, vorgenommene Handlungen, hiebey niemal in Betrachtung gezogen werden können.

161ste Frage.

Wie haben wir alle die bisher angeführte besondere Quellen noch ferner anzusehen?

Antwort.

Als die erste Norm in Rechtssachen bey dem Forstwesen; welches auch die Forstordnung und andere Gesetze bestätigen; und daher finden wider solche einzelne Umstände keine Gesetze statt, weil überall in allen Gesetzen vorkommt; so lange nicht Lagerbücher, Verträge, Herkommen ꝛc. ein anderes mit sich bringen.

162ste Frage.

Welche besondere Gesetze verdankt unser Forstrecht der gesetzgebenden Gewalt des Landesherrn?

Antwort.

Die Special-Rescripte in Forst- und Jagdsachen, so lange solche ohne Verletzung der Lagerbücher, Verträge ꝛc. statt finden.

163ste Frage.

Welches sind die besondere Quellen in Absicht des Verhältnisses, worin Würtemberg mit benachbarten oder auswärtigen, bisher in Forst- und Jagdsachen gestanden ist?

Antwort.

Neben dem Herkommen, die eingegangene meistens noch ungedruckte Verträge, (Recesse) Lagerbücher, Lehenbriefe, Reichsgerichtliche Erkenntnisse, u. s. w.

Anmerk. Gedruckt sind vorhanden, der Floß-Vertrag zwischen Würtemberg, Oestreich und Eßlingen von 1740, und der mit Baden eingegangene Floß-Vertrag von 1747.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Würtembergischen Forst-Recht insbesondere.

Erstes Hauptstück.

Von dem innern Forstrecht, und zwar von der Forstlichen Hoheit, und deren Ausübung.

Erstes Kapitel.

Von der Forstlichen Hoheit überhaupt.

164ste Frage.

Was ist die Forstliche Hoheit, und wem steht diese in Würtemberg zu?

Antwort.

Die Forstliche Hoheit oder Obrigkeit ist ein Theil der Allerhöchsten Landesherrlichen Gewalt, und steht in Würtemberg unwiedersprechlich dem regierenden Herrn zu; folglich kann auch

ordentlicherweise dieselbe in Würtemberg niemand anders als der regierende Herr ausüben.

Anm. Daher ist es eine Ausnahme von der Regel, wenn Nachbarn auf Würtembergs Territorio Forstl. Hoheits-Rechte ausüben: und dieselbe können nicht anders, als vermittelst rechtmäßig hergebrachter Rechten erworben worden seyn.

165ste Frage.

Welches sind die hauptsächlichste Rechten, so aus der Forstlichen Hoheit fliessen?

Antwort.

Folgende:

1.) Die allgemeine Forstliche Oberaufsicht, über alle Waldungen des Landes;
2.) Die gesetzgebende Gewalt in Forst- und Jagdsachen;
3.) Die Forstliche gerichtliche Gewalt.
4.) Die Executions-Gewalt in Forst- und Jagdsachen, und endlich
5.) Das aus der Landeshoheit herfliessende Recht, Forst- und Jagdbediente aufzustellen, und Titel und Rang zu ertheilen.

166ste Frage.

Ueber was erstreckt sich die Forstliche Oberaufsicht des Landesherrn insbesondere?

Antwort.

Ueber alle bisher im Land gelegenen Kirchenräthliche Commun- und Privat-Waldungen, Jagd

und freye Pürsch, Gerechtigkeiten, auch hieher gehörige Güter und Rechte der Unterthanen.

167ste Frage.

Was haben wir in Absicht der gesetzgebenden Gewalt noch besonders zu bemerken?

Antwort.

Die Landesherrn Würtembergs haben sich die gesetzgebende Gewalt sowohl überhaupt, als auch in Absicht auf das Forstrecht, sogar auch in den unter Landschaftlicher Mitwürkung errichteten Gesezen immerhin ausdrücklich vorbehalten und sich derselben niemalen begeben.

168ste Frage.

Welcher Unterschied findet in Absicht auf die Ausübung der gerichtlichen Gewalt in Würtemberg statt?

Antwort.

Die gerichtliche Gewalt wird von allen Gerichten Würtembergs, in Landesherrlichem Namen ausgeübt.

Nach der bisherigen Landes-Verfassung aber, werden insbesondere zur eigentlichen Forstgerichtsbarkeit, nur diejenige Fälle gezogen, da es um Untersuchung und Bestrafung der wider die Forstgesetze begangenen Handlungen, nehmlich Forst- Wald- und Wildbahns-Verbrechen zu thun ist.

Nur diese wird durch die Forstbeamte zuweilen jedoch auch in Verbindung mit den Civil-Staabs-Beamten ausgeübt, und lezteren ganz überlassen,

wenn die Verbrechen von der Beschaffenheit sind, daß sie peinliche Strafe nach sich ziehen.

Alle über Strittigkeiten der Waldungen, Waldienstbarkeiten, und andere Gerechtigkeiten entstandenen Fälle aber, gehören ausschließlich für die Civil-Beamte und Gerichte.

Anm. Auch erstere, nehmlich die Forstgerichtsbarkeit, leidet in Absicht der Rugung und Bestrafung in Ansehung der Rechte der Wald-Eigenthümer, noch hie und da Einschränkungen.

169ste Frage.

Was haben wir nach Quaest. 165. Punkt 4. besonders zu bemerken.

Antwort.

Daß die Vollziehung der Landesherrlichen allgemeinen und besondern Gesetzen in Forstsachen, der Forstamtlichen Befehle, der angesetzten Strafe ꝛc. eben so gewiß ein Theil der Forstlichen Hoheit, als die Executions Gewalt, ein Theil der Landeshoheit ist. Weswegen alle Landesherrliche Beamte, einen Theil desselben ausüben. Hieher aber gehört insbesondere diejenige, welche als ein Anhang der Forstgerichtsbarkeit von den Forstämtern ausgeübt wird.

170ste Frage.

Welche Einschränkuugen nach den Staatsgesetzen fanden bey der Aufstellung der Forst- und Jagddiener, durch welche ein Theil der Forstlichen Hoheitsrechte im Namen des Landesherrn ausgeübt werden, bisher statt?

Antwort.

Daß

1.) Keine andere, als solche, welche der Luthe-
rischen Religion zugethan.

2.) Nach dem Tübinger Vertrag oder Abschied von 1514. und mehrmalen wiederholten Landesherrlichen Versicherungen, keine Ausländer, sondern Landeskinder, wann solche die Fähigkeiten hiezu haben, vor Fremden gewählt werden sollen ꝛc.

Zweites Kapitel.

Von der Ausübung der Forstlichen Hoheits-Rechten überhaupt.

171ste Frage.

Weil es unmöglich ist, daß ein regierender Herr alle Rechte der Forstlichen Hoheit in eigener Person ausüben kann, durch wen bedienen sie sich hiezu?

Antwort.

Theils einzelner, hoher und niedern Beamten, theils ihren Landesherrlichen Collegien.

172ste Frage.

Nach welchen Rücksichten lassen sich die hohe oder niedere Forst- und Jagddiener Würtembergs classificiren?

Antwort.

Nach zwey Classen, dann entweder sind es

a) solche, welche das Hofjägerey-Personale ausmachen, oder

b) diejenige obere und niedere Forst- und Jagddiener, welchen die Verwaltung der Förste, Huthen, u. s. w. auf dem Land anvertraut ist.

173ste Frage.

Was versteht man unter der Benennung Förste?

Antwort.

Die Benennung Förste rührt zwar unwidersprechlich von den alten Försten her; der Begriff ist aber doch nicht mehr ganz eben derselbe, da in Würtemberg unter dem Wort Forst, ein Landesbezirk verstanden wird, worüber ein besonderer Forst-Beamter gesetzt ist, welcher nicht nur die eigentliche sogenannte Landesherrliche, sondern auch die Cammeral-Rechte auszuüben, und die damit verbundene Einkünften zu verwalten hat.

174ste Frage.

Wie werden die Förste Würtembergs abgetheilt?

Antwort.

Wie ehmals einzelne Förste, in mehrere kleine Bezirke abgetheilt worden, z. E. in dem Weißthum über den 3 Eicher-Wald; in Huben; in dem Forstbuch des Büdinger Walds in Huden, so sind auch in Würtemberg solche in Huthen, d. i. nach der Forstordnung, in Zirk oder Gezirke abgetheilt.

176ste Frage.

In was besteht das Amt eines Forst-Oberforstmeisters, in Würtemberg überhaupt?

Antwort.

Das Amt eines würtembergischen Forst-Oberforstmeisters, bestehet überhaupt, in der Oberaufsicht über einen ganzen Forst; und insbesondere so wohl in Ausübung der landesherrlichen Forst- und Wildbahnsrechte, als auch in Verwaltung der damit verbundenen Territorial- und Cammeral-Einkünften. —

Anm. Allen einzelnen Huthen aber, sind eigene, dem Oberforst-Forstmeister ꝛc. untergeordnete Forstbediente vorgesezt, welche Förster ꝛc. heissen, und deren Amts Obliegenheiten, ich schon oben im 1 Theil dieses Bandes angeführt habe.

176ste Frage.

Wem sind die höhere und niedere Forstbeamte auf dem Land; — so wie die Hofjägerey untergeordnet?

Antwort.

Erstere stehen unter den landesherrlichen Raths-Collegien; diese Collegien und Deputationen aber, unter dem gewesenen Geheimenrath, und nunmehrigen Staats-Ministerio.

Was die Hofjägerey anbetrifft, so steht der Oberjägermeister immediate unter dem Regenten, die Hofjägerey unter dem Oberjägermeisteramt in Absicht ihres Amts, in Rüksicht ihrer bürgerlichen Verfassung aber, unter dem Oberhofmarschallenamt.

177te Frage.

Nach welchen Rüksichten läßt sich noch insbesondere das Amt der Land-Forstbeamten betrachten?

Antwort.

Solches Concentrirt sich bey den Forstmeistern, in Ansehung des Ganzen, bey den Förstern aber in Ansehung der einzelnen Huthen, nach der alten Sprache der Forstordnung dahin, daß solche neben dem, daß sie ihrer Verwaltung halber Red und Antwort, mit beständigem Grund zu geben haben:

1) In Handhabung der forstlichen Obrigkeit Herrlichkeit, Gerechtigkeit, und Dienstbarkeit, auch Renntcammer-Guts, Wälder, Hölzer, gemeins Nuzens, und besonders auch in wirkliche Excution der ausgekündeten Forstordnung, womit zugleich die ausdrükliche aufgetragene Oberaufsicht, über die Prälaten, Communen und anderer Personen Hölzer und Wälder verbunden ist.

Siehe Forstordnung 1 Theil 1 Tit. p. 1. 2 Th. lezter Tit. p. 86.

2) Darinn, daß solche ihr fleissiges Auffehen, auf die landesherrliche Wildfuhr, Wildbann, und alles Wildprett haben ꝛc. nach der Forstordnung 3 Theil 1 Tit. p. 89.

178te Frage.

In welchem Verhältniß stehen die Oberforstmeister Würtembergs, mit ihren untergebenen Förstern, nach den Vorschriften der Forstordnung?

Antwort.

1) Sind die Förster ꝛc. unwiedersprechlich den Oberforstmeistern untergeordnet.

S. Forstordnung 1 Theil Tit. 5. p. 9.

dabey aber dörfen auch

2) Von den Oberforstmeistern, in einzelnen Huthen, ordentlicherweise, nichts ohne Gegenwart des über dieselbe gesezten Försters vorgenommen werden.

S. Forstord. 1 Th. Tit. 8. §. 3. Forstknechts Staat.

179te Frage.

Was verordnen die würtembergische Geseze in Absicht auf die Annahme, oder die Besezung der Forststellen?

Antwort.

Was die Besezung der Forststellen auf dem Land anbetrift, so tretten in Absicht der Personen obige (Frage 170.) angezeigte Grundsäze ein, und dann ist zweitens die wirkliche Annahme derselben eine Reservat-Sache des Regenten, und hängt also von diesem allein ab.

Anm. Auch müssen die Forstbeamte bey Antritt ihres Amts, eine dem Amt verhältnißmäßige Caution leisten.

180ste Frage.

Nach was haben sich die hohe und niedere Forstbeamte, bey ihrer Amtsführung zu richten?

Antwort.

Nach ihrem Staat, oder Instruction; mithin haben sie die Forst- und Wilderer-Ordnung, auch

die erlassene General und andere Rescripte, wie schon oben bemerkt wurde, genau zu beobachten.

181te Frage.

Unter wem stehen die obere und untere Forstdiener, in Absicht ihres Amts und bürgerlichen Verfassung?

Antwort.

In Absicht ihres Amts stehen die Oberforstbeamte, auf dem Land, unter den landesherrlichen Collegien; in Absicht der bürgerlichen Verfassung aber, stehen die Forstmeister, als Forstmeister ebenfals unter diesen; in Absicht ihrer andern Chargen aber, unter dem Obrist-Cammerherrn-Stab.

Ueberhaupt aber geniesen dieselbe, wie andere Beamte, in den übrigen bürgerlichen Verhältnissen, das Recht der Unmittelbarkeit.

Die Förster hingegen stehen in Amtssachen unter dem Oberforstamt; in Absicht ihrer bürgerlichen Verhältnissen aber, unter den Staabs-Aemtern, jedoch nach einem d. d. 13 Juny 1736 erlassenen General-Rescript sollen dieselbe ohne Vorgängige Requisition der Forstämter, ausser in Criminal-Sachen, nicht belangt werden.

Zweites Hauptstük.

Von den Waldungen.

Erstes Capitel

Von den auf alle Arten der Waldungen in Würtemberg anwendbaren Grundsäzen;

und zwar,

Erster Artikel.

Von den Waldungen überhaupt.

182ste Frage

Wem gehörten bißher die Waldungen Würtembergs?

Antwort.

Solche gehörten, theils

1) Eigenthümlich der regierenden Familie, in welchen der jedesmalig regierende Herr, neben den Landesherrlichen, auch die Eigenthums-Rechte ausübt.

2) Theils moralischen, oder physischen Personen worzu

a) Die Kirchenräthliche *)

b) Die Wälder der Hospitäler und anderer Piorum Corporum

c) Die Commun-Wälder, und endlich die Wälder

* Diese Waldungen sind in unsern Tagen, durch die neue Ereignisse, zu den Königlichen Domainen-Waldungen geschlagen worden, weil der Kirchenrath aufgehoben, und mit dem Ober-Finanzdepartement vereiniget wurde.

d.) Der sondern Personen, welches sowohl adeliche als bürgerliche oder Bauren seyn können, zu zählen sind.

3.) Besitzen auswärtige hohe und niedere Personen und Corpora, Waldungen auf Würtembergischem Territorio, welche ebenfalls ordentlicherweise die Landeshoheit und Forstgesetze zu beobachten haben, wenn nicht durch Staatsdienstbarkeiten die Würtembergische Landeshoheit eingeschränkt ist.

183ste Frage.

Können die Waldungen auch, wie die liegende Güter, noch nach besondern Eigenschaften in Absicht ihrer Besitzer abgetheilt werdeu?

Antwort.

Ja! und zwar

1.) In Gemeinschaftliche, d. i. weil viele Wälder nicht nur einer einzigen Person, sondern mehreren Menschen zusammengenommen, die aber nur als eine Person in moralischem Verstand betrachtet, i. e. in Ansehung der ihnen gemeinschaftlich zustehenden Sache von andern, welche keinen Theil daran haben, für einen Eigenthümer angesehen werden, zustehen können, wie ad Q. 182. pcto. 2. a. b. et c.

2.) In Lehnbare, weil bey solchen bekanntlich das Eigenthum sich in das Ober, und Nuzbare Eigenthum vertheilt, und endlich

3.) In die Waldungen der Baurengüter

oder Baurenhöfe, welche auch Lehen, Erbliche, Hubgüter ꝛc. genannt wird.

Zweiter Artikel.

Von der in Würtemberg gesezlich eingeführten Wald-Oeconomie, und denen dahin gehörigen Landesherrlichen Anstalten und Verordnungen.

184te Frage.

Unter welcher Aufsicht stehen die Staats-Waldungen Würtemvergs überhaupt?

Antwort.

Um den großen Zweck drr Forstmässigen Erhaltung der Waldungen zu erreichen, sind überhaupt, alle unter Würtembergs Forstlicher Hoheit gelegene Waldungen, der Aufsicht der Amtleuten, besonders der Forstmeister und Knechte unterworfen.

S. Forstordn. 2ter Th. Tit. 40.

General-Rescript dd 12 July 1643.

Welches auch in Absicht der Commun- und Privat-Waldungen die Commun-Ordnung noch insbesondere bestätiget.

185te Frage.

Wann wir nun die besondere Verordnungen und Gesetze in Hinsicht der Forstmäßigen Erhaltung der Staats-Waldungen betrachten, welche verdienen zuerst aufgezählt zu werden?

Antwort.

Diejenige, welche die Willkühr, sowohl der Ober-

forstbeamten, als der Wald-Eigenthümer in Ansehung des Holzbauens, einschränken; und diese sind insbesondere folgende:

1.) Daß kein Holz in irgend einem Wald gefällt werden solle, ohne vorher nach Beschaffenheit der Wälder, von den Landesherrlichen Collegien die Erlaubniß hiezu erhalten zu haben. S. Forstordn. 2ter Th. Tit. 1. p. 1 und 2. ebend. Tit. 3. p. 1. p. 32 und 33.

Deßwegen müssen nach einem den 24ten May 1663 erneuerten Gen. Rescript, und der Rechnungs-Instruction jährlich zwischen Bartholomäi und Weihnachten Holz-Berichte von den Forstämtern erstattet werden.

Anm. Wie die Holz- und Bauberichte ꝛc. zu erstatten, und was ferner dabey nach den Gesetzen zu beobachten seye; wird in der dritten Abtheilung dieses Bandes gezeigt werden.

186ste Frage.

Was gebiethen die Würtembergische Gesetze ꝛtens in Absicht auf die Holzfällung selbst?

Antwort.

Diese gesetzliche Forstwirthschaftliche Grundsätze concentriren sich auf folgende, und zwar

a.) Daß die zu Bauholz nöthige Stämme besonders ausgezeichnet, das Brennholz aber so wohl in Domainen, als Commun- und Privatwaldungen nach Schlägen abgetrieben, und die Wälder schlagweis gehauen werden sollen.

S. Gen. Reſcript von 1620 und 1663.

b.) Soll das Laub-Brennholz nicht zu jung angegriffen werden.

S. Gen. Reſc. vom 24 Jul. 1620 und 24 May 1663.

c.) Alles Bau- und Nuzholz ſoll beſonders ausgezeichnet, und nicht zu Brennholz geſchlagen werden.

S. Forſt-Ordn. IIr Th. T. 21. §. 3. p. 60.

d.) Sollen auf jedem Morgen, wie ſchon oben berührt wurde, wenigſtens 16 Bannreitel, d. i. die ſchönſte und ſtärkſte Stämme, und zwar wo möglich Eichen oder Buchen, und wann dieſe nicht vorhanden, Birken oder Aſpen ſtehen gelaſſen, bezeichnet, und ſorgfältig gehauet werden. Forſtordnung II. 26. p. 67. Landt. Abſchied v. 9 Juny 1565. und wer einen ſolchen Reitel umhauet, dem iſt eine Straf von 2 kleinen Frevel anzuſetzen, S. R. vom 22 July 1745.

e.) In Abſicht der Zeit, wenn das Holz gefällt werden ſoll, ſo beſtimmen die Geſetze, daß derjenige, ſo darwider ſowohl in Hinſicht des Bau als Brennholzes handelt, und ſolches nicht zur beſtimmten Zeit hauet, theils das Holz nicht mehr hauen, ſondern auch das Kaufgeld dannoch zahlen muß; und wer auſſer der beſtimmten Zeit ſein Holz gefället, ſoll um 3 Pfund 5 Schilling Heller geſtraft werden.

S. Forſtordn. II Th. 2 Th. §. 1 u. ſ. w.

f.) Soll das Holz nieder auf dem Boden um-

gehauen, und man sich ordentlicherweise nicht der Axt, sondern der Waldsäge bedienen bey 3 fl. 15 kr. Straf. S. Landt. Abs. v. 18 April 1739. §. 14. Gen. Resc. vom 18 April 1739. §. 10.

g.) Bey Fällung des Bauholzes an Rainen und Halden, solle unten angefangen werden, bey Straf 3 fl. 15 kr., und bey dem Holländerholz fällen, sollen die vorübergehehende gewarnt werden, bey Straf 10 fl.

187ste Frage.

Was verordnen unsere Forstgesetze 3tens in Absicht der Räumung der Schläge?

Antwort.

Wegen der rechten Zeit zur Räumung der Schläge verordnen dieselbe, das was nemlich vor der Winterfröre abgehauen worden, das soll den Winter über aus dem Hau geführt, was aber im Merzen, April, und also im Frühling erhauen worden, das soll wo möglich bis Georgi aus dem Wald geschafft seyn, damit durch die Abfuhr die junge Schoß und Gewächs nicht verderbt werden, wann dies aber nicht möglich, so soll längstens bis Jacobi alles aus den Hauen geführt und alles geräumt seyn.

S. Forstord. von 1552. fol. 14. Landtags-Abschied vom 19 Juny 1565. Forstord. 1567. p. 36. Forstord. 11 Th. Tit. 4. §. 1. am Ende p. 37 ꝛc.

188ste Frage.

Was befehlen die Forstgesetze 4tens in Hinsicht des Forstschuzes und der Waldkultur?

Antwort.

Folgendes: und zwar

2.) Sobald die Häu geräumt, müssen sie ernstlich gehäuet, Tag und Nacht gehütet, und so lang vor dem Vieh bewahret werden, bis das Holz dem Maul des Viehs entwachsen ist.

S. Forstordn. 30sten Tit. 2ten Theil, und 32sten Tit. §. 4. p. 77.

Deswegen werden solche junge Hau, durch das Wald-Verbot wider alles dasjenige, so dem Wachsthum schädlich ist, gebannt, worunter

aa.) Vorzüglich die Viehweiden zu bemerken sind, als welche gänzlich verboten werden, wenn sie gleich sonsten aus Eigenthums- oder Dienstbarkeitsrecht, oder aus irgend einem andern Titel unwiedersprechlich darinnen ausgeübt werden dürfen, bey den in der Forstordn. und andern Gesetzen bemerkten Strafen.

S. Forstordn. 30sten Tit. §. 2. p. 73.

z. B. von 1 — 5 Stück 3 fl. 15 kr. was darüber von Stück 1 fl. bey Nacht doppelt.

Insbesondere gilt dies auch von der Schaaf-, und Geis-Weide, und in dem Gen. Resc. dd. 4 Mai 1747 ist für jedes Schaden weidende Schaaf 15 kr. und Geise 30 kr. Straf angesetzt.

bb.) Ist das Grasen mit der Sichel und ohne Sichel in jungen Hauen verboten.

cc.) Geht solches Wald-Verbott auch die

Fuhrleute an, und nach dem Gen. Rescr. vom 24 July 1629 und 4 May 1663. daß man um die Haue Gräben aufwerfen lassen solle, und wer solche Gräben überfahret oder einreisset, solle um 10 fl. gestraft werden, und wer einem solchen nachfähret, um 4 fl.

b.) Nach der Forstordn. 11 Th. Tit. 37. §. 7. p. 78. und Gen. Rescr. von 1620 und 1663. §. 52. wird verordnet, daß die unfruchtbare Egarten und leere Platten in den Wäldern, sie gehören wem sie wollen, mit Eicheln und Bucheln besteckt, oder mit anderm Holz, nach des Bodens Art und Gelegenheit besaamt, wie auch hin und wieder auf die Allmanden, junge Eichen gesetzt, sonderlich aber die Viehweiden, welche Wald gewesen, wieder umgerissen, nach und nach junge Häu daraus gemacht, und bis solche erwachsen, vor dem Vieh bewahrt werden, bey den darauf gesetzten Strafen.

c.) Und da die Gesetze so sehr auf die Erhaltung der Wälder dringen, so ist leicht zu erachten, daß denenselben nichts mehr entgegen seyn könne, als eine willkührliche Ausrottung derselben. Dieses ist jedoch nicht ganz verboten, sondern nur auf die Landesherrliche Einwilligung eingeschränkt. Wer aber diese Verordnung übertritt, dem sind 10 Pf. Heller Straf angesetzt.

d.) Wegen der durch das Feuer entstehenden

Gefahr für die Wälder, ist nach der Forst-ordn. und andern Rescripten verordnet, daß

aa.) Die Feuer nicht unter die Bäume, noch nahe an solche von den Hirten und Holz-hauern gemacht, und beym Heimgehen aus-gethan werden sollen.

bb.) In denjenigen Monaten, wo die Ge-fahr am grösten, soll gar kein Feuer ange-macht werden, (d. i. in den 4 Sommer-monaten) ausser den, welche hiezu beson-ders ausgenommen sind.

cc.) Ist das Waid- Aschenbrennen in den Wäldern, gänzlich bey 3 fl. 15 kr. Straf verboten, (doch sumpfigte Gegenden neuer-dings ausgenommen.)

dd.) Ist das Waidbrennen in der Forstord-nung gänzlich verboten, und

ee.) Sollen auch die Köhler nirgends bren-nen, als da, wo ihnen die Plätze dazu an-gewiesen werden.

e.) Um auch dasjenige, was dem Wachsthum des Holzes schädlich ist, zu verhüten, so ver-ordnen und verbieten unsere Gesetze ferner, nicht nur

aa.) Das Weiden in den jungen Schlägen, besonders durch Gaisen, sondern auch

bb.) Das Abhauen der Wipfel, das Erndt- und Floßwiedschneiden, Mayenhauen, Spißruthenschnei-den ꝛc. alles bey 3 fl. 15 kr. Straf.

Das Mayenhauen aber ist nach der neue-

sten Verordnung noch besonders bey 6 fl. 30 kr. verboten.

Anm. Bey dem Erntwiedschneiden findet sowohl in Commun- als Privatwaldungen folgende Ausnahm statt, daß solches durch die Bürger an unschädlichen Orten von oben herab geschehen soll und darf. Aber es solle niemand damit handlen bey 3 fl. 15 kr. Strafe, und aus Eigennuz nicht erscheinen bey 2 Frevel Straf.

Aus gleichem Grund ist auch

cc.) Das Harzen, nur die angebrochene Bäume ausgenommen, und

dd.) Das Baumschälen gänzlich verboten, den Fall ausgenommen, wenn im Sommer Eichen erhauen werden, welche noch im Saft stehen, aber nicht aufrecht, sondern gehauen soll dies geschehen; gleiche Bewandniß hat es auch mit dem Erlenschälen.

ee.) Ist auch das Bast- und Zargenmachen bey 3 Pf. 5 Schilling verboten, und endlich

ff.) Das Mörgeln bey 10 Pfund Heller Strafe.

gg.) Wegen dem Dürrholz-Sammlen ist folgendes verordnet. Daß hiezu gewisse Holz-Täge bestimmt sind; kein Gesund-Holz zu beringlen, zu lähmen und zu schälen, und wer solch Holz nach Haus trägt, soll dafür angesehen werden, als habe er es

selbsten gethan, bey 3 fl. 15 kr. Strafe, und so solle auch keine Axt, Huppen, oder andere Waffen hiezu gebraucht werden, bey voriger Straf.

hh.) Soll in den Wäldern kein Holz gezimmert, und endlich

ii.) Die Vermehrung der Holzwege auf alle Art verhütet werden. S. Forstordn. 2r Th. Tit. 8. p. 43. Tit. 35. p. 81 und 82. u. s. w.

189ste Frage.

Was verordnet die Forstordnung stens In Absicht auf eine gute Forst- und Wald-Wirthschaft?

Antwort.

In Absicht auf eine gute Forst- oder Waldwirthschaft gehört auch, daß kein Holz in den Wäldern zu Grunde gehet, und das gute wüchsige so lange stehen bleibet, als untaugliches noch vorhanden, daher verordnet die Forstordn. 1ir Th. Tit. 28. p. 69.

a.) Daß zu Brennholz kein frischständig Holz gefällt werde, so lang Afterschlägen und Geräth vorhanden.

b.) Daß Windfälle und Schneebrüche, und ander abgängig Holz, vor dem guten verbraucht, auch eichene Stämme so von oben dürr ꝛc. vor gesund erwählt werden. S. Forstordn. Tit. 27. p. 68.

c. Das umgefallene Holz, wann es nicht anders verbraucht, soll verkohlt werden. S. Forstordn. Tit. 23. §. 4. p. 62.

d.) Soll das Holz zum Kohlenbrennen, zu Pfählen Taugen, und Sägblöcken, in den Klingen, Thälern, und ungelegenen Orten angewiesen, und statt Storren keine gute Bäume abgegeben werden, ebend. §. 1. p. 61. eb. Tit. 7. §. 3 und 4. p. 42. Gen. Resc. vom 24 July 1620 und 1663.

e.) Auch sollen die Unterthanen ihre Güter nicht mehr bey 10 Pf. Strafe, mit jungen guten angehenden Bäumen, sondern mit abgängigen Holz verzäunen. Gen. Resc. vom 24 Mai 1663. Forstordn. P. 11. Tit. 32. §. 8. p. 78.

190ste Frage.

Sind auch Landesherrliche Gesetze vorhanden, welche 6tens die Holz-Consumtion bestimmen?

Antwort.

Ja! da es ein wesentlicher Theil einer guten Waldwirthschaft ist, daß auf die Holz-Consumtion genaue Aufsicht getragen, und dieselbe so viel möglich verhindert werde; so ist in dieser Rücksicht die Anstalt der Holzberichte zu loben, und

a.) Zu bemerken, daß den Amtleuten und Forstmeistern, auch Förstern die Aufsicht der Gebäude, und deren Erhaltung übertragen ist; und die baufällige Gebäude durch die Orts-Vorsteher mit Zuziehung der Forstbeamten besichtiget werden müssen. S. Landordnung p. 182.

b.) Daß vorzüglich das Bau-, besonders Eichenholz geschont, und mit Steinen, wo möglich

gebaut werden solle. S. Landsordn. p. 182. Forstordn. 2r Th. Tit. 1. §. 4. p. 40.

a.) Aus den Herrschaft. Wäldern solle niemand Bauholz bekommen, er baue dann mit Wissen und Willen der Amtleute und Forstmeister. S. Forstordn. 1r Th. Titt 3. §. 1. 2r Th. §. 5. p. 29.

d.) Auch aus Commun-Waldungen soll niemand Bauholz zu Theil werden, er baue dann, nach Erkenntniß, Gerichts und Raths, mit Zuthuung und Inspection der Waldvögte und Forstmeister. S. Landordn. §. 3. Forstordn. 1r Th. Tit. 13. §. 1. p. 18. und 2r Th. Tit. 5. §. 3. p. 40.

e.) Jeder soll bauen, wie ihm auferlegt, und dies von Amtmann und Forstmeister in Rechnung bemerkt werden. Landordn.

f.) Es solle niemand überflüssig Holz gegeben werden. Forstordn. 1ir Th. p. 28.

g.) Wer Bauholz erhält, soll es den nächsten Sommer bey 3 fl. 15 kr. Straf verbauen. S. Landordn.

h.) Auch solle ohne Landesherrlichen Consens niemand ein Haus abbrechen oder transferiren, sondern darum suppliciren, und vom Forstmeister samt Ortsvorsteher dabey Bericht angehängt seyn. S. Gen. Resc. vom 31ten Merz 1645.

Anm. Vermuthlich geschah es auch aus obiger Rücksicht, daß den Forstmeistern auf die Glashütten zu sehen befohlen ist; und auch bey 50 Pf. Heller eine neue,

ohne Landesherrlichen Consens aufzurichten verboten ist; und auf gleichem Grund beruhet das Verbot, ohne Erlaubniß eine neue Sägmühle aufzurichten.

S. Forstordn. 11r Th. Tit. 39. §. 12 und 3. p. 85. —

Dritter Artikel.

Von den Wald-Eigenthum und Dienstbarkeits-Rechten.

191ste Frage.

Durch was erhalten die Wald-Eigenthums-Rechte Einschränkungen?

Antwort.

1.) Durch die in Würtemberg sämtlichen Waldbesitzern, aus Forstlicher Hoheit vorgeschriebenen Waldwirthschaftlichen Grundsätze.

2.) Aus dem grösstentheils dem Königlichen Haus Würtembergs zustehenden Wildbannsrecht, worzu

3.) Zuweilen noch besondere Walddienstbarkeits-Rechte kommen, die schon ihrem Begriff nach, den Eigenthums Rechten Grenzen setzen.

192ste Frage.

Was bleiben den Wald-Eigenthümern ausser diesen Einschränkungen dann für Rechte übrig?

Antwort.

Ueberhaupt alle aus dem Eigenthumsrecht herfliessende Rechte, welche nicht durch obige Umstände beschränkt werden, in vollem Maße, wel-

ches auch die Landesherrliche Verfügungen bestätigen, und insbesondere, das Recht über die Waldungen überhaupt, alle Arten von Verträge und lezte Willens-Verordnungen zu errichten, wobey aber die bey Verlags-Errichtungen und lezten Willens-Verordnungen, vorgeschriebene Landesherrliche Geseze zu beobachten sind.

Anm. So weit aber geht die Gewalt der Wald-Eigenthümer nicht, daß sie nach ihrem Privat-Vortheil ihre Wälder ohne Landesherrliche Erlaubniß ausrotten und urbar machen könnten. Dann diese Einschränkung wird theils wegen dem Ganzen und Erhaltung der Waldungen, und theils wegen dem Wildbann rechtlich gegründet.

193ste Frage.

Was versteht man unter Forstgüter, und was ist deswegen in unsern Landesgesetzen verordnet?

Antwort.

Wenn einzelne Stücke Waldes wirklich ausgerottet, und urbar gemacht werden dürfen, so entstehen daraus die sogenannte Forstgüter, von welchem verordnet ist;

1.) Daß solche alsbald von dem Holz versteint werden sollen,

2.) Daß die Forstliche Güter-Contrakte vor dem Gerichten insinuirt werden müssen.

3.) Die Besteurung derselben anbelangend aber, so sollen diejenigen von Privat- und

Commun-Waldungen solcher unterworfen, diejenigen aber so von Herrschaft-Waldungen ausgestockt, und den Unterthanen überlassen worden, wann der Steuerfreyheit im Kaufbrief ausdrücklich gedacht ist, es dabey bleiben, doch solle wo möglich von dieser Bedingung abstrahirt werden.

194ste Frage.

Durch was sind die Wald-Eigenthümer in Absich des in ihren Wäldern stehenden Holzes, eingeschränkt?

Antwort.

1.) Durch die Landesherrlich eingeführte Wald-ökonomie.

2.) Fließt auch aus dem Wildbannsrecht für den Wildbannsherrn die Befugniß ihrer Willkühr in so weit Grenzen zu setzen, als die Erhaltung einer mit dem Umfang des Jagdbezirks in billigmäßigem Verhältniß stehenden Wildbanns es erfordert.

Daher dürfen die Wälder nicht allzusehr ausgelichtet, und die Häu müssen so eingerichtet werden, daß es nicht an der nöthigen Mastung fehlet; und endlich darf bey 3 fl. 15 kr. Strafe kein wilder Obstbaum abgehauen oder ausgegraben werden. Auch müssen die Wald-Eigenthümer es geschehen lassen, wenn der Wildbannsherr Richtstätte, Schlupf- und Schleichwege in seinen Waldungen erhauen läßt.

Anm. Diesen Einschränkungen unerachtet, bleibt doch alles in den Waldungen wachsende Holz ein wahres Eigenthum der Wald-

Eigenthümer: was also Forstwirthschaftlich erhauen werden kann, gebührt unwiedersprechlich demselben.

195ste Frage.

Was fließt aus diesen in der Anmerkung gesagten Regeln, in Absicht auf die Nebennuzungen, aus den Eigenthumswaldungen?

Antwort.

Folgendes, und zwar:

1.) Aller aus dem Harzen fliessender Nuzen kommt dem Eigenthümer zu gut, wenn solches den Gesetzen gemäß geschehen kann.

2.) Gilt dies auch von dem Rindenschälen nach obiger Regel.

3.) Auch das Recht, Erntwieden zu schneiden, ist den Eigenthümer nicht verwehrt, wenn es ohne Schaden der Waldungen geschehen kann S. Gen. Rescr. dd. 8ten July 1728.

4.) Das Laubrechen und Streumachen erlauben unsere Gesetze ausdrücklich, wo es ohne Schaden geschehen kann, zu gehöriger Zeit, ohne auf gewisse Täge solches einzuschränken. S. Gen. Rescr. v. 25 Octob. 1744.

Anmerk. Diese gesezliche Erlaubniß sollte für die Zukunft wohl geprüft werden!!

196ste Frage.

Was versteht man unter dem Aekerichs. Recht, und was haben wir wegen diesem, besonders zu bemerken?

Antwort.

Das Aekerichs-Recht, unter welchem allgemeinen Ausdruk, die Befügniß verstanden wird, die Waldfrüchte sich zuzueignen, es geschehe nun auf welche Art es wolle, scheint

1) Ehmalen, da noch keine allgemeine Grundsäze festgestellt waren, ein Gegenstand vieler Streitigkeiten gewesen zu seyn, da es auf landesherrlicher Seite, als eine dem Wildbann anklebende Befugniß angesehen wurde, die Waldeigenthümer aber, und besonders Communen und Privati in ihren Wäldern sich dasselbe aus dem Eigenthumsrecht anmaßen wollten.

Wahrscheinlich ist unter den Beschwerden, worüber unter dem Herzog Ulrich die durch den Tübinger Vertrag von 1514 beygelegten Unruhen entstanden, eben diese keine der geringsten gewesen, weil

2) In diesem Jahr mit mehreren Communen besondere Verträge geschlossen worden sind, worin die Sache dahin verglichen worden ist; daß

a) Den Communen- und Privat-Personen, so eigene Wälder haben, von dem Herzog die Befugniß zugestanden worden ist, ihre eigene Tragschweine, so sie selbst ziehen, und zu ihrem Gebrauch unterhalten, umsonst einschlagen zu dörfen, wann und zu welcher Zeit einiges Jahr Vor- oder Nach-Aeker wird. Hingegen

b) Das Aekerichlesen und Schlagen verbotten bleiben soll.

Anm. Auch wird in der — der Stadt Göp. pingen ausgestellten Urkunde erlaubt, die wilde Birnen zu lesen Unter den Bäumen „die uf, und bey den Gütern stehen, aber „die in den Wäldern, und zu nah dabey, „sollen sie müßig gehen, und gehalten wer. „den, wie vor Alters."

Warum übrigens

c) in dem Tübinger Vertrag kein allgemeiner Grundsaz davon aufgestellt worden, ist deßwegen vermuthlich geschehen, weil solches auf die versprochene Forstordnung ausgesezt worden ist.

Auch in den ersten bekannten Forstordnungen ist vom Aekerichlesen, Schwein.Einschlagen u. s. w. nichts enthalten; weil weder die vom Jahr 1540 noch die 1552 etwas davon sagen. Hingegen wird in der Forstordnung vom Jahr 1567 erstmals ein Artikel davon gelesen, welcher zu der ausführlichen Verordnung die in der neuesten Forstordnung hievon enthalten ist, den Grund gelegt hat.

Nach dem Inhalt der Forstordnung vom Jahr 1614 gehen nun die allgemeine Grundsäze unsers würtembergischen Forstrechts dahin:

aa) Das Aekerichs-Recht in den landesherrlichen Försten und Wildfuhren, ist ein Anhang des Wildbanns, und es können also die Eigenthümer der in der Wildfuhr gelegenen Wäldern, sich dasselbe, nicht

als einen Theil ihres Eigenthums ansehen, folglich auch die Aekerichs-Benuzungen, des Eichellesens, Wildobstklaubens u. s. w. sich nicht anmasen, wann sie nicht eines oder das andere, oder auch das ganze Aekerichrecht, auf rechtmäßige Art hergebracht haben. Hingegen ist.

bb) Wie sich die Forstordnung selbst ausdrukt, einem jeden Unterthanen, auf seinen Aekern, und Baufeldern, so von der Wildfuhr abgesondert liegen, das Eichel und Wildobstklauben unverwehrt s. Generalrescirpt vom 15 Oct. 1744.

Wann nun in den Waldungen nach der in der Forstordnung gegründeten Regel das Aekerichrecht dem Landesherrn zusteht, und der Waldeigenthümer, nur einzelne Gerechtigkeiten hergebracht hat, so versteht es sich von selbst, daß von Ausübung dieser Gerechtigkeit nicht die Rede werden könne, wenn die Mast für das Wild kaum hinreichend ist. Wenn aber auch die Waldeigenthümer nach dem Beyspiel der Communen im Stromberger Forst den ganzen Aekerichs-Genuß haben, so kann doch auch dieses Recht, anders nicht, als ohne Nachtheil des Wildbanns, ausgeübt werden.

197ste Frage.

Was haben die Waldeigenthümer für Rechte, in Absicht auf den Genuß des Waldgraßes?

Antwort.

Was den Genuß des in den Wäldern erwachsenen Grases betrift, so wird solches vorzüglich auf

zweyerley Art benuzt, entweder nemlich durch die Huth und Weide, oder durch das Grasen.

In beeden ist der Wald-Eigenthümer durch Forstwirthschaftliche Grundsätze eingeschränkt, weil in jungen Hauen weder das Waiden, noch Grasen ausgeübt werden darf, und dann stehen die Wald-Eigenthümer in Absicht der Gras-Benuzung, auch um des Wildbanns willen, in einem begrenzten Verhältniß, weil dies des Waldes natürliche Nahrung ist.

Neben diesen Einschränkungen aber ist es keinen Zweifel unterworfen, daß nach unsern Gesezen den Wald-Eigenthümern in ihren Wäldern zu grasen und zu weiden unentgeldlich erlaubt ist, wann es ohne Schaden geschehen kann.

E. Gen. Resc. v. 25 Oct. 1744. Nro. 17.
Landt. Absch. vom Jahr 1739. §. 8. G. R.
vom 15 Octob. 1744. §. 14.

198ste Frage.

Was versteht man unter der Bestrafungs-Gewalt, und was haben wir besonders dabey in rechtlicher Hinsicht zu bemerken?

Antwort.

Die Bestrafungsgewalt ist ein Theil der Landesherrlichen Gewalt, und das Recht, Waldverbrechen zu bestrafen, ein Theil der Forstlichen Hoheit.

Es verhält sich auch in Würtemberg also, jedoch hat diese Regel gewisse Einschränkungen oder Ausnahmeu; da nemlich ehemal die Landesherrliche Gewalt sich um die besondere Polizey einzelner

Städte und Communen in den deutschen Staaten vielweniger bekümmerten, als nach der Einrichtung allgemeiner Landesdesezen, zu geschehen pflegte, sondern solche Einrichtungen vielmehr den einzelnen Städten und andern Communen, unter der Aufsicht eines Landesherrlichen Vogts überlassen wurden; So entstunde hieraus nicht nur für die Communen ein gewisses Recht, Verordnungen zu machen, welches zum Unterschied der Landesherrlichen gesezgebenden Gewalt, Jus statuendi genennt wird, sondern sie erhielten auch dadurch das Recht, über ihre Verordnungen zu halten, und also denjenigen, die sie übertreten würden, Strafen anzusetzen, welche jedoch auf eine gewisse Summe eingeschränkt waren, die in Ansetzung der Strafen nicht überschritten werden durften.

Dies ist der Grund von denen in unseren Land so bekannten Commun-Rugungen, die nach Verschiedenheit der Gegenstände, Feld- Bau- und Wald-Rugungen ꝛc. genennt wurden.

Die Untersuchungen sowohl, als die Strafen selbst, wurden mit dem Namen der Rugungen belegt; die darzu bestimmte Täge wurden Rugtäge, und die Gerichte, die sie vornahmen, Ruggerichte genannt.

199ste Frage.

Auf was beruhet das Rugungsrecht der Communen?

Antwort.

Dieses Recht beruhet ordentlicherweise auf dem

besondern Lagerbüchlichen Herkommen, und wird nicht vermuthet.

Nur in Ansehung der Waldrugungen enthält die Forstordn. selbst allgemeine Grundsäze, nemlich, daß

1.) die Strafen, so durch Nichthaltung des 32 Tituls des 2ten Theils verwirkt werden, in den Herrschaftlichen Waldungen die Herrschaft, in den Communen und Unterthanen-Hölzern aber diejenigen, welchen das Holz gehörig, einzuziehen haben.

2.) Heißt es am Ende der Forstordnung 2ten Theils, „wenn aber in der Rugung die Communen fahrläßig seyn sollten, so sollen die Waldvögt und Forstmeister auch Knechte die Uebertreter rügen, wie in den Herrschaft-Waldungen. Von jeder Rugung oder Strafe aber 1 Theil dem Anbringer, und 2 Theile dem, dessen der Wald zugehörig ist, überlassen werden." —

200te Frage.

Was für Bestimmungen setzen die vaterländische Gesetze in Absicht der Waldungen in Commun-, und Privat-Wäldern fest?

Antwort.

Folgende:

Wenn nemlich nach der Landsordnung

1.) In den Communwaldungen dem Holz, an dem Anflug, Mehrung und Wachsthum Schaden geschiehet, oder die Holzordnung von einer Privatperson nicht beobachtet wird, so ist die

Commun befugt, solches zu rügen, und die Strafe für sich einzuziehen.

2.) Wenn aber das Holz, so nicht mehr auf dem Stamm steht, gestohlen wird, oder Ungehorsams Strafen anzusetzen wären, so gebühren solche dem Regenten, und nicht den Communen.

3.) Vielweniger sollen die Communen, die dem Forstamt zur Rugung gebührende Waldfrevel, nur mit etwas wenigem abrügen, und selbigen sodann zu der Commun-Casse einziehen.

4.) Enthält das Gen. Resc. vom 15 Oct. 1744 wegen den dem Wald-Eigenthümer gebührenden Zweydrittel die Einschränkung, daß denjenigen, so selbst in ihren eigenen Wäldern frevlen, dieselbe nicht, sondern dem Forstamt gebühren.

5.) Wenn durch einen Förster in den Commun- oder Privat-Wäldern ein geschehenes Verbrechen angetroffen wird, sollen solche dasselbe bey den Forstamt alleinig anbringen, daselbst die Rugung vorgenommen, dem Anbringer der 3te Theil, der Commun oder den Privatis aber, in deren Wald das Verbrechen begangen worden, von den Oberforstämtern die übrige 2/3tel verabfolgt werden. An einigen Orten aber haben die Communen. Lager Buchmässig nur 1/3, der Delator 1/3, und das Oberforstamt 1/3 zu beziehen.

201te Frage.

Da die Walddienstbarkeiten sehr häufig anzu-

treffen sind, was können wir in diesem Fall hiezu zählen?

Antwort.

Es gehören hiezu alle mögliche Arten von Holzgerechtigkeiten, Waidgerechtigkeiten, Zutrieb, Koppelweid, Großgerechtigkeit, dürr Holz zu sammlen ꝛc.

Anm. Ordentlicherweise ist die Mastungs-Gerechtigkeit da, wo sie Communen hergebracht haben, eine Einschränkung der Rechte des Wildbannsherrn.

202te Frage.

Was haben wir noch insbesondere von den Walddienstbarkeiten kürzlich zu bemerken?

Antwort.

Folgendes:

Daß da dieselbe Theile des Eigenthumsrechts sind, welche nicht von dem Eigenthümer, sondern von einem dritten ausgeübt werden, der berechtigte in die Stelle des Eigenthümers eintritt, und ihm daher auch alle diejenige Einschränkungen gelten, an welche der Eigenthümer gebunden ist.

Zweites Kapitel.

Von den besondern Arten der Wälder.

Erster Artikel.

Von den Domainen-Waldungen.

203te Frage.

Was versteht man unter Domainen-Waldun-

gen, und wie unterscheiden sie sich von den andern Staats-Wäldern?

Antwort.

Die Domainen-Waldungen; sie mögen nun zum Kammer, Kammerschreiberey und gewesenen Kirchen-Gut, oder zu den neuen Erwerbungen des Landesherrn gehören, unterscheiden sich dadurch, daß hier die Eigenthums, Wildbanns, und Forstliche Hoheitsrechte in einer Person, und zwar in der allerhöchsten Person des Landesherrn vereinigt sind.

Wenn also andere Wald-Eigenthümer in vielen Fällen an die Einwilligung des Wildbannsherrn gebunden sind, wenn sie vermög der eingeführten Forstwirthschaftlichen Grundsäzen viele Rechte nicht ohne Landesherrliche Einwilligung ausüben können u. s. w. so kommt hier alles auf den Willen desjenigen an, in dessen Person alle solche Eigenschaften vereint sind, und der ordentlicherweise, nicht an die den Unterthanen gegebenen Gesetze gebunden ist. Es ist also klar, daß bey Domainen-Waldungen sich wenig Einschränkungen gedenken lassen.

204te Frage.

Wem ist die Aufsicht über die Domainen-Waldungen übertragen?

Antwort.

Wie wir bereits oben gezeigt haben, den Oberforstmeistern, Forstmeistern, Forstverwaltern, Förstern und Holzwärten ꝛc. wobey die Forstordnung befiehlt, die letztere sollen fleißig in die Huthen

selbst reiten oder gehen, und nicht Guker oder Gukers Guker ꝛc. halten.

Die Gewalt der Oberforst-Beamten aber in Absicht der Domainen-Waldungen, ist durch die Landesherrliche Collegien eingeschränkt, weil ohne dieser Vorwissen und Einwilligung nichts von Wichtigkeit in den Waldungen vorgenommen werden darf.

Und ordentlicherweise sind die in der Forstordnung und andern Gesetzen vorgeschriebene wirthschaftliche Grundsätze auch auf die Domainen-Waldungen anzuwenden.

205te Frage.

Können auch Dienstbarkeiten auf den Domainen Waldungen ruhen?

Antwort.

Ja! besonders die Holzgerechtigkeit an Bau- oder Brennholz, et v. v. das Recht dürr Holz in den Waldungen zu gewisser bestimmter Zeit aufzulesen. S. Forstordn. 2r Th. p. 78.

Das Erntwiedschneiden in manchen Waldungen, die Communen aber müssen dies rechtmässig hergebracht haben. So wie auch das Laubrechen.

Und nach der neuesten Verfügung des Herzog Carls in der Communordnung 3te Cap. 7ter Abschnitt p. 189. dürfen auch da, wo Mangel an Stroh ist, die Communen ohne Dienstbarkeitsrecht in den Wäldern Laubrechen. Auch die Waidgerechtigkeiten in Domainen-Waldungen, müssen nach den oben angeführten Gesetzen, so wie

das Grasen, ihre Gültigkeit erhalten, und leiden nach eben diesen Gesetzen große Einschränkungen.

Zweiter Artikel.

Von den Commun- und Privat-Waldungen.

206te Frage.

Was verstehen wir unter Commun-Waldungen?

Antwort.

Commun-Waldungen werden diejenige genannt, welche ganzen Bürgerschaften, Städten, Flecken oder Dörfer, dem Eigenthum nach zuständig sind.

207te Frage.

Wem ist gewöhnlicherweise die specielle Unteraufsicht dieser Waldungen übertragen?

Antwort.

Da Communen nach der Rechtssprache moralische Personen sind, so werden in ihrem Namen, die Aufsicht der Walbungen einzelnen Personen übertragen.

Wo diese Wälder groß sind, werden gewöhnlich Waldmeister aufgestellt, und ihnen untergeordnete Waldschützen zugegeben.

208te Frage.

In was besteht das Amt eines Waldmeisters?

Antwort.

Das Amt eines Waldmeisters besteht in der Aufsicht über die Commun-Waldungen, und beson-

ders darin, daß er bey der Abgabe des Holzes nach allen Gattungen sehen soll, und die Einnahmen und Ausgaben richtig verrechne.

Anm. Die Annahme desselben, gebührt der Commun, und geschiehet durch die Wahl, und ihre Besoldung beziehen sie von den Communen, und haben noch überdies die in der Communordnung bestimmte Accidentien zu geniessen.

209te Frage.

Was haben gie Commun-Waldschüzen bey ihrem Dienst zu beobachten?

Antwort.

Sie haben genaue Aufsicht auf die Communwaldnngen zu tragen, sich deswegen täglich in diese Waldungen zu begeben, auf die Gesetze der Forstordnung ꝛc. so wie ihren Staat Obacht zu haben, ihre Rugzettel fleißig zu führen, der Auszeichnung des Holzes und aller Abgaben beyzuwohnen, und in Ansehung der Gemeinds-Waldrechnung ein gegen Particular gegen den Waldmeister zuführen.

1te Anm. Die Annahme der Waldschützen hängt von dem Magistrat ab, ihre Besoldung bekommen sie von der Commun, und ihre Accidentien bestimmt die Communordn. Auch haben sie die Personal-Freyheit.

2te Anm. Ueber den Inhalt des Staats eines Wald-Vogts, Waldmeisters und Waldschüzen bey den Communen;

für Beamten, Commun- und Spitalvorsteher in Würtemberg, von August Ludwig Bilfinger, Rechnungs-Probator zu Schorndorf. Tübingen, in Commission bey Joh. Georg Cotta, 1792.

21ote Frage.

Wem ist die specielle Aufsicht und Direktion ꝛc. der Commun-Waldungen übertragen?

Antwort.

Ueber alle Rechten und Güter, also auch der Waldungen bey den Communen, führt der Magistrat die Aufsicht und Direction, und diesem sind die Waldmeister und Waldschützen untergeordnet.

Die Landesherrliche Oberaufsicht über das Communrechnungs- und Oeconomie-Wesen aber führt die Landrechnungs-Deputation.

22te Frage.

Wem ist die Forstliche Oberaufsicht über die Commun-Wälder übertragen?

Antwort.

Die Forstliche Oberaufsicht über die Communwaldungen, und die Sorgfalt für die Erhaltung derselben, ist den Forstbeamten anbefohlen und übertragen.

Deswegen aber sollen die Forstbeamte die Communen in Absicht ihrer Beholzungs- und andern Gerechtigkeiten nicht allzusehr, besonders aus eigennüzigen Absichten einschränken; hauptsächlich wo kein Holzmangel vorhanden ist.

S. Gen. Rescr. vom 11 July 1608. Forst-

212te Frage.

Was haben wir in Absicht auf die Wald-Eigenthums-Rechte und deren Ausübung bey den Commun Waldungen zu bemerken?

Antwort.

Die Wald-Eigenthums Rechte sind bey Communen eben dieselbe, welche wir theils nach allgemeinen, theils nach Würtembergischen Gesetzen zu beobachten haben: Nur kommen aus dem Begrif moralischen Personen neue Bestimmungen hinzu, und besonders

1.) In Absicht des Holzgenusses.

Was nun diesen anbetrift, so ist überhaupt es

a.) Keinem Zweifel unterworfen, daß auch dieser nicht nach Willkühr vorgenommen werden dürfe, sondern an die genehmigte Commun-Holz-Berichte gebunden sey.

b.) Daß die Holzabgaben an die Forstamtliche Anweisungen und Auszeichnungen gebunden, davon aber nach dem Landtags-Abs. vom Jahr 1739 und Holz Commun-Ordnung nicht dispensirt seyen.

2.) In Absicht der Auszeichnung des Commun-Holzes, verordnet die Commun-Ordnung Seite 93, folgendes:

a.) Soll dies Geschäft mit Vorwissen des Forstamts;

b.) Mit Bewilligung des Gerichts;

c.) In Beyseyn des Försters, Burgermeister, Waldmeister und Waldschützen geschehen;

d.) Nicht mehreres als die Einwohner bedürfen, abgegeben;

e.) Dabey nicht nach Freundschaft und Gunst gehandelt.

f.) Das Holz in Register gebracht, und darin der Preis bestimmt, und dies dem Gericht vorgelegt werden; und dann ist endlich

g.) erst mit der wirklichen Fällung und Verkauf nach der Vorschrift der Forstordnung fortzufahren.

3.) In Absicht der wirklichen Commun-Holz-Abgaben haben wir zu bemerken: daß solche nach der Erträglichkeit der Waldungen von Zeit zu Zeit an die einzelne Bürge unter folgenden Bestimmungen geschehen darf, und zwar

a.) Hängt es von den Communen ab, welche sich in Ansehung der Erhöhung oder Bestimmung nach der Vorschrift der Lagerbücher oder dem Herkommen zu richten haben.

b.) Neben diesem haben sie auf die Erträglichkeit der Wälder zu sehen. S. Communordnung 3tes Cap. p. 91.

c.) Ist dem Forstamt eine Anzeige wegen den vorhabenden Holzgaben-Austheilungen zu machen. S. Communordn. 36 Cap. p. 91.

d.) Diese Forstamtliche Aufsicht soll unentgeldlich geschehen, und die Anweisung und Auszeichnung allgemein vorgenommen werden; und endlich

e.) Das zu Bürgergaben bestimmte Holz soll

ordentlicherweise nicht auf dem Stamm, und vom Burgermeister Amtswegen, die Fällung und Theilung nach dem Loos vorgenommen werden.

213te Frage.

Was haben wir in Hinsicht auf das Bauholz für die Commun-Güter hier zu bemerken?

Antwort.

Entweder wird an einzelne Glieder solches unentgeldlich, oder um einen leidlichen Anschlag abgegeben, in jedem Fall aber wird

1.) Eine Besichtigung des Gebäudes vorgenommen, und beurtheilt, wie viel darzu nöthig sey: und dann ist

2.) Der Verkauf solch abgegebenen Holzes verboten, auch

3.) Ein gewisser Zeitraum bestimmt, wo es wirklich verbaut seyn muß.

214te Frage.

Was bestimmen endlich die Würtembergische Gesetze über den Holzverkauf aus den Commun-Waldungen?

Antwort.

Wenn in Commun-Waldungen über die gewöhnliche Abgaben, an die Bürger, noch nach ihrem Ertrag etwas an Holz verkauft werden kann, so ist folgendes dabey zu beobachten:

1.) Soll keines ohne Vogtamtliche nnd Gerichtliche Einwilligung auch Forstamtliches Vorwissen und Auszeichnung vorgenommen, und die Wälder allzu stark ausgehauen werden.

S. Comm. Ordn. p. 91. Gen. Rescr. vom Jahr 1699.

2tens Auch sollen diesen Verkauf die Commun-Waldmeister nicht eigenmächtig vornehmen. Comm. Ord. p. 90.

3tens Soll solches nicht auſſer Landes verkauft; und sich überhaupt dabey nach der Cummun-Ordnung gerichtet werden. —

Anm. In Absicht auf die Privatwaldungen tretten alle, die bisher aufgezählte Rechte und Gesetze ein, nur daß in jenem Fall die Commun-Waldungen als ein einer moralischen, diese aber als ein, einer physischen, Person zu ständiger Wald anzusehen iſt, weßwegen ich mich hievon etwas weiter abzuhandeln enthalte.

Anhang.

Vom Floßrecht Würtembergs.

215te Frage.

Was heißt man Floßrecht, und, —

Was haben wir überhaupt von dem Floßrecht hier kürzlich zu bemerken?

Antwort.

Das Recht über öffentliche Flüsse, in so fern diese unter das Staats-Eigenthum gehören, mit allen daraus fliessenden Rechten, heißt man Floßrecht; dieß nun macht in Deutschland einen Theil der Landeshoheit aus, und ge-

bührt also in jedem Land und Gebieth dem Landesherrn.

Diese Landesherrliche Gewalt ist jedoch durch die Reichsgeseze in Ansehung derjenigen Flüsse, die zum Vortheil mehrerer Länder gebraucht werden können, dahin eingeschränkt, daß auf denselben nichts vorgenommen werden kann, wodurch die Handlung und Schiffarth verhindert würde.

216te Frage.

Was haben wir insbesondere, in Absicht auf das Würtembergische Floßrecht kürzlich zu bemerken?

Antwort.

Daß in Würtemberg das Recht, über die in demselben befindliche Flüsse, ebenfals ein landesherrliches Regal sey, und daß neben den allgemeinen Staatsrechtlichen-Grundsäzen solches Recht auf folgenden Gründen sich stüze, und zwar

1stens Auf dem ältern Herkommen und Besiz, nach welchem Würtemberg z. B. schon in den Jahren 1476 und 1484 Verträge mit Oestreich das Flößwesen auf dem Nekar betreffend geschlossen hat.

2tens Auf die Erhöhungs-Urkunde, und dem Lehenbrief, in welchen die Herzoge unter andern Regalen, auch mit den Wassern d. i. mid dem Staats-Eigenthum derselben, und denen daraus fliessenden Rechten belehnet worden. Ins besondere aber ist.

3tens In Ansehung des Nekars von Carl VI. dem Herzog Christstoph in einer besondern Urkun-

de vom 1. Dec. 1553 das Recht bestätiget worden:

„Daß gedachter Herzog zu Würtemberg „den Fluß Nekar heraufwärts, so weit solcher durch sein Fürstenthum fließt, schifbar „machen, und also darauf flössen und schiffen, „auch allerhand Waare gemeinen Nuzen zu „Gute und um mehrerer Gelegenheit willen, „auf und abgeführt werden mögen u. s. w.

4tens Mit dem Recht über die öffentliche Flüsse, ist also auch das Floßrecht in Würtemberg, ein wahres Regal des Landesherrn, und wird solches durch das allgemeine Staats-Recht, und ins besondere, durch die Landes-Geseze bestätiget S. Forstord 9ter Titel 2 Theil: was endlich.

5tens Ins besondere das Flößen auf dem Nekar vor diesem betroffen hat, so haben die 3 Herrschaften Oestreich, Würtemberg und Eßlingen, von ältern Zeiten her;

a) Das große Vorrecht behauptet, den Floßhandel auf demselben allein, und mit Vortrettung aller übrigen Anverwandten vom Adel und Unterthanen anzuordnen. Folglich über die Floßordnung, welche sodann auch andere angrenzende vom Adel ꝛc verbande, sich einseitig mit einander zu vergleichen. S. Floßvertrag vom 20ten Sept. 1740 §. 1., und damit ware auch.

b) Eine gewisse Obergerichtsbarkeit, in Strittigkeiten, welche des Flößens halber entstehen

konnte, verbunden s. vorigen Vertrag §. 1. u. s. w. Real Index s. 130 bis 158.

Da nun aber in unsern Tagen — die östreichische und Eßlingische Herrschaft aufgehört, und diese Besitzungen, Bestandtheile von Würtemberg wurden — so hat auch begreiflich Würtemberg, dadurch den alleinigen Besizstand des Nekars, sich erworben. —

Anm. Mit diesen Beschluß, über die Würtembergische Forstrechtliche Kenntnisse, ist es meine Pflicht zu bemerken. Daß ich diese Grundsäze und Bemerkungen — ganz allein meinen academischen Jugendlehrer dem Gelehrten und würdigen Königlich Würtembergischen Herrn Geheimen Legationsrath von Reuß, theils in mündlichem, theils nach schriftlichen Vorträgen verdanke. —

Dritte Abtheilung.

Von den forstlichen berichtlichen und Rechnungsführenden Kenntnissen.

Erster Abschnitt.

Von den forstlichen berichtlichen Kenntnissen,

217te Frage.

Was lehren die forstliche berichtliche Kenntnisse?

Antwort.

Sie lehren über jeden unbestimmten und

zufälligen Vorfall; oder festgesezten, bestimmten Gegenstand, in Forstsachen; die gebührende Anzeigen, und Gutachten, an die allerhöchste Behörden, nach wahren Forst-wissenschaftlichen und gesezlichen Grundsäzen zu erstatten.

218ste Frage.

Welches ist die höchste Behörde in Würtemberg.

Antwort.

Unser allergnädigster König, und in dessen Nahmen

1stens In forstlichen Rechtssachen die königliche Regierung

2tens In forstlichen Finanzsachen das Königliche Finanz-Departement.

219te Frage.

Wie lassen sich die forstliche Berichte, an die allerhöchste Behörden Würtembergs abtheilen?

Antwort.

I. In Zufällige, und

II. Bestimmte, d. i. festgesetzte Berichte und Gutachten, welche man auch periodische Berichte nennen kann.

Erstes Kapitel.

Von den Forstlichen zufälligen Berichten und Gutachten, welche die obere Forst-Beamte Würtembergs zu erstatten haben.

220ste Frage.

Was verstehet man unter zufälligen Berichten und Gutachten?

Antwort.

Darunter werden entweder

1tens. Alle diejenigen Anzeigen oder Meldungen, an die Behördten über die in den Förstten sich von Zeit zu Zeit ergebende, nüzliche, oder schädliche Umstände und Zufälle; oder

2tens von der allerhöchsten Behördte über einzelne Forstgegenstände, den Oberforstbeamten abgeforderte Erklärungen und Gutachten, verstanden: oder

3tens Sind es Beiberichte, zu den Bittschriften der Unterthanen, in Forstsachen.

221te Frage.

In welchen Fällen können ad Punkt I. schleunige Berichte, und Gutachten an die allerhöchste Behördte, von den Oberforstbeamtungen erforderlich seyn?

Antwort.

Ueberhaupt bei jedem bedeuteten Vorfall in Wald und Forstsachen.

Insbesondere aber: bey entstandenen Wald-Bränden; bei wichtigen Schäden, durch Sturmwinde, Schnee- und Duft-Drucke; bey Wasserschäden, Schlossen und Hagelschlag; bei Einnistung des Borkenkäfers oder bedeutenden Rauppen und Wurmfraß; bei beträchtlichen, vorzüglich gewaltsamer Weise unternommenen Wald-

Excessen; Schmälerungen der Wald- und Forstgrenzen, und Beeinträchtigungen, Auswärtiger oder Einheimischer, in Forst- Jagd- Aekerichs- und Fischerei-Sachen u. s. w.

Kurz über alle diese und andere dergleichen Vorfälle, worüber er keinen gemessenen Befehl oder Vorschrift bereits in Händen hat, muß der Ober-Forst-Beamte Berichte erstatten, und sich Verhaltungsbefehle ausbitten.

Er muß aber nicht nur diese Berichte, in möglichster Kürze, mit sachkundiger Deutlichkeit, sondern auch pflichtlich verfassen: die erhaltene Resolutionen gewissenhaft befolgen, und die Vorschriften, und Befehle ordnungsmäßig, nicht nur den Unterthanen publiciren, sondern auch dasjenige dabey beobachten, was die Gesetze vorschreiben, und solche in seiner Amtsregistratur gut aufzubewahren suchen.

Hierüber siehe Real-Index p. 33, 34 et 35. und Gen. Rescript d. 18. April 1739. Gen. Rescript d. 10. Nov. 1741. Gen. Rescript d. 21. Juni 1735. Lands-Ord. Tit. 6. ꝛc.

222te Frage.

Bei welchen Fällen können den Ober-Forst-Beamten, nach Punkt 2 Quest. 220. — Erklärungen oder Gutachten von der höchsten Behörde abgefordert werden?

Antwort.

In Klagsachen einzelner oder moralischer, einheimischer oder auswärtiger Personen — entweder

gegen die Oberbeamte selbst oder ihre Untergebene: Bey Forst-Wald-Grenz-Holz-Weid- und andern Strittigkeiten ꝛc. Bey der Vornahme wichtiger Forstverbesserungen, Waldkulturen, Vermessungen, Taxationen, Etats-Entwürfen, Steinsätzen und Renovationen; Holzpreiß-Regulirungen, Waldausstockungen, Wald-Ankäufen und Verkäufen u. s. w.

Ueber alle diese aufgezählte und andern noch unendlich vielen etwa vorkommenden Waldgegenständen in den Försten, müssen die Oberforst-Beamte die ihnen abgeforderte Berichte und Gutachten, mit Sachkunde, und den Gesetzen gemäß abfassen.

223ste Frage.

Was befehlen unsere Würtembergische Gesetze in Hinsicht dieser Berichts-Erstattung?

Antwort.

Folgendes, und zwar:

a) Nach dem Gen. Reser. vom 19ten Jun. 1730 solle sowohl bey den Amts halber erstattenden, als abgeforderten Berichten, jederzeit das geführte Protocoll beygelegt werden.

b) Nach dem Gen. Rescr. vom 18ten Dec. 1652 und 9ten April 1734. Sollen die erforderte Berichte in geringern Sachen, innerhalb acht Tagen bey einen kleinen Frevel, in wichtigern aber inner vierzehn Tagen, bey vierzehn Gulden Straf, oder nach Befinden bey Cassation, und mit Vorbehalt der Parthieen Privat-Satisfaction ohnfehlbar erstattet, widrigenfalls auf der saumseligen Beamten Ko-

sten, durch eigene Botten, welche bis zur Abfertigung nicht weichen sollen, abgeholt werden. Sollte aber einer erhebliche Ursachen haben, in solchem Termin seinen Bericht nicht einschicken zu können, so hat er solche unterthänigst anzuzeigen, oder eo ipso der Strafe sich zu gewärtigen.

c.) In einem Bericht sollen nicht zweyerley oder mehrere, sondern um besserer Richtigkeit willen, bey den Canzley- und Amts-Registraturen, zu Evitirung aller daraus sonst entstehenden Confusionen nur einerley Sache eingebracht werden. S. Gen. Rescr. d. 18ten Oct. 1688. 1ten Nov. 1690. 24 Nov. 1613.

d.) In den Sachen, das Herrschaftliche Interesse belangend, solle, so lange schriftliche Anmahnung auf die erstattete Berichte gethan werden, bis der Bescheid erfolget, ohne äusserste Noth aber haben sich die Beamte in Person, nicht bey der Canzley selbst einzufinden. S. Gen. Rescr. dd. 15ten May 1646.

e.) Wo es Gefangene betrifft, soll jederzeit auf den Bericht gesetzt werden: Verhafte, auf daß selbige nicht mit unnöthigen Kosten aufgehalten werden mögen. S. Gen. Rescr. v. 23 Nov. 1629.

224ste Frage.

Was haben ad P. 3. Quaest. 220 die Oberforst-Beamte in Absicht der Berichte zu den Bittschriften der Unterthanen zu beobachten?

Folgendes, und zwar nach der Forstordn. p. 8. Landsordn. Tit. 6.

a.) So die Unterthanen, Schirmsverwandte, oder andere aus Nothdurft suppliciren, sollen Forstmeister jederzeit mit gutem Fleis in denselben Sachen bey den Amtleuten, Gerichten oder ehrbaren Leuten, so fern sie der Sachen selbst nicht eigentlich und gründlich Wissens haben, erfahren, und guten, lautern, satten, und beständigen Bericht geben, und dabey, ihren Rath und Gutdünken anzeigen, damit Serenissimo und Dero Räthen, darzu denen Unterthanen, unnöthige Mühe, Arbeit, Kosten und Versäumnis, so viel möglich verhütet, und einem jeden gebührliche Antwort und Bescheid gegeben werden möge.

b.) In denen Berichten soll jederzeit gleich ohnfehlbar gemeldet werden, was jedes Deliquenten Vermögen in specie seye? Worin solches bestehe? Ob er Kraft der Ordnung oder pro gravitate delicti höhere Straf mit Geld zu bezahlen? oder zu verzinsen getraue? wes Alters, Leibs-Beschaffenheit und Prädikat selbiger sey? und wie viel er Kinder habe? S. Gen. Rescr. $\frac{\text{28 August}}{\text{29 Sept.}}$ 1662; 9 Juny 1643. 16ten May 1646. 9ten May 1655. 23ten März 1710. 24ten Nov. 1713.

c.) Die Berichte, so die Amtleute ꝛc. von Amts wegen auf die eingebende Memorialien der Unterthanen zu erstatten, sollen bey zwanzig

Rthlr. Straf willig und ohnentgeldlich verfertiget, und dem Amts-Untergebenen nichts, auch keine Schreibgebühr davor abgefordert, auch wann die Sachen schon mehr als einmal bey Fürstlicher Canzley einkommen, nach der Rubric das Wörtlein: Acta, bey Straf einer kleinen Frevel gesetzt werden. S. Gen. Rescr. dd. 5ten April 1734.

225ste Frage.

Was haben wir in Absicht auf die Rubriks-Form, bey den Berichten zu beobachten?

Antwort.

Nach dem ins Land erlassenen Generalrescript d. d. 20 Merz 1804. folgendes:

„Die Rubrik, welche jeder Bittende seiner Supplique, jeder Beamte seinem Bericht, von welcher Art auch dieser oder jene sey, zu geben hat, soll einestheils dem Lesenden, an welchen der Aufsaz gerichtet ist, und besonders den Geschäftsmännern, welche in so verschiedenen Stellen, diese Aktenstüke zu bearbeiten haben, einen kurzen Uebersblik, nicht so wohl über den ganzen Inhalt, als vielmehr über den Hauptgegenstand derselben verschaffen; ihre vorzüglichste Beziehung aber geht andernseits auf die Einrichtung der Registraturen, bei welchen der richtige Eintrag dieser Rubriken, in die Diarien, und Repertorien, mit Erhaltung der Ordnung und fertiger Behandlung der Geschäfte selbst, in einem unzertrennlichen Zusammenhang stehen. Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, sind mithin bey jeder Rubrik, Kürze und Bestimmt-

heit, so weit es der Gegenstand einer gewissen Vollständigkeit unbeschadet, zuläßt oder erheischt, die ersten Erfordernisse. So wenig aber in Absicht auf die Abfassung zwekmäßiger Rubriken, bey der unendlichen Mannigfaltigkeit der Materien, welche in Bittschriften und Berichten vorgetragen werden, eine Vorschrift, welche alle Fälle umfaßte, sich denken läßt; so finden wir uns gleich wohl bewogen, zu einiger nähern Bestimmung folgende Punkte auszuheben, welche als unerlaßliche aber auch allein wesentliche Bestandtheile, jede Rubrik, bey allen an uns und unsern Churfürstlichen Kollegien einkommenden Aufsäzen bilden sollen.

1) Vor allem und noch ausser der eigentlichen Rubrik sind samtliche Orte welche dem Inhalte des Aufsazes nach, zur Frage kommen, gleich oberhalb dem Zeitdatum in der Ordnung aufzuführen daß:

a) der Nahmen des Ober- und Stabs-Amt, welches berichtet, oder zu berichten hat (nicht des Wohnorts des Beamten, wenn dieser zufällig dem Nahmen nach verschieden seyn sollte,) nebst dem, oder den Amts-Orten, sodann

b) wenn ausser diesem Amt noch weitere Personen oder Sachen von Orten, welche zu einem andern Amtsbezirk gehören, vorkommen würden, auch leztere auf gleiche Weise gesetzt, und hierauf diese einzelne Orte in der Rubrik selbst nur verweisungsweise

dnrch Zahlen (1. 2. 3. 4ten Orts) angedeutet werden.

2) Das eigentliche Rubrum hingegen bestehet

a) Aus der Benennung samtlicher Personen oder Gemeinden von deren Gesuchen, Vergehungen, Rechte, Verbindlichkeiten, und andern Beziehungen die Rede ist; wie dann besonders um zur Erläuterung einige Beispiele anzuführen, in Fällen von Abzug, Erbschaften, Testamenten, Obsignationen, und Inventuren, — jedesmahl der Erblasser;
bey Pfleegschaften Vermögens. Ausfolge der — Eigenthümer;
In Schuldklagen — der Schuldner;
in Unglüksfällen, bey Legalinspektionen — der Verunglükte;
in Prozessachen, bey Verträgen aller Art — beide Parthien;
bey Handwerks-Dispensationen — der Bittende, nebst Benennung seiner Profession und der Gattung der nachgesuchten Dispensation
bey einzelnen Brandentschädigungen und Bausachen, der Hauseigenthümer;
bey Injurien, Zolldefraudationen, Waldexcessen, allen Vergehungen überhaupt, und im besondern bey Einsendung der Malefiz und andern Untersuchungskosten zur Dekretur (nicht der Delator) sondern — die Schuldhaften oder Beschuldigten ausführlich mit Vor, und Zunahmen, auf eine ausgezeichne-

te, und überschauliche Weise, etwas eingerükt, geschrieben, aufzuführen sind;

Nur, wenn bey weitläufen Untersuchungen das ganze Personale zu benennen, die Grenzen einer Rubrik überschreiten würde, mag es an Bezeichnung der Hauptpersonen unter Beziehung auf ein besonders darüber zu fertigendes Personen-Register genügen.

In gleich gedrängter Kürze kann und soll auch

b) der Gegenstand der Supplik und des Berichts, von welcher Art er sey, mit sehr wenigen Worten, welche die Bitte, die Klage, das Vergehen, die Anfrage ꝛc. bezeichnen, auf eine nur um so verständlichere Weise dargelegt werden; in dem z. B. bey Gesuchen, die Anführung der Gründe, welche jene unterstützen mögen, bey Thatsachen, die Hinweisung auf einen, auch hiebey noch so wichtigen Umstand, und jede andere Einmischung in der Rubrik nicht nur überflüssig; sondern auch im Lesen, und Eintragen hinderlich und ungebührlich seyn würde.

Insbesondere soll das bisher, in Beziehung auf Personen und Gegenstand, so häufig in Rubro gebrauchte Wort "innvermeldt" welches, wenn es, wie gewöhnlich, die Stelle eines wesentlichen Theils desselben einnimmt, widersinnig, wenn es nur verweisungsweise auf den Innhalt gesezt wird, zweklos ist, gänzlich verbannt seyn.

Daß übrigens verschiedene Gegenstände z. E. die Schuldklage eines Gläubigers, gegen mehrere Schuldner zumal in verschiedenen Amts-Bezirken ꝛc. nie in einem, und ebendemselben Aufsaze verbunden werden dürfe, versteht sich von selbst.

Gleich wesentliche Beisäze zu jeder Rubrik sind ferner, daß

3) die sammtlichen Beilagen des schriftlichen Aufsazes, welche ohnehin mit Buchstaben (nicht mit Zeichen, die unter sich keinen Zusammenhang haben) nach der Ordnung, wie man im Lesen desselben darauf geleitet wird, zu numeriren sind, nach denselben Buchstaben vollständig unter dem Rubro angeführt werden; daß ferner

4) in Fällen, wo in der vorliegenden Sache bey derselben Kanzleibehördte, an welche der Bericht oder die Supplik gerichtet ist, bereits etwas aktenmäßig verhandelt worden seyn sollte, das Wort „Akten" und endlich

5) daß wenn bey Vergehungen der Schuldhafte in Verwahrung beibehalten wird, der Beisaz „Verhaftete" betreffend der Rubrik, so wie der Aufschrift jedesmahl unfehlbar untergesezt wird.

Wie dann in dem Fall, wenn von mehreren Inquisiten einige verhaftet seyn sollten, nicht nur unter der Rubrik die Zahl derselben, sondern auch bey jedem einzelnen Inquisiten, ob

er verhaftet sey oder nicht? wenigstens in dem Bericht selbst bemerkt werden solle u. s. w.

226te Frage.

Was haben die obere Forstbeamte in Hinsicht der ihnen ertheilten Befehlen auf ihre Berichtserstattungen ꝛc. bey einer wohlgeordneten Amtsführung noch weiter zu beobachten?

Antwort.

Sie müssen nicht nur hierüber ein Diarium, und Berichts-Conceptbuch, sondern auch die gehörige Befehlbücher, wohl geordnet — führen.

227ste Frage.

Was versteht man hier unter einem Diario?

Antwort.

Es ist ein eingebundenes, rubricirtes Verzeichniß, worein der Oberforst-Beamte nach der Zeits-Ordnung dem Tage, Monat und Jahrgang nach

a) die ihm ertheilte Befehle nach einem summarischen Inhalt in die erste Rubrik einträgt und verzeichnet; sodann

b) in der zweyten Rubrik bemerkt, wann, und wie er auf diesen Befehl seinen Bericht und Gutachten eingeschickt hat, und endlich

c) wann? und was? hierauf für eine Resolution erfolgt sey: dies wird in die dritte Rubrik ebenfalls nach dem Tag ihrer Präsentation und summarischen Inhalt nach, eingetragen.

228ste Frage.

Was heißt man ein Bericht-Concept-Buch?

Antwort.

Es ist ebenfalls ein in Folio eingebundenes Buch, worein der Beamte, der Zeitordnung nach, alle Anzeige, oder ihm abgeforderte, und gefertigte Bey-Berichte zu den Bittschriften der Unterthanen u. s. w. auf halb gebrochenes Papier; und zwar rechter Hand den ganzen Inhalt seines erstatteten Berichts, linker Hand aber die Rubrik nach voriger in Quaest. 277 vorgeschriebener Form, d. i. den summarischen Inhalt der Bittschrift, oder des Berichts in kurzer Uebersicht zu seiner fernern Nachachtung einträgt.

Diese Verzeichnisse oder Concept Bücher nun, werden entweder von einen Rechnungsjahrgang zum andern, oder wie es die Umstände gestatten, in Bände abgetheilt und eingebunden; jedem solchen Band aber muß am Ende ein Index beygefügt werden.

229ste Frage.

Da die Forstbeamte, die Befehlbücher wohlgeordnet führen sollen, so fragt es sich, was haben wir hiebey zu bemerken?

Antwort.

Die denen Oberforst-Beamten erlassene Befehle oder Rescripte sind entweder Special-Befehle oder General-Rescripte, und jene werden denselben entweder in Rechnungs- oder andern Forstsachen ertheilt: Alle diejenige Befehle und Decrete nun, welche ihnen

a.) in Rechnungssachen ertheilt werden, müssen nach ihrem ganzen Inhalt in das Rechnungs-

Befehlbuch, der Zeitordnung nach, ab- und eingeschrieben, die Befehle selbst aber in orginali ihren Amts-Rechnungen beygelegt, oder bey der Rechnungsabhör bey 30 fl. Strafe mitgebracht werden. S. Gen. Rescr. vom 2 July 1603. 23ten Apr. 1606, 30ten Juny 1651. Rechnungs-Instruktion vom Jahr 1714. p. 110. Gen. Reglement von 1709 p. 60.

b) Sollen sie diejenige an sie erlassene Befehle von wichtigen Handlungen, betreffend die Fürstlich Oberherrlich- und Gerechtigkeiten, auch der Städt und Communen Ehehaften, item der benachbarten Irrungen ausserhalb denen gemeinen Privatsachen in ein besonder Befehlbuch (Beylagerbuch) einschreiben, und die Originalien beständig bey Amt behalten. S. Gen. Rescr. dd. 2 July 1603. 23 April 1606. 30 Juny 1651.

c) Alle übrige an sie erlassene sowohl Special- als General-Rescripte und Decrete, und zwar jede Art besonders, haben sie in Original bey ihren Amts-Registraturen wohl verwahrt, entweder als Befehlbücher eingebunden, oder in die dazu bestimmte Fächer ihrer Registratur-Kästen der Zeitordnung nach aufzuheben.

Zweites Kapitel.

Von den bestimmten oder periodischen Forstberichten.

230ste Frage.

Was heißt man bestimmte oder periodische Forst-Berichte?

Antwort.

Alle diejenige Berichte, über Forst- und Jagd-Gegenstände, so auf eine vorgeschriebene oder bestimmte Zeit, (Termin) von den Forstbeamtungen an die Collegien eingeschickt werden müssen.

231ste Frage.

Welches sind die vorzüglichste hier zu bemerkende periodische Berichte in Forstsachen?

Antwort.

Die Waldkultur-, Holz-, Bau- und Quartal-Berichte.

Erster Artikel.

Von den Waldkultur-Berichten.

232ste Frage.

Was sind Waldkultur-Berichte?

Antwort.

Es sind jährliche, auf einen festgesetzten Termin einzuschickende verfertigte Verzeichnisse über

1.) Alle diejenige öde oder holzlose Plätze, welche im laufenden Spät- oder Frühjahr zur Waldkultur gebracht werden können, und sollten;

2.) Auf welche Art und Weise, und wie hoch sich hievon die Kosten belaufen werden;

3.) Was an den auf den letzt abgewichenen Jahrgang in Antrag gebrachten, und genehmigten Waldkulturen bewerkstelliget worden, und solche gekostet haben, und endlich

4.) Was für Plätze in letzt verflossenem Jahrzehend kultivirt worden, wie sie gegenwärtig beschaffen sind, und ob die Ansaaten und Pflanzen gut gedeyhen; oder was dem Fortkommen derselben schädlich oder hinderlich gewesen.

233ste Frage.

Wann ist der Termin zur Einschickung der Waldkultur-Berichte festgesetzt?

Antwort.

Nach dem Cirkular-Rescript vom 11ten März 1788, und den weiters erlassenen Verordnungen, soll alle Jahr auf den Termin Jacobi in Hinsicht der Waldkultur ausführlich berichtet werden.

234ste Frage.

Welche Vorbereitungs-Mittel haben die Oberforst-Beamte vor der Verfertigung des Waldkur-Berichtes zu ergreifen?

Antwort.

Wenn sie nicht nur die Kenntnisse in Forstsachen, sondern auch den Fleiß ihrer Untergebenen prüfen wollen, so müssen sie sich vorher

1.) Von jedem ihrer Untergebenen einen Vorschlag, d. i. einen speciellen Huths-Waldkultur-Bericht fertigen und einschicken lassen, und

sodann

2.) Mit denselben ihre Huthen bereiten; jeden von ihnen gemachten Vorschlag auf dem Plaz selbsten, besonders die Lage, den Boden, und andere Umstände zu einer oder der andern Kulturart prüfen und rectificiren.

3.) Müssen sie auch zugleich die bereits unternommene, neue und ältere Kulturen, so wie den natürlichen Nachwuchs auf den jungen Schlägen visitiren; und wohl erwägen, ob die Kulturen gut gediehen, ob sie Nachsaaten oder Pflanzungen nöthig haben, und ob sie gut gehütet und verwahret seyen.

4.) Müssen sie untersuchen, welches das beste, zugleich aber auch wenigste kostspieligste Verwahrungsmittel für die Kultur-Anlagen und junge Schläge sey, und endlich

5.) Wo? und wie viel? hie und da Gräben zur Ableitung des Sumpfwassers, Abgrabung unnöthiger Weege u. s. w. erforderlich seyen, und was etwa ihre Fertigung kosten möge.

Wenn nun der Oberforst-Beamte alle diese Dinge genau untersucht und geprüft hat, so hat er nach der in dem nachfolgenden als Schema aufgestellten Vorschrifft, seinen Waldkultur-Bericht zu verfertigeu, einzuschicken, und die Genehmigung desselben zu erwarten.

Formular zu einem Walkultur-Bericht.

(Locus) Euer Königlichen Majestät.

den Jul. 180

des N. N. O F Amts allda

Allerunterthänigster

Waldkultur-Bericht

auf Jakobi 180

Mit 3 Beylagen sub Lit.

A B C in duPlo.

Solle nach dem Circular-Rescript vom 11ten März 1788, und den weiters erlassenen Verordnungen, alle Jahr auf den Termin Jacoby in Hinsicht der Waldkultur ausführlich allerunterthänigst berichtet werden:

1.) Was für Plätze im letzt verflossenen Jahrzehend kultivirt worden, wie sie gegenwärtig beschaffen sind, und ob die Ansaaten und Pflanzen gut gedeihen, oder was dem Fortkommen derselben schädlich und hinderlich gewesen?

2.) Was an den, auf den letzt abgewichenen Jahrgang in Antrag gebrachten und gnädigst genehmigten Waldkulturen bewerkstelliget worden, und was solche gekostet haben, auch

3.) Was über die bereits kultivirten Plätze noch öde oder holzlos vorhanden, und davon im nächsten Frühjahr zu kultiviren nothwendig sey, und wie hoch sich die Kosten davon belaufen möchten?

Dieser gnädigsten Verordnung gemäß, zeige ich nun allerunterthänigst an:

Ad 1. Was die seit dem Jahr 1796 vorgenommene Kulturen betrifft, so ist das detaillirte in beygeschlossener tabellarischer Uebersicht enthalten, worauf ich mich allerunterthst. beziehe, und nur im Allgemeinen bemerke, daß ꝛc.

Lit. A.

Not. Hier müssen alle ausserordentliche Fälle angezeigt werden, wodurch die Kulturen Noth gelitten, als ausserordentl. Witterung, Excesse mit Waiden, Laub- und Streurechen ꝛc.

Ad 2. Sind in Gemäsheit des auf den vorigen Jahrs, erstatteten Kulur-Bericht, erlassenen Resirpts dd. folgende Kulturen vorgenommen worden, und zwar

A.) Ansaaten.

Die öde Plätze von ppter N. Mr. in N. N. wurden mit

Sri Birken ꝛc. und

die neue Schläge N. N. mit N. Sri. oder Pfund N. Saamen eingesäet, auch eine Nachsaat auf die ad N. eingesäete Plätze mit N. N. Saamen vorgenommen, welche nach der in duplo anliegenden Kultur-Kostens-Consignation folgenden Aufwand verursachten, und zwar

Lit. B.

a.) Vor Saamen

Sri Ahorn à —:·

Sri Birken à —:·

Pf. Forchen à —:·

—:·

—:·

b.) Arbeits. Löhne von Zubereitung des Bodens, Transportirung des Saamens und Aussäen desselben.

—:·

B.) Pflanzungen.

Folgende Pläze wurden der Vorschrifft gemäs ausgepflanzt, und zwar

N. N. mit

St. Eichen,

St. Birken ꝛc.

Die samtliche Pflanzungen kosteten nach obgedachter Consignation, und zwar

a.) Vor Setzlinge

α) erkauft

St. Laub) — vor —
St. Nadel) Holzsezling
— vor —:·

ß.) Von andern Beamtungen übergeben, gegen Ersaz des Graberlohns und Transport. Kosten

St.) Laub) Holzsezling.
Nadel)

γ.) Aus der Beamtung eigner Waldung gegraben.

St. (Laub) (Nadel) Holzsezling.

Rot. Bey jeder dieser Abtheilungen müssen die Holzarten, nebst Alter und Größe samt der Anzahl, jedoch nur summarisch nach der Consignation angezeigt werden.

b.) Arbeits. Löhne.

Die Sezling zu graben, auf die gehörige Pläze zu transportiren und zu setzen, zur Verpflanzung starker Sezling die Löcher zu machen, kostete nach der Consignation Summarie — :.

C.) Grabenziehungen.

Zu Ableitung des Wassers und Schüzung der Saaten und Pflanzen, sind nach mehr gedachter Consignation

N. Ruthen Gräben gezogen, und dafür bezahlt worden. — :.

D.) Umzäunungen.

Der Plantagen und kultivirten Pläze Taglöhne vor Hacken, Felgen und Ausgrasen derselben, und zwar

a.) Umzäunungen:

Arbeits. Verdienst — :.

Vor Materialirn — :.

b.) Taglöhne. — :.

Die sämtliche Kultur. Kosten auf das Jahr von 180 3/4 betragen also im Ganzen

— — — — — — — — — — :.

Nach dem ratificirten Ueberschlag sind erlaubt worden —:·

mithin (mehr) / (weniger)

———————— —:·

so daher kommt:

Not. Die Ursache muß jedesmal angegeben werden.

Vorstehende Kulturen haben an Aufsichts. Kosten erfordert —:·

Not. Hier wird dasjenige eingebracht, was denen Förstern ꝛc. wegen getragener Aufsicht bey derley Geschäften anzurechnen erlaubt worden, jedoch nur Summarie, weil es in der Consignation specificirt seyn muß.

Ad 3.) Lit. C. werden auf den künftigen Jahrgang nach anliegenden Ueberschlag folgende Kulturen in Antrag gebracht, und zwar

A. Ansaaten.

Summarie

Vor Saamen. —:·

Arbeitslohn. —:·

B.) Anpflanzungen.

Wie der Ueberschlag enthält, sind erforderlich

St. (Laub) / (Nadel) Holzpflanzen.

welche kosten werden —:·

Arbeitslohn. ——:·

Commun befugt, solches zu rügen, und die Strafe für sich einzuziehen.

2.) Wenn aber das Holz, so nicht mehr auf dem Stamm steht, gestohlen wird, oder Ungehorsams Strafen anzusetzen wären, so gebühren solche dem Regenten, und nicht den Communen.

3.) Vielweniger sollen die Communen, die dem Forstamt zur Rugung gebührende Waldfrevel, nur mit etwas wenigem abrügen, und selbigen sodann zu der Commun-Casse einziehen.

4.) Enthält das Gen. Resc. vom 15 Oct. 1744 wegen den dem Wald-Eigenthümer gebührenden Zweydrittel die Einschränkung, daß denjenigen, so selbst in ihren eigenen Wäldern frevlen, dieselbe nicht, sondern dem Forstamt gebühren.

5.) Wenn durch einen Förster in den Commun- oder Privat-Wäldern ein geschehenes Verbrechen angetroffen wird, sollen solche dasselbe bey den Forstamt alleinig anbringen, daselbst die Rugung vorgenommen, dem Anbringer der 3te Theil, der Commun oder den Privatis aber, in deren Wald das Verbrechen begangen worden, von den Oberforstämtern die übrige 2/3tel verabfolgt werden. An einigen Orten aber haben die Communen-Lager Buchmässig nur 1/3, der Delator 1/3, und das Oberforstamt 1/3 zu beziehen.

201te Frage.

Da die Walddienstbarkeiten sehr häufig anzu-

treffen sind, was können wir in diesem Fall hiezu zählen?

Antwort.

Es gehören hiezu alle mögliche Arten von Holzgerechtigkeiten, Waidgerechtigkeiten, Zutrieb, Koppelweid, Großgerechtigkeit, dürr Holz zu sammlen ꝛc.

Anm. Ordentlicherweise ist die Mastungs-Gerechtigkeit da, wo sie Communen hergebracht haben, eine Einschränkung der Rechte des Wildbannsherrn.

202te Frage.

Was haben wir noch insbesondere von den Walddienstbarkeiten kürzlich zu bemerken?

Antwort.

Folgendes:

Daß da dieselbe Theile des Eigenthumsrechts sind, welche nicht von dem Eigenthümer, sondern von einem dritten ausgeübt werden, der berechtigte in die Stelle des Eigenthümers eintritt, und ihm daher auch alle diejenige Einschränkungen gelten, an welche der Eigenthümer gebunden ist.

Zweites Kapitel.

Von den besondern Arten der Wälder.

Erster Artikel.

Von den Domainen-Waldungen.

203te Frage.

Was versteht man unter Domainen-Waldun-

gen, und wie unterscheiden sie sich von den andern Staats-Wäldern?

Antwort.

Die Domainen-Waldungen; sie mögen nun zum Kammer, Kammerschreiberey und gewesenen Kirchen-Gut, oder zu den neuen Erwerbungen des Landesherrn gehören, unterscheiden sich dadurch, daß hier die Eigenthums, Wildbanns, und Forstliche Hoheitsrechte in einer Person, und zwar in der allerhöchsten Person des Landesherrn vereinigt sind.

Wenn also andere Wald-Eigenthümer in vielen Fällen an die Einwilligung des Wildbannsherrn gebunden sind, wenn sie vermög der eingeführten Forstwirthschaftlichen Grundsäzen viele Rechte nicht ohne Landesherrliche Einwilligung ausüben können u. s. w. so kommt hier alles auf den Willen desjenigen an, in dessen Person alle solche Eigenschaften vereint sind, und der ordentlicherweise, nicht an die den Unterthanen gegebenen Gesetze gebunden ist. Es ist also klar, daß bey Domainen-Waldungen sich wenig Einschränkungen gedenken lassen.

204te Frage.

Wem ist die Aufsicht über die Domainen-Waldungen übertragen?

Antwort.

Wie wir bereits oben gezeigt haben, den Oberforstmeistern, Forstmeistern, Forstverwaltern, Förstern und Holzwärten ꝛc. wobey die Forstordnung befiehlt, die letztere sollen fleißig in die Huthen

selbst reiten oder gehen, und nicht Guker oder Gukers Guker ꝛc. halten.

Die Gewalt der Oberforst-Beamten aber in Absicht der Domainen-Waldungen, ist durch die Landesherrliche Collegien eingeschränkt, weil ohne dieser Vorwissen und Einwilligung nichts von Wichtigkeit in den Waldungen vorgenommen werden darf.

Und ordentlicherweise sind die in der Forstordnung und andern Gesetzen vorgeschriebene wirthschaftliche Grundsätze auch auf die Domainen-Waldungen anzuwenden.

205te Frage.

Können auch Dienstbarkeiten auf den Domainen Waldungen ruhen?

Antwort.

Ja! besonders die Holzgerechtigkeit an Bau- oder Brennholz, et v. v. das Recht dürr Holz in den Waldungen zu gewisser bestimmter Zeit aufzulesen. S. Forstordn. 2r Th. p. 78.

Das Erntwiedschneiden in manchen Waldungen, die Communen aber müssen dies rechtmässig hergebracht haben. So wie auch das Laubrechen.

Und nach der neuesten Verfügung des Herzog Carls in der Communordnung 3te Cap. 7ter Abschnitt p. 189. dürfen auch da, wo Mangel an Stroh ist, die Communen ohne Dienstbarkeitsrecht in den Wäldern Laubrechen. Auch die Waidgerechtigkeiten in Domainen-Waldungen, müssen nach den oben angeführten Gesetzen, so wie

das Grasen, ihre Gültigkeit erhalten, und leiden nach eben diesen Gesetzen große Einschränkungen.

Zweiter Artikel.

Von den Commun- und Privat-Waldungen.

206te Frage.

Was verstehen wir unter Commun-Waldungen?

Antwort.

Commun-Waldungen werden diejenige genannt, welche ganzen Bürgerschaften, Städten, Flecken oder Dörfer, dem Eigenthum nach zuständig sind.

207te Frage.

Wem ist gewöhnlicherweise die specielle Unteraufsicht dieser Waldungen übertragen?

Antwort.

Da Communen nach der Rechtssprache moralische Personen sind, so werden in ihrem Namen, die Aufsicht der Waldungen einzelnen Personen übertragen.

Wo diese Wälder groß sind, werden gewöhnlich Waldmeister aufgestellt, und ihnen untergeordnete Waldschützen zugegeben.

208te Frage.

In was besteht das Amt eines Waldmeisters?

Antwort.

Das Amt eines Waldmeisters besteht in der Aufsicht über die Commun-Waldungen, und beson-

ders darin, daß er bey der Abgabe des Holzes nach allen Gattungen sehen soll, und die Einnahmen und Ausgaben richtig verrechne.

Anm. Die Annahme desselben, gebührt der Commun, und geschiehet durch die Wahl, und ihre Besoldung beziehen sie von den Communen, und haben noch überdies die in der Communordnung bestimmte Accidentien zu geniessen.

209te Frage.

Was haben gie Commun. Waldschüzen bey ihrem Dienst zu beobachten?

Antwort.

Sie haben genaue Aufsicht auf die Communwaldnngen zu tragen, sich deswegen täglich in diese Waldungen zu begeben, auf die Gesetze der Forstordnung ꝛc. so wie ihren Staat Obacht zu haben, ihre Rugzettel fleißig zu führen, der Auszeichnung des Holzes und aller Abgaben beyzuwohnen, und in Ansehung der Gemeinds. Waldrechnung ein gegen Particular gegen den Waldmeister zuführen.

1te Anm. Die Annahme der Waldschützen hängt von dem Magistrat ab, ihre Besoldung bekommen sie von der Commun, und ihre Accidentien bestimmt die Communordn. Auch haben sie die Personal-Freyheit.

2te Anm. Ueber den Inhalt des Staats eines Wald. Vogts, Waldmeisters und Waldschüzen bey den Communen;

für Beamten, Commun- und Spitalvorsteher in Würtemberg, von August Ludwig Bilfinger, Rechnungs-Probator zu Schorndorf. Tübingen, in Commission bey Joh. Georg Cotta, 1792.

21ote Frage.

Wem ist die specielle Aufsicht und Direktion ꝛc. der Commun-Waldungen übertragen?

Antwort.

Ueber alle Rechten und Güter, also auch der Waldungen bey den Communen, führt der Magistrat die Aufsicht und Direction, und diesem sind die Waldmeister und Waldschüzen untergeordnet.

Die Landesherrliche Oberaufsicht über das Communrechnungs- und Oeconomie-Wesen aber führt die Landrechnungs-Deputation.

22te Frage.

Wem ist die Forstliche Oberaufsicht über die Commun-Wälder übertragen?

Antwort.

Die Forstliche Oberaufsicht über die Communwaldungen, und die Sorgfalt für die Erhaltung derselben, ist den Forstbeamten anbefohlen und übertragen.

Deswegen aber sollen die Forstbeamte die Communen in Absicht ihrer Beholzungs- und andern Gerechtigkeiten nicht allzusehr, besonders aus eigennüzigen Absichten einschränken; hauptsächlich wo kein Holzmangel vorhanden ist.

S. Gen. Rescr. vom 11 July 1608. Forst-

Index p. 69.

212te Frage.

Was haben wir in Absicht auf die Wald-Eigenthums-Rechte und deren Ausübung bey den Commun Waldungen zu bemerken?

Antwort.

Die Wald-Eigenthums Rechte sind bey Communen eben dieselbe, welche wir theils nach allgemeinen, theils nach Würtembergischen Gesetzen zu beobachten haben: Nur kommen aus dem Begrif moralischen Personen neue Bestimmungen hinzu, und besonders

1.) In Absicht des Holzgenusses.

Was nun diesen anbetrifft, so ist überhaupt es

a.) Keinem Zweifel unterworfen, daß auch dieser nicht nach Willkühr vorgenommen werden dürfe, sondern an die genehmigte Commun-Holz-Berichte gebunden sey.

b.) Daß die Holzabgaben an die Forstamtliche Anweisungen und Auszeichnungen gebunden, davon aber nach dem Landtags-Abs. vom Jahr 1739 und Holz-Commun-Ordnung nicht dispensirt seyen.

2.) In Absicht der Auszeichnung des Commun-Holzes, verordnet die Commun-Ordnung Seite 93, folgendes:

a.) Soll dies Geschäft mit Vorwissen des Forstamts;

b.) Mit Bewilligung des Gerichts;

c.) In Beyseyn des Försters, Burgermeister, Waldmeister und Waldschützen geschehen;

d.) Nicht mehreres als die Einwohner bedürfen, abgegeben;

e.) Dabey nicht nach Freundschaft und Gunst gehandelt.

f.) Das Holz in Register gebracht, und darin der Preis bestimmt, und dies dem Gericht vorgelegt werden; und dann ist endlich

g.) erst mit der wirklichen Fällung und Verkauf nach der Vorschrift der Forstordnung fortzufahren.

3.) In Absicht der wirklichen Commun-Holz-Abgaben haben wir zu bemerken: daß solche nach der Erträglichkeit der Waldungen von Zeit zu Zeit an die einzelne Bürge unter folgenden Bestimmungen geschehen darf, und zwar

a.) Hängt es von den Communen ab, welche sich in Ansehung der Erhöhung oder Bestimmung nach der Vorschrift der Lagerbücher oder dem Herkommen zu richten haben.

b.) Neben diesem haben sie auf die Erträglichkeit der Wälder zu sehen. S. Communordnung 3tes Cap. p. 91.

c.) Ist dem Forstamt eine Anzeige wegen den vorhabenden Holzgaben-Austheilungen zu machen. S. Communordn. 36 Cap. p. 91.

d.) Diese Forstamtliche Aufsicht soll unentgeldlich geschehen, und die Anweisung und Auszeichnung allgemein vorgenommen werden; und endlich

e.) Das zu Bürgergaben bestimmte Holz soll

ordentlicherweise nicht auf dem Stamm, und vom Burgermeister Amtswegen, die Fällung und Theilung nach dem Loos vorgenommen werden.

213te Frage.

Was haben wir in Hinsicht auf das Bauholz für die Commun-Güter hier zu bemerken?

Antwort.

Entweder wird an einzelne Glieder solches unentgeldlich, oder um einen leidlichen Anschlag abgegeben, in jedem Fall aber wird

1.) Eine Besichtigung des Gebäudes vorgenommen, und beurtheilt, wie viel darzu nöthig sey: und dann ist

2.) Der Verkauf solch abgegebenen Holzes verboten, auch

3.) Ein gewisser Zeitraum bestimmt, wo es wirklich verbaut seyn muß.

214te Frage.

Was bestimmen endlich die Würtembergische Gesetze über den Holzverkauf aus den Commun-Waldungen?

Antwort.

Wenn in Commun-Waldungen über die gewöhnliche Abgaben, an die Bürger, noch nach ihrem Ertrag etwas an Holz verkauft werden kann, so ist folgendes dabey zu beobachten:

1.) Soll keines ohne Vogtamtliche nnd Gerichtliche Einwilligung auch Forstamtliches Vorwissen und Auszeichnung vorgenommen, und die Wälder allzu stark ausgehauen werden.

S. Comm. Ordn. p. 91. Gen. Rescr. vom Jahr 1699.

2tens Auch sollen diesen Verkauf die Commun-Waldmeister nicht eigenmächtig vornehmen. Comm. Ord. p. 90.

3tens Soll solches nicht auffer Landes verkauft; und sich überhaupt dabey nach der Cummun-Ordnung gerichtet werden. —

Anm. In Absicht auf die Privatwaldungen tretten alle, die bisher aufgezählte Rechte und Gesetze ein, nur daß in jenem Fall die Commun-Waldungen als ein einer moralischen, diese aber als ein, einer physischen, Person zu ständiger Wald anzusehen ist, weßwegen ich mich hievon etwas weiter abzuhandeln enthalte.

Anhang.

Vom Floßrecht Würtembergs.

215te Frage.

Was heißt man Floßrecht, und, —

Was haben wir überhaupt von dem Floßrecht hier kürzlich zu bemerken?

Antwort.

Das Recht über öffentliche Flüsse, in so fern diese unter das Staats-Eigenthum gehören, mit allen daraus fliessenden Rechten, heißt man Floßrecht; dieß nun macht in Deutschland einen Theil der Landeshoheit aus, und ge-

bührt also in jedem Land und Gebieth dem Landesherrn.

Diese Landesherrliche Gewalt ist jedoch durch die Reichsgeseze in Ansehung derjenigen Flüsse, die zum Vortheil mehrerer Länder gebraucht werden können, dahin eingeschränkt, daß auf denselben nichts vorgenommen werden kann, wodurch die Handlung und Schiffarth verhindert würde.

216te Frage.

Was haben wir insbesondere, in Absicht auf das Würtembergische Floßrecht kürzlich zu bemerken?

Antwort.

Daß in Würtemberg das Recht, über die in demselben befindliche Flüsse, ebenfals ein landesherrliches Regal sey, und daß neben den allgemeinen Staatsrechtlichen-Grundsäzen solches Recht auf folgenden Gründen sich stüze, und zwar

1stens Auf dem ältern Herkommen und Besiz, nach welchem Würtemberg z. B. schon in den Jahren 1476 und 1484 Verträge mit Oestreich das Flößwesen auf dem Nekar betreffend geschlossen hat.

2tens Auf die Erhöhungs-Urkunde, und dem Lehenbrief, in welchen die Herzoge unter andern Regalen, auch mit den Wassern d. i. mid dem Staats-Eigenthum derselben, und denen daraus fliessenden Rechten belehnet worden. Ins besondere aber ist.

3tens In Ansehung des Nekars von Carl V. dem Herzog Christstoph in einer besondern Urkun-

de vom 1. Dec. 1553 das Recht bestätiget worden:

„Daß gedachter Herzog zu Würtemberg „den Fluß Nekar heraufwärts, so weit solcher durch sein Fürstenthum fließt, schifbar „machen, und also darauf flössen und schiffen, „auch allerhand Waare gemeinen Nuzen zu „Gute und um mehrerer Gelegenheit willen, „auf und abgeführt werden mögen u. s. w.

4tens Mit dem Recht über die öffentliche Flüsse, ist also auch das Floßrecht in Würtemberg, ein wahres Regal des Landesherrn, und wird solches durch das allgemeine Staats-Recht, und ins besondere, durch die Landes-Geseze bestätiget S. Forstord 9ter Titel 2 Theil: was endlich.

5tens Ins besondere das Flößen auf dem Nekar vor diesem betroffen hat, so haben die 3 Herrschaften Oestreich, Würtemberg und Eßlingen, von ältern Zeiten her;

a) Das große Vorrecht behauptet, den Floßhandel auf demselben allein, und mit Vortrettung aller übrigen Anverwandten vom Adel und Unterthanen anzuordnen. Folglich über die Floßordnung, welche sodann auch andere angrenzende vom Adel ꝛc verbande, sich einseitig mit einander zu vergleichen. S. Floßvertrag vom 20ten Sept. 1740 §. 1., und damit ware auch.

b) Eine gewisse Obergerichtsbarkeit, in Strittigkeiten, welche des Flößens halber entstehen

konnte, verbunden s. vorigen Vertrag §. 1. u. s. w. Real Index s. 130 bis 158.

Da nun aber in unsern Tagen — die östreichische und Eßlingische Herrschaft aufgehört, und diese Besitzungen, Bestandtheile von Würtemberg wurden — so hat auch begreiflich Würtemberg, dadurch den alleinigen Besizstand des Nekars, sich erworben. —

Anm. Mit diesen Beschluß, über die Würtembergische Forstrechtliche Kenntnisse, ist es meine Pflicht zu bemerken. Daß ich diese Grundsäze und Bemerkungen — ganz allein meinen academischen Jugendlehrer dem Gelehrten und würdigen Königlich Würtembergischen Herrn Geheimen Legationsrath von Reuß, theils in mündlichem, theils nach schriftlichen Vorträgen verdanke. —

Dritte Abtheilung.

Von den forstlichen berichtlichen und Rechnungsführenden Kenntnissen.

Erster Abschnitt.

Von den forstlichen berichtlichen Kenntnissen,

217te Frage.

Was lehren die forstliche berichtliche Kenntnisse?

Antwort.

Sie lehren über jeden unbestimmten und

zufälligen Vorfall; oder festgesezten, bestimmten Gegenstand, in Forstsachen; die gebührende Anzeigen, und Gutachten, an die allerhöchste Behörden, nach wahren Forstwissenschaftlichen und gesezlichen Grundsäzen zu erstatten.

218ste Frage.

Welches ist die höchste Behörde in Würtemberg.

Antwort.

Unser allergnädigster König, und in dessen Nahmen

1stens In forstlichen Rechtssachen die königliche Regierung

2tens In forstlichen Finanzsachen das Königliche Finanz-Departement.

219te Frage.

Wie lassen sich die forstliche Berichte, an die allerhöchste Behörden Würtembergs abtheilen?

Antwort.

I. In Zufällige, und

II. Bestimmte, d. i. festgesetzte Berichte und Gutachten, welche man auch periodische Berichte nennen kann.

Erstes Kapitel.

Von den Forstlichen zufälligen Berichten und Gutachten, welche die obere Forst-Beamte Würtembergs zu erstatten haben.

220ste Frage.

Was verstehet man unter zufälligen Berichten und Gutachten?

Antwort.

Darunter werden entweder

1tens. Alle diejenigen Anzeigen oder Meldungen, an die Behördten über die in den Förstten sich von Zeit zu Zeit ergebende, nüzliche, oder schädliche Umstände und Zufälle; oder

2tens von der allerhöchsten Behördte über einzelne Forstgegenstände, den Oberforstbeamten abgeforderte Erklärungen und Gutachten, verstanden: oder

3tens Sind es Beiberichte, zu den Bittschriften der Unterthanen, in Forstsachen.

221te Frage.

In welchen Fällen können ad Punkt I. schleunige Berichte, und Gutachten an die allerhöchste Behördte, von den Oberforstbeamtungen erforderlich seyn?

Antwort.

Ueberhaupt bei jedem bedeuteten Vorfall in Wald und Forstsachen.

Insbesondere aber: bey entstandenen Wald-Bränden; bei wichtigen Schäden, durch Sturmwinde, Schnee- und Duft-Drucke; bey Wasserschäden, Schlossen und Hagelschlag; bei Einnistung des Borkenkäfers oder bedeutenden Rauppen und Wurmfraß; bei beträchtlichen, vorzüglich gewaltsamer Weise unternommenen Wald-

Excessen; Schmälerungen der Wald- und Forstgrenzen, und Beeinträchtigungen, Auswärtiger oder Einheimischer, in Forst- Jagd- Aekerichs- und Fischerei-Sachen u. s. w.

Kurz über alle diese und andere dergleichen Vorfälle, worüber er keinen gemessenen Befehl oder Vorschrift bereits in Händen hat, muß der Ober-Forst-Beamte Berichte erstatten, und sich Verhaltungsbefehle ausbitten.

Er muß aber nicht nur diese Berichte, in möglichster Kürze, mit sachkundiger Deutlichkeit, sondern auch pflichtlich verfassen: die erhaltene Resolutionen gewissenhaft befolgen, und die Vorschriften, und Befehle ordnungsmäßig, nicht nur den Unterthanen publiciren, sondern auch dasjenige dabey beobachten, was die Gesetze vorschreiben, und solche in seiner Amtsregistratur gut aufzubewahren suchen.

Hierüber siehe Real-Index p. 33, 34 et 35. und Gen. Rescript d. 18. April 1739. Gen. Rescript d. 10. Nov. 1741. Gen. Rescript d. 21. Juni 1735. Lands-Ord. Tit. 6. ꝛc.

222te Frage.

Bei welchen Fällen können den Ober-Forst-Beamten, nach Punkt 2 Quest. 220. — Erklärungen oder Gutachten von der höchsten Behörde abgefordert werden?

Antwort.

In Klagsachen einzelner oder moralischer, einheimischer oder auswärtiger Personen — entweder

gegen die Oberbeamte selbst oder ihre Untergebene: Bey Forst-Wald-Grenz-Holz-Weid- und andern Strittigkeiten ꝛc. Bey der Vornahme wichtiger Forstverbesserungen, Waldkulturen, Vermessungen, Taxationen, Etats-Entwürfen, Steinsätzen und Renovationen; Holzpreiß-Regulirungen, Waldausstockungen, Wald-Ankäufen und Verkäufen u. s. w.

Ueber alle diese aufgezählte und andern noch unendlich vielen etwa vorkommenden Waldgegenständen in den Förstern, müssen die Oberforst-Beamte die ihnen abgeforderte Berichte und Gutachten, mit Sachkunde, und den Gesetzen gemäß abfassen.

223ste Frage.

Was befehlen unsere Würtembergische Gesetze in Hinsicht dieser Berichts-Erstattung?

Antwort.

Folgendes, und zwar:

a) Nach dem Gen. Resc. vom 19ten Jun. 1730 solle sowohl bey den Amts halber erstattenden, als abgeforderten Berichten, jederzeit das geführte Protocoll beygelegt werden.

b) Nach dem Gen. Rescr. vom 18ten Dec. 1652 und 9ten April 1734. Sollen die erforderte Berichte in geringern Sachen, innerhalb acht Tagen bey einen kleinen Frevel, in wichtigern aber inner vierzehn Tagen, bey vierzehn Gulden Straf, oder nach Befinden bey Cassation, und mit Vorbehalt der Parthieen Privat-Satisfaction ohnfehlbar erstattet, widrigenfalls auf der saumseligen Beamten-Ko-

sten, durch eigene Botten, welche bis zur Abfertigung nicht weichen sollen, abgeholt werden. Sollte aber einer erhebliche Ursachen haben, in solchem Termin seinen Bericht nicht einschicken zu können, so hat er solche unterthänigst anzuzeigen, oder eo ipso der Strafe sich zu gewärtigen.

c.) In einem Bericht sollen nicht zweyerley oder mehrere, sondern um besserer Richtigkeit willen, bey den Canzley- und Amts-Registraturen, zu Evitirung aller daraus sonst entstehenden Confusionen nur einerley Sache eingebracht werden. S. Gen. Rescr. d. 18ten Oct. 1688. 1ten Nov. 1690. 24 Nov. 1613.

d.) In den Sachen, das Herrschaftliche Interesse belangend, solle, so lange schriftliche Anmahnung auf die erstattete Berichte gethan werden, bis der Bescheid erfolget, ohne äusserste Noth aber haben sich die Beamte in Person, nicht bey der Canzley selbst einzufinden. S. Gen. Rescr. dd. 15ten May 1646.

e.) Wo es Gefangene betrifft, soll jederzeit auf den Bericht gesetzt werden: Verhafte, auf daß selbige nicht mit unnöthigen Kosten aufgehalten werden mögen. S. Gen. Rescr. v. 23 Nov. 1629.

224ste Frage.

Was haben ad P. 3. Quaest. 220 die Oberforst-Beamte in Absicht der Beyberichte zu den Bittschriften der Unterthanen zu beobachten?

Folgendes, und zwar nach der Forstordn. p. 8. Landsordn. Tit. 6.

a.) So die Unterthanen, Schirmsverwandte, oder andere aus Nothdurft suppliciren, sollen Forstmeister jederzeit mit gutem Fleis in denselben Sachen bey den Amtleuten, Gerichten oder ehrbaren Leuten, so fern sie der Sachen selbst nicht eigentlich und gründlich Wissens haben, erfahren, und guten, lautern, satten, und beständigen Bericht geben, und dabey, ihren Rath und Gutdünken anzeigen, damit Serenissimo und Dero Räthen, darzu denen Unterthanen, unnöthige Mühe, Arbeit, Kosten und Versäumnis, so viel möglich verhütet, und einem jeden gebührliche Antwort und Bescheid gegeben werden möge.

b.) In denen Berichten soll jederzeit gleich ohnfehlbar gemeldet werden, was jedes Deliquenten Vermögen in specie seye? Worin solches bestehe? Ob er Kraft der Ordnung oder pro gravitate delicti höhere Straf mit Geld zu bezahlen? oder zu verzinsen getraue? wes Alters, Leibs-Beschaffenheit und Prädikat selbiger sey? und wie viel er Kinder habe? S. Gen. Rescr. $\frac{\text{28 August}}{\text{29 Sept.}}$ 1662; 9 Juny 1643. 16ten May 1646 9ten May 1655. 23ten März 1710. 24ten Nov. 1713.

c.) Die Berichte, so die Amtleute ꝛc. von Amts wegen auf die eingebende Memorialien der Unterthanen zu erstatten, sollen bey zwanzig

Rthlr. Straf willig und ohnentgeldlich verfertiget, und dem Amts-Untergebenen nichts, auch keine Schreibgebühr davor abgefordert, auch wann die Sachen schon mehr als einmal bey Fürstlicher Canzley einkommen, nach der Rubric das Wörtlein: Acta, bey Straf einer kleinen Frevel gesetzt werden. S. Gen. Rescr. dd. 5ten April 1734.

225ste Frage.

Was haben wir in Absicht auf die Rubriks-Form, bey den Berichten zu beobachten?

Antwort.

Nach dem ins Land erlassenen Generalrescript d. d. 20 Merz 1804. folgendes:

„Die Rubrik, welche jeder Bittende seiner Supplique, jeder Beamte seinem Bericht, von welcher Art auch dieser oder jene sey, zu geben hat, soll einestheils dem Lesenden, an welchen der Aufsaz gerichtet ist, und besonders den Geschäftsmännern, welche in so verschiedenen Stellen, diese Aktenstüke zu bearbeiten haben, einen kurzen Ueberblik, nicht so wohl über den ganzen Inhalt, als vielmehr über den Hauptgegenstand derselben verschaffen; ihre vorzüglichste Beziehung aber geht andernseits auf die Einrichtung der Registraturen, bei welchen der richtige Eintrag dieser Rubriken, in die Diarien, und Repertorien, mit Erhaltung der Ordnung und fertiger Behandlung der Geschäfte selbst, in einem unzertrennlichen Zusammenhang stehen. Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, sind mithin bey jeder Rubrik, Kürze und Bestimmt-

heit, so weit es der Gegenstand einer gewissen Vollständigkeit unbeschadet, zuläßt oder erheischt, die ersten Erfordernisse. So wenig aber in Absicht auf die Abfassung zwekmäßiger Rubriken, bey der unendlichen Mannigfaltigkeit der Materien, welche in Bittschriften und Berichten vorgetragen werden, eine Vorschrift, welche alle Fälle umfaßte, sich denken läßt; so finden wir uns gleich wohl bewogen, zu einiger nähern Bestimmung folgende Punkte auszuheben, welche als unerlaßliche aber auch allein wesentliche Bestandtheile, jede Rubrik, bey allen an uns und unsern Churfürstlichen Kollegien einkommenden Aufsäzen bilden sollen.

1) Vor allem und noch ausser der eigentlichen Rubrik sind samtliche Orte welche dem Inhalte des Aufsazes nach, zur Frage kommen, gleich oberhalb dem Zeitdatum in der Ordnung aufzuführen daß:

a) der Nahmen des Ober- und Stabs-Amt, welches berichtet, oder zu berichten hat (nicht des Wohnorts des Beamten, wenn dieser zufällig dem Nahmen nach verschieden seyn sollte,) nebst dem, oder den Amts-Orten, sodann

b) wenn ausser diesem Amt noch weitere Personen oder Sachen von Orten, welche zu einem andern Amtsbezirk gehören, vorkommen würden, auch leztere auf gleiche Weise gesetzt, und hierauf diese einzelne Orte in der Rubrik selbst nur verweisungsweise

durch Zahlen (1. 2. 3. 4ten Orts) angedeutet werden.

2) Das eigentliche Rubrum hingegen bestehet

a) Aus der Benennung samtlicher Personen, oder Gemeinden von deren Gesuchen, Vergehungen, Rechte, Verbindlichkeiten, und andern Beziehungen die Rede ist; wie dann besonders um zur Erläuterung einige Beispiele anzuführen, in Fällen von Abzug, Erbschaften, Testamenten, Obsignationen, und Inventuren, — jedesmahl der Erblasser;
bey Pfleegschaften Vermögens, Ausfolge der — Eigenthümer;
In Schuldklagen — der Schuldner;
in Unglüksfällen, bey Legalinspektionen — der Verunglükte;
in Prozeßsachen, bey Verträgen aller Art — beide Parthien;
bey Handwerks-Dispensationen — der Bittende, nebst Benennung seiner Profession und der Gattung der nachgesuchten Dispensation
bey einzelnen Brandentschädigungen und Bausachen, der Hauseigenthümer;
bey Injurien, Zolldefraudationen, Waldexcessen, allen Vergehungen überhaupt, und im besondern bey Einsendung der Malefiz und andern Untersuchungskosten zur Dekretur (nicht der Delator) sondern — die Schuldhaften oder Beschuldigten ausführlich mit Vor, und Zunahmen, auf eine ausgezeichne-

te, und überschauliche Weise, etwas eingerükt, geschrieben, aufzuführen sind;

Nur, wenn bey weitläufen Untersuchungen das ganze Personale zu benennen, die Grenzen einer Rubrik überschreiten würde, mag es an Bezeichnung der Hauptpersonen unter Beziehung auf ein besonders darüber zu fertigendes Personen-Register genügen.

In gleich gedrängter Kürze kann und soll auch

b) der Gegenstand der Supplik und des Berichts, von welcher Art er sey, mit sehr wenigen Worten, welche die Bitte, die Klage, das Vergehen, die Anfrage ꝛc. bezeichnen, auf eine nur um so verständlichere Weise dargelegt werden; in dem z. B. bey Gesuchen, die Anführung der Gründe, welche jene unterstützen mögen, bey Thatsachen, die Hinweisung auf einen, auch hiebey noch so wichtigen Umstand, und jede andere Einmischung in der Rubrik nicht nur überflüssig; sondern auch im Lesen, und Eintragen hinderlich und ungebührlich seyn würde.

Insbesondere soll das bisher, in Beziehung auf Personen und Gegenstand, so häufig in Rubro gebrauchte Wort "innvermeldt" welches, wenn es, wie gewöhnlich, die Stelle eines wesentlichen Theils desselben einnimmt, widersinnig, wenn es nur verweisungsweise auf den Innhalt gesezt wird, zweklos ist, gänzlich verbannt seyn.

Daß übrigens verschiedene Gegenstände z. E. die Schuldklage eines Gläubigers, gegen mehrere Schuldner zumal in verschiedenen Amts-Bezirken ꝛc. nie in einem, und ebendemselben Aufsaze verbunden werden dürfe, versteht sich von selbst.

Gleich wesentliche Beisäze zu jeder Rubrik sind ferner, daß

3) die sammtlichen Beilagen des schriftlichen Aufsazes, welche ohnehin mit Buchstaben (nicht mit Zeichen, die unter sich keinen Zusammenhang haben) nach der Ordnung, wie man im Lesen desselben darauf geleitet wird, zu numeriren sind, nach denselben Buchstaben vollständig unter dem Rubro angeführt werden; daß ferner

4) in Fällen, wo in der vorliegenden Sache bey derselben Kanzleibehördte, an welche der Bericht oder die Supplik gerichtet ist, bereits etwas aktenmäßig verhandelt worden seyn sollte, das Wort „Akten" und endlich

5) daß wenn bey Vergehungen der Schuldhafte in Verwahrung beibehalten wird, der Beisaz „Verhaftete" betreffend der Rubrik, so wie der Aufschrift jedesmahl unfehlbar untergesezt wird.

Wie dann in dem Fall, wenn von mehreren Inquisiten einige verhaftet seyn sollten, nicht nur unter der Rubrik die Zahl derselben, sondern auch bey jedem einzelnen Inquisiten, ob

er verhaftet sey oder nicht? wenigstens in dem Bericht selbst bemerkt werden solle u. s. w.

226te Frage.

Was haben die obere Forstbeamte in Hinsicht der ihnen ertheilten Befehlen auf ihre Berichtserstattungen ꝛc. bey einer wohlgeordneten Amtsführung noch weiter zu beobachten?

Antwort.

Sie müssen nicht nur hierüber ein Diarium, und Berichts-Conceptbuch, sondern auch die gehörige Befehlbücher, wohl geordnet — führen.

227ste Frage.

Was versteht man hier unter einem Diario?

Antwort.

Es ist ein eingebundenes, rubricirtes Verzeichniß, worein der Oberforst-Beamte nach der Zeits-Ordnung dem Tage, Monat und Jahrgang nach

a) die ihm ertheilte Befehle nach einem summarischen Inhalt in die erste Rubrik einträgt und verzeichnet; sodann

b) in der zweyten Rubrik bemerkt, wann, und wie er auf diesen Befehl seinen Bericht und Gutachten eingeschickt hat, und endlich

c) wann? und was? hierauf für eine Resolution erfolgt sey: dies wird in die dritte Rubrik ebenfalls nach dem Tag ihrer Präsentation und summarischen Inhalt nach, eingetragen.

228ste Frage.

Was heißt man ein Bericht-Concept-Buch?

Antwort.

Es ist ebenfalls ein in Folio eingebundenes Buch, worein der Beamte, der Zeitordnung nach, alle Anzeige, oder ihm abgeforderte, und gefertigte Bey-Berichte zu den Bittschriften der Unterthanen u. s. w. auf halb gebrochenes Papier; und zwar rechter Hand den ganzen Inhalt seines erstatteten Berichts, linker Hand aber die Rubrik nach voriger in Quaest. 277 vorgeschriebener Form, d. i. den summarischen Inhalt der Bittschrift, oder des Berichts in kurzer Uebersicht zu seiner fernern Nachachtung einträgt.

Diese Verzeichnisse oder Concept Bücher nun, werden entweder von einen Rechnungsjahrgang zum andern, oder wie es die Umstände gestatten, in Bände abgetheilt und eingebunden; jedem solchen Band aber muß am Ende ein Index beygefügt werden.

229ste Frage.

Da die Forstbeamte, die Befehlbücher wohlgeordnet führen sollen, so fragt es sich, was haben wir hiebey zu bemerken?

Antwort.

Die denen Oberforst-Beamten erlassene Befehle oder Rescripte sind entweder Special-Befehle oder General-Rescripte, und jene werden denselben entweder in Rechnungs-, oder andern Forstsachen ertheilt: Alle diejenige Befehle und Decrete nun, welche ihnen

a.) in Rechnungssachen ertheilt werden, müssen nach ihrem ganzen Inhalt in das Rechnungs-

Befehlbuch, der Zeitordnung nach, ab- und eingeschrieben, die Befehle selbst aber in orginali ihren Amts-Rechnungen beygelegt, oder bey der Rechnungsabhör bey 30 fl. Strafe mitgebracht werden. S. Gen. Rescr. vom 2 July 1603. 23ten Apr. 1606, 30ten Juny 1651. Rechnungs-Instruktion vom Jahr 1714. p. 110. Gen. Reglement von 1709 p 60.

b) Sollen sie diejenige an sie erlassene Befehle von wichtigen Handlungen, betreffend die Fürstlich Oberherrlich- und Gerechtigkeiten, auch der Städt und Communen Ehehaften, item der benachbarten Irrungen ausserhalb denen gemeinen Privatsachen in ein besonder Befehlbuch (Beylagerbuch) einschreiben, und die Originalien beständig bey Amt behalten. S. Gen. Rescr. dd. 2 July 1603. 23 April 1606. 30 Juny 1651.

c) Alle übrige an sie erlassene sowohl Special- als General-Rescripte und Decrete, und zwar jede Art besonders, haben sie in Original bey ihren Amts-Registraturen wohl verwahrt, entweder als Befehlbücher eingebunden, oder in die dazu bestimmte Fächer ihrer Registratur-Kästen der Zeitordnung nach aufzuheben.

Zweites Kapitel.

Von den bestimmten oder periodischen Forstberichten.

230ste Frage.

Was heißt man bestimmte oder periodische Forst-Berichte?

Antwort.

Alle diejenige Berichte, über Forst- und Jagd-Gegenstände, so auf eine vorgeschriebene oder bestimmte Zeit, (Termin) von den Forstbeamtungen an die Collegien eingeschickt werden müssen.

231ste Frage.

Welches sind die vorzüglichste hier zu bemerkende periodische Berichte in Forstsachen?

Antwort.

Die Waldkultur-, Holz-, Bau- und Quartal-Berichte.

Erster Artikel.

Von den Waldkultur-Berichten.

232ste Frage.

Was sind Waldkultur-Berichte?

Antwort.

Es sind jährliche, auf einen festgesetzten Termin einzuschickende verfertigte Verzeichnisse über

1.) Alle diejenige öde oder holzlose Plätze, welche im laufenden Spät- oder Frühjahr zur Waldkultur gebracht werden können, und sollten;

2.) Auf welche Art und Weise, und wie hoch sich hievon die Kosten belaufen werden;

3.) Was an den auf den letzt abgewichenen Jahrgang in Antrag gebrachten, und genehmigten Waldkulturen bewerkstelliget worden, und solche gekostet haben, und endlich

4.) Was für Plätze in letzt verflossenem Jahrzehend kultivirt worden, wie sie gegenwärtig beschaffen sind, und ob die Ansaaten und Pflanzen gut gedeyhen; oder was dem Fortkommen derselben schädlich oder hinderlich gewesen.

233ste Frage.

Wann ist der Termin zur Einschickung der Waldkultur-Berichte festgesetzt?

Antwort.

Nach dem Cirkular-Rescript vom 11ten März 1788, und den weiters erlassenen Verordnungen, soll alle Jahr auf den Termin Jacobi in Hinsicht der Waldkultur ausführlich berichtet werden.

234ste Frage.

Welche Vorbereitungs-Mittel haben die Oberforst-Beamte vor der Verfertigung des Waldkur-Berichtes zu ergreifen?

Antwort.

Wenn sie nicht nur die Kenntnisse in Forstsachen, sondern auch den Fleiß ihrer Untergebenen prüfen wollen, so müssen sie sich vorher

1.) Von jedem ihrer Untergebenen einen Vorschlag, d. i. einen speciellen Huths-Waldkultur-Bericht fertigen und einschicken lassen, und sodann

2.) Mit denselben ihre Huthen bereiten; jeden von ihnen gemachten Vorschlag auf dem Plaz selbsten, besonders die Lage, den Boden, und andere Umstände zu einer oder der andern Kulturart prüfen und rectificiren.

3.) Müssen sie auch zugleich die bereits unternommene, neue und ältere Kulturen, so wie den natürlichen Nachwuchs auf den jungen Schlägen visitiren; und wohl erwägen, ob die Kulturen gut gedihen, ob sie Nachsaaten oder Pflanzungen nöthig haben, und ob sie gut gehütet und verwahret seyen.

4.) Müssen sie untersuchen, welches das beste, zugleich aber auch wenigste kostspieligste Verwahrungsmittel für die Kultur-Anlagen und junge Schläge sey, und endlich

5.) Wo? und wie viel? hie und da Gräben zur Ableitung des Sumpfwassers, Abgrabung unnöthiger Weege u. s. w. erforderlich seyen, und was etwa ihre Fertigung kosten möge.

Wenn nun der Oberforst-Beamte alle diese Dinge genau untersucht und geprüft hat, so hat er nach der in dem nachfolgenden als Schema aufgestellten Vorschrifft, seinen Waldkultur-Bericht zu verfertigeu, einzuschicken, und die Genehmigung desselben zu erwarten.

Formular zu einem Walkultur-Bericht.

(Locus) Euer Königlichen Majestät.

den Jul. 180

des N. N. O F Amts allda

Allerunterthänigster

Waldkultur-Bericht

auf Jakobi 180

Mit 3 Beylagen sub Lit.

A B C in duPlo.

Solle nach dem Circular-Rescript vom 11ten März 1788, und den weiters erlassenen Verordnungen, alle Jahr auf den Termin Jacoby in Hinsicht der Waldkultur ausführlich allerunterthänigst berichtet werden:

1.) Was für Plätze im letzt verflossenen Jahrzehend kultivirt worden, wie sie gegenwärtig beschaffen sind, und ob die Ansaaten und Pflanzen gut gedeihen, oder was dem Fortkommen derselben schädlich und hinderlich gewesen?

2.) Was an den, auf den letzt abgewichenen Jahrgang in Antrag gebrachten und gnädigst genehmigten Waldkulturen bewerkstelliget worden, und was solche gekostet haben, auch

3.) Was über die bereits kultivirten Plätze noch öde oder holzlos vorhanden, und davon im nächsten Frühjahr zu kultiviren nothwendig sey, und wie hoch sich die Kosten davon belaufen möchten?

Dieser gnädigsten Verordnung gemäß, zeige ich nun allerunterthänigst an:

Ad 1. Was die seit dem Jahr 1796 vorgenommene Kulturen betrifft, so ist das

Lit. A. detaillirte in beygeschlossener tabellarischer Uebersicht enthalten, worauf ich mich allerunterthst. beziehe, und nur im Allgemeinen bemerke, daß ꝛc.

Not. Hier müssen alle ausserordentliche Fälle angezeigt werden, wodurch die Kulturen Noth gelitten, als ausserordentl. Witterung, Excesse mit Waiden, Laub- und Streurechen ꝛc.

Ad 2. Sind in Gemäsheit des auf den vorigen Jahrs, erstatteten Kulur-Bericht, erlassenen Resirpts dd. folgende Kulturen vorgenommen worden, und zwar

A.) Ansaaten.

Die öde Plätze von ppter N. Mr. in N. N. wurden mit

Sri Birken ꝛc. und

die neue Schläge N. N. mit N. Sri. oder Pfund N. Saamen eingesäet, auch eine Nachsaat auf die ad N. eingesäete Plätze mit N. N. Saamen vorgenommen, welche nach der in duplo an-

Lit. B. liegenden Kultur-Kostens-Consignation folgenden Aufwand verursachten, und zwar

a.) Vor Saamen
Sri Ahorn à —:·
Sri Birken à —:·
Pf. Forchen à —:·

———————

—:·

b.) Arbeits. Löhne
von Zubereitung des Bodens, Transportirung des Saamens und Aussäen desselben.

———————:·

B.) Pflanzungen.
Folgende Pläze wurden der Vorschrifft gemäs ausgepflanzt, und zwar
N. N. mit
St. Eichen,
St. Birken ꝛc.
Die samtliche Pflanzungen kosteten nach obgedachter Consignation, und zwar
a.) Vor Setzlinge
α) erkauft

St. Laub) — vor —
St. Nadel) Holzsezling
— vor —:·

ß.) Von andern Beamtungen übergeben, gegen Ersaz des Graberlohns und Transport. Kosten

St.) Laub) Holzsezling.
Nadel)

γ.) Aus der Beamtung eigner Waldung gegraben.

St. (Laub) (Nadel) Holzsezling.

Rot. Bey jeder dieser Abtheilungen müssen die Holzarten, nebst Alter und Größe samt der Anzahl, jedoch nur summarisch nach der Consignation angezeigt werden.

b.) Arbeits. Löhne.

Die Sezling zu graben, auf die gehörige Pläze zu transportiren und zu setzen, zur Verpflanzung starker Sezling die Löcher zu machen, kostete nach der Consignation Summarie — :.

C.) Grabenziehungen.

Zu Ableitung des Wassers und Schüzung der Saaten und Pflanzen, sind nach mehr gedachter Consignation

N. Ruthen Gräben gezogen, und dafür bezahit worden. — :.

D.) Umzäunungen.

Der Plantagen und kultivirten Pläze Taglöhne vor Hacken, Felgen und Ausgrasen derselben, und zwar

a.) Umzäunungen:

Arbeits. Verdienst — :.

Vor Materialirn — :.

b.) Taglöhne. — :.

Die sämtliche Kultur. Kosten auf das Jahr von 180 3/4 betragen also im Ganzen

— — — — — — — :.

Nach dem ratificirten Ueberschlag sind erlaubt worden —:.

mithin (mehr)
(weniger)

———————————— —:.

so daher kommt:

Not. Die Ursache muß jedesmal angegeben werden.

Vorstehende Kulturen haben an Aufsichts. Kosten erfordert —:.

Not. Hier wird dasjenige eingebracht, was denen Förstern ꝛc. wegen getragener Aufsicht bey derley Geschäften anzurechnen erlaubt worden, jedoch nur Summarie, weil es in der Consignation specificirt seyn muß.

Ad 3.) Lit. C. werden auf den künftigen Jahrgang nach anliegenden Ueberschlag folgende Kulturen in Antrag gebracht, und zwar

A Ansaaten.

Summarie

Vor Saamen. —:.

Arbeitslohn. —:.

B.) Anpflanzungen.

Wie der Ueberschlag enthält, sind erforderlich

St. (Laub) Holzpflanzen.
(Nadel)

welche kosten werden —:.

Arbeitslohn. ——:.

C.) Grabenziehungen.

Zu Ableitung des Wassers, Schüzung der angesäcten oder bepflanzten Pläze sind nothig Summarie — :•

D.) Umzäunungen.

Der Plantagen und kultivirten Plä-ze, Taglöhne, vor Hacken, Felgen, und Ausgrasen derselben sind erforderlich:

Vor Arbeits-Verdienst der Hand-werksleute — — :•

Materialien — :•

— :•

Taglöhne — :•

Tht. zusammen .

— — :•

Um deren gnädigster Ratification al-lerunterthänigst ꝛc. bittet, und in aller-tiefster Ehrfurcht beharret

Euer ꝛc.

N. N.

Sches / Beylage Lit. A.

Tolz-Kultur-Anlagen

ngen Schlägen

ngen

ur-Bericht

Namen der öden Pläze und Waldungen worinnen Holz angeblümt worden.	Die bepflanzte Pläze.					
	Gröse der Pläze.		Namen der verpflanzten Holzarten.	Anzahl der auf die Schläge versezten Sezlinge.	Bemerkungen.	
					über den bisherigen Erfolg.	ob solche einer Ausbesserung bedarfen.
	Mg.	Rth.		St.		

Beylage zum Waldkultur-Bericht pro Jacobi 1804. Lit. B.

N. N.

Waldkultur-Kostens-Consignation von Jacobi 1803/4 Zur Rechnung von Georgii 1804/5 gehörig.

Ueberschlag Nro. 1. Decret, Nro. 2.

Nach dem hier beygelegten Kostens-Ueberschlag und dem hierauf erlassenen gnädigsten Decret dd. sind in diesem Jahr-gang folgende Waldkulturen vorgenommen worden, welche nachstehende Kosten verursächt haben, und zwar:

A.) Ansaaten.

Zettel Nro. — : 3. — : 4.

Der ganze öde Plaz auf dem N. N. wurde zu dem N. N. Wald gezogen, die Zubereitung des Bodens (wobey jedesmalen die Art und Weise anzugeben) erforderte nach dem gnst ratificirten (Accord den Morgen nach — —: (oder nach anliegendem Zettel im Taglohn auf — : 4 Tage — :

Derselbe mit

N. (Sri.) / (Pfd.) N. Saamen auszusäen, versäumten,

N. Anzahl Taglöhner, besag beyliegenden Zettels dd.

Tag Tht. à — :

Auf die Holz- und Anflugloße Platten in dem N. N. Schlag wurde, nach dem derselbe geräumt gewesen, ohne Zubereitung des Bodens.

Zettel. Nro. 5.

N. (Pfd.) (Sri.) N. Saamen ausgestreut,

und den

Taglöhner laut Zettels von N. N.

bezahlt — — — — —:.

—:. 6. auf die im Jahr N. mit N. angesäten Pläze wurde eine Nachsaat vorgenommen, und nach dem beygelegten Zettel durch Taglöhner

den

N. (Pfd.) (Sri.) N. Saamen ausgesäet,

und demselben als Lohn bezahlt —:.

Vor die zu diesen Saaten verbrauchte

Holz-Saamen

Atal. Nro.

wurde laut angeschloßener Stg. den

—:. 7. N. N. bezahlt, und zwar

Laubholz-Saamen

Sri. Ahorn, à —:.

— Eicheln, à —:.

— Bucheln, à —:.

— Birken, à —:

— Eschen, à —:.

— Ulmen, à —:.

2c.

Qtgt. Nadelholz-Saamen.
Nro. Pfd. geflügelten Forchen à — :.
— :. 8. — geflügelten Fichten à — :.
zusammen — — — :.

Von den Transport dieses Saamens von N. bis N. ist vermöge Gztg. dd. bezahlt worden. — — — :.

Not. Wenn Saamen selbst gesammelt worden, so muß dieses samt den Kosten auch hier bemerkt und eingebracht werden.

Ueberschlag S. Nro. — :. 1. Gsts Decret S. Nro. — :. 2.

B.) Pflanzungen.

Nach dem Kultur-Decret und dem ratificirten Ueberschlag, solle der zum Wald gezogene öde Plaz von N. Morgen in regulären Reihen mit (Laub / Nadel) Holzpflanzen ausgesezt werden, es wurden daher vor dem Winter die erforderliche Löcher gemacht, und diesen Frühling die (Laub / Nadel) Holzpflanzen aus den Dickungen der Schläge im N. Wald ausgegraben, und auf den Plaz transportirt, womit laut Zettels dd.

Zettel Nro. — :. 9.

Taglöhner 6 Tag zubrachten, und à 24 kr. zu Lohn erhielten — — :.
vor bemeldte Pflanzen einzusetzen, wurden von 4 Taglöhner 8 Tage versäumt,
— :. 10. und dafür bezahlt — — — :.

Oder

Die Löcher zu machen, die Sezlinge zu graben und einzusetzen, wurde dem hundert nach, unter der Bedingung an N. N. veraccordirt, daß er, was innerhalb 3 Jahren davon abgehe, solche auf seine Kosten wieder rekrutiren müsse.

Not. Die ganze Verfahrungs-Art, wie hiebey zu Werk gegangen worden, wie stark und alt die Sezlinge gewesen, ob sie geköpft oder abgeschnitten worden, muß deutlich beschrieben werden.

C.) Grabenziehungen.

Daß unter dieser Rubrik nichts eingebracht werden darf, das nicht vorher erlaubt worden, versteht sich von selbsten, und eben so, daß die Länge, Tiefe und Breite der Gräben, wie die Huthen und Plätze angezeigt, auch die Meßurkunden samt den Zetteln beygelegt werden müssen.

D.) Umzäunungen.

Der Plantagen und kultivirten Plätze, auch Taglöhner vor Hacken, Felgen und Ausgrasen derselben.

S. Nro. 1 u. 2

Unter Beziehung auf das Waldkultur-Rescript, und den decretirten Ueberschlag, werden hier

1.) Die todte und lebendige Umzäunungen um die Eichelgärten und

andern Plantagen eingebracht, nemlich der Handwerksleute oder Taglöhner Verdienstzettel mit den hiezu verbrauchten Materialien, und wann diese erkauft worden, mit dem Geldauswurf; wären sie aber eigene Erzeugnisse, wie z. B. 1 Eiche zu Zaunstecken, Stangen und dergleichen, so wird der kubische Gehalt und Geldwerth nur innerhalb Falzes bemerkt.

2.) Die Taglöhner vor Hacken, Felgen und Ausgrasen, und was zu diesem noch weiter erforderlich ist, von den eingebrachten und freyen Plätzen, die entweder angesäet oder bepflanzt worden, unter Anschluß der Original-Zettel angezeigt, und zwar von jeder Huth und Distrikt besonders. Unter diese Abtheilungen gehören aber durchaus keine Wald-Gräben oder Brückendohlen und Weege, und überhaupt nichts, was nicht wegen der Kulturen unumgänglich nothwendig aufgewendet werden muß.

Summa sämtlicher Kultur-Kosten.

Darunter sind begriffen:

A.) Vor Aussaaten.

1.) Vor Saamen.

Hier müssen alle Gattungen spe-

cifice mit dem Geld-Werth, und zwar zuerst die Laub-, alsdann die Nadelholz-Saamen in alphabetischer Ordnung angegeben werden, welche verbraucht worden sind.

2.) Arbeitslöhne — :·

— — —:·

Wofür aber

N. Mrg. ganz öde und andere holzlosen Pläze von pptr.

N. Mrg. besaamt worden sind.

B.) Anpflanzungen.

Auf N. Mrg. ganz öder und holzloser Pläze.

1.) Vor

St. N. Pflanzen.

Not. Wie bey den Saamen müssen hier alle Gattungen angegeben werden.

2.) Arbeits-Löhne — — — :·

C.) Grabenziehungen.

Arbeits-Löhne. — — — —:·

D.) Umzäunungen und Taglöhne ꝛc.

1.) Arbeits-Verdienste der Handwerksleute.

— — — —:·

Vor Materialien. —:·

— — — —:··

2.) Vor Taglöhner —:·

— — — —:·

—:·

Zusammen wie der obige

——:·

Sämtliche vorstehende Kulturen haben erfordert an

Auffichts-Kosten.

Für die Förster, Holzwärte ꝛc. _____.

Hier muß specifice aus der Jahrs-Zöhrungs-Consignation angegeben werden, was jede Art, nemlich Saaten, Pflanzungen ꝛc. gekostet hat.

_____

thut beedes zusammen

=:

Um deren ggste Dekretur alleruntertänigst bittet auf Jacobi 180

Oberforst-Meister zu
N. N.

Beylage Lit. C.

N. N.

Waldkultur-Kostens-Ueberschlag
von Jacobi 180 4/5.

Auf den künftigen Jahrgang werden folgende Kulturen in Antrag gebracht, und zwar

A.) Ansaaten.

In der Huth N. Halden, Berg ꝛc. sind N. Morgen ganz öde und holzlos, der Boden ist N. Not. Die Beschaffenheit desselben muß deutlich beschrieben werden.

Dieser wäre nun mit (Sri.) (Pfd.) Saamen p. Mg. anzusäen, welches erfordert auf N. Mrg.

N. (Sri.) (Pfd.) Saamen à

—:

Den Boden wund zu machen, wurde p. Mrg. accordirt

— — —:.

Not. Dieser Ueberschlag ist jedesmal in duplo halb gebrochen einzuschicken, um die hierauf getroffene Verfügungen und den Ueberschlag mit einem Ratifications-Decret versehen zu können.

A.) Ansaaten.

Thl. —. —. — —:.

Den Saamen auf den Plaz zu schaffen und auszusäen werden N. Mann N. Tag versäumen

Thl. a — — —:.

Auf dem N. Schlag sind viele holzlose Platten, diese sollten, ehe der Boden sich verraset, mit N. Saamen ausgesäet werden, hiezu können erforderlich seyn

N. (Pfd.) (Sri.) Saamen à —

Diesem auf den Plaz zu bringen und auszusäen, werden N. Mann N. Tag versäumen, und à 24 kr. täglich fordern.

Thl. — — —

Der im Jahr N. mit N. angesäte Plaz hat durch den Frühlingsfrost oder Schnee, ausserordentliche Hitze, Dörre

A.) Ansaaten.

oder sonstige Zufälle, welche angegeben werden müssen) sehr gelitten, und (mehrere / zerschiedene) Pläze, wor-

auf keine Pflanzen mehr befindlich sind: es sollte daher durch eine Nachsaat geholfen werden, hierzu würden erforderlich seyn

N. (Pfd.) (Sri.) N. Saamen à —:.

Den Saamen auf den Plaz zu bringen und auszusäen, können N. Täg versäumt werden. Thl. à 24 kr.

—:.

Not. Nach den angegebenen Beyspielen werden dann alle Ansaaten von Distrikt und Huthen eingebracht, die Lage und Qualität des Bodens genau beschrieben, damit die Forstdirection in den Stand gesezt wird, die vorgeschlagene Kulturen beurtheilen zu können.

Zu diesem vorgeschlagenen Ansaaten sind an Saamen erforderlich

Laubholz-Saamen.

Sri. Ahorn,
— Birken,
— Eicheln,
— Erlen,
— Eschen,
2c.

Nadelholz-Saamen.

Pfd. Forchen,
— Fichten,

Hieran können in eigenen Waldungen gesammelt werden

N. Simri N.

Die übrige Saamen müssen sich von dem Mazin ausgebeten werden.

B.) Pflanzungen

die an dem N. Wald gelegenen Egart sollte vollends mit N. jährigen Pflanzen ausgepflanzt werden, hiezu können Stück-Pflanzen erforderlich seyn, die aus den Dickungen des N. Waldes ausgehoben werden können, welches folgendes kosten kann, als

Vor dem Winter Löcher auszugraben
Tag à —:.

In künftigem Frühling die Sezlinge auszugraben und einzusetzen.
N. man mit einander N. Tag à —:.

die Sezlinge N. Stund weit herzuführen, erfordert
N. (Karren) (Wagen) mit N. Stück
Vieh und nach gegenwärtigen Tax — —

Auf die holzlose Platten im N. Wald sind St. N. Sezlinge erforderlich, diese im N. Wald zu graben, auf den Plaz zu bringen und einzusetzen.
—:.

werden N. Mann N. Tag versäumen à kr fordern — — — —:.

Not. Wie bey den Saaten, eben so wird bey den Pflanzungen der Aufwand Huthenweis distinct eingetragen, die Holzarten, Alter und Größe der Pflanzen, Größe des Plazes und Qualität des Bodens beschrieben, und dabey angezeigt, ob die erforderliche Sezlinge aus eigenen Waldungen erhoben werden können, oder erkauft werden müssen, und wie theuer?

C.) Grabenziehungen.

Unter dieser Rubrik werden nur diejenige Gräben eingebracht, welche zu Schüzung der Saaten und Pflanzungen, und zu Ableitung des Wassers nöthig sind. Dabey müssen die Distrikte und Huthen und Erdreich beschrieben und angegeben werden, wie lang, tief und breit die Gräben werden sollen, auch was man vor die laufende Ruthe zu bezahlen haben möchte?

D.) Umzäunungen.

Der Plantagen und kultivirten Pläze, auch Taglöhne vor Hacken, Felgen und Ausgrasen derselben.

Wenn Plantagen entweder neu angelegt, und mit todten oder lebendigen Verzäunungen eingemacht, oder schon bestehende Umzäunungen reparirt werden müssen, so werden diese Kosten nach einem Ueberschlag der Handwerksleute hier eingebracht, wobey die Größe des Platzes, Länge und Höhe des Zauns, der Verdienst der Handwerksleute und Materialien Erforderniß samt Geld-Werth der lezteren, wie es beym Bauwesen auch geschiehet, angezeigt werden muß.

Sodann werden die Taglöhner vor Hacken, Felgen und Ausgrasen, und was zu diesem noch weiter erforderlich ist, vor dem eingemachten und freyen Plätzen, die entweder angesäet oder bepflanzet worden, hier eingebracht, und die Ursache von jeder nöthig erachteten Verrichtung angegeben.

Was hingegen Waldzäune, Thore, Werren,

Gräben zu Abtreibung unnöthiger Weege, und zu Sicherung der Waldgränze und dergl. betrifft, die nicht zu den Kulturen erforderlich sind, darfen nicht hierein gebracht, sondern müssen besonders eingeschickt werden.

Wann auf vorstehende Art alle vorzunehmende Kulturen deutlich beschrieben sind, so wird die Summe und Liquidation wie in der Kultur-Kostens-Consignation auf nachstehende Art eingetragen, als

Summa samtl. aufzuwendender Wald-Kultur-Kosten.

Darunter ist begriffen

A.) Vor Ansaaten.

1.) Vor Saamen.

Laubholz.

Schl. Ahorn à —"

— Eicheln à —"

— Eschen à —"

Sri. Erlen à —"

— Birken à —"

— Roth- Weis- Buchen à —"

— Ulmen à —"

2c.

Nadelholz.

Pfd. Forchen à —"

— Fichten à —"

— Lerchen à —"

2c.

Arbeits. Löhne —"

—:·

B.) Anpflanzungen.

1.) Vor Pflanzen.

Wie in der Kostens. Consignation bemerkt, so müssen diese auch hier beschrieben werden.

2) Vor Arbeits. Lohne —: ·

C.) Grabenziehungen.

St. graben in allem

——"

D.) Umzäunungen.

1.) Arbeits. Verdienst der Handwerksleute —"

Vor Materialien —"

2.) Taglöhne —"

—:·

thut wieder

——:·

Consignirt auf Jacobi, 1804.

Oberforst. Meister zu

N. N.

Zweiter Artikel.

Von den Holz. Berichten.

215ste Frage

Was sind die Holz. Berichte?

Antwort.

Es sind die jährliche Holzabgabs. Verzeichnisse, über ganze Förste, welche von den Oberforst. Beamten auf ei-

nen bestimmten Termin zu fertigen und einzuschicken sind; und nach der Würtembergischen Forstordnung und dem Gen. Resc. dd. 24 May 1663; folgendes in specie enthalten sollen: und zmar

1.) Wie die Wälder beschaffen?
2.) Was sowohl der Herrschaft als Unterthanen? auch
3.) Wer und worzu man das Holz bedürftig? Da dann kein blinder Name, noch ein anderer, dem es nicht gehöret, benennet, wie auch angezeigt werden solle:
4.) Ob und was für Holz? aus was Ursachen, und worzu die Herrschaft Holz zu geben verbunden? ob es
5.) Umsonst, oder um die Bezahlung geschehen müsse? und endlich
6.) Und wie viel an allerley Holz ohne Ueberfluß abgegeben werden möge?

S. Real Index p. 243 und 244.

236ste Frage.

Auf welchen Termin, uud wie sollen die Holz-Berichte an die Forstdirection eingeschickt werden?

Antwort.

Nach der Rechnungs-Instruction ad Punct XIX. p. 18. „Sollen die jährliche Herrschaftliche Holz-Berichte, zwischen Bartholomäi und Martini bey Strafe 6 fl. in duplo ad ratificandum eingesendet werden, damit man sowohl zu Herrschaftlichen Gebäuen, das benöthigte, als ein jeder Privatus, das ihm bewilligte Holz, in Zeiten fällen,

die Waldungen zu rechter Zeit wieder räumen lassen, und also denen jungen Hauen am Wachsthum kein Schaden zugezogen werden möge." —

237te Frage.

Was haben die Oberforst-Beamte vor der Fertigung ihres Holz-Berichtes zu beobachten?

Antwort.

Da diese Holzberichte generelle Forstholzberichte sind, und mithin jede Holz-Abgaben, der einzelnen Huthen, sowohl aus den Domainen, als auch Commun- und Privat-Waldungen speciell enthalten sollen, so müssen sie

1.) Vor der Verfertigung ihrer Holzberichte, sich nicht nur von den Communen und Privatis, eine specificirte Consignation übergeben lassen, in welcher bestimmt anzugeben ist, was die Gemeinde oder jeder Bürger zu seinem höchst nothwendigen Bedarf an Bau- Nutz- und Brennholz gebraucht, sondern dieselbe müssen auch von den Ortsvorstehern ꝛc. beurkundet, und von den Huths-Förstern bestätiget werden.

Anm. Dies heißt man Commun-Holzberichte, welche als Beylagen denen Forstholzberichten angehängt, und ad ratificandum mit eingeschickt werden müssen. (S. oben)

2.) Müssen die untergebene Forst-Officianten aus ihren herrschaftl. Huths-Waldungen ihre specielle Holzberichte zu gehöriger Zeit an ihre Vorgesetzte einschicken; und wann dies geschehen ist, so haben

3.) Die Oberforst-Beamte mit Zuziehung der Förster, u. s. w.

Die Huths-Waldungen zu bereiten, und zu untersuchen, ob

a.) Die Erfordernisse der Communen und Privatpersonen, so wie die Holz-Abgabs-Anträge der Förster aus den Domainen-Waldungen, wirklich als nachhaltig von ihnen, in Antrag gebracht werden können oder nicht? und

b.) In welchem Wald, wo, wie, und was für Holz; es seye Bau-Handwerks-Brenn-, oder Kohlholz für den laufenden Jahrgang gefället? an wen, wie viel von jeder Art, und um welchen Preiß, oder umsonst zu Besoldungen, ex gratia, ex pacto, oder aus Gerechtigkeit, abzugeben sey? alles dies nun hat der Oberforst-Beamte genau zu prüfen, und bey der Rectification das geforderte Holz mit der Nachhaltigkeit der Waldungen zu vergleichen, damit er bey der Ausfertigung seines summarischen Holzberichs das Abgabs-Quantum dem Ertrags-Quanto, der ihm ertheilten Vorschriften oder Instruktionen gemäß, bestimmen, und zur Ratification einschicken kann.

238ste Frage.

Auf was soll sich demnach jeder gründlich verfaßte Jahres-Holzbericht stützen?

Antwort.

Ueberhaupt, auf den nachhaltigen Ertrag sämtlicher Waldungen. Insbesondere aber auf die, über jeden Frost entworfene

Provisorische oder wirkliche Etaats.

Diese sollen ohne höchste Noth niemals überschritten, und auch in diesem Fall das überschrittene Ertrags-Quantum durch die verminderte Abzüge in den folgenden Jahren compensirt werden.

239ste Frage.

Nach welchem Formular sind bisher in Würtemberg die Holzberichte verfertiget worden?

Antwort.

Nach folgendem in dem Real Index p. 245 — 249 vorgeschriebenen Schema, und zwar:

Euer ꝛc. gnädigsten Verordnung gemäß, solle ich hiemit berichten, wie nicht nur die mir gnädigst anvertraute Waldungen beschaffen, sondern auch was auf heurigen Jahrgang zu höchst nöthigen Ausgaben, sowohl zu Herrschaftlich-eigenen Gebrauch an Bau-Kiefer- und Brennholz, als auch zu Besoldungen ꝛc. item der Unterthanen Bau- und Reparations-Wesen ꝛc. und zu deren nothdürftigen Hausbrauch an Brennholz aus Gerechtigkeit, oder um Bezahlung, und aus was vor Waldungen, und welchem Pretio abgegeben werden kann, und zwar befinden sich unter meiner Inspection nachstehende Waldungen.

In der N. N, Huth

Darüber ist gesetzet.

Jauchert oder Morgen, so nach ihrer Lage und Namen zu beschreiben, item mit was vor Holz solche bewachsen? ob solches hauig? und in was vor einem Wachsthum es bestehet?

Ferner

Jauchert oder Morgen.

Und auf diese Weise soll jeder Wald oder Distrikt nach der Ordnung umständlich beschrieben werden.

Nach diesem aber ist folgende Ordnung zu beobachten:

Aus bevorstehenden Waldungen nun, und zwar:

1.) Aus der N. N. Huth

Dem Stamm nach

inserantur die Stämme nach ihrer Qualität und Preiß mit Beurkundung der Käufer.

Wird verlangt von	Kann abgegeben werden.	Soll abgegeben werden.

oder wo es nur etliche wenige geringe Stücke Waldungen hat, seynd solche alleinig zu benahmsen.

Zu der N. N. Verwaltung eigenem Gebrauch

Dem Stamm nach:

Eichenene, tännene oder buchene Stämme, inserantur nach ihrer Qualität.

Aus Gerechtigkeit

Dem Stamm nach:

Kraft Lagerbuchs und vorhandener Verträge, ist man der Commun oder Inwohnerschaft zu N.

alles benöthigte Bau - und Brennholz aus den N. N. Waldungen mit oder ohne Entgelt zu geben schuldig, und solchem nach kann aus obgemeldter Waldung ohne Schaden vor heuer abgegeben werden, an Bauholz:

Denen Inwohnern zu N.

und zwar:

Haus N. zu seinem vorhabenden Haus - und Scheurenbau, nach producirten und hier anliegendem gerichtlichen Attestat

Eichen — — — St.

Tännene Stämm — — St.

Wenn es gegen Bezahlung geschiehet, ist der Geldpreiß nach Pflichten auszuwerfen.

Aus Gnaden, dem Stamm nach, krafft ergangenen Fürstl. Befehls dd. seynd N. N. abzugeben

Zum Verkauf Jauchert oder Morgenweis

Aus dem Wald genannt, können solcher Gestalten an Eichen, Buchen, oder gemischtem Holz verkauft werden.

Jauchert oder Morgen, davon haben N. N. et Cons. neben dem Zoll à zu zahlen offerirt à —:-

Brennholz zu Besoldungen, dem Klafter nach

An dergleichen kann aus gedachter Hut oder Walddistrikt heuer erhauen werden: Buchen oder anderes Holz vor den Beamten an seiner gnädigst ordinirten Besoldung mit Klftr.

Brennholz dem Klafter nach aus Gerechtigkeit

Wie oben gemeldet hat auch in dem Wald N.

Die Inwohnerschaft zu N. N. Die Gerechtig-

keit, alles zu ihrem Hausbrauch benöthigte Brennholz, mit oder ohne Zahlung zu empfangen, deswegen nach beygehend gerichtlichen Attestat.

Der Inwohnerschaft zu N auf Haushaltungen oder Rauch abzugeben wären.

Hier ist es zu bemerken, ob es eichen, buchen, oder tannenes Holz ist.

Dem Klafter nach, zum Verkauf

Aus erst bemeldter Huth oder Waldung

Wird verlangt von	Kann abgegeben werden.	Soll abgegeben werden.

Buchen Brennholz.

Das Klafter a

Klafter an Thl.

Eichenes.

Das Klafter a

Klafter an Thl.

Tannenes.

Das Klafter a

Klafter an Thl.

Gemischtes Holz.

Das Klafter a

Klafter an Thl. —:·

Summa —:· { Buchen — " — "
Eichen — " — "
Tannen — " — "
Gemischtes — "

Aus Gnaden.

Vermög sub dato ergangener Hoch-

fürstlicher Resolution solle N.N. ex gratia abgege ben werden.

Reisach.

Zu Besoldungen.

Zum Verkauf.

Das 100 a

Würk, oder Wagnerholz, zum Verkauf

An soscherley Gattung

Wird verlangt von	Kann abgege. ben werden.	Soll abgegeben werden.

Stück Buchen, Eichen, Tannen N. N. thut.

Nb. Jede Gattung Holz besonders zu rubriciren.

Reifstangen zu eigenem Herrschaft'. Gebrauch inseratur.

Zum Verkauf

Von bis Schu

Wird verlangt von	Kann abgege. ben werden.	Soll abgegeben werden.

Das 100 a

Stück N. N. thut —:

u. s. w.

Nb. Sollten bey ein oder der andern Forstbe. amtung mehrere Rubriquen vorkommen, so kann es loco congruo dem Holzbericht inserirt werden, in gleichem wo hie nnd da die eine oder andere Rubrie nicht vorkommt, so

kann schlechterdings nach derselben gesetzt werden —— :· O.

Welches alles Euer ꝛc. anmit in Unterthänigkeit Pflichtschuldigst berichten, und Dero gnädigste Ratification hierüber einholen solle ꝛc. S. Formular Lit. A. zu einem Holz-Berichts-Eintrag ꝛc.

240ste Frage.

Wann nun die an die angewiesenen Behörden eingeschickte Holzberichte ratificirt zurück kommen, was haben die Oberforst-Beamte alsdann weiteres zu beobachten?

Antwort.

Daß sie die vorhandene Würtembergische Gesetze pflichtlich befolgen, und nach dem Gen. Rescr. vom 14ten May 1663.

1.) Nur so viel auf diesen Bericht, und nicht mehr abgeben, als bewilliget worden, und solle dieses noch in selbigem Jahr im nächsten Hau gefället, auch selbsten verbraucht, und nicht vortheilhafterweise anderwärts verkauft werden; und

2.) Ausser dem, was in diesem Holzbericht enthalten, solle zwischen der Zeit niemand, ausgenommen im Nothfall, einiges Holz abgereichet werden. S. Real Index p. 244. 249.

241ste Frage.

Welches ist das erste Wald-Geschäft, so die Oberforst-Beamte auf die erfolgte Decretur der Holzberichte vorzunehmen haben?

Antwort.

Die schleunigste Anstellung der Holz-

Lit. A.

Formular
zu einem Holzberichts-Eintrag ꝛc. besonders für neuorganisirte Oberförste ꝛc.

Oberforst N. N.
Holzbericht
auf
Bartholomäi 1806.
zur
Amtsrechnung von Georgii
$\frac{1806}{7}$ gehörig.
Mit N. N. Beylagen.

Euer Königlichen
Majestät

Solle ich auf den Holzberichts-Termin, nemlich auf Bartholomäi ꝛc. 1806.
allerunterthänigst anzeigen, was aus dem mir allergnädigst übertragenen Forst, für den nächst künftigen Jahrgang $\frac{1806}{7}$ mit eintretendem Winter und Frühjahr an

Bau- Nuz- und Brennholz

zu herrschaftlichem Gebrauch, zu Besoldungen ꝛc. von Kommunen und einzelnen Personen, aus Lagerbüchlicher Gerechtigkeit, unentgeldlich und kaufweise verlangt, auch was hieran Forstwissenschaftlich, theils aus den jährlichen regulären Schlägen, theils aber von nothwendigen Durch- und Nachhauungen erhalten und abgegeben werden kan.

Nach der im abgewichenen Jahrgang 1805 von der Königlichen Wald-Kommission provisorisch angestellten Untersuchung und entworfenen Taxation sind die Waldungen und Huthen dieses Oberforstes unter folgendem Meßgehalt aufgenommen worden. Nemlich:

I. Die N. N. Huth.

Unter Aufsicht des R. Försters N. N. zu N.

Nahmen der Wald-distrikte.	Ganzer Meßgehalt.			Oede Pläze, Wege u. s. w.			Mit Holz bewachsene Fläche.		
	Mg.	Vrtl.	Ruth.	M.	Vtl.	Ruth.	Mg.	V.	R.
A**halde	416	1/2	3 1/4	36	1/2	3 1/4	380	"	"
B**halde	312	2	3/4	83	2	3/4	229	"	"
E**buch	250	1 1/2	5 3/4	15	1 1/2	5 3/4	235	"	"
B**le	157	2 1/2	7 3/4	7	2 1/2	7 3/4	150	"	"
B**hardt u. s. w.	349	2 1/2	17 3/4	49	2 1/2	1 73/4	300	"	"
Summa	1486	1	35 1/4	192	1	35 1/4	1294		

Anmerkung. Auf diese Art muß jede Huth besonders eingetragen, und am Ende das Summarum des Forstes gezogen werden.

Wenn nun der Ertrag von den mit Holz bewachsenen Waldflächen, nach dem angenommenen (40 oder 50) jährigen Turno, auf die ganze Umtriebs-Periode, und dann für jeden einzelnen Jahrgang berechnet wird, so kann im Durchschnitt ein Jahr ins andere erhauen werden:

Nahmen der Huthen in der	Mit Holz bewachsene Fläche.	Ganzer Ertrag in 50 Jahren.	Nach einem mittleren Verhältniß jährlich	
	Morgen.	Klafter.	Morgen.	Klafter.
I. O** berger Huth.	3,405	28,387	68	567
II. W* berger Huth.	3,958	35,628	79	712
III. St** Huth. u. s. w.	3,047	20,354	61	407
Summa —:·	10,410	84,369	208	1686

Unter gehöriger Rükſicht auf vorangeführte Untersuchungs- und Taxations-Resultaten, so wie auf die würkliche Beschaffenheit der schlagbaren Bestände, könnte für das berechnete Bedürfniß auf den künftigen Jahrgang 1806 in sämtlichen Waldungen dieses Oberforstes, theils auf regulären Stangenholz-Schlägen, theils von nothwendigen Durch- und Nachhauungen, an

Bau- Nuz- und Scheuter-Brennholz,

wie sich aus der hier angehängten tabellarischen Uebersicht ergiebt, etwa folgendes erhauen und abgegeben werden; und zwar

Wann nun die zum Hau auf regulären Schlägen, so wie die vermittelst der Durch- und Nachhauungen in Antrag gebrachte und für den künftigen Jahrgang vorläufig berechnete

— 1609 Klafter Brennholz,
— 102 Klafter Bau- und Würkholz, also im Ganzen
—:· 1711 Klafter

gegen das von königlicher Wald-Commission ausgemittelte, und per Rescript. d. d. 20. Oct. 1805. zur jährlichen Abgabe allergnädigst ausgesezte Quantum von

—:· 1686 Klafter

zusammen gehalten wird, so ergiebt sich, daß das allerunterthänigst in Antrag gebrachte für den laufenden Jahrgang die etatsmäßige Summe um

—:· 25 Klafter übersteigt,

welches aber, als für heuer zum Bedürfniß nothwendig, künftiges Jahr wiederum abgezogen und compensirt werden kan.

Noch ist hier allerunterthänigst zu bemerken ꝛc., daß die Holzpreise in diesem Oberforst auf Allerhöchsten Befehl d. d. N. 1805. folgendermaßen regulirt worden sind, und zwar excl. Macherlohns und Stammgeldes

* * he

der Auffi

des

N. zu

Summa			Summarum des Brenn- u. Bauholzes ꝛc. nach	
		- und lzes.		
cheuter lafter.	Wellen Büschel à 50 p.K	Reisach Büscheln à 25 p.K.	Klafter.	Wellen. St.
400	20,000	250	456	20,250
112	5,600	•	112	5,600
•	•	100	14	100
512	25,600	350	582	25,950

eine Antrags-

en sämtlichens

Jahrgang 18

und zwar

. Bauholz. olz.

	Forchen ꝛc.		educirten Bau. ks . Holzes h		Summarum des Brenn. Bau . und Würk. Holzes	
lafter	Stämme	Klafg ter	r. Reisach vom Afterschl. à 25 St p. Klafter		Klafter	Wellen
40	5	10		350	582	25/950
20	"	"		250	720	34/050
"	"	"		100	409	19/750
60	5	10		700	1711	79/750

Nemlich der Cubikschuh
Eichenholzes.

a) Von starken, zu Sägholz tauglichen
Stämmen auf der Ebene für 10 kr.
b) In Klingen, wegen der beschwerlichen
Abfuhr . . . . . 9 kr.
c) Für geringes Bauholz und schwache
Stämme auf der Ebene . . 8 kr.
Von anbrüchigen, aber doch noch zu
Bau = oder Zaunsteken tauglichen
Stämmen . . . . . 6 kr.

2c.

Buchen Nuzholz.

Ad a) . . . . . 6 kr.
— b) . . . . . 5 kr.

u. s. f. von jedem Stammholz.

Fellgen.

Das rootel zu . . . 5 fl.

Wagner-Stangen.

Das Stük à . . . . — 30 kr.

Kiefer-Stangen.

Von 15 bis 20 Schuh. Das 100 à x fl.
Von 20 bis 25 Schuh à . . x fl.

Brennholz.

Reines buchenes. Das Klafter à x fl.

2c.

Wellen.

Buchenes. Das 100 St. à . x fl.
Weiches Reisach. Das 100 St. à x fl.

2c.

Anm. Auf diese Art nun muß in jedem Forst, von jeder Holzart der Preiß besonders im Holzbericht bemerkt werden.

Unter dieser Vorausſezung wird nun vermöge der bey dem Oberforſtamt eingekommenen Holzberichten für den nächſtkünftigen Jahrgang an

Bau- Nuz- und Brennholz

folgendes gefordert, dasjenige aber, was würklich abgegeben werden kan, wird nach vorangehänger, auf eine vorläufige Abſchäzung der Holzſchläge, ſo wie der Durch- und Nachhauungen, ſich gründenden tabellariſchen Ueberſicht, bei jeder Forderung, mit Beziehung auf die Tabelle ſelbſt wieder beſonders angezeigt werden.

Nemlich

		fordert.	kan erhalten.	soll
	Bauholz.			
	Eichen			
	zum Herrschaftlichen eigenen Gebrauch für heuer — o.	St.	St.	St.
	Zum Verkauf dem Cubikschu nach à 6, 7, 8, 9 und 10 kr.			
Nro. 1. fol. 4b.	Laut beyliegendem Holzbericht von der Commun N. N. verlangt der Bürger N. N. daselbst zu einem neuen Bauwesen. .	15		
	Kan aber nur erhalten	—	10	
Nro. 2. fol. 1.	Der Müller von N. N. laut beyliegenden Bau-Ueberschlag und Holzbericht zu seiner Mühl und Wasserbau-Reparation.	30		
Antrags-Tabelle Sup. fol.	Kan aber nach der Antrags-Tabelle nur erhalten die noch übrige.		20	
	Summa —— :	45	30	
	Forchen. à 6 kr. per Cubikschu.			
Nro. 3.	An dergleichen verlangt der Sägmüller N. N. zu N. N. laut des			
Antrags-Tabelle Sup. fol.	Commun-HolzBerichts zu N. N.	8		
	Kann aber nur für heuer erhalten	——	5	——

S. pfe.

		fordert.	kan erhal	soll ten.
	Handwerks-Holz.			
	Wagner-Stangen			
	à 30 kr. per Stük.			
Nro. 1. fol.	An dergleichen verlangt der Wagnermeister N. N. zu N. vermög des N. N. Commun-Holz-Berichts oder Forderungs-Consignation.	150	"	
Antrags-Tabelle Sup. fol.	Kan aber nach der Antrags-Tabelle nur in dieser Huth erlangen	"	100	
	S. pfe.			
	Kiefer-Stangen			
	à 20 fl. per 100 Stük von 30 bis 40 Schuh lang.			
Nro. 1. fol.	Von dieser Gattung verlangt der Kiefermeister zu N. N. Jacob N. N.	200		
A. Tab. Sup. fol.	Können aber nur abgegeben werden	"	100	
	S. pfe.			

		fordert.	kan	soll
	Brennholz.	Klftr.	erhal	ten.
	Der Klafter nach. Aus Gerechtigkeit unentgeldlich.			
	Nach dem Innhalt des Forst-Lagerbuchs von An. 1699 fol. 31 und folg. und vermög des besondern Commun-Lagerbuchs, ist man denen Fleken-Innwohner zu N. N. aus den N. N. Huths-Waldungen jährlich an dergleichen ab zugeben schuldig ꝛc.	100	,	
Antrags-Tabelle fol. r	Welches diese Commun heuer auch wiederum erlangen könnte aus dem Wald W**berg mit		100	
	S. pfe.			
	Rest in diesem Wald noch. —— :· 12 Klftr.			
	Zu Besoldungen.			
	Dem Förster dieser Huth gebüren jährlich, welche demselben laut seinem Allergnädigsten Annahms-Decret dd. ꝛc. ausgesezt wurden, und welche derselbe auch für heuer wiederum erhalten könnte, aus dem W**berg Wald dieser Huth den Rest mit	12	12	,
	S. pfe. Rest in diesem Wald — :. o.			

Höhere Forstwissenschaft.

Brennholz.

Scheuter.

Gemischtes-Holz zum Verkauf à 6 fl. excl. Macherlohn und Stammgeldes.

Beilage Nro. 1. fol. Antragstab. fol.

Laut beyliegendem Forderungs-Holzbericht von der Commun N. N. verlangt dieselbe für die Einwohner daselbst. Können aber für heuer nur erhalten. . . . . 450 = 400

Nro. 2. fol.

Und die Brantenwein-Brenner, Wirthe ꝛc. von N. N. Friedrich und Matheus N. N. begehren zu ihrem Betrieb laut beyliegender Consignation an Eichen, Brenn- und anderem Afterschlagen-Holz 15

Afterschlagen-Holz à 4 fl. per Klafter, können aber nur erhalten, laut Antrags-Tabelle 14

Summa —— :.

465	414

Reisach

Aus Gerechtigkeit

laut Lagerbüchs ꝛc. ist man der Commun N. N. abzugeben schuldig per Klafter 50 St. also auf 100 Klafter . 5000 | 5000

S. pfe.

Aus der N. N. Huth.

	fordert.	kan erhalten.	soll
	St.	St.	St.
Reisach.			
Buchenes.			
zu Besoldungen.			
Dem Förster dieser Huth sind jährlich allergnädigst als Pars Sal. per Klafter 25 St. und also auf 12 Klafter ausgesezt.	300	300	
S. pfe. — :·			
Zum Verkauf.			
Gemischt Reisach:			
a. 4 fl. per 100tel exclv. Macherlohn und Stammgeld.			
An dergl. verlangte die Commun N. N. so wie auch die Wirthe ꝛc. zu N. N. mit einander	30,000		
Können aber nur erlangen noch	-	20,650	—
S. pfe. — :·			
Summarum der Forderungen und Abgabs-Anträgen in dieser Huth			
Bauholz.	Stämme		
Eichenes	45	30	—
Forchenes	8	5	—
Nuzholz.			
Wagner-Stangen . .	150	100	—
Kiefer-Stangen . . .	200	100	—
—:·			

Aus der N. N. Huth.

Summarum.	fordert.	kan erhalten	soll
Brennholz.			
a) Scheuter.			
Aus Gerechtigkeit . . .	100	100	
Zu Besoldungen . . .	12	12	
Kaufholz. Gemischtes .	450	400	
Kaufholz. Afterschlagen .	15	14	
— :·	577	526	
b) Reisach.			
Aus Gerechtigkeit . . .	5000	5000	
Zu Besoldungen . . .	300	300	
Zum Verkauf	30,000	20,650	
— :·	35,300	25,950	

Anm. Auf diese Art muß nach der Antrags-Tabelle von jeder Huth — ein specieller und summarischer Holz-Berichts-Eintrag — gemacht — und am Ende vom ganzen Oberforst das Totale gezogen werden.

Hauer, in Beyseyn der Förster, nach Quaest. 45 et 46.

242ste Frage.

Welche Waldgeschäfte liegen denselben sodann ferner ob?

Antwort.

1.) Die fleißige Visitirung der Holzschläge, wobey sie genau darauf zu sehen haben, daß dieselbe gesetzlich und Instruktionsmäßig nach Quaest. 47 bis 53 gehauen und aufbereitet werden. — Nach der Aufbereitung des Holzes auf diesen Schlägen haben die Oberforst-Beamte sodann

2.) Die Holzabstiche zu gehöriger Zeit und mit Sachkunde pflichtlich vorzunehmen; und darauf zu sehen, daß das abgezählte und von ihnen controllirte Holz durch ihre Untergebene unpartheyisch unter die Unterthanen ꝛc. vertheilt, — die Abfuhr desselben beschleuniget, und die Schläge den Gesezen gemäß, bis Georgi oder höchstens bis Jacoby geräumt, und in Schonung gelegt werden können.

243ste Frage.

Wann nun die Oberforst-Beamte die Holzabstiche oder Controllirung der Holzschläge, zu gehöriger Zeit mit Sachkunde pflichtlich vernehmen sollen, wie haben sie sich hiebey zu verhalten?

Antwort.

Da alle Spätjahr oder Winterschläge, wann es die Natur erlaubt, höchstens bis auf Georgi geräumt: dasjenige Holz aber, so im Merzen und

April, also im Frühling gehauen, höchstens bis Jacobi aus den Schlägen abgeführt seyn solle. S. Forstordn. p. 36, so haben die Oberforst-Beamte darauf zu sehen, daß

1.) Die Holzabstiche wenigstens 14 Tage vorher durch sie geschehen, damit auch ein bestimmter Zeitraum zur Abfuhr übrig bleibt.

2.) Haben sie, nach dem ihnen von ihren Untergebenen die beendigte Aufbereitung der Schläge gemeldet worden, solchen einen Tag zu bestimmen, an welchem sie den Abstich vorzunehmen gedenken.

An welchem Tag nun, sich die Vorgesezte dahin zu begeben, und die Abstiche oder Holz-Uebernahme auf den Schlägen folgendermassen vorzunehmen haben; und zwar

a.) Haben sie vor allen Dingen, die ihnen von dem Förster ꝛc. übergebene Holz-Abstichs-Consignationen durchzusehen, ob sie Vorschriftsmäßig verfaßt, gut rubricirt, und von den Holzhauern unterschrieben seyen? sodann

b.) Müssen sie das kleinere Handwerksholz, als Wagner-, Kieferstangen-, Felgen- und ander Holz nach ihren Classen abzählen, und genau darauf sehen, daß auf einem Haufen nicht mehr, als die darauf numerirte Anzahl besagt, vorhanden, mithin z. B. nicht 30schuhige, unter 20schuhige Stangen gemengt worden seyen ꝛc. sodann kommt

c.) Die Reihe an das Bau- und Stamm-Nuzholz, welches dem Cubikschuh nach zu

controlliren ist, also von dem Oberforst-Beamten nach seiner Lage und Dicke gemessen, und mit dem Inhalt der ihm übergebenen Consignationen verglichen werden muß.

Vorzüglich hat er hiebey genau darauf zu sehen, daß bey Bäumen, die keinen proportionirten Wuchs aufweisen, die Stämme da, wo solche von der Cylindrischen Form, plözlich in eine Kegelförmige übergehen, zweymal, als zwey verschiedene Blöcke, auch die ovalförmige Blöcke unten und oben zweimal über die Quere gemessen, und das doppelte Verhältniß der Diameter in die Berechnung genommen werde u. s. w.

d.) Was das Brenn- nemlich das Klafter- und Reisach-Holz anbelangt, so hat er ersteres von Klafter zu Klafter zu messen, und nachzusehen, ob solche die gehörige Scheutterlänge, Höhe und Breite haben, ordnungsmässig gesetzt, gespalten und sortirt sind, wie es in den ihm übergebenen Abstichs-Consignationen und deren Rubriquen eingetragen ist. Diese Klaftern nun muß er abzählen, und damit er nicht irre werde, den Nummern nach, und nach Vorübergehung jeder Klafter ein Scheutt derselben queer überlegen lassen.

Nach der Abzählung des Scheutterholzes kommt die Reihe an das Reisach, nach Haufen oder Schockweise, je 25 oder 50

St. auf einem, wobey der Oberbeamte zu bemerken hat; ob dasselbe gut sortirt, der Vorschrift gemäß nach der gehörigen Dicke a 1 Schu, und Länge a 4 Schu eingebunden, keine stärkere als am dicken Theil 2 Zoll dicke Brügel darein gethan worden seyen u. s. w.

Ist nun all dies geschehen, und sämtlich aufgenommenes Holz eines Schlages vorrichtig erfunden worden; so hat der Forstmeister ꝛc. die Abstichs-Urkunde des Försters zu vidimiren, ein Exemplar demselben, als Beylage zu seiner Particular-Rechnung zurückzustellen, und ein Exemplar als Gegen-Controll mitzunehmen, und in seiner Amts-Registratur, bis zur Rechnungsstellzeit, um diese alsdann mit jener vergleichen zu können, niederzulegen.

244ste Frage.

Auf was haben die Oberforst-Beamte noch ferner in Hinsicht der Schläge gleich nach dem Abstich derselben, ihr Augenmerk zu richten?

Antwort.

Sie müssen die abgeholzte Schläge genau visitiren, und nachsehen, ob

1) Die übergehaltene Reitel, Saamen und Haupt-Bäume Ordnungs- und Vorschriftsmäßig stehen gelassen.

2.) Die Durch- und Nachhauungen nach Forstwirthschaftlichen Grundsätzen vorgenommen;

3.) Nicht allzu vieles Holz ohne Noth in Späh-
ne, Spachen und Klötze gehauen, das stärke-
re Holz gehörigermassen gesägt, und nicht ge-
schrottet, und endlich

4.) Die Stöcke nicht allzu hoch gemacht, die Stangen richtig tief am Boden, und schräg abgehauen worden seyen u. s. w.

Findet nun der Vorgesezte einen oder andern wider diese Ordnung begangenen Fehler seines Untergebenen, so hat er solchen bey Kleinigkeiten mit Verweis, bey etwas größern mit Strafe, und bey Hauptmängeln durch die Anzeige an die Behörde und durch Zurechtweisung und Strafe von daher; für die Zukunft davon abzuhalten.

Anm. Bey Rinden-Schlägen und Stumpen-Grabungen ꝛc. kann die Controll nicht zugleich mit dem Holzabstich vorgenommen werden, es muß also dies erst bey dieser vollendeten Arbeit, und zwar so geschehen; daß die Rinde der Klafter: die Stöcke aber dem Haufen oder Wagen nach abgezählt werden.

Dritter Artikel.

Von den Forstamtlichen Bau-Berichten und Bau-Consignationen.

245ste Frage.

Was nennt man Bauberichte ꝛc.?

Antwort.

Die Forstamtliche Bauberichte ꝛc. sind

Verzeichnisse oder Ueberschläge, über die jährliche nothwendige neue Bäue oder Reparationen, an den herrschaftlichen Wohnhäusern, Jagdschlössern, Jagdgebäuden, Heuscheuern, Sulzen, Thiergärten und anderen Zäunen, Brücken u. s. w. welche zur Unterhaltung den Oberforstämtern übertragen worden sind, und zwar nicht nur über die hiezu erforderliche Materialien, an Holz, Steine ꝛc., sondern auch der Beyfuhr und den Arbeits-Verdienst hievon. Die Bau-Consignationen aber Verzeichnisse der bey dem auf gn. Legitimation vorgenommenen Bauwesen wirklich aufgewandten Kosten.

246te Frage.

Wann müssen diese Berichte eingeschickt werden, und was ist deswegen hierüber verordnet?

Antwort.

Sie müssen nicht nur jährlich zwischen Bartholomäi und Martini zur Decretur eingeschickt werden, sondern es darf auch vor der Decretur ohne höchste Noth nichts reparirt, noch viel weniger etwas neues gebaut werden.

Die Bau-Consignationen aber sind unter Anschluß der Verdienstzettel auf Lichtmes jeden Jahrs in duplo ad decernendum an die Behörde einzusenden. Da aber die wirkliche Verfertigung dieser Bauberichte Sache der Forstscribenten ~~ist~~, so enthalte ich mich hievon, etwas weiters anzuführen.

Anm. Nun sollte ich von den Quartalberichten handlen, da aber diese mehr in das Forstrechnungsfach, als hieher gehören, so werde

ich im folgenden Abschnitt davon das nöthige anführen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Forstlichen Rechnungsführenden Kenntnissen, und dem Registraturwesen, in Hinsicht der Oberforst-Beamtungen Würtembergs.

Erstes Capitel

Von dem Forstrechnungswesen bey dem Oberforst-Beamtungen.

247ste Frage.

Was ist das Forstrechnungswesen?

Antwort.

Es ist die Kenntniß, über alle Landesherrliche Revenüen, d. i. Geld- und Natural-Einnahmen, und Geld- und Natural-Ausgaben, aus den Försten und Wäldern, tägliche und jährliche Rechnung führen, und hierüber Red und Antwort geben zu können.

248ste Frage.

Nach welchen Rücksichten läßt sich demnach dieses Rechnungswesen eintheilen?

Antwort.

Nach zwey Rücksichten, und zwar

A.) In die tägliche und jährliche Rechnungsführung, an und vor sich selbsten, und

B.) In die tägliche, periodische und jährliche Verantwortlichkeit, dafür. —

Erster Artikel.

Von der Rechnungsführung der Oberforst-Beamten an und für sich selbsten.

249ste Frage.

Durch was werden die tägliche Rechnungen bey den Oberforst-Beamtungen geführt?

Antwort.

Durch die Amts-Journale nnd Rapiate.

250ste Frage.

Was ist ein Amts-Journal?

Antwort.

Es ist ein Verzeichniß in tabellarischer Form verfaßt; worein die tägliche baare Einnahmen und Ausgaben der Amtsgelder eingetragen werden: Aus welchem nun der Forstbeamte jeden Tag, den wahren Zustand seiner Amts-Casse übersehen kann, wenn er solches accurat führet.

251ste Frage.

Was erfordert eine accurate Führung des Amts-Journals?

Antwort.

Daß jeder Forstbeamte solches

1.) selbst führet, und täglich jede Geld-Einnahme oder Ausgabe, genau und sogleich darinnen aufnotirt, auch wo möglich die Gelder

selbst einnimmt und ausgiebt, und mithin die Amts Casse selbst in Händen behält.

2.) Daß er diese Journale gut rubricirt, von Tag zu Tage, wenigstens von Woche zu Woche, sie mit der Amts. Casse vergleicht, und mit dieser den Sturz vornimmt.

Thut jeder Rechner dies gewissenhaft, macht er sein Journal und seine Amts. Casse nicht zu seinem Eigenthumsjournal und Casse, so kann er sich jede Nacht ruhig und mit gutem Gewissen schlafen legen.

Dies Jonrnal ist aber auch zugleich die Controll gegen sein Amts. Rapiat, besonders wann dies sein Schreiber führt.

252ste Frage.

Wie muß ein dergleichen Amts Journal, wenn es zugleich die Controll gegen das Rapiat abgeben solle, beschaffen seyn?

Antwort.

Es muß nach folgendem Schema in Folio Format abgefaßt werden.

Ueberschrifft.

N. N. Oberforst.

Amts-Journal auf den Jahrgang 180 5/6.

Datum 1805.	Rap. Fol.	Jahrgang 180 5/6.	Einnahmen fl.	kr.	hl.	Ausgaben fl.	kr.	hl.
April		Baares Cassen-Remanet auf Georgi 1805. — —	916	15	3½	"	"	"
25te	7b	Aus der N. N. Huth durch den Förstr N. an Holzgelder empfangen baar — — — —	400	"	"	"	"	"
28/29te	19a	Zur Haupt-Ober-Finanz-Departements-Casse baar geliefert — — — — — —	—	—	—	1200	"	"
30te	24 b	An Holzfuhrlohn den Fuhrmann N. laut Quittung bezahlt — — — — — —	—	—	—	116	15	3½
		— : ·	1316	15	3½	1316	15	3½

und so fort

253ste Frage.

Was versteht man unter einem Forstlichen Amts-Rapiat?

Antwort.

Es ist ebenfalls ein, in Folio eingebundenes Verzeichniß, worin die baare Einnahmen und Ausgaben, über alle Forstrevenüen täglich, aber nicht in tabellarischer, sondern nach der Rechnungs-Instruktion und den Gesetzen gemäß, in rubricirter Form kurz gedrängt, aber deutlich und bestimmt, eingetragen werden.

254ste Frage.

Durch wen, und wie müssen diese Amts-Rapiate, gewöhnlich geführt werden?

Antwort.

Gewöhnlich werden solche bey den Oberforstämtern durch sachkundige Schreiber, die Forstscribenten geführt, wobey der Forstbeamte darauf zu sehen hat, daß solche nicht nur jede Amts-Einnahme und Ausgabe, täglich und richtig in die hiezu gehörige Rubrik, z. E. Nicht eingenommene Holzgelder, aus den Huthen unter die gelieferte Strafgelder et vv. eintragen; sondern auch deutlich und genau bestimmen, durch wen, und an wen, unter welchem Datum, wie viel ꝛc. auf Quittungen, Assignationen ꝛc. die Einnahmen und Ausgaben erfolgt und geleistet wurden; und endlich dieselbe die Quittungen, und andere zur Rechnung und Beleg ihrer Rapiate nothwendige Urkunden, wohl geordnet, gut aufbewahren; und im Stande sind, täglich vorlegen zu können.

Anm. Da die Rubricirung dieser Rapiate von den mancherley Verschiedenheiten der Forst-Produkts-Einnahmen abhängt, und in Absicht derselben ein jeder Forstbeamte sich bey Antritt seines Amts, theils aus den bisher geführten Rapiat, theils auch aus der Rechnungs-Instruktion unterrichten kann, so enthalte ich mich, hievon ein weiteres anzuführen.

255ste Frage.

Durch was wird jährlich Rechnung bey den obern Forstbeamtungen abgelegt?

Antwort.

Durch die jedes Jahr auf den Termin Georgi zu stellende Haupt- oder Jahrs-Rechnung.

256ste Frage.

Was sollen diese Hauptrechnungen enthalten?

Antwort.

Sie sollen sowohl das specielle als summarische Verzeichniß über alle aus einem Oberforst fliessende Landesherrliche Revenüen, d. i. die sämtliche Geld- und Natural-Einnahmen, und Geld- und Natural-Ausgaben für das laufende Rechnungs-Jahr, nach den vorgeschriebenen Gesezen in rubricirter Ordnung vorschrifftsmäßig enthalten.

257ste Frage

Auf was müssen sich diese Forstrechnungen überhaupt, und insbesondere stützen?

Antwort.

Ueberhaupt auf die Rechnungs-Instruktion, und die wegen der Rechnungs-

Stellung ꝛc. ins Land erlassenen Generalgesetzen.

Insbesondere aber, auf die Huths-Particularien, das Amts-Rapiat, die decretirte Holz- Wald- Kultur- Bau- und andere Berichte, Landesherrliche Decrete und erlassene Special-Befehle ꝛc.

Anm. Ein Formular, wie die Hauptrechnungen beschaffen seyn sollen, hier anzuführen, würde zu weit führen, um so mehr als es Sache der gelernten Schreiber ist.

258ste Frage.

Was befiehlt die Rechnungs-, Instruction und andere ins Land erlassene General-Rescripten überhaupt, wegen der Rechnungsführung der oberen Forsteamtungen?

Antwort.

Die Rechnungs-Instruction befiehlt P. 5. überhaupt

„ 1.) Daß ein jeder Würtembergischer Beamter, also auch die Forst-Beamte, jeder in seiner Verwaltung der Anno 1714 erneuerten Rechnungs-Instruktion und Form, fürhin, ohne alle Minderung, Abgang und Nachlaß geleben, nachkommen, und würkliche Vollziehung thun solle, daß deroselben in allweg gänzlich nachgesezt, und dero zuwider keineswegs gehandelt, noch zu thun gestattet werde.

„ Und ob hierinnen ꝛc. einige Fahrläßigkeit, Unordnung, Versäumniß, Eigennüzigkeit, Vor-

theilhaftigkeit, Gefahr oder Betrug, bey wem das wäre, befunden würde, gedenken wir bey dem oder denenselben, den erscheinenden Nachtheil, Abgang und Schaden zu suchen, dazu jedem Uebertreter seinem Verschulden nach, mit Ernst und Ungnade, unnachläßig strafen zu lassen; wornach sich ein jeder zu richten, und vor Straf und Schaden zu hüten hat."

259ste Frage.

Wie haben sich die Würtembergische Beamte, mithin auch die oberen Forstbeamte bey dem Antritt ihrer Aemter, in Absicht auf ihre Amts-Documente und Rechnungs-Gegenstände nach Vorschrift der Rechnungs-Instruktion zu verhalten?

Antwort.

2.) Nach p. 5. Punct 1 et 2, heißt es:

„Obwohlen sich gebührte, daß in translationibus ein Amtmann dem andern, oder auf ein oder des andern Absterben, dessen hinterlassene Wittib und Erben, denen Successoribus alles ordentlich übergeben, insonderheit aber forderersts allen Vorrath an Früchten, Wein, Bau und andern Materialien, Hausrath, und was sonsten Uns gehörig, der Ordnung und Schuldigkeit nach, darstürzen, ordentliche Sturzzettel und Inventaria darüber aufrichten, von beeden Theilen, neben denen zum Sturz Deputirten insonderheit beeydigten Gerichts- und Rathspersonen unterschrieben, sodann auch alle Amts-Documenta von

Lager- und Haisch-Büchern, neben allen bey dem Amt geführten Rechnungen, Registern, Particularien, auch Fürstlichen Befehlen, Rescripten, und allen andern zum Amt gehörigen Geschäften, sie mögen Namen haben wie sie wollen, ohne Hinterhalt tradiren, ja Uns zu Nachtheil und Schaden, das geringste nicht unterschlagen, darzu alles in zwo gleichlautende Consignationes bringen, von denen Beywesenden urkundlich unterzeichnet, die eine zu unserer Fürstl. Canzley in die behörige Balley eingeschickt, und die andere beym Amt aufbehalten werden solle: So ist dennoch ein solches bishero weniger Orten beobachtet worden: Dannenhero hiemit die Verordnung geschieht, dem hinkünftig ohnfehlbar nachzuleben. Und gleichwie ein jeder abkommender Beamter, oder auf desstn Absterben seine Erben auch schuldig seyn, die Ausstände liquid und urkundlich zu tradiren: also solle einem jeden Successori in allweg obgelegen seyn, selbige wohl zu durchgehen, und zu sehen, ob sie richtig seyen, widrigenfalls solche, so er sie vor liquid angenommen, an ihm gefordert, und auf seinen Rest geschlagen werden sollen, deswegen ein jeder Successor die Tradition mit der Ausstands-Consignation bey Zeiten unterthänigst einzusenden, und dabey zu melden hat, ob? oder worinnen er einen Anstand habe?"

3.) Haben unsere verrechnende Beamte insgemein zu beabachten, daß erstlich ein jeder

nicht nur zu Antritt seines Amts, seinen Staat, item die Lagerbücher, Zins und Haisch-Register, auch andere unsere Ordnungen und Intraden betreffende Documenta, Rescripta, Receß- und Notabilien-Bücher, mit Fleiß lese und durchgehe, sondern auch dieselbige die ganze Zeit seiner tragenden Verwaltung, in tägliche Observanz halte, und zwar vor sich nicht allein in allen Stücken, Punkten, Clausuln und Artieuln, vermittelst uns geleisteter Amtspflichten darnach regulire, sondern auch seine ihm Untergebene mit gleichmässigem Pflichten beladene Forstknechte, und wer ihm ratione officii weiter anvertrauet ist, als auf die er ohne das seinem Staat gemäß, gute Aufsicht und Inspection haben solle, dahin anweise, damit unsere Oberherrlich- und Gerechtigkeiten samt allerhand Einkommen und Gefällen, in allweg der Schuldigkeit nach, wohl beobachtet, handgehabet, und das wenigste an unserm berechtigten Interesse dahinten oder zurückgelassen, noch nicht was daran gefährlicher Weise abgetragen oder veruntreuet werde." —

260ste Frage.

Wann und wie sollen nach der Rechnungs-Instruktion die Hauptrechnungen und Particularien geführt werden?

Antwort.

Nach dieser pag. 7. Punct 3 et 4. solle ein jeder verrechnende Oberbeamte seine Jahrs-Rech-

nung von dem Tag Georgi inclusive bis wieder dahin exclusive führen und schreiben, und nach den in der Rechnungs-Instruktion enthaltenen Regeln stellen, und verfertigen, diese Rechnungen solle er einseitig foliren, die Particularien, Bauüberschlag und übrige Beylagen aber zu beeden Seiten, obenher der linken Hand nach, einnumeriren, und wo jedes Stück in der Rechnung zu finden, dem Numero das Folium beysetzen, oder welches bequemer, bey jedem Posten, wo derselbe in Rechnung befindlich, das Folium melden, auch dergestalten in der Rechnung das Folium des Particulars bemerken, insonderheit auch die Rechnung mit Fleiß collationiren, und daß solches geschehen, aussenher darauf verzeichnen, damit er den summarischen Auszug ꝛc. acht Tag vor oder nach, einschicken kann, u. s. w.

Zu welchem Ende dann ein jeder verrechnender Oberbeamte mit seinen Untergebenen bey Zeiten wenigstens 6 oder 4 Wochen vor Georgi Abrechnung treffen, und denselben nicht den geringsten Rest oder Ausstand gestatten und passiren lassen solle u. s. w.

261te Frage.

Was befehlen die Landesherrliche Gesetze, in Absicht auf die ausgäbliche Verrechnung der forstlichen Gelder und Naturalien insbesondere?

Antwort.

Daß nichts, ohne was die decretirte Holz- Waldkultur- Bau- und andere Berichte, auch spe-

cielle Befehle und Decrete erlaubten, oder sonst bereits schon durch andere Documente, z. B. Lagerbücher, Contracte ꝛc. bestimmt, an Geld und Naturalien in Rechnung gebracht, und das in Rechnung zu bringende, mit der einnumerirten Legitimation, welche zu allegiren ist, bey jedem Posten belegt werden solle. —

Zweiter Artikel.

Von der täglichen periodischen und jährlichen Legitimation oder Verantwortlichkeit über die Rechnungsführung.

262ste Frage.

Durch was kann jeder Beamte, mithin auch der Forstbeamte seine getreue Rechnungsführung täglich legitimiren?

Antwort.

Durch die Vorlegung seines pflichtlich verfaßten, und richtig geführten Amts-Journals und Rapiats, auch dem Sturz der baaren Cassengelder und Materialien ꝛc.

263ste Frage.

Aus was kann man periodisch die richtige Rechnungsführung der obern Forstbeamten wahrnehmen?

Antwort.

Aus den Quartal-Berichten.

264ste Frage.

Was sind Quartal-Berichte?

Antwort.

Es sind gesetzliche vorgeschriebene summarische Verzeichniße, über die vierteljährige Geld-Einnahmen und Ausgaben bey den Beamtungen, welche bey 6 fl. Strafe auf die Termine Jacobi, Martini, Lichtmes und Georgi an das Ober-Finanz-Departement eingeschickt werden müssen.

S. Rechn. Instrukt. S. 13. §. 11. Gen. Res. vom 25 Juny 1854. nebst beygefügtem Formular.

265ste Frage.

Durch was soll und muß auch der Forstbeamte jährlich über seine richtige und gewissenhaft geführte Amts-Rechnungsführung Red und Antwort geben?

Antwort.

Durch den summarischen Extract, die Uebergabe seiner Amts-Rechnung, und die Rechnungs-Abhör selbsten.

266ste Frage.

Was heißt man summarische Extracte?

Antwort.

Es sind summarisch-rubricirte Verzeichnisse über die jährliche Geld- und Natural-Einnahmen, und Geld- und Natural-Ausgaben, welche mit der Haupt-Rechnung übereinstimmend seyn müssen?

267ste Frage.

Wann müssen diese Extrakte übergeben werden?

Antwort.

Acht Tage vor, oder auf Georgi, bey Stra-

se 20 fl., nach der Rechn. Inst. s. 8. §. 3. Gen. Res. vom 22 Merz 1780. §. 1. Doch scheint die Praxis eine sechswöchige Frist zu gestatten.

268ste Frage.

Auf welchen Zeitpunkt solle die Uebergabe der Amts-Rechnung geschehen?

Antwort.

Nach der Rechnungs-Instruktion, 14 Tage bis 4 Wochen nach Georgi s. 8. §. 3. bey Strafe 10 fl., nach dem Gen. Res. vom 22 Merz 1780 §. 1. aber längstens 6 Wochen nach Georgi. Doch pflegt man, wie es scheint, noch zwey Wochen zuzugeben.

269ste Frage.

Welche jährliche ins Rechnungsfach einschlagende Berichte haben die Oberforst-Beamtungen noch ferner zu erstatten?

Antwort.

Vorzüglich folgende, als

1.) Auf Lichtmeß, die Jahrs-Bau-Kostens-Consignation.

S. Gen. Res. vom 3 Mai 1756. §. 3. Gen. Res. vom 18 April 1787. nebst dem Formular hievon.

2.) Die Amtsführungs-Consignation am Rechnungsschluß.

S. Cirk. Res. vom 19 Febr. 1776.

und

3.) Die Ausstands-Consignationen.

S. Rechn. Inst. p. 118. so auch das Gen. Res. vom 22 May 1780. §. 3.

270ste Frage.

Was muß einer Jahrs-Rechnungs-Abhör vorangehen?

Antwort.

Die genau möglichste Revision der Rechnung selbsten, durch den hiezu aufgestellten Rechnungs-Commissair, und die schriftliche Beantwortung der von dem Commissair, dem Beamten, über seine Rechnung gemachten Defecten.

271ste Frage.

Wenn nun der Oberforst-Beamte die ihm gemachte Defecte ordnungsmäßig schriftlich beantwortet und eingeschickt hat, was muß er alsdann ferner beobachten?

Antwort.

Er muß die Citation zur persönlichen Erscheinung bey der Abhör abwarten, und alsdann ohne erhebliche Ursachen und hiezu erhaltene Erlaubniß nicht ausbleiben, sondern auf den ihm festgesezten Termin mit Anstand erscheinen, und die gesezlich vorgeschriebene Rechnungs- und andere amtliche Documente mitbringen.

272ste Frage.

Was hat der Forst-Beamte bey seiner Rechnungs-Abhör den Gesetzen gemäß für Amts-Documente mitzubringen?

Antwort.

Ausser den oben schon berührten Amts-Journalen, Rapiaten, decretirten Holz-Waldkultur-Berichten, Particularien und Amtsrechnungen, welche zur abzuhörenden Rechnung gehören, noch fer-

ner, das laufende Amts-Rapiat, mit einer urfundlichen Nachrechnung, und zwar pëtschirt. Das Receßbuch, die Amts-Protocolle, Haisch- und Beylagerbücher, Amts-Inventarien u. s. w.

273ste Frage.

Was verordnet die Rechnungs-Instruktion in Absicht auf die Nachrechnungen?

Antwort.

Sie befiehlet p. 10. §. 8.

„In Nachrechnungen sollen weder in Einnahme noch Ausgabe die Restgelder, sondern allein was von Georgi bis auf den bestimmten Rechen-Tag, an Geld wirklich eingenommen und ausgeben worden, eingesetzet, und denen deputirten Urkunds-Personen, jeden Orts zweyer unpartheyischen vom Gericht oder Rath, neben dem Stadt- oder Amtschreiber, oder deren geschworenen Substituten mit Quittungen, Zetteln und Particularien bescheint, vorgelegt, alsdann die Nachrechnung von ihnen, wenn sie auch alles durchgangen und berechnet, urkundlich unterschrieben, und mit ihren Pëtschaften, neben denen Beylagen, Rapiaten, Haisch-Büchern, Gültstaat ꝛc. und andern Particularien dazu verschlossen, dem Beamten zugestellt, und bey behöriger Balley einzuliefern aufgegeben werden, da sich dann jeder Beamte befleissen solle, daß er alles, was von Zeit des Rechentags verfallen, ohnnachläßig einbringen thue, oder was je nicht ein-

zutreiben möglich wäre, dieselbige Posten den Urkunds-Personen testato vorlege, und mit denen andern Geschäften einzuschliessen überreiche, damit man widrigenfalls nicht Ursache habe, auf befindenden Verdacht, in loco darüber Inquisition pflegen, und behörige Bestrafung gegen ihn und denen Urkunds-Personen da sie auch schuldhaft wegen der blinden Verurkundung erfunden werden, vornehmen zu lassen. "

274ste Frage.

Was enthält das Receß- oder Notabilien-Buch?

Antwort.

Das Receß-oder Notabilien-Buch enthält

1.) Eine justificirte Abrechnung und Legitimation über eines jeden Beamten richtig geführte Jahrs-Rechnung nach allen Theilen.

2.) Die über die Jahrs-Rechnuug von dem Rechnungs-Justificator gemachte Recesse, nebst ihren Beantwortungen und Berichtigungen des Beamten im laufenden künftigen Jahr. —

275ste Frage.

Was heißt man Recesse?

Antwort.

Recesse sind Bemerkungen des Rechnungs-Justificators über die jährliche Amtsrechnung eines Beamten, theils von wissentlichen, theils unwissentlich von demselben, nicht durch die Gesetze und Befehle sanctionirten begangenen Rechnungsfehler.

276ste Frage.

Was hat der Forstbeamte bey der Verantwortung der durch das Finanzdepartement sanctionirten Recesse zu beobachten?

Antwort.

Daß er diese gerügte Fehler entweder für die Zukunft vermeide, vergüte, und von andern restituiren lasse, oder aber sich anderweitige Verhaltungs-Befehle und die nöthige Decreturen darüber ausbitte?

277ste Frage.

Was sollen die Forstamtliche Protocolle enthalten?

Antwort.

Ein Verzeichniß

1.) Ueber alle, theils von dem Forstbeamten selbst wahrgenommene, oder von seinen Untergebenen, bey ihm denuncirten Waldverbrechen, die Namen, Alter, Geburtsort des Frevlers, den Tag und die Stunde des Verbrechens, das Verbrechen selbst, samt den Schaden, so es verursacht hat, und die hierauf von dem Beamten angesezte Strafe samt Schadens-Ersaz.

2.) Müssen in solche umständlich, pflichtlich und getreu, alle bey den Forstbeamtungen vorgekommene jährliche Verhandlungen und Verhöre ꝛc. z. B. Hirten-, Schützen-, Holzhauer-Beeydigungen, Aufstreichs- und Abstreichs-Verhandlungen, wenn nicht besondere Protocolle über einzelne dergleichen Verhandlungen

gefertigt werden, u. s. w. nach allen Umständen in protocollarischer Form eingetragen und beschrieben werden.

178ste Frage.

Was befehlen die vaterländische Gesetze in Absicht auf die Führung der Forstamtlichen Protocollen, nebst ihrer Anwendung?

Antwort.

In Absicht

1.) Auf ihre Führung und Anwendung derselben befehlen die Gesetze folgendes, und zwar

a.) Die Protocolle sollen von den Forstmeistern ꝛc. mit gehöriger Legalität und Ordnung geführt, und nicht nur die Klage und Denuntiation, sondern auch der beklagten Verantwortung, Zeugen-Aussagen u. dergl. bemerkt, die voreitirte Personen einer nach dem andern geduldig gehört, und ein der Sachumstände gemässer Bescheid ertheilt werden. S. Gen. Res. vom 4 Sept. 1745. item 15 Oct. 1744.

b.) In allen angebrachten und untersuchenden Fällen, wann sie auch von keiner Wichtigkeit seyen, und noch so gering anscheinen; solle ein ordentliches Protocoll geführt, und solches denen unterthänigsten Berichten jedesmal beygelegt werden. Gen. R. 1730.

c.) Endlich in Absicht auf die Anwendung der Amts-Protocollen, bey Berichts-Erstattungen u. s. w. verordnen die Gesetze und zwar das Gen. Res. vom 19 Jun. 1730.

„Daß sowohl bey denen amtshalber erstatteten als auch abgeforderten Berichten, jederzeit Extracte aus dem geführten Amts. Protocoll beygelegt werden sollen.“

279ste Frage.

Was verordnen die Gesetze 2tens wegen der Abhaltung der Forstlichen Rug. oder Amts. Täge?

Antwort.

Nach dem Real. Index p. 17. und Gen. Res. vom 11 July 1681 folgendes:

„Die Forstliche Amtstäge betreffend, soll der Forstmeister alle 8 oder 14 Tag einen gewissen Amtstag ansetzen, daran zu Haus bleiben, und die vorkommende und anbringende Sachen expediren: dafern aber inzwischen etwas von Wichtigkeit vorfiele, kann dergleichen auch ausserhalb solcher Zeit, sonderlich, wann es sich bis dahin nicht füglich verschieben lassen sollte, erörtert werden; wie dann auch dem Forstmeister freygestellt wird, wann etwas solches vorfallen sollte, wobey viele Personen zu erscheinen hätten, solches entweder in der Amtsstadt, oder in einem Amtsflecken, wo es am wenigsten kostet, vorzunehmen: wegen der Ober- und Unterbeamten, ob solche darzu zu ziehen, ist dieser Unterschied zu machen, ob die vorfallende Sachen bloße forstliche Sachen? oder ob etwas Civiles dabey mit unterlaufe? jenen Falls ist wieder zu unterscheiden, unter geringen und unter denjenigen Sachen, die Wilderer und solche Verbrechen be-

treffen, die etwa auf einen Prozeß hinaus laufen dürften; also daß in bloßen forstlichen und geringen Sachen, dem Forstmeister solche vorzunehmen alleine überlassen bleibet: In beeden andern Fällen aber, als in Wilderer und andern Sachen, die nicht blos Forstsachen betreffen, solle der Untervogt jedesmal darzu gezogen werden 2c. "

280ste Frage.

Was versteht man unter Haisch-Büchrr?

Antwort.

Haisch, Haischen, ist ein altdeutsches schwäbisches Wort, und bedeutet so viel, als einziehen, fordern:

Haischbücher sind also Auszüge aus den Lagerbüchern, wornach die in den letztern enthaltene bestimmte und unbestimmte, oder jährliche und nicht jährliche Gefälle eingezogen werden, und worein bey jedem Veränderungs-Fall, die Abänderungen von dem Beamten gehörig eingetragen und bemerkt werden müssen.

281ste Frage.

Was sind die Beylager-Bücher?

Antwort.

Es sind im eigentlichen Verstand Fortsetzungen der Forstamtlichen Lagerbücher, in welche alle nicht schon in dem Lagerbuch enthaltene Güter und Gefälle bemerkt; sondern auch die von Zeit zu Zeit acquirirte Waldungen z. B. durch Kauf oder Tausch 2c. und andere Forstgefälle verzeichnet und eingetragen, davon ein Exemplar bey der Amts-

Registratur, und eines in der Canzley aufbewahrt werden müssen.

282ste Frage.

Was sollen die Forstamtliche Inventarien enthalten?

Antwort.

Ein specificirtes Verzeichniß, über alles bey den Forstbeamtungen vorhandene, oder auf erhaltene Erlaubniß neu angeschafte herrschaftl. bewegliche und unbewegliche Mobiliar-Eigenthum, z. B. Möbels, Werkzeuge, Geräthschaften, Leinwand, Säcke, Bücher, und andere Materialien mit der Bemerkung ihres Ankaufs und Abgangs; welche Inventarien mit des Beamten Unterschrifft, hinten an der Jahrs-Rechnung eingetragen werden müssen.

Zweites Kapitel.

Von dem Forstamtlichen Registraturwesen.

283ste Frage.

Was sind Forstregistraturen?

Antwort.

Es sind überhaupt wohl verwahrte Behältnisse oder Kästen, welche gewöhnlich in den Herrschaftlichen Wohnungen oder andern Gebäuden in den darzu besonders bestimmten Zimmern aufgestellt sind, worinnen alle die zu diesem Amt gehörigen Akten aufgehoben werden. —

284ste Frage.

Da nach der Forstordnung p. 9. die Forstmei-

ster, wann sie vom Amt abstehen, die Forst-Registraturen in guter Ordnung hinterlassen sollen: so entstehet die Frage, wie sollen diese Registraturen der Ordnung gemäß überhaupt eingerichtet seyn?

Antwort.

Ueberhaupt sollen sie so geordnet seyn, daß der Beamte bey einem jeden nothwendigen Gebranch, sogleich jedes Aktenstück zu finden wisse.

285ste Frage.

Wie kann und muß er dies insbesondere bewerkstelligen?

Antwort.

Wann er1 seine Registratur in drey Abtheilungen, und zwar

1.) in die alte
2.) neue
3.) laufende Registratur; abtheilt.

286ste Frage.

Was kann man alsdann die alte Amts-Registratur nennen?

Antwort.

Die Aufbewahrung aller Forstamtlichen Akten, welche älter als 10 Jahr sind.

287ste Frage.

Welche Akten können sodann zur neuen Registratur genommen werden?

Antwort.

Alle diejenige, so nicht über 10 Jahr aber wenigstens 1 Jahr alt sind.

288ste Frage.

Und welche zu der laufenden Registratur?

Antwort.

Diejenige Akten, so in dem laufenden Jahr einkommen, oder zu der Jahrs-Rechnung gehören.

289ste Frage.

Auf was hat der Forstbeamte bey dieser 3fachen Haupt-Abtheilung ferner zu sehen?

Antwort.

Daß die Akten

1.) Nicht nur wohl, sondern auch bequem verwahrt;

2.) In gehöriger Ordnung ein- und abgetheilt;

3.) Gleiches zu Gleichem gelegt, und hierüber

4.) Ein schriftliches Verzeichniß; d. i. ein Special-Direktorium (Repertorium) verfaßt werde.

290ste Frage.

Wie können die Amts-Akten ad 1. wohl bewahret werden?

Antwort.

In hölzernen, eichenen oder tannenen, den Mäusen und Gewürmern unzugänglichen, gut verschlossenen Registratur-Kästen.

Anm. Zu wünschen wäre, daß bey jeder wichtigen Beamtung in der Amtswohnung ein unbekanntes feuerfestes trockenes Gewölbe wegen Feuersgefahren und Kriegszeiten vorhan-

den wäre, worinn die wichtigste Amts-Documente ꝛc. aufbewahrt werden könnten.

291ste Frage.

Auf welche Art kann man die Registraturkästen, wenigstens die, so zu der neuen und laufenden Registratur bestimmt sind, bequem einrichten?

Antwort.

Wenn man die Registraturkästen so einrichtet, daß jede Schublade einzel verschlossen herausgezogen, und zugleich dieselbe vornen, vermittelst einer Klappe an der vordern Wand von oben herab geschlagen, und auf diesen Deckel die Akten gleichsam als auf ein Tischblatt aufgelegt werden können.

Diese Schubladen oder Schiebfache aber, müssen nicht nur einzel bequem herausgenommen, sondern auch so viel Raum haben, daß die Akten auch beym größten Papier-Format gut eingelegt werden können.

Anm. Bey etwannigen Feuersgefahren sind dergleichen eingerichtete Registraturkästen sehr nüzlich, weil man die Akten durch die Herausnahme mit den verschlossenen Schubladen leicht flüchten kann.

292ste Frage.

Wie können die Registraturen in gehöriger Ordnung ad P. 4. Quaest. 289. ein- und abgetheilt werden?

Antwort.

Wenn man die alte, neue und laufende Registratur, nach Kästen, diese nach Fach, und die

Fach nach Nummern abtheilt, und jedem numerirten Fach, die den Innhalt seiner Akten angemessene dauerhafte in die Augen fallende Ueberschrift, ertheitlt.

293ste Frage.

Was hat man nach Quaest. 289. P. 3. zu beobachten?

Antwort.

Der Beamte muß alle Akten, über gleiche Gegenstände und Materien, Orte, Huthen u. s. w. zusammen legen, und solche von Jahrgang zu Jahrgang in fasciculn zusammen schlagen, einbinden, und in einem kurzen Auszug ihren Innhalt überschreiben. —

294ste Frage.

Wie können etwa nach Quaest. 289. P. 4. die schriftliche Registratur-Verzeichnisse (Repertorien) wirklich abgefaßt werden?

Antwort.

Folgendermassen, und zwar:

A.) Die Ueberschrift.

Des N. N. Oberforstamts allda.

Special-Direktorium

über

die Amts-Registratur.

Errichtet

Anno 1801 bis 1802.

B.) Sodann einem der Sache gemäß passenden Eingang.

Und dann

C.) Den Innhalt; und zwar

Item. Alte Registratur.

Z. B.

Diese Registratur theilte sich in drey besondere Registraturkästen ab, welche mit Schreibkästen versehen wären, so könnte der erste

Lit. A) aus 50 dergleichen Fächer oder Schreibkästen bestehende, folgende Akten enthalten, und ungefähr abgetheilt werden.

Schublade oder Fach.

Nro. I. — Ueberschrift, Holzgerechtigkeits, Akten.

Fascicul Lit. a) enthält

1.) der Innhalt dieser Akten muß bemerkt und specificirt werden.

2.) dito. — —

Fascicul L. b.) —

1.) wie vor — —

2) u. s. w. — —

Anm. Am Ende muß von dem Innhalt sämtlicher Akten ein Index dem Revert. beygefügt, und wie es sich von selbsten versteht, für jedes Fach und jeden Fascicul ꝛc. leere Blätter gelassen werden, um die Einregistrirung der fernern Akten in die Fächer fortsetzen zu können.

Vierte Abtheilung.

Von den Forstlichen physischen und statistischen Kenntnissen.

Erster Abschnitt.

Von den physischen Kenntnissen der Förste.

295ste Frage.

Was wird zu einer wahren physischen Kenntniß der Förste erfordert?

Antwort.

Itens. Eine genaue Kenntniß von der Lage, dem Boden und Clima, der Förste, Huthen und Waldungen überhaupt, nnd dann

IItens. Eine beständige Beobachtung der Witterung und der Naturwirkungen ꝛc. auf das Wachsthum und den Ertrag der Hölzer; insbesondere ꝛc.

Erstes Kapitel.

Von der Nothwendigkeit, daß sich die obere Forstbeamte eine physische Kenntniß von der Lage, dem Boden und Clima über die ihnen zur Aufsicht übertragenen Förste zu verschaffen haben.

296ste Frage.

Warum sollen sich die obere Forstbeamte eine

Kenntniß von der Lage, dem Boden, dem Clima ꝛc. ihrer Förste zu verschaffen suchen?

Antwort.

Weil diese Umstände den grösten Einfluß auf das Wachsthum des Holzes, und die Behandlung der Waldungen haben. —

297te Frage.

Welchen Einfluß kann die Lage eines Forstes schon an und vor sich selbsten auf das Wachsthum des Holzes, mithin auf die Behandlung der Waldungen haben?

Antwort.

Wenn wir bey der Lage unserer vaterländischen Förste nur allein stehen bleiben, und solche überhaupt betrachten; so finden wir schon an den, aus hohen Gebirgen bestehenden Försten des Schwarzwaldes gegen die Förste des Unterlandes und der Alpen, große Verschiedenheiten, mithin sind auch verschiedene Behandlungen der Waldungen nothwendig. —

Betrachten wir aber die Lage eines Forstes insbesondere, welche Verschiedenheiten treffen wir nicht schon bey den einzelnen Huthen und Waldungen an. So kann eine Huth aus Bergen, Thälern und Ebenen bestehen, und im Wald an einer nördlichen, südlichen, westlichen, oder östlichen Berges Wand liegen.

Jeder dieser verschiedenen Umstände kann eine merkliche veränderliche Einwürkung auf das Wachsthum des Holzes haben, mithin auch eine andere Behandlungsart der Waldungen erfordern.

Deswegen muß eines jeden obern Forstbeamten erste Bemühung und Pflicht seyn; die Lage seiner Waldungen zu erforschen, und solche mit der Natur der Holzarten zu vergleichen suchen; ehe er eine wahre zweckmäßige Behandlungsart der Waldungen festsetzen, oder wohl gar eine bereits erprobte, tadlen und verwerfen kann. —

298ste Frage.

Wie findet aber der obere Forstdiener, die jeder Lage der Wälder, angemessene Behandlungs-Art?

Antwort.

Schon in meinem zweyten Band habe ich gezeigt, welche Lage jede Holzart liebt: die Natur aber zeigt es ihm in der Praxin. Er darf nur die vorhandene Waldungen fleißig beobachten, und wahrnehmen, welche Wandungen, Halden, Berge, oder Ebenen, nach Norden oder Süden u. s. w. die schönste geschlossenste Stangen oder Baumhölzer, welche schöne Birken oder Buchwaldungen ꝛc. aufweisen. Findet er dann, daß z. B. seine Gebürgs-Waldungen zwar aus schön geschlossenen, aber kurzstämmigen, zum Theil Gipfel dürren, kaum zweyspältigen, schon 50 bis 60jährigen Buchen-Stangenhölzer bestehen; so wird ihm nicht einfallen, bey solcher Lage der Waldungen, wo Duft und Schneedruk ꝛc. herrschend ist, dieselbe als Hochwald behandlen zu wollen ꝛc.

290ste Frage.

Da die Böden auf das Wachsthum der Hölzer und Behandlung der Waldungen einen großen

Einfluß haben, was haben die obere Forstbeamte dabey zu beobachten?

Antwort.

Daß sie die, jeder Holzart angemessene Böden, nach dem 2ten Bande zu unterscheiden, nach solchen die wahre Behandlungs-Art auszuwählen, und die Erdarten zu verbessern suchen.

300ste Frage.

Durch welches Mittel können die Waldböden verbessert oder im guten Zustand erhalten werden?

Antwort.

Vorzüglich durch die Laub- oder Damm-Erde.

Deswegen müssen die Oberforst-Beamte nicht nur wo möglich jede Laubentfernung aus den ältern Waldungen zu verhindern; sondern auch bey jungen Schlägen, beständig eine gute Laubdecke den Waldböden zu erhalten suchen; wann sie anders einen kräftigen Zuwachs an den Stangen und Baumhölzern, und einen gedeihlichen Nachwuchs vom Saamen 2c. erzwecken wollen.

301ste Frage.

Warum soll sich auch der obere Forstbeamte eine Kenntniß von dem Clima seines Forstes erwerben?

Antwort.

Weil von dem Clima Frost und Hitze, späte oder frühe Fröste, Duft und Schnee 2c. abhängen: Dies aber Umstände sind, welche einen großen Einfluß auf das Wachsthum und Gedeyhen, einer oder der andern Holzart, mithin auch auf die Behand-

lung der Waldungen haben, so muß er die verschiedenen Einflüsse, welche das Clima seiner Gegend, etwa auf die eine oder andere Behandlungs-Art haben könnte, genau zu erforschen, und dann erst die ächte Bewirthschaftung darnach zu wählen suchen.

Zweites Kapitel.

Von der Beobachtung des physischen Einflusses der Witterung; der Natur-Ereignissen; und anderer Umständen in den Förften.

302te Frage.

Weswegen sollen die Forstbeamte, die Witterung und andere Naturereigniße fleißig beobachten?

Antwort.

Weil es eine unwidersprechliche Wahrheit bleibt; daß die Witterung und andere Naturereigniße den gröften Einfluß auf das Wachsthum und Gedeyhen des Holzes, und auf eine gute forstwirthschaftliche Einrichtung in den Förften für die Gegenwart und die Zukunft haben.

303te Frage.

Durch welches Mittel können die Forstbeamte ihre Natur-Beobachtungen und andere gemachte Erfahrungen für die gegenwärtige und Nachwelt zum bleibenden Nutzen anwendbar machen?

Antwort.

Durch die Forstmemorabilien-Bücher.

304te Frage.

Was sind Forstmemorabilien-Bücher, und was sollen sie enthalten?

Antwort.

Es sind Verzeichnisse

1.) Ueber alle gute Anordnungen der neuern Zeiten in den Förſten.

2.) Ueber alle gemachte Erfahrungen und Gegenstände des Forstwesens, und müssen solche die Gründe der verschiedenen Operationen, die natürliche Ereignisse, welche auf dieselbe Bezug haben, den Forstaufwand und Ertrag ꝛc. der Wälder, mit Sachkenntniß und Wahrheitsliebe von den Forstbeamten von Tag zu Tag aufgezeichnet; enthalten.

305te Frage.

Wie müssen diese Forstmemorabilien-Bücher wirklich abgefaßt werden?

Antwort.

Da ich mich nicht erinnere, weder ein geschriebenes, noch gedrucktes Memorabilien-Buch bis dato, unter mein Gesicht gebracht zu haben, so glaube ich, manchem gut denkenden Forstbeamten, und dem Forst-Publico dadurch eine Gefälligkeit zu erweisen, wenn ich ihm die Form meines in dem Jahr 1802 errichteten Memorabilien-Buchs, und aus diesem meine gesammelte und aufgezeichnete Erfahrungen und Beobachtungen über einige Monate dieses Jahrgangs mittheile. —

Sollte dies nachsichtig aufgenommen werden, so soll es mich anspornen, über die folgende Mo-

nate und Jahrgänge meine weitere Beobachtungs-Resultate dem Forst-Publico, vielleicht in dem Hartigischen Forst-Jagd- und Fischerey-Journal nach und nach mitzutheilen.

Ueberschrifft.

Forst-Verwaltung Heidenheim.

Forstwirthschaftliches

Memorabilien-Buch.

Errichtet

im Jahrgang 1802.

Erster Band.

Vom 1ten Jan. 1802 bis dahin 1803.

Eingang

oder

Praemissum.

Nb. In dieser habe ich die Ursache angeführt, weswegen die hiesige Forstverwaltung errichtet, und was seit dieser Errichtung für forstwirthschaftliche zweckmässige Einrichtungen getroffen wurden. In wie viel Huthen die Forstverwaltung abgetheilt, wem solche zur Aufsicht übertragen seyen, wo die Holzwärte wohnen, wie groß die Huthen, und was für einen Meßgehalt jeder einzelne Wald habe, und wie viel jährlich Holz in jeder Huth gehauen,

mithin der ganze provisorisch ausgemittelte nachhaltige Ertrag über sämtliche Waldungen der Forstverwaltung Heidenheim seye, und endlich was damals, in Absicht auf die verschiedene Bau-, Handwerks-, und Brennholz-Preise verordnet wurde ꝛc.

Innhalt meines Memorabilien-Buches über einige Monate, vom Jahrgang 1802/3, nebst einem Schema zu einer dergleichen jährlichen Uebersichts-Tabelle. Tab. IV.

Monat Januar.

Zu Ende des vorigen Jahrs und Monats December, und Anfang dieses Jahrs und Monats fiele ein so häufiger Schnee, daß er an mehreren Orten 3 Schu tief lag; welcher auch den ganzen Monat hindurch liegen geblieben, und wodurch alle Holzfällungs-Geschäfte in den sämtlichen Waldungen eingestellt werden mußten.

Ob dieser tiefe Schnee, und die damit verbunden gewesene strenge Kälte von guten oder schlimmen Folgen auf die Waldungen war, wird die Folge zeigen, und in den nachkommenden Monaten bemerkt werden. So viel ist gewiß, daß der Schnee-Anhang groß war, und viele 1000 Stangen dadurch gebogen, auch durch die strenge Kälte mancher Knall von den Bäumen gehört wurde, und diese aufgeborsten sind.

Was die besondere Witterung dieses Monats anbelangt, so giebt nachfolgende Special-Tabelle eine Uebersicht davon.

Observations. Stunde.	Monats. Januar	Wind.
Morg. 7 Uhr.	1ten.	
8	2	
8	3	
8	4	
8	5	
8	6	
8	7	
8	8	
8	9	
8	10	
8	11	
8	12	
8	13	
8	14	
8	15	
8	16	
8	17	
8	18	
8	19	
8	20	
8	21	
8	22	Sturm.
8	23	
8	24	
8	25	
8	26	
8	27	
8	28	
8	29	
8	30	
8	31	

Monat Februar.

Den 2ten dies Nachmittags ein Viertel auf 3 Uhr starb der Obristjägermeister und Oberforstmeister der hiesigen Herrschaft Heidenheim, Carl August Wilhelm Schilling von Canstatt in seinem 59ten Jahr, welcher seit 1780 als Oberforstmeister der Herrschaft angestellt war. —

Mit diesem Monat trat gelindere Witterung ein, wodurch sich der so häufige Schnee aber blos durch die Sonnenstrahlen setzte. Durch den, gegen die Mitte dieses Monats gefallenen starken Regen und die unmittelbar darauf erfolgte heitere warme Täge aber, wurde der Schnee an den Sommerseiten gänzlich geschmolzen. In den Waldungen hingegen blieb der Schnee diesen Monat hindurch noch so tief, daß weder mit dem Holzfällen fortgemacht, noch der Schaden, den der grose Anhang an gebogenen und niedergedrückten Stangen bestimmt angegeben werden könnte, welches also im nächsten Monat nachgetragen werden soll.

Einen Ueberblick über die besondere Witterung dieses Monats liefert folgende Special-Tabelle.

Monat März.

Den 17ten dies wurde die durch das Absterben des Obristjägermeisters und Oberforstmeisters v. Schilling erledigte Oberforstmeistersstelle der Herrschaft Heidenheim, dem bisherigen Vice-Landjäger und Oberforstmeister von Neuenburg, Christian von Hunoldstein, Kammerherrn und Ritter vom Pfälzischen Löwen-Orden übertragen.

Durch die letzten heitern und warme Tage des vorigen, und die ersten Tage dieses Monats, ist der in den vorigen Monaten gefallene tiefe Schnee in den Waldungen so weit geschmolzen, daß nur noch an drei Nord-Seiten und Winterhalden hie und da einzelne Schneeplatten zu sehen sind.

Es kann daher nun auch der Einfluß, welchen der strenge Winter auf die Waldungen gehabt hat, nachgetragen werden.

Der Schaden an Schnee und Windbrücheu ist unbeträchtlich, weil sich die gebogenen Stangen wiederum nach und nach aufrichteten, und betruge in sämtlichen Brenzthalischen Kloster-Waldungen ppter 3 Klafter Holz. Bedeutender ist aber der Wildschaden besonders an den weichen Holzarten gewesen.

Es zeigen sich auch hin und wieder traurige Spuren von Mäusefraß an dem jungen Holz, wie in den Schlägen des Waldes Stockhau der ersten Steinheimer Huth, besonders da, wo die Waldungen an ferndigem Sommer angeblühmte Felder stossen.

Monats. Tag.	Observations Stunde.	Witterung.
1ten	Morg. 8 Uhr	
2	8	
3	8	
4	8	s heiter.
5	8	Regen. Mittags der Wind
6	8	
7	8	
8	8	
9	8	
10	8	
11	8	
12	8	änderlich bald O. bald S.
13	8	
14	8	
15	8	er.
16	8	
17	8	
18	8	
19	8	
20	8	
21	8	.
22	8	
23	8	
24	8	
25	8	. Mittags O. und wolkicht.
26	8	ns trüb, Mittags heiter.
27	8	
28	8	
29	8	urm.
30	8	r stürmisch.
31	8	misch.

NB. Der kälteste T[illegible] wind wehte 11 Tage, der Westwind 5 T[illegible] Tage.

1	8	
2	8	
3	8	
4		
5	8	
6	8	
7	8	
8	8	
9	8	
10	8	
11	8	
12	8	
13	8	
14	8	
15	8	
16	8	
17	8	
18	8	
19	8	
20	8	
21	8	
22	8	
23	8	
24	8	
25	8	
26	8	
27	8	
28	8	
29	8	
30	8	
31	8	

In den Stangenhölzern wurden durch den Dufftanhang viele gebogen und niedergedrückt angetroffen, welche aber mit dem flüssig werden des Saftes ihre Schnellkraft wieder erlangen und sich aufrichten werden, wie auch solches hie nnd da schon bemerkbar ist.

Die Kulturgeschäfte haben in der 2ten Hälfte dieses Monats auch ihren Anfang genommen, und werden im künftigen Monat fortgesetzt werden, bis wohin eine ausführliche Anzeige davon ausgesezt bleibt.

Monat April.

In diesem Monat April wurde überhaupt mit dem Holzaufbereitten in den sämtlichen Holzschlägen der Waldungen, weil durch den tiefen Schnee dieses Geschäft bisher gehindert wurde, eifrig fortgefahren, und von dem Forstverwalter die zur Abgabe in den Herbrechtinger Huths-Waldungen ꝛc. decretirte alte abgängige Eichen ausgesucht, im ganzen 100 Stük, welche sodann zu Ende dieses Monats gefällt und geschält wurden.

Nach den besondern Berichten der Förster und Holzwärte aber, geschahen in diesem Monat folgende Geschäfte; und zwar:

1.) In der N. Huth wurden die ferndgesezte birkene Sezlinge in der Eichhalte von 5000 St.
auf der Bilz von — — — 3000 —

— : 8000 —

abgeschnitten, und zu einem vermehrten Stok-Ausschlag zubereitet; weil die Gipfel derselben meistens abgestorben waren. Auch zeigte sich bis dato in dieser Huth, weder an den Plantagen noch andern jungen Schlägen schädliche Folgen des tiefen Schnees und der Winter-Kälte. Nur hat die Forchen-Anlage in dem Wald-Gräfin etwas vom Wildfraß gelitten.

2.) N. Huth.

Auch in dieser Huth wurden die birkenen Sezlinge in Breitensohl und Galgenberg aus obiger Ursache abgeschnitten, und der tiefe Schnee und

Monats Tag.	Observation und Witterung. Stunde
1ten	8 Uhr Mch.
2	— dann heiter.
3	—
4	—). heiter.
5	— Morgens wolkigt, Nachm. Regen.
6	— ns heiter. Nachmittag Donner- nit Hagel.
7	—
8	— . Morgens Nebel, sonst heiter.
9	—).
10	—.
11	— rer Himmel.
12	— chnee und Kiesel.
13	— Schnee.
14	— hmittags Regen und Schnee.
15	—
16	—
17	— ns trüb, Mittags Regen.
18	—
19	— nd stürmisch.
20	—
21	— trüb.
22	— b, Mittags heiter
23	— s trüb, Mittags heiter.
24	— r.
25	— iter.
26	—
27	— heiter.
28	— Abends ganz feiner Regen.
29	— ter.
30	— Wolken.

Anm. Den 1sten Ostwind 10 Tage, 5 Täge Südwind. Den 6. 24. 23 Ud.

kalte Winter hat ebenfalls auf dem Holz-Wuchs bis dato keinem schädlichen Einfluß gehabt.

3.) N. 1te Huth.

Wie in den vorigen, so wurden auch in dieser Huth die Sezlinge abgeschnitten; die Holzschläge eifrig aufbereitet, und im ganzen als Folge des tiefen Schnees nur etliche Klafter Schneebruch-Holz erhalten.

In dieser Huth sind ausgesetzt worden auf ppter — 5 Mrg. des Wald Stokhaues —: 12000 St. birkene Sezlinge, welche mit einem Schonungs-Graben umgeben sind.

4.) 2te und 3te N. N. Huth.

Da in dieser Huth keine Kulturen vorgekommen, so geschahe auch keine fernere Zubereitung, und sind die Folgen des Winters eben so unschädlich da, wie in den vorhergehenden Huthen gewesen.

5.) N. N: Huth.

Auch in diesen Huths-Waldungen war die Witterung mehr trocken als naß, mithin allen Holz-Gewächsen günstig, daher das meiste Holz belaubt und grün dastehet, unb Triebe schiebt.

In dieser Huth wurden die in dem vorigen Monat angefangene Kulturen mit diesem Monat beendigt, und folgendes bezweckt.

Im Wald Margaretha wurden auf der sogenannten Sulz Egart einem etwas südlichen Abhang mit einem verraßten rothen Leimen Bohnerz oder Eisen Ocker, im Teich mit schwarzer Damm-

Erde auch feuchtem Sand vermischtem Boden, auf pp. 8 — 9 Morgen, ausgesetzt

Birken, 4, 5 — 8jährige, noch mit keiner weissen Rinde begabte Sezlinge	—	16000 St.
Junge Fingers dicke Eschen	—	1000 St.
	—:·	17000 St.

Im Wald Schaubacker, auf holzlosen verraßten Platten, auf ebener Lage schwarzer Damm-Erde, und Leimen mit Sand vermischten Boden, wurden von obiger Beschaffenheit folgende Sezling ausgesezt.

Birken	—	—	—	10000 St.
Eschen	—	—	—	2000 —
			—:·	12000 —

laut Accord. das 100 à 28 kr.

Fernere Kulturen in dieser Huth.

In der Plantage des Walts Schaubackers am Sulzhau hin sind im Taglohn à 30 kr. bezahlt und gesetzt worden.

Rothtannen aus der N. N. Huth.	—	—	—:·	
—	—	—	—	4000 St.
Aus der N. N. Huth	—	—	—	400 —
			—:·	4400 —

Junge Eschen, Buchen, Eichen, Arls und Vogelbeer — — 680 St.

Ahorn ganz kleine Sezlinge. — 4000 —

—:· 4680 —

Ferner wurden im Taglohn gesetzt auf das Cap-

pellens, Mad. an jungen Buchlen zur Prob — :·
— — — — 200 Stük.
In allem aber wurden in dieser Huth ausgepflanzt
=== :· 38,280 Stück Sezlinge.

Ansaaten sind geschehen den 28. April in die Plantage des Waldes Schaubackers, auf wund gemachten Boden

1 Pfd. Lerchensaamen.
8 — Rothtannen.
8 — Forchensaamen.

— :· 17 —

Leider fiele nach der Aussaat trockene Kälte und windige Witterung ein. —

6te N. N. Huth.

Der Holzhieb und die Aufbereitung des Scheutterholzes wurden in dieser Huth zu Ende dieses Monats fertig, und wird der Abstich zu Anfang des folgenden Monats vorgenommen werden.

In dieser Huth war unerachtet einer milden Lage das Laub und der Holztrieb zu Ende dieses Monats noch am weitesten zurück, und wenigstens um 8 Tage später als in den andern. Auch wurden in dieser Huth die ferndgesetzten Sezlinge im Seßelhau auf dem Thalaker abgeschnitten, und wie in allen übrigen Huthen die jungen Schläge, zu Ende des Monats verhängt. Ueberhaupt ist zu bemerken, daß gegenwärtig sämtliche Holzarten, Eichen, Buchen, Birken ꝛc. die schönste Hoffnung zu einem reichlichen Saamen-Jahre geben.

Monat Mai.

Die Folgen des vom 15 auf den 16ten gefallenen Schnees und darauf erfolgten Kälte, waren im gauzen genommen, für den buchenen jungen Trieb und Nachwuchs, so wie auch für den zu hoffenden Saamen, nach allen Gattungen sehr nachtheilig; indem äusserst viele junge Stangen gebogen, abgedruckt, und die schlanke Reitel auf den Schlägen verdorben wurden. Auch an ältern Bäumen sogar hat das Gewicht des Schnees die Aeste hie und da abgebrochen.

Dieser durch den Druck des Schnees erfolgte Schaden aber, wäre bey weitem nicht so empfindlich an und für sich gewesen, wann die eingefallene Kälte am 16 17 — 18ten nicht darauf erfolgt wäre.

Diese aber hat beynahe, besonders auf den lichten Schlägen, in Thälern und Erhöhungen, den buchenen Nachwuchs, um die Hälfte gebrühet, und in seinem Trieb um ein ganzes Jahr zurück geworfen: sogar die alte buchene Stämme und Stangenhölzer angegriffen, und überhaupt an Buchen, Eichen, Birken ꝛc. die schöne Saamenhoffnung vereitelt.

Die besondere Folgen der Witterung, und der in diesem Monat vorgekommenen Waldwirthschafts-Geschäften, sind nach des Beamten Beobachtungen und dessen Untergebenen eingeschickte Monats-Berichte folgende:

Itens. In der Ochsenberger Huth.

Lautet der Monats-Bericht des Holzwarts in

Monats. Tag.	Observati Stund	Witterung.
1ten	7 Uhr.	
2	6	
3	—	
4	—	
5	—	
6	—	gs bald N. bald O. Wind.
7	—	nittags O. Wind.
8	—	Zind.
9	—	13° über O° Ostwind Gewit.
10	—	Abends Gewitter.
11	—	iter. Therm. 12° über O°
12	—	Wind, Abends Regen, Erdbeben
13	—	vind heiter, Abends ein Gewitter.
14	—	nittags, Regen.
15	—	
16	—	lder und Wälder Schu hoch be.
17	—	chselnd, bald heiter bald wolkig.
18	6 bis 7	Sturm und Schneegestöber.
19	7	er.
20	7	tags S. W.
21	—	
22	—	
23	—	einigemal stürmisch.
24	—	
25	—	ger Sturm von Osten
26	—	Vormittags heiter, Nachmittag Abends heiter.
27	—	O. N. O. Wind.
28	—	
29	—	und Südwind.
30	—	s Regen, bald aber heiter, Abends sten.
31	—	gs bald heiter, bald Regen.

Rücksicht der Witterungsfolgen also: Der tiefe Schnee, welcher den 15 und 16ten dies gefallen, hat

1.) nicht so beträchtlich Schaden gethan, wie man es vermuthet hätte; — Es lage zwar, was junge Hölzer waren, die buchene wie die birkene, alles auf dem Boden, allein da jetzt der Schnee weg ist, so richtet sich beynahe alles wieder auf. Abgebrochen sind wenige. Die Schneebrüche an Banreitel können in allem 2 Klafter Holz ausmachen.

Hingegen

2.) Hat der Frost vom 17 — 18ten dies den buchenen Nachwuchs um ein Jahr zurückgesetzt, sogar die jungen Birken haben auf einigen Plätzen Noth gelitten.

3.) Was die dunkle buchene Schläge betrift, so haben die Nachwüchse weniger, und nur da gelitten, wo es etwas plattig oder am Trauf war.

4.) Die Hoffnung zu einer Saamen-Erndte in dieser Huth ist vereitelt. —

Die Holz-Schläge in dieser Huth wurden in diesem Monat zum Theil beendigt, durch den Forstbeamten Forstverwalter Jeitter abgestochen, und folgendergestalt erfunden.

In dem Wald Brandhalden, wo das Gerechtigkeits Holz für die Commun Izelberg erhauen wurde, betruge der Schlag

—:· 12 Mrg. 2 Viertel, und gewährte an Scheutter Schlag-Holz

— :· 92 Klafter, mithin p. Morgen nach dunkler Stellung

— :· 7 1/2 Klafter.

Dieser abgeholzte Schlag hat beynahe eine ganz ebene Lage und guten Boden; das buchene Stangenholz ist nach den Jahres-Ringen 40 Jahr alt. — Die Stangen in mittlerem Durchschnitt genommen, hatten eine Diameter Dicke von 5 1/2 Zoll, und eine Länge von 42 Schu.

Ferner wurde vollends der Rest in dem Wald Eichhalde zu eben gedachtem Izelberger Gerechtigkeits-Holz heuer erhauen, und zu gleicher Zeit mit dem Holz in der Brandhalden den 21 Mai abgestochen, wo sich ergabe, daß auf 7 Mrg. 1 1/2 Viertel

— :· 77 Klafter erzielt, und per Morgen erhauen wurde, nach dunkler Stellung

— :· 11 Klafter.

Dieses buchene Stangenholz war 6 Zoll dick, — 51 Schu lang, und — :· 50 Jahr alt, stund an einem westlichen Abhang, und besaß einen guten Boden.

Im Wald Gräfin, wurde ein Theil des Besoldungs-Holzes für die Kl. Königsbrunnische Ober- und Unterbeamte gemacht, und in allem bey dem an vorgedachtem Tag vorgenommenen Abstich auf

— 4 Morgen

an gemischtem Buchen und birkenen Stangenholz erhauen

— :· 70 Klafter. mithin auf ein Morgen à 150 □ nach dunkler Stellung

— :• 17 1/2 Klafter erlangt excl. Reisachs.

Dieses Stangenholz ist 50 bis 55 Jahr alt, besitzt eine Diameter-Stärke von 7 Zoll im Durchschnitt, und eine Länge von 48 Schu. Die Lage ist eben, und der Boden als Damm-Erde gut. —

Iltens. In der Weikersberger Huth.

Nach dem von dieser Huth eingekommenen Bericht, fiel der Schnee ebenfalls so tief, daß die Stangenhölzer so zusammen gebogen wurden, daß kein Mensch mehr im Stande war, durchzukommen; Da jedoch am Montag darauf die Witterung wieder besser wurde, so fiel der Schnee von den Hölzern weg, und diese richteten sich wieder auf; so daß der Schneebruch-Schaden in der ganzen Huth kaum 50 St. Wellen oder Reisach-Büschel betragen mag.

Allein leider die darauf erfolgte Källe setzte alle mittlere und ganz junge Schläge um einen Jahrgang zurück, denn alles Laub von Buchenholz, aller buchene heurige Wuchs von 3, 4, 5 Zoll, ist in der Nacht vom 16ten auf den 17ten erfroren.

In dieser Huth waren zu Ende dieses Monats die Schläge noch nicht beendiget, es kommt also darin noch kein Abstich, und sonst weiter bemerkungswerth vor, als daß auch in dieser Huth kein Saamen-Ertrag für dieses Jahr zu hoffen ist. —

IIItens. Steinheimer Huth.

Holzwart N. N. dieser Huth berichtet folgendes davon ein.

„Daß der den 15, 16, und 18ten dies gefallene Schnee in den Waldungen nicht viel Schaden gethan, daß es keine Schneebrüche gegeben habe, und daß nur hie und da an den erwachsenen Hölzern Aeste herunter gedrückt worden, auch in den angehenden Stangenhölzern manchmal eine Stange niedergedrückt oder abgebrochen seye.“

Die junge Hölzer sind etwas niedergebogen gewesen, aber wiederum aufgestanden.

Desto mehr Schaden hat der am oben besagten Tägen erfolgte nächtliche Frost gethan: Eichlen, Buchen, Aspen, sind dergestalt von dem Frost getroffen, daß das Laub und die heuer schon geschehene Triebe. anfangen zu dörren.

Der junge Nachwuchs aller Art hat sehr gelitten, besonders aber der buchene, auch in den dunklen, doch mehr auf den lichten Schlägen.

Die Hoffnung zu einem reichlichen Saamen-Jahr ist in dieser Huth dahin, auch das Wachsthum besonders an dem jungen Holz, ist vor heuer wenigstens zurück gesetzt.

Die Holzschläge in dieser Huth wurden in diesem Monat beendiget und abgestochen, und zeigten sich folgende Resultate:

a.) In dem ganz eben gelegenen Schlag des Cl. Anhanse Walds Steinhürn, allwo der Boden mittelm ssig, und wenig Damm. Erde vorhanden, auch die Lage etwas rauh ist, wurde auf

— :· 17 Morgen 1 1/2 Viert. 3 1/4 R.
an melirtem meistens Birken mit Buchen vermisch-
ten Stangenholz, erhauen
— :· 191 Klafter und Wellen — :· 11325
Stück.
Mithin kommen per Morgen Ertrag
— :· 11 Klafter
licht gestellt, weil es ein meistens Birken, und al-
so fliegenden Saamen tragendes Holz ist.

Die Stärke der Stangen von einem 40jahri-
gen Alter war 6 Zoll, und die Länge 40 — 45
Schu im mittleren Durchschnitt.

b.) Im Wald Stokhau, an einer gegen Osten
gelegenen gähen Bergeswand mit einem gu-
ten Boden, wurden auf 4 Morgen 2 Vier-
tel 9 Ruthen, an buchenen, mit etwas birke-
nen Stangen melirten Holz erhauen
— :· 43 Klafter und — :· 3275 Wellen.
Mithin per Morgen erlangt
— :· 9 1/4 Klafter.
Die erhauene Stangen in diesem Schlag, hatten
in einem 50jährigen Alter 6 Zoll Dicke, und 47
Schu Länge.

Der Schlag ist dunkel gestellt; und die erhaue-
ne Stangen sind, wie alle bisher abgestochene Schlä-
ge, Nachwuchs von Stock und Wurzel Ausschlag
gewesen.

IV.) Combinirte 2te und 3te Steinheimer Huth, samt dem Gußenstatter Pfleegwald Reishalden, welche im Monat Sept. 1801 combinirt, und dem Holzwart N. N. auf dem N. N. Hof wohnhaft, übertragen wurde.

Aus dieser Huth liefe folgender Monats-Bericht ein:

„Den 15 und 16ten dies hat der häufig auf die belaubte Waldungen gefallene Schnee die Banreitel hie und da nieder gebogen, einigen die Gipfel oder Aeste abgedrückt, so wie auch in den jungen Stanzenhölzern, welche sich aber der Zeit meistens wiederum aufgerichtet haben.

Den 17 und 18ten dies hat das junge und halb erwachsene Holz durch den Frost sehr gelitten. Auf den lichten Schlägen ist der Schaden grösser als auf den dunklen, weil der Nachwuchs mehr Schuz hatte; von Saamen darf man sich vor heuer wenig oder gar keine Hofnung machen.“

In dieser Huth wurden die Holzschläge vollends aufbereitet und beendiget, auch folgendermassen von dem Forstbeamten erfunden.

a) Im Wald Ochsenhau oder Gemein-Mark an einer gegen Osten liegenden Bergeswand, mit einer guten, aus Damm-Erde Leimen und Sand vermischten Boden, wurde das ganz reine buchene Stangenholz zum Besoldungsholz fur die Königsbrunnische El. Officianten erhauen, und auf einer Fläche von

— :· 8 Morgen 3 Viertel 7 1/2 Ruthen erzeugt

— :· 120 Klafter, wo mithin ein Morgen in den andern dunkel gestellt, ertragen hat

— :· 13 3/4 Klafter.

Diese buchene 60jährige Stangen waren 7 1/2 Zoll dick, und bis dahin, wo solche auf 2 Zoll Dicke abgegipfelt wurden, noch 38 Schu lang im Durchschnitt.

b.) In eben diesem Wald wurde ein Theil der südlichen Bergeswand (welche ebenfalls einen guten, aber mit Steinfelsen unterbrochenen Boden, und eine weniger günstige Lage hat) zum Gerechtigkeitsholz für das Weiler Kupfendorf abgeholzt, und beym Anstich folgende Resultate erlangt:

Auf — :· 6 Morgen 2 1/2 Viertel wurden erhauen — :· 61 3/4 Klafter, mithin per Morgen erzielt

— :· 9 5/13 Klafter.

Das Alter dieses buchenen Stangenholzes ist 55 bis 60 Jahr. Die Länge 27 Schu. Die Stärke aber 5 Zoll.

c.) In dem Cl. Wald Bisenhirn der 3ten Steinheimer Huth, wurde für die Gemeinde Sontheim, das Gerechtigkeits-Holz gemacht. Der Schlag zoge sich an der obersten Bergeswand nordwärts ab, hat einen ziemlichen guten Boden, und vortreffliche Lage, und bestand aus einem Buchen mit Birken melirten Stangenholz. Auf — :·

23 Morgen 1 Viertel 2 Ruthen wurden erhauen

— :· 186 1/2 Klafter

mithin war der Ertrag per Morgen dunkel gestellt

— :· 8 Klafter.

Die Stärke des nicht ganz dicht gestandenen Stangenholzes war bey einem 60jährigen Alter beynahe 8 Zoll, und die Länge 34 Schu.

d.) In dem Gußenstatter Pflegwald Reushalden, der noch ziemlich schwaches, kaum Prügelholz aufwiese, liegt der melirte Buchen und Birken Stangenholzschlag auf der Ebene des Berges, hat dabey einen guten aus Damm-Erde mit Sand und Leimen vermischten Boden, und wurde erzielt auf — :· 3 Morgen — :· 29 Klafter Holz mithin auf 1 Morgen — :· 9 2/3 Klafter. Die Stangen waren in einem 35jährigen Alter, 22 Schu lang, und 3 Zoll im Durchschnitt dick. —

V. Aspacher Huth.

Der Monats-Bericht des Holzwarts dieser Huth besagt in Absicht auf die Witterungs-Folgen dies:

„Von dem am 15 Mai gefallenen tiefen Schnee und der den 16, 17 und 18ten dies darauf erfolgten Kälte, sind die Folgen, daß

a.) in den jungen dunklen Schlägen des Waldes Stangenhau, durch den Schnee viele Banreitel, theils gespalten, abgebrochen, und so krumm sind, daß die Gipfel auf der Erde aufliegen, welche Schneebrüche sich auf 5 Klafter Holz belaufen mögen. —

Im Margareten Schlag können dieselbe 6 Klafter betragen.

Im Wald Schaubacker in dem 15 — 18jährigen, mit Birken und Buchen schön erwachsenen Stück von 15 bis 20 Morgen, sind sehr vielen Birken theils die Gipfel abgebrochen, theils solche bis auf die Erde herabgebogen worden.

Es sollten solche also aus dem dominirenden Buchen im nächsten Spätjahr herausgehauen werden mit ppter 600 St.

Dieser nehmliche Umstand waltet auch im Wald Sulzhau vor, woselbst erhauen werden könnten, und im Wald Haart 4000 Stück.

Im ganzen könnten also zu Führlings Faßraif noch brauchbare Stämmlen erzielt werden — :· 5400 Stück.

„Was die Folgen des Frostes besonders in den jungen Schlägen betrifft, so ist im Wald Stangenhau die Morgenseite, welche mit buchenem Buschholz von 15jährigen Alter bestanden, meistens erfroren.

Das von 4 bis 1jährigen Alter aber meistens noch gut.

Im Kunigundabihl ist der buchene Ausschlag meistens erfroren, so wie auch im Schaubaker, Sulz und Lehrhau.

In der Margareth ist ausser dem 2 und 3jährigen dunklen Schlag, alles buchene junge Holz, so wie in allen Thälen die Eichen und Rothbuchen erfroren.

In dem Wald Trinkhau ist alles, was Buchen Gebüsch heißt, hin, und in Summa das Wachsthum auf 1 Jahr zurück.

Der junge birkene Anflug ist am besten durchgekommen, und was in der Plantage von den Tannen getrieben, ist auch weg, und die Spitzen roth, welches Forstverwalter durch den Augenschein in dieser Huths-Waldungen bestätigt gefunden hat, jedoch dabey bemerken muß, daß im ganzen immer kaum die Hälfte des buchenen Nachwuchs hin, und auf ein Jahr zurückgesetzt ist, weil vieles noch in seinem Trieb und Laub zurück war, folglich weniger vom Frost litte.

Der Holzhieb auf diesen Huthsschlägen wurde in diesem Monat beendigt, die Schläge abgestochen, und dabey folgendes gefunden.

a.) Im Wald Margaretenhau einem eben gelegenen Schlag, meistens aus einem buchenen, mit Eichen und Buchen-Oberholz bestandenen Stangenholz, dessen Boden aus rothen Leimen mit Eisen Ocker im Grund, und oben mit Damm-Erden vermischt, besteht; sind auf — :· 25 Morgen 1 Viertel 7 1/2 Ruthen erhauen worden.

— :˂ 173 1/2 Klafter, mithin per Morgen

— :· 7 Klafter dunkel gestellt.

Dies Stangenholz wurde in einem 40jährigen Alter erhauen, und war 24 Schu lang und 5 Zoll dick. In eben gedachtem Margarethenhau wurde heuer auch auf der Abendseite ein Nachhau von altem rauhen Buchen angefangen, und daselbst erhauen — :· 199 Klafter, weil aber künftiges Jahr daselbst dieser Nachhau erst beendigt wird, so wird das weiter nöthige künftiges Jahr angezeigt werden. Dieses auf beeden Plätzen erhaue-

ne Holz-Quantum von 372 1/2 Klafter wurde zum Gienger Gerechtigkeits- Mühlholz mit —:· 60 Klafter, das übrige aber kaufweis an die Commun Herbrechtingen, Hohen Memmingen nnd Sachsenhausen abgegeben.

b.) Im Cl. Wald Stangenhau an der östlichen Halde und Bergeswand, wurde zum Besoldungsholz und Gerechtigkeits-Abgaben ꝛc. das reine Buchen auf einem guten Boden und Lage gestandene Stangenholz erhauen, und auf 18 Mrg. an Klaftern erzielt —:· 224 1/2
und an Wellen — —:· 9850 Büschel,
mithin war der Ertrag per Morgen
—:· 12 1/2 Klafter bey dunkler Stellung.

Das Alter dieses erhauenen Stangenholzes war, —:· 45 Jahre, die Dicke desselben im Durchschnitt 4 1/2 bis 5 Zoll, und die Länge bis zum Abgipfeln in das Reisach —:· 24 Schu.

Anhäuser Cl. Waldungen.

VI. Anhäuser Huth.

Der Monats-Bericht von den schädlichen Folgen der Witterung besagt:

„Daß der vom 14 bis auf den 16ten dies gefallene Schnee und die darauf gefolgte Kälte

a) dem jungen Buchen Nachwuchs in den 2 und 3jährigen Schlägen, so wie auch in den heranwachsenden Waldungen ziemlich Schaden verursacht habe, so daß viele ganz wie verdorrt und schwarz aussehen; so wie auch fast

aller Eichen Ausschlag verbrannt und schwarz anzusehen ist, an jungen wie an alten Bäumen. —

b.) In den Schlägen wurden auch einige geringe Reitel zusammengedrückt und abgebrochen, so wie von stärkern Stämmen durch den Schneedruck hie und da Aeste abgerissen worden. —

Der Holzhieb und die Aufbereitung des Schlagholzes, wurde in diesem Monat beendigt, und beym Abstich erfunden, daß auf dem Schlag im Wald Sarsenhardt, allwo ein Durchhau gemacht, und nur das starke buchene, birkene und Aspen melirte Stangenholz herausgehauen, das junge buchene Holz aber stehen gelassen wurde, auf einem guten Holzboden und ebener Lage auf — :· 2½ Mrg. 1 Viertel 7 ¼ R. erhauen wurden

— :· 201 Klafter.

Mithin per Morgen

— :· 8 1/2 Klafter.

Das Alter des Stangenholzes war — :· 40 Jahr, die Stärke 5 Zoll, und die Länge im Durchschnitt — :· 39 Schu. —

2c. 2c. 2c.

Anhangs-Tabelle hiezu: Nro. IV.

Bayerische Staatsbibliothek MUNCHEN

helle I
ischer
die im Jahr
lzabgaben un

olzbedürftige jähr nach einer		Berechtigter Viehstand in diesen Waldungen.					
an rechtig- s-Holz ntgeld- lich	aus Gerechtig- keit um ei- ne gewisse Bezahlung	Walddistrikt	Zugvieh	Rindvieh	Schaafe	Pferde	Summa
K		Morg.	Stück				St.
389	150	1400	106	200	600	12	918
486	61	2529	137	194	400	15	746
10	"	1995	232	698	"	"	930
178	41 1/2	656	58	178	200	"	436
90	"	475	42	440	"	"	482
60	"	590	30	272	"	"	302
213	252 1/2	7645	665	1982	1200	27	3814

Klafter zu viel müssen im Jahr abgezogen werden.

| | | |

Zweiter Abschnitt.

Von den statistischen Kenntnissen der Förste.

306te Frage.

Was gehört zu einer statistischen Forstkenntniß?

Antwort.

Eine Kenntniß von allen innerhalb der Forstgrenzen befindlichen

Itens Leblosen, unbeweglichen und beweglichen;

IItens Lebenden, vernünftigen und unvernünftigen Gegenständen, und endlich

IIItens Eine Wissenschaft von ihrem Einfluß, auf die Staatswirthschaftliche Forst-Einrichtung und Behandlung der Waldungen.

307te Frage.

Was gehört demnach zu einer vollkommenen statistischen Uebersicht der Förste?

Antwort.

1.) Eine gute General-Forstkarte, worinn nicht nur die Forstgrenzen, sondern alle andere bemerkungswerthe Gegenstände genau verzeichnet, und durch verschiedene Farben-Aufträge, besonders bemerkt werden müssen.

2.) Eine gute statistische Beschreibung über alle in voriger Frage P. I et II angeführten Gegenstände.

Anm. Man muß hier nicht geometrische Special- und General-Karten über die besondere Waldungen eines Forstes, so wie die oben schon angeführte Waldbeschreibungen mit diesen statistischen Beschreibungen verwechslen.

Die Bohnenbergische neu herausgekommene Karten über Schwaben, sind zu diesem Geschäft zu empfehlen.

Erstes Kapitel.

Von den statistischen Kenntnissen der leblosen, unbeweglichen und beweglichen Gegenstände eines Forstes.

308te Frage.

Welche Gegenstände können wir in dieser Hinsicht zu den leblosen, unbeweglichen, zählen?

Antwort.

Ueberhaupt alle liegende Gründe, Gebäude und Werker ꝛc.

309te Frage.

Was versteht man unter den liegenden Gründen?

Antwort.

1.) Alle innerhalb den Forstgrenzen liegende Staats- und ausländische Waldungen nach ihrer

a) summarischen Größe, z. B. wie viel Morgen Domainen-, Commun-, Privat- und

ausländische Waldungen in dem Forst befindlich, und dann

b) welche Holzart im ganzen, ob z. B. das Laub- oder Nadel- oder Stangen- oder Niederholz, die dominirende seye?

2.) Alle, nach ihrem Flächen-Innhalt vorhandene übrige Güter, und zwar

a.) Die Ackerfelder und hier insbesondere, ob solche zellgig gebaute oder Ausbau-Aecker (Wechselfelder) seyen.

b.) Die Weinberge.

c.) Die Wiesen-Gründe, und zwar ein, zwei, oder dreimädige.

d.) Die Summe der Baum-, Gras- und Gemüs-Gärten, die Erdbirn-Kraut- ꝛc. Stüker; und endlich

3.) Alle in den Forsten befindliche Seen, Flüsse, Bäche, Canäle, Chausseen, Hauptfahrstrassen, Berge und Thäler, theils nach ihrem Raum und Anzahl, theils nach ihrer Länge und Gebrauch.

210te Frage.

Wie lassen sich die Gebäude und Werker ꝛc. in den Förſten betrachten?

Antwort.

Theils als einzelne, theils in mindere oder mehrere Verbindung und Zusammensezung stehenden.

211te Frage.

Welche Gebäude und Werker ꝛc. können wir zur ersten, und welche zur zweiten Classe zählen?

Antwort.

Zur erstern Classe gehören die einzelne hie und da zerstreute Höfe, Klöster, Capellen, Manufaktur, Hütten und Bergwerksgebäude, Jagdschlösser, Jägerhäuser, Wachthäuser, Thürme, steinerne und andere große Brücken, u. s. w.

Zur zweiten Classe aber die Weiler, Dörfer, Marktflecken, kleine und grössere Städte, nach ihrer Anzahl und Menge der Gebäude.

312te Frage.

Was für Gegenstände in den Förſten können wir zu den beweglichen, leblosen zählen?

Antwort.

Ueberhaupt alle in den Förſten zu gewinnende rohe und fabricirte Produkte.

313te Frage.

Welches können etwa die wichtigſte rohe Produkte innerhalb dem Grenz = Raum eines Forſtes seyn?

Antwort.

1.) Die Halmfrüchte, Weine, Most ꝛc.

2.) Die übrige Pflanzen, Produkte, z. B. Heu, Oehmt, Stroh, Flachs, Hanf, Reps, Hopfen, Oehlmagen, Baumfrüchten, Grundbirn, Rüben, Kraut, u. s. w.

3.) Das Holz materiale, als Bau-, Handwerks- und Brennholz ꝛc. im unverarbeiteten Zustand.

4.) Die Mineralien, z. B. Erz, Marmor, Steine, Leimen, Letten, Sandgruben, Gesundbrunnen ꝛc. und endlich

5.) Die von den lebendigen Thieren erzeugte ro-

he Produkte, z. B. Wolle, Häute, Hirschstangen, Horn, u. s. w.

Anm. Bey allen diesen Produkten muß bemerkt werden; welche Gattung hievon vorzüglich in einer oder der andern Gegend gebaut, selbst consumirt, roh oder verarbeitet, ins Ausland als ein wichtiger Handels-Artickel ausgeführt wird.

314te Frage.

Welche fabricirte Produkte können wir in unserem Vaterland, in Hinsicht auf eine statistische Forstbeschreibung etwa aufzählen?

Antwort.

Vorzüglich Leinwand, wollene und leinene Tücher, gefärbte und gedruckte Zize und Zeuge, gesponnenes leinen Garn, Papier, gebrannte Wasser, Oehl, verarbeitetes Eisen, Drat, Blech; Töpfer und Porcellan-Geschirr; Kalch, Backensteine und Ziegel ꝛc. verarbeiteten Marmor, Mühl- und andere Steine; hölzerne Uhren, Schu und Löffel, und andere verarbeitete Holzwaaren; Theer, Pech, Asche, Pottasche, Kienruß, Salpeter, gegerbtes Leder, u. s. w.

Anm. Wann nun von einem oder anderem dergleichen Produkten eine grosse Quantität in einem Forst fabricirt wird, so ist dies ein Gegenstand zu statistischen Bemerkungen des Forstes.

Zweites Kapitel.

Von der statistischen Keuntniß der lebenden vernünftigen und unvernünftigen Gegenstände.

315te Frage.

Da wir natürlicherweise zu den lebenden mit Vernunft begabten Geschöpfe, welche sich innerhalb den Grenzen eines Forstes aufhalten, die Menschen oder Einwohner zählen, so fragt es sich, nach welchen statistischen Rücksichten haben wir solche zu betrachten?

Antwort.

Nach der Seelenzahl, ihren Wohnorten; nach ihren Gewerben und Handthierungen, und dem zu ihrem Lebens-Unterhalt und Gewerben, höchst nothwendigen, jährlichen Holz-Bedarf, nach allen Theilen.

316te Frage.

Was hat man also in Hinsicht dieser drey Umstände ferner zu beobachten?

Antwort.

1.) Daß man nicht nur, die in den Seelen-Register eingetragene Menschen-Zahl jeden Orts ꝛc. genau aufzählt, sondern auch solche in ein summarisches tabellarisches Verzeichnis über jeden Forst überhaupt einträgt.

2.) Daß man insbesondere untersucht, wie viel in jedem Ort und also im ganzen Forst, Handwerker und Gewerker, z. B. Schmiede, Wag-

ner, Zimmerleute, Schreiner, Glaser, Becker, Brandweinbrenner, Biersiedereyen, Manufakturen, Schmelzhütten u. s. w. vorhanden seyen, welche im Holzarbeiten, oder ein grösseres Quantum jährlich zu ihrem Betrieb gebrauchen, wie diejenige Bürger, welche es blos zur Zubereitung der Speisen und Wärmung bedürfen; und dann endlich

3.) Muß man wirklich untersuchen, was jede Haushaltuug, Orte und Gewerbe überhaupt und besonders, was, und wie viel Holz von jeder Classe höchst nothwendig gebrauchen.

317te Frage.

Welche Gegenstände sind unter die unvernünftige lebendige Geschöpfe der Förste zu zählen?

Antwort.

Die zahme uno wilde Thiere nach allen Arten.

318te Frage.

Was haben wir in statistischer Hinsicht bey den zahmen Thieren zu beobachten?

Antwort.

Wir müssen in den Försten hierüber

1.) Ein Verzeichnis ihrer Arten und Summen verfertigen, und dann diese Anzahl

2.) Mit ihren rechtlichen oder nicht rechtlichen Verhältnissen zu vergleichen suchen.

Im ersten Fall muß man genau aufzeichnen, wie viel Pferde und Rindvieh, wie viel Schaafe, Ziegen und Gaisen vorhanden seyen; und im lezten Fall, ob solches, und welche Art Vieh in den

Waldungen das Weidrecht habe oder nicht, und ob die Summe desselben nach allen Gattungen, dem Wieswachs und Fruchtbau ꝛc. proportionirt seye oder nicht?

319te Frage.

Was verstehen wir hier unter wilden Thieren?

Antwort.

a.) Alles in den Försten befindliche hohe, niedere und Feder-Wildpret, und

b.) Die Fische.

320ste Frage.

Was haben wir bey diesen Gegenständen in Erwägung zu ziehen?

Antwort.

1.) Den guten, mittelmäßigen oder geringen, Wildstand und Fischerey.

2.) Ihren Einfluß in Gemeinschaft der zahmen Thiere, auf die staatswirthschaftliche Forst-Einrichtungen und Behandlung der Wälder.

Drittes Kapitel.

Von dem Einfluß der leblosen und lebenden Forstgegenstände auf die staatswirthschaftliche Einrichtung und Behandlung der Förste.

321ste Frage.

Welchen Einfluß können die lebloseunbewegliche und bewegliche Gegenstände auf die Behandlung der Waldungen haben?

Antwort.

1.) Nach den unbeweglichen Gegenständen, vorzüglich den Berg-Hütten und Schmelzwerke ꝛc. Mangel an floßbaren Wassern und Canälen, Gebirgsgegenden; Stein und felsige Böden; weuige Privat- und Commun-Waldungen; bey vielen Städten, Ortschaften und Höfen ꝛc. ini einem Forst; muß sich nothwendig in desselben Domainen-Waldungen auch die Behandlungsart richten; Es würde also unter solchen Verhältnissen ein Staatsfehler seyn, die Waldungen eines Forstes als Baum-, und nicht als Niederwald zu behandlen, schnellwüchsige Holzarten, z. B. Birken- und Aspen-Wälder ꝛc. in Buchwaldungen zu verwandlen, und die Umtriebs-Perioden auf 100, 120 Jahren, statt auf 30 und 40 Jahren zu sezen.

2.) Auch die bewegliche leblose rohe und verarbeitete Produkte in den Förstен, können eine oder die andere Behandlungsart der Wälder zweckmäßig machen oder modificiren.

Z. B. In Förstен, wo noch Ueberfluß, oder doch wenigstens noch kein Mangel in vielen Jahren am Holz zu befürchten ist, welche mit grossem Bau-, Holländer- und anderem Stammholz, oder mit Eichen, Buchen ꝛc. Handwerksholz reichlich versehen sind, wo mit Theer, Harz, Pech ꝛc. ein wichtiger auswärtiger Handel statt finden kann: Da würde es unklug seyn, dergleichen Forstswaldungen als Stangen-, oder Schlaghölzer in eine kurze Umtriebs-Periode, und nicht als Hochwal-

dungen, nach ihrem höchsten Ertrag zu bewirthschaften.

332ste Frage.

Haben auch die lebende, vernünftige und unvernünftige Geschöpfe in den Förſten einen Einfluß auf die staatswirthschaftliche und forstliche Behandlung der Wälder?

Antwort.

Allerdings; dann

1.) Eine große Bevölkerung der Förſte, viele im Holz arbeitende Handwerker, Feuerarbeiter, Bierbrauer, Brandweinbrenner- uud Köhlenreyen, erfordern eine grössere Holz-Consumtion, nach allen Classen, als solche Förſte, wo dies nicht statt findet.

Deswegen würde es daselbst ebenfalls ein Staatsfehler seyn, wenn man nur blos allein auf schnellwüchsige Schlaghölzer, uud nicht auch darneben auf gutes Bau- und Handwerksholz Rücksicht nehmen, mithin nach einem geordneten Verhältniß neben dem Schlagholz-Betrieb nicht auch den Oberholz-Betrieb einführen würde.

2.) In Absicht auf die unvernünftige zahme und wilde Thiere, haben wir vorzüglich darauf zu sehen, ob:

a.) Der zahme Viehstand groß, und das Waidrecht uneingeschränkt, oder eingeschränkt seye? —

Dann große uneingeschränkte Viehtriften lassen sich nur dadurch so wenig als möglich schäd-

lich machen; wenn man vorzüglich auf Birken-Waldungen Rücksicht nimmt, und die Buchenstangenhölzer so dunkel als möglich stellt, weil im ersten Fall das Vieh den bittern Holzgeschmack nicht liebt, und im andern Fall in dergleichen Schläge wenig Gras wächst, mithin für das Vieh auch kein Reiz zum Einweiden vorhanden ist.

b.) Bey dem Wildstand findet der Unterschied statt, ob derselbe nach Verhlätniß der Waldfläche in einem Forst allzustark, oder mit solchen propotionirt, oder zu gering ist.

In beeden letzten Fällen hat derselbe keinen merklichen Einfluß auf die Behandlung der Staats-Waldungen; —

Im ersteu Fall aber desto mehr: Da ist es freylich höchst nothwendig, daß man in den Förstеn, und bey ihrer Behandlung auf schnellwüchsige, und solche Holzarten Rücksicht nehme, welche dem Wildfraß nicht allzusehr ausgesetzt sind.

Daß man den Stock und Wurzel-Ausschlag vor den Saamen-Schlägen ohne hinlänglichen Schuz begünstige, und die Wälder durch dunkle Stellungen, zeitige Nachhauungen und zweckmässige Durchhauungen wiederum zum schleunigsten Nachwuchs bringe. —

In eben diesem Verlage sind erschienen und zu haben:

Cadet de Vaux, allgemein verständliche Anleitung zur Verfertigung des Weins, a. d. franz. 8. 30 kr.

Fulda, F. C. systematischer Abriß der sogenannten Kameralwissenschaften, 8. 12 kr.

Geschichte, die, der alten und neuen Herrnhuther und ihres Stifters, N. L. Grafen von Zinsendorf, entworfen und beurtheilt, und a. d. holländischen übers. von J. E. H. Scholl, 8. 1 fl. 45 kr

Ploucquet, W. G. Roß-Arzt, oder Unterricht die Krankheiten der Pferde zu erkennen und zu kuriren. Mit angehängtem Receptbuch, 3te verb. Ausgabe, 8. 1 fl.

—— Anmerkungen über die Schrift Herrn Cadet de Vaux die Gallerte aus Knochen ꝛc. 8. 12 kr.

Rindvieh-Arzneybuch sowohl vor die gewöhnlichste Viehkrankheiten, als auch vor sonstige Viehseuchen, 2te verb. Aufl. 8. 40 kr.

Wurster, S. F. vollständige Anleitung zu einer nützlichen und dauerhaften Magazin-Bienenzucht, 3te verb. und verm. Ausg. mit 6 Kupfertaf. 8. 2 fl. 45 kr.

—— von der Weisellosigkeit und dem Rauben der Bienen. Eine Abhandlung, welche durch eine Vergiftungsgeschichte veranlaßt wurde, nebst einem Anhang von Gesetzen zur Beförderung der Bienenzucht, 8. 24 kr.

—— Journal für Beobachtungen und Erfahrungen in der Bienenzucht, 1r Bd. 1s u. 2s Heft, und 2r Band 1s St. 8. 3 fl.

—— C. F. Anseitung zur practischen Feldmeßkunst, nebst einem Anh. von der Trigonometrie, Gnonomik und Visierkunst, mit 7 K. 8. 786. 45 kr.

Corrigenda zum 2ten Band.

Da der Verfasser vom Druckort allzuweit entfernt ist, so haben sich im 2ten Band einige Hauptdruckfehler eingeschlichen, welche hiemit verbessert werden.

Erstes Titelblatt Linie 4 statt oder lies und

Seite 26 bis 128 die Ueberschrift ob jeder Seite statt Physiologie der Holzpflanzen lies Forst Botanik.

Seite 40 Linie 16 statt Hopfbolz l. Kopfholz

— 67 — 9 — Gitterblume l. Zwitterblume

— 72 v. u. — 9 — Rach l. Nach

— 75 v. o. — 13 — fortpflanzen l. Fortpflanzung

— 77 v. u. — 5 — Blatt l. glatt

— 80 v. u. — 7 — Holapfel l. Holzapfel

— 85 v. o. — 13 — genommen l. gewonnen

— 97 v. u. — 4 — Wadlgängen l. Waldgängen

— 102 Nro. 93 statt Stumpfheide lies Sumpfheide

— 114 — 4 286te Frage statt Weistannen l. Rothtannen

— 134 v. u. — 4 Beantwortung der 10ten Frage, P. 2. statt 110 Jahren l. innerhalb 30—40 Jahren

— 139 v. o. — 3 statt auf l. abfliegende

— 155 — 3 st. 20—30 Stük l. 20—30 Schu Länge

— 192 — 20 seze man zu 3 noch hinzu, Augen oder Knospen.

— 259 — 10 statt auf Wiesen l. aufweisen

— 277 v. u. — 2 — Jahreszeit l. Jahrzahl

— 286 v. u. — 8 — 5/4 l. 4/5

— 316 v. u. — 4 — Wegen l. Gräben

— 330 — 8 — Thüren l. Thieren

Corrigenda zum 3ten Band.

Seite 25 v. o. Linie 6 statt Gagen l. Hagen.

— 35 v. u. — 4 — Verbrecher l. Verbrecher.

— 51 v. o. — 8 — portiren l. sortiren.

— 51 v. o. — 13 — 10 Stangen l. 10 Stamm.

— 59 v. o. — 3 — mummerirt l. Nummerirte.

— 66 v. u. — 2 — Bauren l. Bäumen.

Seite 75 v. o. Linie 14 statt 30ten Punkte l. 3ten Punkte
— 91 v. o. — 13 — unschuldige l. unschädliche.
— 110 v. o. — 12 u. s. w. statt R ♀ B l. K ♀ B
— 122 v. u. — 2 st. jedem l. jeden
— 128 v. o. — 3 — sämtliche l. sämtlicher
— 128 v. u. — 1 — sichere l. sichern.
— 130 v. o. — 1 — beschleunigte l. beschleunigte
— 140 — 5 132ste Frage Punkt 1.) statt matrimonialia l. patrimonialia

Seite 165 Linie 2 statt wird l. werden
— 169 — 8 — Hau l. Häue
— 171 — 12 — Waid l. Potasche
— 173 — 2 — Huppen l. Happen
— 177 — 5 — Verlags- Verrichtungen l. Vertrags - Verrichtungen
— 177 v. u. — 7 — welchem l. welchen
— eb. v. u. — 4 — dem l. den
— 178 v. u. — 5 — seinen l. ihren
— 183 v. o. — 9 — Waldes l. Wildes
— 184 v. o. — 3 — Landesdeseze l. Landesgesezen
— 187 — 5 — Großgerechtigkeit l. Graßgerechtigkeit
— 189 — 5 — Landesllerlich l. Landesherrliche
— 194 v. o. — 14 — Bürge l. Bürger
— 203 v. u. — 8 — erforderte l. erforderliche
— 212 v. o. — 13 — einen l. einem
— 247 v. o. — 2 — Lage l. Länge.
— 263 — 8 — 1854 l. 1754
— 279 v. u. — 6 — im Wald l. ein Wald
— 288 v. o. — 12 — drei Nordseiten l. denn Nord
— 290 v. o. — 4 — gedindert l. gehindert
— 305 v. u. — 3 — Walbungen l. Waldungen

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Jeitter, Johann Melchior,

Forstkatechismus für Lehrlinge, Forstdiener und Liebhaber der Forstwissenschaft drey Bände

Bd.: 3

Tübingen 1806

Oecon. 930-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10296211-2